

Heinrich Küfner ⁽¹⁾, Norbert Nedopil ⁽²⁾, Heinz Schöch ⁽³⁾

unter Mitarbeit von:

Robert Doerr, Stefanie Eiden, Raik Werner

**Expertise:
Auswirkungen und Risiken unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken**

⁽¹⁾ IFT, Institut für Therapieforschung, München

⁽²⁾ Psychiatrische Klinik der LMU München

⁽³⁾ Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der LMU München

Kurzfassung

1. Einführung und Beschreibung der Rahmenbedingungen

1998 wurde der Bericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des deutschen Bundestags unter dem Titel „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Er versucht, den Wissensstand der Experten zu diesem Thema zusammenzufassen. Er zeigt neben den umfangreichen Darstellungen und Meinungsäußerungen gleichzeitig den Mangel an einem mit wissenschaftlichen Methoden gewonnen empirischen Wissen auf. Vor allem wurde den von den Gruppierungen angewandten Techniken und den dadurch bei den Betroffenen erzielten Auswirkungen nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

In verschiedenen Bereichen der Humanwissenschaften, vor allem in der Psychologie, der Psychotherapie aber auch in der Pädagogik und den Sozialwissenschaften wurden effektive Methoden entwickelt, um Verhalten und Einstellungen von Menschen zu verändern. Die Wirkungsweise der jeweils angewandten Methoden ist sowohl für den Konsumenten wie auch für Kontrollorgane nur schwer zu durchschauen. Sie sind lediglich im Bereich der Psychotherapie einigermaßen erforscht. Im Grenzbereich der Lebenshilfe und anderer Organisationen, die modifizierend auf die Psyche des Menschen einwirken wollen, fehlen zusammenfassende Übersichten über die Methoden, ihre Wirkfaktoren und ihre Auswirkungen. Während im professionellen Bereich der Psychotherapie Landesorganisationen und staatliche Aufsichtsbehörden über die Einhaltung der beruflichen und ethischen Standards wachen, fehlen bei dem freien Markt der Lebenshilfe, bei Managementtrainings und bei Psychogruppen derartige Kontrollverfahren. Aus diesem Grund erschien es den Autoren wichtig, ein Instrumentarium zu entwickeln, mit dessen Hilfe Wirkung und Risiken der Techniken von Anbieterorganisationen in diesem Bereich evaluiert werden können.

Das Gesamtphänomen einer Anbieterorganisation kann durch einen einzelnen Untersuchungsansatz nicht adäquat erfasst werden, Das liegt in der Vielfalt von Ansprüchen, Funktionen, Zielen und Aufgaben, die sich die jeweilige Organisation selbst zuschreibt, aber auch an methodischen Problemen und Beschränkungen wissenschaftlicher Untersuchungen. Zur systematischen Einordnung der vorliegenden Expertise lassen sich verschiedene Untersuchungsebenen unterscheiden:

Eine religionswissenschaftliche Ebene, die sich primär den transzendentalen und ideologischen Aspekten der Anbieterorganisation und der von ihr vertretenen Weltanschauung widmet.

Eine kulturanalytische Ebene, in der die Beziehungen der einzelnen Anbieterorganisationen mit anderen sozialen Gruppierungen, wie Kirchen, Verbänden und staatlichen Organisationen in ihren Auswirkungen auf kulturelle Aspekte des Gemeinwesens erfasst werden.

Eine wirtschaftliche Ebene, in der die Anbieterorganisation als eigenständiges Unternehmen, ihr Einfluß auf Organisation und Führung von anderen Unternehmen z.B. durch Management-Trainings sowie ihre Funktion in der Gesamtwirtschaft untersucht wird.

Eine individuelle, auf den einzelnen Betroffenen bezogene Ebene, auf der die biologischen, psychologischen und sozialen Auswirkungen auf den Einzelnen untersucht werden.

Eine juristische Ebene, zu der verfassungsrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Aspekte gehören.

Die vorliegende Expertise beschränkt sich hauptsächlich auf die Individuumsbezogene und die juristische Ebene. Aus Sicht der Autoren sollten die Psycho- und Sozialtechniken, mit denen die unterschiedlichen Anbieterorganisationen auf die Teilnehmer an ihren Programmen oder auf ihre Mitglieder einwirken, unabhängig von den jeweiligen weltanschaulichen Hintergrund analysiert und gleichzeitig die Auswirkungen dieser

Techniken bei den Betroffenen untersucht werden, um nicht durch Überfrachtung der Fragestellung und durch eine zu große Komplexität bei einer interdisziplinären mehrdimensionalen Analyse eine derartige Untersuchung von vornherein zum Scheitern zu bringen. Untersucht werden deshalb die von den Anbieterorganisationen angewandten Techniken in ihrer Auswirkung auf die jeweilig Betroffenen. Diese Techniken werden als Unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken (UPS) bezeichnet.

Definition: Im Gegensatz zu den im professionellen Bereich angewandten Methoden der Therapie und der Verhaltensmodifikation haben wir die auf dem freien Markt angewandten Verfahren als Unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken (UPS) bezeichnet. Die Bezeichnung unkonventionell kann sich sowohl darauf beziehen, dass bestimmte Psycho- und Sozialtechniken im Rahmen des Gesundheitssystems überhaupt nicht angewendet werden, als auch darauf, dass diese Maßnahmen zwar im Gesundheitssystem zur Anwendung kommen, aber Intensität, Kontrolle oder Indikation für diese Techniken sich von herkömmlichen Anwendungen deutlich unterscheiden. Gemeint sind damit alle Methoden und Techniken, die eine Änderung von Einstellungen, Verhaltensweisen und Kommunikationsstilen des Menschen zum Ziel haben.

2. Aufgabenstellung und Ziele der Studie

Globale Aufgaben der Expertise waren: 1) Die Entwicklung von Methoden und Instrumenten zur Beschreibung und Beurteilung von Anbieterorganisationen im Bereich religiöse und weltanschauliche Gruppierung sowie Psychogruppen und Lebenshilfeorganisationen außerhalb des anerkannten Gesundheitssystems. 2) Die konkrete Beschreibung der Methoden und Techniken der Anbieterorganisationen Scientology und Landmark. 3) Die rechtliche Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß es bei den untersuchten Anbieterorganisationen insbesondere zu strafrechtlichen, verfassungsrechtlichen oder zivilrechtlich relevanten Rechtsverletzungen und möglichen Ansprüchen der Betroffenen kommen kann.

Ziel der Methodenentwicklung war die Beurteilung von Risiken, aber auch eines Nutzen der von den Anbieterorganisationen angewandten Psycho- und Sozialtechniken. Mit der Methoden- und Instrumentenentwicklung sollte auch ein Anstoß für weitere wissenschaftliche Studien erfolgen. Ziel der Beschreibung und Beurteilung der beiden Anbieterorganisationen Scientology und Landmark war die Untersuchung der psychischen, körperlichen und sozialen Auswirkungen der dort angewandten Psycho- und Sozialtechniken für die Teilnehmer und Mitglieder. Bei der dritten Aufgabe war das Ziel, rechtliche Probleme, Konflikte oder Verstöße der beiden Anbieterorganisationen darzustellen und auf eventuelle Lösungswege hinzuweisen.

Die prinzipiellen Risiken, die von Techniken ausgehen, wie z.B. Großgruppen- und Marathonsitzungen, die bei Landmark durchgeführt werden, Biofeedbackverfahren, dem die Anwendung des E-eters bei Scientology entspricht, oder induzierte Tranceerlebnisse, die in beiden Organisationen angewandt werden, wurden in der Literatur zu diesem Thema und zu den speziellen Anbieterorganisationen ausführlich beschrieben und als bekannt vorausgesetzt. Zu den prinzipiellen Risiken der Anwendung von psychotherapeutischen Techniken durch nicht fachgemäß ausgebildete Laien wird in dem Ergänzungsgutachten ("Ungünstige Auswirkungen von Hypnose und Suggestionsverfahren sowie behavioristischen Therapie-verfahren, siehe Anhang) Stellung genommen.

Die vorliegende Expertise erfolgte durch Anwendung verschiedener Untersuchungsansätze:

- (1) durch Analyse der schriftlichen Quellen der Anwender;
- (2) durch Auswertung der Aussagen von Experten, die ein besonderes Wissen über die zu beurteilenden Methoden und deren Anbieter haben;
- (3) durch Auswertung der Aussagen von Betroffenen und
- (4) durch teilnehmende Beobachtung der Untersucher, soweit dies möglich war.

Hierfür wurden folgende Instrumente entwickelt:

Entwicklung eines Beschreibungssystems von unkonventionellen Psycho- und Sozialtechniken und dessen Anwendung,
Entwicklung und Erprobung eines Erhebungsinstrument zur Einschätzung des Risikos und des Nutzens einzelner Psycho- und Sozialtechniken in der Beurteilung durch Experten,
Entwicklung und Erprobung eines semi-standardisierten Interviews zur Befragung von Betroffenen über deren Erfahrungen mit den jeweiligen Anbietern von unkonventionellen Psycho- und Sozialtechniken,
Entwicklung von Fallgruppen möglicher Rechtsverletzungen bei Anbietern von Unkonventionellen Psycho- und Sozialtechniken.

Die untersuchten Anbieterorganisationen sollten ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Methoden und Techniken anwenden, unterschiedliche eigene Zielsetzungen propagieren und auf unterschiedliche öffentliche Resonanz stoßen. Deshalb wurden folgende Anbieterorganisationen für die Studie ausgewählt:

Die Scientology-Organisation mit einem – gemäß der eigenen Darstellung und der öffentlichen Rezeption – umfassenden eigenen weltanschaulichen und methodischen Hintergrund, die Landmark-Education als eher kommerzieller Anbieter auf dem Lebenshilfesektor, dessen Methodik sich jedoch von den üblichen professionellen Therapie- und Beratungsangeboten unterscheidet und zwei stationäre Therapieeinrichtungen für Drogenabhängige mit professionellem psycho- und soziotherapeutischen Anspruch als Kontrollgruppe. Diese wurde primär wegen der intensiven therapeutischen Beeinflussung durch eine Vielzahl von Methoden ausgewählt.

Während die Therapieeinrichtungen und Landmark-Education zur Mitwirkung bei der Studie bereit waren, versagte die Scientology-Organisation jede Zusammenarbeit und verwehrte den Mitgliedern der Studiengruppe auch den Zugang zu ihren Versammlungs-, Beratungs- und Schulungsräumen. Auch verhinderte sie, dass aktive Mitglieder und Teilnehmer an den Veranstaltungen der Organisation befragt wurden. Dies mag zwar die Gültigkeit der gewonnenen Aussagen einschränken, da sich aber die Organisation schon bei einem früheren Versuch eines der Autoren (NN), sie zu einer Kooperation bei einer wissenschaftlichen Expertise zu bewegen, weigerte, sich selber durch kompetente Vertreter darzustellen, ist zu schließen, dass jede Untersuchung der von Scientology angewandten Methoden durch ihr nicht genehme Forscher scheitern würde, wenn die Kooperation der Organisation zur Voraussetzung einer Studie gemacht werden. Aus diesem Grund haben sich die Autoren entschlossen, die Untersuchung trotz der vorgenannten Einschränkungen durchzuführen und die Ergebnisse mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

3. Überblick (Aufbau der Expertise)

Der nachfolgende Überblick zum Aufbau der Expertise soll die Lesbarkeit des Gesamttextes erleichtern. Nach der Darstellung der Ausgangssituation und der Ziele und Aufgaben (Kapitel A) erfolgt im Kapitel B eine von der Primärliteratur ausgehende Beschreibung der untersuchten Anbieterorganisationen, die es dem Leser auf knappem Raum ermöglicht, sich mit dem Selbstverständnis und der Begrifflichkeit der Organisationen vertraut zu machen (Kapitel B).

In Kapitel C Methodik werden die methodischen Rahmenbedingungen, die beiden empirischen Untersuchungsansätze hinsichtlich Instrumenten und Untersuchungsgruppen einschließlich der Methodik der Inhaltsanalyse und Aussagemöglichkeiten dargestellt. In den Kapiteln D und E erfolgt die getrennte Auswertung der beiden Befragungen sowie die psychiatrische bzw. psychologische Bewertung der Befunde. Die gegenüber den Befragungen aufgrund ihres qualitativen Ansatzes stark unterschiedliche Methode der Analyse der Primärliteratur wird ausführlich im zugehörigen Kapitel F beschrieben, das auch die Ergebnisse dieses Untersuchungsteils enthält.

In Kapitel G erfolgt eine juristisch Bewertung verschiedener denkbarer Fallgestaltungen, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Anbieterorganisationen auftreten können und deren praktische Relevanz aufgrund der empirischen Daten abgeschätzt wurde. Vorangestellt ist ein Überblick zum Stand der bisherigen juristischen Auseinandersetzung mit beiden Anbieterorganisationen in Rechtsprechung und Literatur.

In Kapitel H erfolgt eine abschließende zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse.

4. Methodik

In dem empirischen Teil stellt die Expertise eine retrospektive Felduntersuchung mit zwei Teiluntersuchungen, der Expertenbefragung und der Betroffenenbefragung dar. Der zweite Teil besteht aus der Analyse der Primärliteratur mit einer inhaltsanalytischen Methodik.

Aussagen über die Wirkungen von Psycho- und Sozialtechniken führen zu einer Reihe von methodischen Problemen, für die in dem beschränkten Rahmen der Expertise eine Lösung gefunden werden mußte. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Untersuchung von Psycho- und Sozialtechniken bei Anbieterorganisationen mit jahrelanger bzw. lebenslanger Mitgliedschaft nicht in einer experimentellen Weise mit randomisierter Zuordnung der Probanden möglich ist. Eine prospektive Studie ist dann realisierbar, wenn die Untersuchung über mehrere Jahre und mit vollem Einverständnis der Anbieterorganisationen erfolgen kann. Beide Voraussetzungen waren in der vorliegenden Expertise nicht gegeben. Die beiden retrospektiven Teiluntersuchungen ermöglichten 1. Die Beschreibung der angewandten Psycho- und Sozialtechniken, 2. Die Beurteilung von Risiken und Nutzen durch Experten und 3. in abgeschwächter, interpretativer Form Aussagen über Veränderungen von Diagnosen und Symptomen bzw. Beschwerden aufgrund der Selbstangaben der Probanden.

Expertenbefragung

Für die Expertenbefragung wurden Personen ausgesucht, die Klienten und deren Angehörige wegen Problemen und Schwierigkeiten in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme bei unterschiedlichsten Anbieterorganisationen beraten. Auswahlkriterien waren unterschiedliche therapeutische Ausrichtungen, Beratung, Tätigkeit in stationären und ambulanten Einrichtungen sowie unterschiedliche Träger (Staat, Kirchen, Wohlfahrtsverbände). Aus einer Liste über alle Beratungseinrichtungen in Deutschland wurden nach diesen Kriterien 20 Experten ausgewählt, davon kam ein Interview aus Zeitgründen nicht zustande.

Zur Datenerhebung wurde hauptsächlich aufgrund von Literatur über Psycho- und Sozialtechniken und über mentale Programmierung ein umfangreicher Interviewleitfaden entwickelt, der aus folgenden Teilen besteht: In Teil 1 werden Angaben zur Person des Experten und seinem Erfahrungshintergrund erfaßt. In Teil 2 geht es um die Ausgangssituation der Klienten und um die Kontaktaufnahme und in Teil 3 steht die Erfassung der Psycho- und Sozialtechniken (Aufnahme, Führung, Regeln, Ziele, Kontrolle spezielle Psycho- und Sozialtechniken und Maßnahmen beim Ausstieg) sowie die Beurteilung von Risiken und Nutzen im Mittelpunkt. Die Experten sollten diese Techniken auf der Grundlage ihrer Erfahrungen hinsichtlich Risiken und Nutzen für die Klienten einschätzen. Risiko wurde dabei definiert als negative Folgeerscheinungen für die Klienten und Nutzen als positive Auswirkungen im psychischen, körperlichen oder sozialen Bereich. Vor der Durchführung erfolgte eine Schulung der Interviewer, um die komplexen Beurteilungsprozesse genauer erläutern zu können.

Betroffenenbefragung

Die Betroffenenbefragung stellt methodisch wie die Expertenbefragung eine retrospektive Feldstudie dar. Die quantitativen und qualitativen Daten der Betroffenen wurden mittels vier voneinander unabhängigen Untersuchungsinstrumenten erfaßt:

- a) Ein für die Untersuchung konzipiertes semi-standardisiertes Interview. Für die Kontrollgruppe mußte eine modifizierte Form entwickelt werden.
- b) Das Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV (SKID-I) (Wittchen et al., 1997)
- c) Ein selbst zusammengestellter Selbstbeurteilungsfragebogen zur Erfassung der Abhängigkeit
- d) Ein Fragebogen aus der Shell-Studie zur Erfassung von Werthaltungen

Ad a): Der neu entwickelte Interviewleitfaden für Betroffene setzt sich aus sieben Teilbereichen zusammen und enthält die gleichen Psycho- und Sozialtechniken wie in der Expertenbefragung. Weiterhin beinhaltet er spezifische Fragen zur Beurteilung juristischer Aspekte und eine Liste von Symptomen und Beschwerden. Die Teilbereiche lauteten: I. Art und Umstände der Kontaktaufnahme, II. Ergebnisse und/oder Kontakte mit oder in der Anbieterorganisation, III. Angebote und Themen der Anbieter, IV. Aufbau und Struktur der Anbieterorganisation, V. Techniken und Methoden der Anbieter (Psycho- und Sozialtechniken), VI. Verhalten der Anbieter bei Ausstieg bzw. Verweigerung, VII. Erlebte Veränderungen (Symptome und Probleme auf psychischer, sozialer, gesundheitlicher und finanzieller Ebene). In den Bereichen I-IV handelte es sich um Ja/Nein Fragen. In den Bereichen V-VII wurden Häufigkeit und Intensität mittels einer fünf-stufigen Skala erfragt (gar nicht, ein wenig, ziemlich, stark, sehr stark). Ferner beurteilten die Betroffenen die erlebten Methoden und Techniken hinsichtlich Schädlichkeit und Nützlichkeit mit einer sechs-stufigen Skala (nicht beurteilbar, etwas schädlich, schädlich, weder noch, etwas nützlich und nützlich). Das Interview bot außerdem die Möglichkeit, offene Fragen zu stellen und diese mit aufzunehmen.

Ad b): Das Strukturierte Klinische Interview für DSM-IV (SKID, Wittchen, Zaudig & Fydrich, 1997) ist ein in wissenschaftlichen Studien verbreitetes, semi-strukturiertes klinisches Interview, welches dem klinisch erfahrenen Untersucher erlaubt, Symptome, Syndrome und Diagnosen entsprechend den diagnostischen Kriterien des Diagnostic and Statistical Manuals of Mental Disorders in seiner vierten Revision (DSM IV) zu erfassen. Das Interview besteht aus zwei Teilen: Achse I Psychopathologie, das zu psychiatrischen Diagnosen führt, und Achse II Persönlichkeitsstörungen. Mit diesem Interviewinstrument können ambulante, wie stationäre psychiatrische oder allgemeinmedizinische Patienten untersucht werden, ferner können auch Patienten untersucht werden, die sich nicht als Patienten mit psychischen Störungen präsentieren, z.B. im Rahmen von Bevölkerungsuntersuchungen. Die Sprache und das Spektrum ist an Erwachsene (ab 18 Jahren) angepaßt.

Ad c): In Form einer Selbstbeurteilungsskala (A-Skala) werden Items aus dem Bereich der Abhängigkeit von psychotropen Substanzen für den Bereich der psychischen Abhängigkeit von UPS-Anbietern umformuliert.

Ad d): Aus der Shell-Studie (Jugendwerk der Deutschen Shell Studie, 1992) wurde ein Fragebogen zur Erfassung von Werthaltungen übernommen. Damit sollte erfaßt werden, inwieweit es in der Zeit der Teilnahme an Veranstaltungen der Anbieterorganisation zu Veränderungen in der Werthaltung gekommen ist.

Die Betroffenenstichprobe setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen: 26 Teilnehmer der Scientology Organisation: Ursprünglich war geplant, 20 sogenannte Aussteiger und 10 aktive Mitglieder von Scientology zu befragen. Nach zwei Anschreiben an die Scientology-Organisation und entsprechender schriftlicher Ablehnung (siehe Anhang) mußten wir auf die Einbeziehung aktiver Mitglieder von Scientology verzichten.

17 Teilnehmer der Landmark Organisation: Davon waren 5 aktiv in der Organisation tätige Personen, der Rest waren Teilnehmer, die über die Organisation von Landmark benannt worden waren. Ursprünglich geplant waren 10 Teilnehmer, die über Beratungsstellen geschickt werden sollten, was aber nicht zustande kam, die übrigen sollten durch Beratungsstellen rekrutiert werden. Dabei zeigten sich unerwartete Engpässe, so daß die geplanten Zahlen nicht ganz erreicht werden konnten.

20 Patienten stationärer Einrichtungen zur Entwöhnungsbehandlung für Drogenabhängige: In zwei Suchtfachkliniken wurden je 10 Klienten befragt. Einzige Bedingung war, daß sie zumindest einen Monat dort in Therapie sein mußten, um die Fragen zur Behandlung beantworten zu können.

Die Befragung der Betroffenen sollte zeitlich versetzt nach der Expertenbefragung beginnen, um eventuell unbeachtete Aspekte gegebenenfalls in die Befragung nachträglich aufnehmen zu können. Vorab wurde eine interne Interviewerschulung durchgeführt. Bei einem Workshop zum Thema Unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken und über die geplanten Teiluntersuchungen hat ein Experte die Meinung vertreten, daß die Durchführung des SKID bei den zu beratenden Aussteigern höchst problematisch und daher nicht zu vertreten sei. Wir mußten daher bei jenen Probanden, die über diesen Experten vermittelt wurden, auf die Durchführung des SKID verzichten.

Auswertung

Die Auswertung erfolgte mit dem statistischen Programmpaket SPSS. Die statistischen Verfahren im Einzelnen werden unmittelbar vor Darstellung der Ergebnisse erläutert. Ein Großteil der Basistabellen befindet sich im Anhang.

Methodik zur Analyse der Primärliteratur

Im Gegensatz zu den beiden Befragungen war die Literaturanalyse primär qualitativ ausgerichtet. Als Untersuchungsansatz wurde das Modell der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayerling (1991) gewählt. Dieser ist neben einer inhaltlichen Zusammenfassung durch eine interpretative Zuordnung der gefundenen Aussagen zu einem vorher formulierten Fragenkatalog charakterisiert.

5. Ergebnisse

5.1 Expertenbefragung

Erfahrungsgrundlage

Hinsichtlich des Umfangs der Beratung und des zeitlichen Aufwandes variierten die Angaben pro Berater erheblich. Die Variation der Beratungsdauer weist auf sehr unterschiedliche Konzepte der Beratung hin von Aufgaben der Vermittlung bis hin zu Therapiekonzepten, wobei diese Fragen nicht Gegenstand der vorliegenden Expertise sind. Festzuhalten bleibt, daß Scientology und Landmark neben den christlich fundamentalistischen Anbieterorganisationen eine bedeutende Rolle im Klientel der Experten einnehmen.

Expertenstichprobe

Die Erfahrung der befragten Experten bezieht sich auf eine Selektion von Probanden, die in irgendeiner Weise Probleme mit der jeweiligen Anbieterorganisation bekommen haben und deshalb zur Beratung gekommen sind. Es handelt sich also um Personen mit negativen Erfahrungen, was allerdings auch gleichzeitige positive Erfahrungen keineswegs ausschließt. Insgesamt ist aber damit zu rechnen, daß die Experten über ihre Klienten mehr die problematischen Aspekte einer Anbieterorganisation kennenlernen. Die Auswahl an Experten erfolgte nach den Kriterien der regionalen Verteilung, der Trägerorganisationen und der Berufsgruppen, so daß eine Repräsentativität für die Berater in diesem Bereich gegeben erscheint, auch wenn die Gruppe mit 19 Beratern nicht groß ist. Zwei Berater hatten zwar nicht viele Klienten angegeben, dafür aber erhebliche Beratungsarbeit mit Angehörigen durchgeführt, so daß sie in der Auswertung geblieben sind.

Angewandte Verfahren

Es werden nur jene Aussagen erwähnt, bei denen mindestens zwei Drittel der Experten übereinstimmen. Die Ergebnisse stellen die Sichtweise der Experten dar.

Bei den Gründen für eine Kontaktaufnahme mit einer Anbieterorganisation wird zwischen dem Anlass und einer langfristig sich entwickelnden Disposition unterschieden. Mit Disposition sind motivationale Faktoren und Einstellungen gemeint, nicht Persönlichkeitsfaktoren. Probleme mit Eltern und mit der Partnerschaft sind nach Meinung der Experten häufige Gründe im Sinne von Anlässen für eine Kontaktaufnahme, während eine allgemeine Unzufriedenheit, die Suche nach Selbsterfahrung und Persönlichkeitsentwicklung eher langfristige Entwicklungen darstellen. In der Regel sind immer mehrere Gründe für eine Kontaktaufnahme entscheidend.

Hinsichtlich der im Vordergrund stehenden Symptome im Klientel werden von den Experten an erster Stelle die Symptome Niedergeschlagenheit, Kontaktstörungen und Schuldgefühle genannt. Bei Scientology-Klienten stehen dagegen eher die Unfähigkeit zu vertrauen und Tendenzen der Überidealisierung an der Spitze der Nennungen gefolgt von Schuldgefühlen, Niedergeschlagenheit und Kontaktstörungen. Inwieweit dies den Einfluß von Scientology oder eine spezifische Persönlichkeitsauswahl widerspiegelt, bleibt eine offene Frage.

Die Kontaktaufnahme bei Scientology ist nach Meinung der Experten charakterisiert durch das persönliche Ansprechen von Personen auf der Straße, die Durchführung von Persönlichkeitstests und das Angebot einer persönlichen Beratung. Bei Landmark erfolgt der Kontakt hauptsächlich über Angehörige und Freunde, die an einem der Kurse teilgenommen haben. Die Durchführung von Persönlichkeitstest, deren psychometrische Gütekriterien Reliabilität oder Validität nicht belegt sind, erscheint in den Händen von Laien problematisch.

Der Kommunikationsprozeß ist nach Meinung der Experten dadurch gekennzeichnet, daß beide Anbieterorganisationen (Scientology und Landmark) ein gruppenspezifisches Begriffssystem entwickelten, das sie zur Vermittlung eines Erklärungssystems für Verhaltensprobleme und für ihr Verständnis von Leben und Welt einsetzen. Von allen Experten wird angegeben, daß Ziele, Regeln und interne Strukturen nicht offen dargelegt werden. Charakteristisch für Scientology ist der Einsatz von Instrumenten (Fragebogen, E-Meter) zur Steuerung von Informationen und das Überwiegen des Zweiergesprächs, während bei Landmark der Gruppenprozeß im Vordergrund steht.

Hypnose dürfte bei Scientology nach Aussagen von Hubbard in seinem Dianetik Buch (1950) überhaupt nicht angewandt werden. Dennoch werden von den Experten Hypnosetechniken bei Scientology angegeben. Eine Erklärung liegt darin, daß Hypnosetechniken in einem unterschiedlichen Kontext eingesetzt werden und unterschiedlich definiert werden. Scientology ist nach Ansicht der befragten Experten charakterisiert durch Psychotechniken, die frustranen Situationen zu erzeugen und monotone Tätigkeiten als Übung veranlassen. Die bei Scientology im Auditing verwendeten Techniken der ständigen Wiederholungen früherer problematischer Erlebnisse und Erfahrungen zur Löschung sogenannter Engramme kommen dabei mehr indirekt zum Ausdruck.

Bei beiden Anbieterorganisationen wird Länge und Intensität von Sitzungen zur Beeinflussung der Teilnehmer eingesetzt. Für Scientology erscheint das Fokussieren von Sinneseindrücken besonders charakteristisch.

Bei Scientology werden auch abwertende Psychotechniken eingesetzt, welche die bisherigen Ansichten und Meinungen des Betroffenen in Zweifel stellen, ihn von seinem sozialen Umfeld lösen, indem u. a. die Werte und Normen seines bisherigen Umfeldes in Frage gestellt werden. Bei Scientology wurde von vielen Experten auch ein Kontaktabbruch zur Familie angegeben.

Landmark legt den Schwerpunkt mehr darauf, alte Haltungen und Einstellungen der Teilnehmer in Frage zu stellen, damit neue erfolgreichere Einstellungen entwickelt werden können. Außerdem wird nach Aussagen der Experten die Anwerbung neuer Teilnehmer betont.

Gruppendruck gegenüber den Teilnehmern wurde übereinstimmend von allen Experten erwähnt, insbesondere wenn ein Teilnehmer von Gruppennormen abweicht oder eine Anbieterorganisation verlassen will. Selektive Belohnung und Bestrafung ist eine psychoedukative Maßnahme, die offenbar ebenfalls sehr häufig eingesetzt wurde. Bei Scientology wird darüber hinaus der Verlust von Privilegien, Sondertrainings sowie Bloßstellung vor anderen praktiziert. Fast übereinstimmend wurde gesagt, daß von den Teilnehmern mehr Leistungen (Arbeit) verlangt wurde als sie als Gegenleistung bekommen haben.

Die Führungsstruktur einer Anbieterorganisation wird durch die in diesem Bereich gestellten Fragen nur hinsichtlich der Rolle einer Führungsfigur ausreichend wiedergegeben. Bei Scientology dominiert zwar hinsichtlich der Grundkonzepte der Gründer L. Ron Hubbard, entscheidend für die Gegenwart erscheint aber die aktuelle Organisationsstruktur, die in der Regel im Erfahrungsfeld der Experten keine herausragende Rolle spielt und deshalb an dieser Stelle nicht ausreichend bewertet werden kann. Bei Landmark nimmt der jeweilige Leiter des Forums eine dominante Stellung für die Teilnehmer ein. Die Anstiftung zu illegalen Handlungen bei Scientology bedarf noch einer inhaltlichen Klärung. Insbesondere können bei diesem Item noch keine Aussagen darüber getroffen werden, inwieweit den Antworten der Befragten tatsächlich Sachverhalte zugrunde lagen, die den strengen Anforderungen einer Anstiftung im strafrechtlichen Sinne entsprechen.

Wichtige Ziele bei Scientology wie bei Landmark sind nach Meinung der Experten die Entwicklung eines Lebenskonzeptes und die Leistungssteigerung. Darüber hinaus erscheint bei Scientology die Befreiung von Symptomen und Störungen eine erhebliche Rolle zu spielen. Das bedeutet, daß nach Expertenauffassung Scientology auch ein Therapieversprechen gibt. Außerdem wird in Zusammenhang mit Scientology noch meist das Ziel der Menschheitsrettung erwähnt. Die letzten beiden Ziele sind auf gesellschaftlicher Ebene von besonderer Brisanz.

Risiko- und Nutzenbeurteilung

Die Risikobeurteilung der Psycho- und Sozialtechniken durch die Experten erfolgt im Hinblick auf die Probleme und Symptome ihrer Klienten sowie unter dem Aspekt der Manipulation durch die Anbieterorganisation. Die Beurteilung des Nutzens von Psychotechniken, die zum Teil in der Literatur als Manipulationstechniken beschrieben werden, ist für Experten besonders schwierig. Deshalb sollten sie den Nutzen aus Sicht der Klienten beurteilen, um die Attraktivität dieser Verfahren deutlich zu machen. 4 von 9 Maßnahmen zum Kontaktbeginn sind nach Ansicht von mindestens zwei Drittel der Experten mit einem hohen Risiko verbunden. Ein starker Nutzen wird von den Experten nur bei zwei der neun Maßnahmen gesehen. Wenn man als Voraussetzung fordert, daß eine Maßnahme von mindestens zwei Drittel der Experten als vorhanden beurteilt wird, dann werden bei Scientology drei der vier riskanten Methoden zum Kontaktbeginn eingesetzt, bei Landmark sind es ebenfalls drei.

10 von 12 Methoden zur Steuerung der Kommunikationsprozesse wurden von den Experten als hohes Risiko eingestuft und unter der Klientenperspektive 6 Methoden mit einem hohen Nutzen in Verbindung gebracht. Darunter sind zwei Verfahren, nämlich das Erfassen von Persönlichkeitsproblemen und damit zusammenhängend der Einsatz von Meßinstrumenten, die sowohl als stark riskant, aber auch in der Klientenperspektive als sehr nützlich eingeschätzt wurden.

Bei Scientology werden 9 der 10 hoch riskanten Methoden zur Steuerung der Kommunikationsprozesse mit eingesetzt, bei Landmark kommen 6 der 10 Methoden mit hohem Risiko zur Anwendung im Sinne einer Manipulation.

Spezielle Psychotechniken

8 von 12 Psychotechniken werden in der Klientenperspektive der Experten als sehr nützlich angesehen, davon gehören drei auch zur Gruppe von Verfahren mit hohen Risiken. Die Psychotechniken mit hohem Nutzen lauten: Entspannungsverfahren, körperorientierte Verfahren, Induktion von Trancezuständen, Methoden der geführten Imagination, Meditationsverfahren, Anwesenheit einer hilfsbereiten Person und, unerwartet, auch Hyperventilationsübungen.

Zusammenfassend werden praktisch genau so viele spezifische Psychotechniken als hoch riskant wie als stark nützlich beurteilt.

Der Scientology werden drei spezielle Psychotechniken mit hohem Risiko zugeordnet (monotone Tätigkeiten, unbewegliche Körperstellungen, Meditationsverfahren), bei Landmark kommt danach keine Psychotechnik mit hohem Risiko zur Anwendung, allerdings verfehlt die Technik der frustranen Situationen nur knapp die Kriterien. Eine in der Klientensicht nützliche Psychotechnik (Meditationsverfahren) wird von den Experten auch häufig bei Scientology genannt, bei Landmark wird offenbar keines der als besonders nützlich bewerteten Verfahren eingesetzt. Knapp die Kriterien nicht erreicht haben bei SO die Methoden der Induktion von Trance-Zuständen und die Methode der geführten Imagination.

Substanzeinnahme

Zusammenfassend werden drei von sechs Verfahren hinsichtlich der Substanzeinnahme von den befragten Experten als stark riskant angesehen und vier in der Klientenperspektive als stark nützlich. Nicht nachvollziehbar ist die positive Einschätzung von Halluzinogenen durch die Experten.

Bei Scientology trifft nur die Verabreichung von Vitaminpräparaten zu, was aber nicht als sehr riskant, sondern im Gegenteil in der Klientenperspektive als sehr nützlich eingeschätzt wurde. Bei Landmark spielt die Einnahme von Substanzen offenbar keine Rolle.

Psychophysische Methoden

6 psychophysische Verfahren mit hohem Risiko stehen einem Verfahren mit gleichzeitig hohem Nutzen gegenüber. Dazu gehören Schlafentzug, starke körperliche Belastung ohne ausreichende Ruhezeiten und Nahrungszufuhr, körperliche Anstrengung bis zur Erschöpfung (z.B. durch überlange Saunagänge), besondere Zuwendung nach körperlicher Belastung und sensorische Deprivation (z.B. Verbinden der Augen u.a.). Der Nutzen und die Attraktivität psychophysischer Verfahren wird demnach aus Sicht der Klienten insgesamt als gering eingeschätzt. Entspannungsverfahren, die man ebenfalls zu den psychophysischen Methoden rechnen könnte, sind allerdings bereits bei den speziellen Psychotechniken erwähnt worden und verzerren dadurch die Gesamteinschätzung.

Bei Scientology kommen zwei riskante Methoden zur Anwendung, nämlich körperliche Anstrengungen bis zur Erschöpfung, hauptsächlich durch überlange Saunagänge und ein mangelnder Ausgleich körperlicher Belastung durch Ruhezeiten und entsprechender Ernährung. Bei Landmark wird der Schlafentzug (hier nicht als psychiatrische Behandlungsmethode zu verstehen) von den Experten als Risiko eingeschätzt.

Kontrolle und Sanktionen

Bei Scientology werden nach Expertenmeinung sieben stark riskante Regeln und Kontrollmaßnahmen eingesetzt, bei Landmark nur drei. In der Klientenperspektive gibt es bei Scientology auch als nützlich beurteilte Maßnahmen (Druck, spezielle Schriften zu lesen, Leistungen ohne Gegenleistung).

Führung

Folgende Führungsmethoden sind nach Ansicht der Experten mit einem hohen Risiko verbunden, nämlich 1) eine dominante Führungsfigur, nach der sich alle zu richten haben, 2) der Führungsfigur wird Allmacht, Wunderfähigkeit u.ä.m. zugeschrieben und 3) der Führer versucht, Elternfiguren zu ersetzen. Außerdem werden Anstiftung zu illegalen Handlungen und sexueller Mißbrauch ausgehend von Führungspersonen als äußerst riskant eingeschätzt.

Bei Scientology werden nach Meinung der Experten zwei hoch riskante Führungsmethoden angewandt, nämlich die Orientierung an einer dominanten Führerfigur und die Anstiftung zu illegalen Handlungen. Bei Landmark werden die Kriterien für einen relevanten Einsatz der jeweiligen Methode nicht erfüllt.

Regeln und Normen

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Regeln und Normen als wenig problematisch eingeschätzt werden und sogar mehr Regeln mit einem hohen Nutzen bewertet werden als mit einem hohem Risiko. Regeln und Vorschriften hinsichtlich des Berufes werden von den Experten allerdings als besonders kritisch beurteilt.

Bei Scientology wurde das Kriterium für ein hohes Risiko für Regeln und Normen hinsichtlich des Glaubens knapp nicht erfüllt. Ansonsten werden sowohl bei Landmark als auch bei Scientology die hier erfaßten Regeln und Normen als wenig problematisch eingeschätzt.

Ziele

Mit zwei wichtigen Ausnahmen werden bei den möglichen Zielen einer Anbieterorganisation wenig Risiken gesehen. Nur die Ziele Rettung der Menschheit und ein Heilungsversprechen wurden als starkes Risiko bewertet. Acht der 12 Ziele wurden dagegen in der Klientenperspektive als stark nützlich für die Klienten beurteilt.

Bei Scientology erscheinen besonders problematisch die Ziele Rettung der Menschheit und das Heilungsversprechen, bei Landmark gibt es keine hoch problematischen Ziele.

Vier Ziele, die bei Scientology in der Regel auftreten, sind als sehr nützlich eingeschätzt worden, bei Landmark gibt es drei Ziele mit großem Nutzen.

Bemerkenswert ist, daß mit Ausnahme der Einnahme von Substanzen in allen Bereichen zwischen 50 und 100% der abgefragten Psycho- und Sozialtechniken auch tatsächlich im Klientel der Experten aufgetreten sind. Das bedeutet, daß die Experten als Berater die aufgelisteten Methoden über ihre Klienten kennen und daher auch in der Lage sind, diese zu beurteilen.

Hinsichtlich des Ausmaßes angewandter Psycho- und Sozialtechniken in den einzelnen Bereichen variiert bei Scientology die Rate angewandter Methoden zwischen 16,7% (Einnahme von Substanzen) und 92,9% (Maßnahmen hinsichtlich des sozialen Umfeldes, soziale Isolierung). Bei Landmark sind den Experten sehr viel weniger angewandte Methoden bekannt (Zwischen 0 und 68,8%).

Wenn man die Anzahl der eingesetzten Methoden als Maß der Einflußpower einer Anbieterorganisation auf den Einzelnen ansieht, dann ist diese von Scientology deutlich größer als von Landmark. Bei Scientology kommen 69 der 94 Psycho- und Sozialtechniken zur Anwendung (73,4%), bei Landmark sind es lediglich 35 (37,2%). Auch wenn die Dauer der Einwirkung nicht direkt erfaßt wird, so kommt sie wahrscheinlich indirekt in der Anzahl der angewandten Techniken, die ja zur Durchführung entsprechende Zeit benötigen, zum Ausdruck.

5.2 Befragung von Betroffenen

Bei einer Zusammenschau der bei der Betroffenenbefragung erhobenen Daten ist zunächst erkennbar, dass es sich bei den Befragten aus den drei Gruppierungen um ganz unterschiedliche Populationen handelt, die sich sowohl in bezug auf ihre soziodemographische Herkunft, auf ihren Bildungs- und Erwerbsstatus wie auch in ihren Bedürfnissen und Zielen in vielen Aspekten unterscheiden. Diese Unterschiede in der Ausgangssituation sind bei der Beurteilung der Auswirkungen von Psycho- und Sozialtechniken zu berücksichtigen.

Landmark

Die Landmark Teilnehmer hatten durchgehend einen verhältnismäßig hohen sozioökonomischen Status, 80% hatten Abitur, alle waren erwerbstätig und mit 30 bis 50 Jahren im Mittel um etwa 10 Jahre älter als die Mitglieder der Kontrollgruppe. Psychische Störungen und Probleme wurden von den Befragten nur selten berichtet, Heilungswünsche nicht artikuliert. 88% der Befragten gaben Selbsterfahrung und Selbsterkenntnis als Ziel ihrer Teilnahme an, je 48% das Erlernen von privaten bzw. beruflichen Erfolgsstrategien. Die meisten, die diese Ziele angaben, glaubten auch, sie erreicht zu haben (Erfolgsquotienten zwischen 0,6 und 1,0). Die Versprechungen der Anbieterorganisation, nämlich Verbesserung des Selbstbewusstseins im Umgang mit anderen und Verbesserung des Durchsetzungsvermögens entsprachen offensichtlich weitgehend der Bedürfnislage der Teilnehmer. Kritisch muss die Verwendung einer gruppenspezifischen Sprache (von 88% angegeben), die Neudefinition von Alltagsbegriffen (52 %) und das Nahelegen von universellen Erklärungsmodellen für persönliche Probleme (82 %) gesehen werden. Abgrenzung und Simplifizierung dürften eine gewisse Selbstüberschätzung der Methode und derer, die sie beherrschen, nach sich ziehen. Unter den von Landmark angewandten Techniken verdient die geführte Imagination (von 53 % miterlebt) und die Induktion von Trancezuständen (18 %) besondere Erwähnung. Die Ziele und Strukturen bei Landmark waren den meisten Teilnehmern ausreichend transparent. Kritik wurde offensichtlich zugelassen, jedoch zum Teil dem Kritiker wieder zurückgegeben (von 53% angegeben). Auswirkungen wurden sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht beschrieben, wobei sich die positiven und negativen Auswirkungen die Waage hielten. Eine Zunahme gesundheitlicher Probleme wurden nur von einem der Befragten berichtet, vorübergehende psychische Beeinträchtigungen von drei Teilnehmern. Die Organisation hatte in keinem Fall einen Ausschließlichkeitsanspruch. Der Ausstieg war problemlos möglich. Lediglich ein Befragter berichtete von telefonischer Belästigung nach dem Ausstieg. Lästig erschien 53 % der Befragten der Druck zur Werbung für die Organisation.

Scientology

Die Probanden aus der Scientology-Gruppe waren ausschließlich Aussteiger, so daß keine Repräsentativität für die Teilnehmer von Scientology insgesamt angenommen werden kann. Die Aussagen können jedoch als charakteristisch für Aussteiger von Scientology betrachtet werden, die irgendeine Form der Beratung aufgesucht haben. Scientology hatte sich trotz intensiver Bemühungen der Untersucher geweigert, Teilnehmer ihrer Kurse oder Mitglieder der Organisation für eine Befragung zu benennen oder Ansprechpartner für die Befragung zur Verfügung zu stellen.

Im Vergleich zur Landmark-Gruppe wiesen die Aussteiger von Scientology mit 46 % (bei Landmark 12%) eine wesentlich höhere Zahl von Menschen auf, die sich als psychisch labil oder krank vor Beginn bezeichneten. Die Häufigkeit von Teilnehmern mit einer psychiatrischen Diagnose unterschied sich allerdings weniger deutlich, wenn man die kleinen Fallzahlen bei dieser speziellen Auswertung berücksichtigt (21 % versus 11,8%). Entsprechend war neben anderem die Erwartung, von psychischen Problemen und Belastungen befreit zu werden, ein wesentliches Motiv, sich Scientology zuzuwenden (von 58% angegeben). Diesen Erwartungen entsprach auf der Seite der Organisation das Versprechen, die Betroffenen von inneren Blockaden (von 61 % angegeben) und psychischen Problemen (von 58 % angegeben) zu befreien.

Darüber hinaus und im Gegensatz zu den beiden anderen untersuchten Gruppen standen nur bei Scientology Ziele und Versprechen im Vordergrund, die nicht nur das einzelne Individuum, sondern die Menschheit und die Welt insgesamt betreffen und zudem transzendente und esoterische Aspekte umfassen. Wenngleich die Suche nach spirituellen Erfahrungen eine gewisse Rolle bei einigen Befragten gespielt haben mag, waren nur 6 % vorwiegend und 19 % etwas an religiösen Aspekten der Anbieterorganisation interessiert. Die Versprechungen von Scientology beschränkten sich nach Auskunft der Betroffenen nicht auf Einzelaspekte des Interessenten, sondern erscheinen allumfassend von der Lösung psychischer Probleme und Störungen bis zur Rettung der Welt vor drohenden Katastrophen.

Von Scientology wurde neben vereinzelt Verfahren, die aus der Psychotherapie stammen, nach den Berichten der Betroffenen vor allem eine Vielfalt von Methoden angewandt, die psychologischen Manipulationstechniken vergleichbar sind. Dazu gehören der Zwang zu monotonen und unsinnig erscheinenden oder frustrierenden Aufgaben (von über 80 % angegeben), Schaffung von Double-bind-Situationen (35%), Verstärkung bestehender Ängste (31%) und die Vermittlung des Eindrucks, dass die Organisation den Probanden genau und in seinen Geheimnissen kennt (39%). Die umfassende und offensichtlich durchgeführte Dokumentation und deren Benutzung wurde von allen Aussteiger bemerkt. Auch Reizdeprivation oder sensorische Fokussierung, die ebenfalls zur Deprivation führt (von 77 % berichtet), Erzeugen totaler Erschöpfung und die Vermittlung neuer Ideen nach Schwächung des Kritikvermögens durch Erschöpfung (von 38 % angegeben) sind Methoden, die der psychologischen Manipulation und kaum je der Selbstverwirklichung oder Emanzipation des Betroffenen dienen. Auditing und die Anwendung des E-Meters hatten alle Befragten erlebt.

Kontrollgruppe

Die Wahl einer Kontrollgruppe hängt im wesentlichen von der Fragestellung ab. Im Mittelpunkt dieses Vergleichs steht nicht die Frage, wie unterscheiden sich die Teilnehmer von Scientology und Landmark von der übrigen Bevölkerung, sondern welche Methoden und Erfahrungen treten im Rahmen einer intensiven psychosozialen Therapie auf und werden wie beurteilt. Nur durch die Wahl einer Klientengruppe mit Therapieerfahrung können derartige Fragen beantwortet werden.

Die Kontrollgruppe war am ehesten durch soziale Randständigkeit gekennzeichnet. Sie hatte die höchste Zahl von Arbeitslosen (über 60%), den geringsten Ausbildungsstand, die häufigsten rechtlichen Probleme. In dieser Gruppe überwogen die Männer. Die Mitglieder der Kontrollgruppe hatten sich der Anbieterorganisation, d. h. der Entwöhnungsklinik, wegen ihrer Suchtproblematik zugewandt und erhofften Hilfe für ihre psychischen Probleme und Antworten für ihre Zukunftsfragen. Sie waren meist auf Vermittlung einer Beratungsstelle in die Einrichtung gelangt. Trotz der bekundeten großen Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen machten die Anbieterorganisationen erstaunlich wenig Versprechungen in bezug auf das, was bei der Therapie erreicht werden kann. Mit Ausnahme von Entspannungsverfahren wurden die in dieser Untersuchung abgefragten Techniken, wie Hypnose, katathymes Bilderleben oder paradoxe Intervention nicht durchgeführt. Auch sonst wurde eine systematische Anwendung verhaltensmodifizierender Methoden nicht berichtet, obwohl bestimmte Verhaltensweisen von den Teilnehmern gefordert wurden. Techniken, die der psychischen Manipulation dienten, ohne dass ihnen nach allgemeinen Verständnis ein therapeutisches Gewicht zukommt, wurden nur in Einzelfällen angegeben. Aufklärung und Transparenz der Strukturen wurde in der Kontrollgruppe nicht ernsthaft in Frage gestellt. Kritik wurde geduldet. In bezug auf die angestrebten Ziele erreichten die Mitglieder der Kontrollgruppe diese Ziele am häufigsten.

5.3 Analyse der Primärliteratur

Die Analyse der Primärliteratur hat in unerwartet großem Umfang Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Anbieterorganisationen zu Tage gefördert. Sie hat Sachverhaltsfeststellungen über die innere Struktur und die übergeordneten Zielsetzungen der Organisationen erlaubt, die besonders für die juristische Bewertung relevant waren.

Bei der Beurteilung der Literaturanalyse als Instrument für die Bewertung weiterer Anbieterorganisationen ist allerdings zu berücksichtigen, daß ihre Effektivität für die vorliegende Expertise ganz entscheidend auf die besonderen Gegebenheiten bei der Scientology-Organisation zurückzuführen waren. Die zahlreichen, ausführlichen und sehr umfangreichen schriftlichen Äußerungen ihres Gründers L. Ron Hubbard stellen die wesentliche Grundlage aller durch die Organisation angebotenen Dienstleistungen dar. Sie werden als das eigentliche Kapital der Organisation über Immaterialgüterrechte besonders geschützt. Auf die strikte Einhaltung der schriftlichen Vorgaben durch alle Mitarbeiter wird peinlich genau geachtet. Neben dem Inhalt der schriftlichen Quellen beruht ihre Ergiebigkeit

für die Literaturanalyse aber auch entscheidend auf den so nicht erwarteten inhaltlichen Abweichungen zwischen verschiedenen Büchern bzw. sogar zwischen verschiedenen Auflagen derselben Publikation. All diese Umstände lassen sich auf andere Organisationen nicht übertragen.

Aufgrund der Analyse der Primärliteratur lassen sich folgende Aussagen treffen, die auf die Scientology-Organisation, dagegen nicht auf die Landmark-Organisation zutreffen:

Die Organisation besitzt ein internes Normensystem, das die Wahrung der Interessen der Organisation ausnahmslos über die Belange des Einzelnen stellt. In der Organisation werden Menschen nach den Kriterien „gut“ und „schlecht“ sowie nach ihrer „biologischen“ bzw. „evolutionären“ Entwicklung in Kategorien eingeteilt, was wiederum für den Umfang ihrer subjektiven Rechte ausschlaggebend ist. Maßstab der Beurteilung von Mitarbeitern ist ausschließlich ihre Leistung, die beständig gesteigert werden muß. Mangelnde Leistung führt zu Bestrafung. Für Teile der internen Strafverfolgung hat der Delinquent sogar zu bezahlen.

Die Organisation weist ferner ein in sich objektiv widersprüchliches Selbstbild auf: „Religiöse“ Ansprüche werden teils stark hervorgehoben, teils nicht erwähnt und teils ausdrücklich negiert. Gleichzeitig werden die angebotenen Dienstleistungen ausdrücklich als Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung und angewandter Ingenieurskunst dargestellt. Ein überprüfbarer Nachweis für die Berechtigung des erhobenen wissenschaftlichen Anspruchs wird in den untersuchten Schriften jedoch nicht erbracht.

Die Organisation baut für ihre Anhänger Feindbilder in Form von willkürlich zu „Unterdrückern“ erklärten Einzelpersonen, Psychiatern und Psychologen auf. Massiv kritisiert wird auch die herrschende Gesellschaftsordnung, insbesondere das Sozialstaatsprinzip. Die Anhänger müssen sich von Angehörigen mit negativer Einstellung gegenüber der Organisation notfalls trennen und die dabei erfolgende Handhabung durch die Organisation als Dienstleistung bezahlen.

Die Organisation richtet ihre Dienstleistungen nicht nur an Einzelpersonen, sondern strebt auch Änderungen auf gesellschaftlicher und staatlicher Ebene an. Dem einzelnen Kunden gegenüber werden konkrete Erfolgchancen der angebotenen Kurse behauptet. Bei ihrem Verkauf wird mit ausdrücklich so bezeichneten „Hard-Sell“-Methoden gearbeitet. Die Verkaufsmitarbeiter werden in speziellen Trainingskursen dafür ausgebildet, dem Kunden vermeintliche Bedürfnisse bewußt zu machen, ihm die Lösbarkeit finanzieller Probleme oder eine besonders günstige Gelegenheit zum Kauf zu suggerieren sowie die Zweifel zögernder Kunden möglichst effektiv zu zerstreuen. Die exakte Einhaltung aller internen Vorschriften und Qualitätsstandards für die angebotenen Kurse wird streng überwacht und durchgesetzt.

5.4 Psychiatrisch-psychologische Beurteilung

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Betroffenenbefragung müssen mehrere Einschränkungen, auf die wiederholt hingewiesen wurde, berücksichtigt werden. Die Kontrollgruppe stammt aus einer Therapieeinrichtung, die Anbieter sind berufsspezifisch approbiert, ihre Behandlungsprogramme und deren Durchführung unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle, hauptsächlich durch die Rentenversicherungsträger, für etwaig auftretende Risiken und Gefährdungen gibt es ein etabliertes, professionelles Auffangnetz. Diese Voraussetzungen treffen für Scientology und Landmark nicht zu.

Die Kontrollgruppe besteht zudem aus Drogenabhängigen, die aktuell an einem Therapieprogramm teilnehmen. Demgegenüber setzt sich die Landmark-Gruppe sowohl aus aktiven Teilnehmern wie aus Aussteigern und die Scientology-Gruppe ausschließlich aus Aussteigern zusammen. Auf das intensive, aber vergebliche Bemühen, aktive Scientology-Mitglieder in die Befragung einzuschließen, wurde wiederholt hingewiesen.

Die psychiatrisch psychologische Beurteilung der in den drei untersuchten Gruppen angewandten Techniken und deren Auswirkung auf die Betroffenen lässt trotz der gebotenen Vorsicht die Unterschiede relativ deutlich werden.

Die Kontrollgruppe erlebte die dort angewandten Techniken, die überwiegend dem klassisch psychotherapeutischen Bereich entstammten, als eingreifend, sie hatte auch Regeln und Reglementierungen ihres Lebens zu respektieren und musste Sanktionen in Kauf nehmen.

Die Regeln und Einschränkungen waren sowohl für die Befragten, wie für den außenstehenden Fachmann relativ gut nachvollziehbar und dienten dazu, einen Rückfall in einen bisherigen eher hedonistischen Lebensstil zu vermeiden. Die Gruppe zeigte ein gewisses Maß von Abhängigkeit von der Organisation, auch waren die Hemmnisse gegen einen Ausstieg relativ hoch, wobei dies von den Befragten selbst als eher positiv gesehen wurde.

Landmark scheint unter den drei untersuchten Anbieterorganisationen jene mit der am wenigsten eingreifenden Methode und dem geringsten Druck auf die Teilnehmer gewesen zu sein, wobei bei dem Vergleich sicher berücksichtigt werden muss, dass die Zeit, in der Landmark auf die Teilnehmer Einfluß nehmen kann, weitaus geringer ist, dass die untersuchte Population sich als psychisch stabiler darstellte und dass ihre Ziele relativ autonom und selbstbezogen erschienen. Die Autonomie der Betroffenen wurde nach deren Einschätzung von der Organisation weitgehend respektiert.

Techniken wie die geführte Imagination und die Induktion von Trancezuständen, die von einem Teil der Teilnehmer berichtet wurden, müssen kritisch gesehen werden. Sie gehören aber in die Hände von Fachleuten, da sie ansonsten erhebliche Risiken bergen können.

Die von der Organisation propagierten Ziele betrafen ausschließlich das teilnehmende Individuum, sie erscheinen prinzipiell erreichbar und legten keine Utopien nahe. Bei Landmark gibt es zwar eine Reihe von Regeln, die jedoch kaum als eingreifend charakterisiert werden können. Sanktionen wurden nur in Einzelfällen beschrieben, Einschränkungen gab es überhaupt nicht. Ein Ausstieg war – mit einer Ausnahme - ohne Probleme oder Druck von seiten der Organisation möglich.

Die von Scientology angewandten Verfahren und Techniken sind weit eingreifender und für den Betroffenen weit weniger durchschaubar und kontrollierbar als intensive psycho- und sozialtherapeutische Behandlungsprogramme. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Strukturen und Ziele der Organisation den Betroffenen unklar bleiben, was bei der Hälfte der Befragten der Fall war. Eine Auseinandersetzung mit den Methoden wird auch dann erschwert, wenn Kritik nicht möglich ist oder nur mit Systemkonformisten besprochen werden kann. Da dies von vielen der Befragten berichtet wurde, ist es auch verständlich, dass sie sich der Organisation ausgeliefert und unfähig zu autonomen Entscheidungen fühlten.

Auditing kann im Sinn einer Konditionierungsmethode und die Anwendung des E-Meters i. S. des Bio-feedbacks verstanden werden. Letztere dürfte jedoch nur ein Teil der Wirkung dieses Instruments sein. Ein anderer Aspekt besteht darin, dass das E-Meter bei einer gewissen Technikgläubigkeit zum unbestechlichen Aufklärer, vergleichbar einem Lügendetektor wird, dem sich der Einzelne ohne Möglichkeit der Gegensteuerung ausgeliefert fühlt. Die umfassende und offensichtlich durchgeführte Dokumentation und deren Benutzung verstärkt den Eindruck der Allmacht der Organisation. Die Anwendung des E-Meters erfolgt nicht auf belegbarer wissenschaftlicher Grundlage.

Im Auditing und anderen Trainingskursen kommen eine Reihe von Psycho- und Sozialtechniken zur Anwendung, die als Behandlungsmethoden gelten. Die Anwender dieser Methoden unterliegen zwar einer internen Kontrolle, erfüllen aber weder die staatlichen Kriterien für eine Heilpraktikertätigkeit, noch die eines psychologischen Psychotherapeuten. Die Autonomie des Einzelnen wurde bei Scientology durch ein relativ rigides Regel-, Einschränkungs- und Sanktionssystem weiter eingeschränkt. Dadurch empfanden sich die Befragten in einer psychischen Abhängigkeit von der Organisation, was sich auch daran ausdrückt, dass immerhin mehr als die Hälfte von ihnen ihre gesamte Freizeit in der

Organisation verbrachte und auch die übrigen Merkmale einer psychischen Abhängigkeit bei vielen von ihnen erfüllt waren. Bei über der Hälfte der Scientology-Aussteiger (56%) kann von einer Abhängigkeit gesprochen werden, während dies nur bei einem Landmark-Teilnehmer der Fall ist. Das Engagement bei und die Abhängigkeit von Scientology führte auch zu tiefgreifenden Veränderungen im sozialen Umfeld, die von den meisten der Aussteiger (65,2 %) als negativ gesehen wurden. Neben der als abhängig eingestuften Gruppe wiesen bei Scientology weitere 24% ein solches schädliches Engagement auf. Bei Landmark zeigten 30,8% und in der Kontrollgruppe 29,4% ein schädliches Engagement.

Nach den Ergebnissen der Befragung werden Ziele, Versprechungen, Regeln und Einschränkungen bei Scientology mit Methoden und Techniken durchgesetzt, die für die Betroffenen kaum durchschaubar sind, die aber eine hohe Effektivität bei der Manipulation von Menschen haben. Die Betroffenen haben charakteristische Folgen für ihr subjektives Befinden, für ihr Kontakt- und Sozialverhalten und für ihre Gefühle berichtet, wobei sich diese Berichte nicht auf negative Auswirkungen beschränkten. Betrachtet man den Verlauf psychischer Beschwerden und Symptome, so bleibt festzustellen, dass sie meist schon vor dem Eintritt bei Scientology vorhanden waren, sich dort zum Teil verschlechterten und zum Teil auch nach dem Ausstieg fortbestanden. Vereinzelt wurden auch Besserungen berichtet. In der Zusammenschau traten solche Symptome zwar häufig (und wesentlich häufiger als bei Landmark) auf, sie bestanden zum großen Teil aber schon vor dem Eintritt in die Organisation.

Die Rigidität und Bestimmtheit des Systems Scientology von der ausschließlichen Richtigkeit der dort vermittelten Vorstellungen zeigte sich auch in der Ausstiegssituation. Eine Vielzahl von Druckmittel sowie emotionale und äußere Faktoren der Lebenssituation der Betroffenen erschwerten den Ausstieg.

Zusammenfassend lässt sich somit aus der Betroffenenbefragung schließen, dass Scientology mit einem Ausschließlichkeitsanspruch hinsichtlich der Richtigkeit eigener Vorstellungen die Autonomie des Teilnehmers mit relativ rigiden Regeln und Sanktionen und mit Methoden, die vorwiegend der psychologischen Manipulation dienen, einschränkt und unterminiert. Dies ist für einen Betroffenen kaum durchschaubar. Die Organisation scheint – zumindest wenn man die Aussteiger betrachtet – von Menschen aufgesucht zu werden, die eher psychisch labil sind, Hilfe und Halt in der Organisation zu finden trachten, und durch die Organisation und ihre Methoden vorübergehend eine Stütze, emotionale Anlehnung und eine Sinnggebung finden, dann aber eher die negativen Folgen spüren und in einem – im Vergleich zu ihrem Eintrittszustand - psychisch eher schlechteren Zustand die Organisation verlassen.

Nachdem bei der Befragung durchaus gut erkennbare Unterschiede zwischen den Gruppen zu Tage traten und diese Unterschiede zum großen Teil mit den Unterschieden übereinstimmen, die aus der Analyse der Primär- und Sekundärliteratur zu erwarten waren, erscheint der Fragenkatalog geeignet, um als Beurteilungsraster angewandt zu werden und um auch im Einzelfall das Risiko einer Anbieterorganisation, die Unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken verwendet, zu untersuchen.

5.5 Juristische Beurteilung

Die juristische Beurteilung dient der Erörterung rechtlicher Probleme, die bei der forensischen Behandlung von Sachverhalten mit Bezug zur Tätigkeit der Anbieterorganisationen auftreten können. Zugrunde liegen Fallgestaltungen, die aufgrund der empirischen Daten als besonders praxisrelevant angesehen werden müssen. Eine weitere Konkretisierung ist bei den rechtlichen Normen möglich, die nicht auf individuelle Vorgänge, sondern auf die Organisationen als solche charakterisierende Faktoren abstellen, z.B. auf ihr Selbstverständnis oder ihre Ziele.

Insgesamt haben sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden Organisationen ergeben: Hinsichtlich der Tätigkeit der Landmark Education GmbH sind spezifische rechtliche Konfliktpotentiale nicht erkennbar. Zwar kommen hier durchaus effektvolle psychische Methoden zum Einsatz, die auch im Gesundheitswesen Verwendung finden. Daher sind genauso wie bei jeder ärztlichen oder therapeutischen Behandlung abstrakt Fälle einer fahrlässigen Körperverletzung denkbar. Anhaltspunkte für regelmäßig auftretende konkrete Gefahren haben sich jedoch nicht ergeben. Immerhin existiert schriftliches Informationsmaterial über gesundheitliche Risiken, das den Teilnehmern vor den Kursen, jedoch erst nach Vertragsschluß überreicht wird. Die in diesem Material ebenfalls enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wegen dieser Umstände als überraschende Klauseln unwirksam, soweit mit ihnen der geschlossene Vertrag u.a. um einen Haftungsausschluß für Gesundheitsschäden der Kunden ergänzt wird (Kapitel G.6.1.2).

Dagegen stehen sowohl mehrere Bereiche der Tätigkeit wie auch die innere Struktur der Scientology-Organisation im Widerspruch zu zentralen Prinzipien unserer Rechtsordnung:

Das im Gegensatz zu Landmark sehr komplexe interne Normensystem der Organisation verwendet zwar die Terminologie eines Rechtssystems, das dem Ausgleich von Gemeinschafts- und Individualinteressen dient, indem es Verhaltensweisen die Begriffe „gut und „böse“ bzw. „ethisch“ und „unethisch“ zuordnet. Inhaltlich fungiert es jedoch lediglich als Instrument zur Wahrung der Interessen der Organisation, denen gegenüber die Belange des Einzelnen schon dann untergeordnet werden, wenn sie diesen Interessen nicht positiv dienen. Mitarbeiter werden umfassend überwacht und zu ständiger Leistungssteigerung gezwungen. Persönliche Beziehungen zu nahen Angehörigen müssen notfalls aufgegeben werden, wenn sie durch die Organisation als „potentielle Schwierigkeitsquelle“ gewertet werden. Schon geringfügige Fehlleistungen werden als Straftaten angesehen, bei deren Aufdeckung und Sanktionierung der Delinquent aktiv mitzuwirken und hierfür wie für eine Dienstleistung zu bezahlen hat (Kapitel G.4.2). Gerade diese Umstände stehen in Konflikt mit grundrechtlichen Gewährleistungen wie der Wahrung der Menschenwürde, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Schutz von Ehe und Familie. Aufgrund ihrer mittelbaren Drittwirkung sind solche Widersprüche zu verfassungsrechtlichen Wertungen auch auf einfachgesetzlicher Ebene bei der zivil- und strafrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen (Kapitel G.4.1.3).

Der Inhalt der Dienstleistungen der Scientology-Organisation sowie die Art und Weise ihrer Vermarktung beinhalten in quantitativ und qualitativ stärkerem Ausmaß als bei Landmark die Möglichkeit strafbarer Handlungen. Viele der angebotenen Kurse sind als strafbare unerlaubte Ausübung von Heilkunde anzusehen, soweit sie von Personen durchgeführt werden, die keine Zulassung als Heilpraktiker besitzen. Hier ist auch von einer vorsätzlichen Begehung auszugehen (Kapitel G.5.8.1). Behauptungen, denen zufolge durch *Prozessing* eine Veränderung der Gehirnstruktur und damit der Status eines *Clears* erreichbar sei oder durch den *Reinigungsrounddown* Folgen radioaktiver Strahlung beseitigt werden können, sind als Täuschungen über Tatsachen im Sinne des Betrugstatbestandes anzusehen. Der objektive Tatbestand dieses Delikts wird daher beim Verkauf vieler Dienstleistungen der Scientology regelmäßig erfüllt. Bei den einfachen Verkaufsmitarbeitern dürfte einer Strafbarkeit zwar häufig die subjektive Überzeugung von der Richtigkeit der über die Kurse verbreiteten Behauptungen entgegenstehen. Leitenden Funktionären, die eingeweiht sind und die falschen Vorstellungen ihrer Untergebenen vorsätzlich ausnutzen, könnten solche Taten allerdings über die Figur der mittelbaren Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft zugerechnet werden (Kapitel G.5.4).

Bisher zu wenig beachtet wurde die Möglichkeit von Körperverletzungen durch Unterlassen gegenüber solchen Kunden, die unter einer psychischen Erkrankung leiden und wegen der

Teilnahme an Dienstleistungen nicht adäquat behandelt werden. Da die angebotenen Kurse angeblich die einzige wirksame Methode zur Heilung psychischer Störungen darstellen, besitzt gerade diese Konstellation praktische Bedeutung (Kapitel G.5.1.3). In der regelmäßig als Disziplinierungsinstrument gebrauchten Androhung des Ausschlusses aus der Organisation, mit der die Erduldung interner Bestrafungen erzwungen wird, kann im Einzelfall eine strafbare Nötigung liegen (Kapitel G.5.3). Wegen der durch die Konkurrenz zu Psychiatern und Psychologen begründeten menschenverachtenden Äußerungen gegen die Angehörigen dieser Berufsgruppen, die in den untersuchten Schriften enthalten sind, kommt teilweise eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung in Betracht. Soweit *Auditing*-Sitzungen heimlich abgehört werden sollten, worauf schriftliche Quellen hindeuten, wird dadurch eine Strafbarkeit nach § 201 StGB begründet. Wegen der organisationstypischen Zielstraftaten nach § 5 HeilpraktG und § 263 StGB jedenfalls soweit eine Zurechnung in mittelbarer Täterschaft möglich ist, sowie nach §§ 130 II Nr. 1a und evtl. 201 StGB ist schließlich sogar an eine Strafbarkeit wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) zu denken (Kapitel G.5.9).

Bei mehreren Dienstleistungen aus der Angebotspalette der Organisation sind die zugrundeliegenden Verträge zivilrechtlich als nichtig anzusehen, was je nach Gegenstand auf der Verbotswidrigkeit, der Sittenwidrigkeit oder der objektiven Unmöglichkeit der versprochenen Leistung beruht. In diesen Fällen besteht für die Kunden regelmäßig die Möglichkeit, das für die Kurse an Scientology gezahlte Entgelt im Klageweg vollständig zurückzuerhalten. Ein Wertersatz für bereits absolvierte Kurseinheiten wird schon wegen deren objektiver Wertlosigkeit nicht geschuldet und scheidet zudem generell aus bei sitten- oder verbotswidrigen Verträgen (Kapitel G.6.2). Für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche wegen erlittener gesundheitlicher Schäden bestehen keine rechtlichen Besonderheiten.

Hinsichtlich der Scientology-Organisation bestehen Anhaltspunkte für die Erwägung eines Vereinsverbots nach Art. 9 II 1. Alt. GG i.V.m. § 3 I 1. Alt. VereinsG (strafrechtswidrige Vereine), da insbesondere in Form der organisationstypischen Straftaten der Mitglieder nach § 5 HeilpraktG und der regelmäßigen Verwirklichung des objektiven Betrugstatbestands eine strafgesetzwidrige Vereinstätigkeit vorliegt. Da im Angebot und der Durchführung der Kurse die Hauptaufgabe der in Deutschland ansässigen Scientology-Vereine liegt, besteht insoweit zudem auch ein strafgesetzwidriger Zweck. Ferner ist auch hier an die Zurechnung von Straftaten nach §§ 130 II Nr. 1 a, 201 StGB zu denken (Kapitel G.7.1). Schwieriger sind dagegen Aussagen zu einem Vereinsverbot nach Art. 9 II 2. Alt. GG (verfassungswidrige Vereine). Zwar formuliert die Scientology-Organisation in ihren Publikationen mehrere politische Ziele, die eine Aufhebung von Teilen der gegenwärtigen Verfassungsordnung beinhalten. Dazu gehören insbesondere der Gleichheitssatz und die Menschenwürdegarantie sowie Demokratie und Sozialstaatsprinzip, letztlich aber sogar die Grundrechte als Institution. Anders als bei Art. 9 II 1. Alt. GG würde ein solches Verbot allerdings zusätzlich voraussetzen, daß Ansätze zu einer praktischen Verwirklichung dieser Ziele erkennbar sind. Die hier durchgeführten empirischen Untersuchungen hatten diese Frage nicht zum Gegenstand (Kapitel G.7.2). Allgemein wäre bei einem gegen die Scientology-Organisation gerichteten Verbot die Erweiterung der Verbotsgründe nach §§ 15 i.V.m. 14 I, 18 VereinsG (ausländische Vereine) zu beachten, da die deutschen Scientology-Vereine aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit, ihrer vertraglichen und finanziellen Verpflichtungen sowie der bestehenden personellen Verflechtung als unselbständige Teilorganisationen der Gesamtorganisation Scientology anzusehen sein dürften, deren Sitz sich im Ausland (USA) befindet.

5.6 Zusammenfassende Diskussion

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, mit Hilfe dreier sich gegenseitig ergänzender empirischer Methoden Erkenntnisse über die Auswirkungen

verschiedener Psycho- und Sozialtechniken zu gewinnen, die außerhalb des herkömmlichen Gesundheitswesens angewandt werden. Mit Hilfe einer Experten- und einer Betroffenenbefragung sowie durch die Analyse von Primärliteratur wurden verschiedene Anbieterorganisationen untersucht. Zwei Unternehmen des sogenannten Psychomarkts, die Scientology-Organisation und die Landmark Education GmbH, wurden auf diese Weise mit zwei anerkannten Einrichtungen zur stationären Therapie von Drogenabhängigen verglichen.

Aufgrund der geringen Fallzahl und der Vorselektion bei den Befragungen einerseits und der unterschiedlichen Ergiebigkeit der schriftlichen Unterlagen bei der Literaturanalyse andererseits ermöglicht der gewählte Ansatz noch keine endgültigen und alle Aspekte berücksichtigende Bewertung. Er trägt aber dazu bei, ein objektives, von subjektiven Vorurteilen freies Bild der Organisationen und ihrer Tätigkeit zu erhalten. Es konnte hierfür ein Instrument entwickelt werden, mit dem die in der Diskussion stehenden Gruppierungen wie auch einzelne Betroffene evaluiert werden können. Gegenüber dem bislang im Vordergrund stehenden und hier bewußt nicht beschrittenen Weg, die Organisationen über die diversen schriftlichen Aussteigerberichte zu beurteilen, besitzt diese Vorgehensweise eigene Qualität. Das schließt aber nicht aus, daß auch systematische Auswertungen gerade solcher Aussteigerdokumente, die erkennbar um Objektivität bemüht sind (z.B. *Voltz 1995*), neue Erkenntnisse erbringen und abweichende Wertungen begründen können.

Die empirische Untersuchung hat deutliche Unterschiede zwischen den Anbieterorganisationen erkennen lassen. Sie betreffen zum einen den Umfang, die Zielsetzung und die Intensität der eingesetzten Psycho- und Sozialtechniken, zum anderen das Ausmaß und die Gegenstände denkbarer rechtlicher Konflikte, die sich bei dem Vorgehen der Organisationen ergeben können. In beiderlei Hinsicht birgt nahezu ausschließlich die Tätigkeit der Scientology-Organisation Risiken für die Gesundheit, Willensfreiheit und rechtliche Integrität der Betroffenen. Am Rande der empirischen Untersuchung ist außerdem deutlich geworden, daß die Scientology-Organisation neben den hier primär betrachteten therapeutisch orientierten Kursen zur individuellen Weiterentwicklung vor allem als Anbieter von „Managementtechnologie“ auftritt, die auch ein großer Teil der untersuchten Primärliteratur der Organisation zum Gegenstand hat (vgl. dazu *Keltsch 2000*).

Für die Planung weiterer Forschungen über Anbieterorganisationen auf dem Psychomarkt kann man von den eingangs erwähnten 5 Analyseebenen ausgehen. Die religionswissenschaftliche Ebene erscheint gegenwärtig für Fragen staatlicher Maßnahmen weniger vordringlich. Auf der kulturalanalytischen Ebene ist das Thema der Toleranz gegenüber jenen Anbieterorganisationen angesprochen, die mit den zentralen kulturellen Werten in unserer Gesellschaft nicht oder nur teilweise übereinstimmen. Ein Diskurs über diesen Themenbereich, nicht zuletzt im Hinblick auf den unscharfen Begriff der Leitkultur, erscheint durchaus sinnvoll und aktuell, wurde aber im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht aufgegriffen und war auch nicht Aufgabe der Studie. Auf der wirtschaftlichen Ebene empfehlen sich Untersuchungen, bei denen deutlich zwischen Kunde, Mitarbeiter und Mitglied unterschieden wird. Die bislang wenig bekannte Organisations- und Managementlehre der Scientology bedarf einer gesonderten Untersuchung, wobei soziologische Aspekte stärker im Mittelpunkt stehen sollten als in der vorliegenden Expertise. Auf der individuellen Untersuchungsebene erscheinen weitere Überprüfungen zur Reliabilität und Validität der zum Teil von uns neu entwickelten Instrumente für die Dokumentation der unkonventionellen Psycho- und Sozialtechniken sinnvoll. Dabei sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit die von einer Organisation eingesetzten Techniken ein Maß für den Einfluß und die

Effektstärke einer Organisation oder eines Maßnahmenprogramms auf das Verhalten von Teilnehmern und Mitgliedern darstellen. Der Fragebogen zum Konstrukt der Abhängigkeit von einer Organisation bedarf noch weiterer Überprüfungen der Reliabilität und Validität. Das Konstrukt scheint aber ein sinnvoller Zugang zur Überprüfung des Einflusses von Organisationen zu sein, die den Menschen für ihre Zwecke zu vereinnahmen trachten.

Themen der juristischen Ebene wurden ausführlich angesprochen und diskutiert, so daß hier zunächst kein weiterer Untersuchungsbedarf vorliegt.

G. Juristische Bewertung

1. „Unkonventionelle Psycho- und Sozialtechniken“ als Gegenstand juristischer Beurteilung

Psychische oder soziale Beeinflussung und ihre Folgen waren bisher nur in geringem Umfang Gegenstand juristischer Diskussion. Kaum eine Rechtsnorm ist in ihrem Tatbestand spezifisch auf Psycho- und Sozialtechniken ausgerichtet. Die vorhandenen allgemeineren Vorschriften erfassen solche Beeinträchtigungen allenfalls in extremen Fällen. Dieser Problembereich kommt daher nur begrenzt als Gegenstand juristischer Erörterung in Betracht.

Eine Ursache hierfür liegt in der strengen Ausrichtung unserer Rechtsordnung auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter. Aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen als schutzwürdig anerkannt sind etwa die körperliche Unversehrtheit, die Willensfreiheit oder das Eigentum. Zahlreiche Normen des einfachen Rechts dienen der Konkretisierung der entsprechenden Grundrechte. Die psychische und soziale Situation desjenigen, der von der Anwendung hierauf gerichteter Methoden betroffen wird, ist dagegen als eigenständiges Rechtsgut in unserer Rechtsordnung nicht präsent. Vielmehr werden diese Faktoren nur mittelbar bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der zuvor genannten Güter mitgeschützt. Eine adäquate rechtliche Erfassung bestimmter Methoden und ihrer Folgen ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zudem kann die bloße Anwendung einer Methode zur Beeinflussung menschlichen Verhaltens nicht schon wegen dieser Eigenschaft als rechtswidrig eingestuft werden. So ist z.B. die Verwendung der Hypnose genauso wie die Benutzung eines Skalpells ein rechtlich neutrales Verhalten. Beides kann dem Arzt wie dem Verbrecher dienen. Maßgeblich für die juristische Beurteilung sind vielmehr die Umstände des konkreten Einzelfalls, wozu regelmäßig die Intention des Anwenders, die herbeigeführten Folgen, die vorherige Aufklärung und die Einwilligung des Betroffenen sowie das Verhältnis von Nutzen und Risiko gehören. Die Art und Weise der Herbeiführung eines rechtlich mißbilligten Zustands kann dagegen niemals alleiniges Kriterium der rechtlichen Beurteilung sein.

Eine andere Situation wäre gegeben, wenn ergänzend zu den vorhandenen Verletzungstatbeständen neue Gefährdungstatbestände oder gar bloße Tätigkeitsdelikte geschaffen würden, die bestimmte Techniken erfassen. Einer solchen Initiative stünde jedoch der Grundsatz der Methodenfreiheit entgegen, der sich für den Bereich der medizinischen Behandlung aus Art. 12 und Art. 5 GG ergibt⁴³⁸. Danach kann eine Therapie nicht allein wegen einer Abweichung von den Regeln der Schulmedizin als rechtswidrig bezeichnet werden. Solange auch nur die sachlich begründbare Möglichkeit besteht, daß eine Methode für den Betroffenen von Vorteil ist, steht ihre Nutzung grds. jedem Behandelnden offen, sei er Arzt oder nicht⁴³⁹. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Schulmedizin keine Hilfe zu leisten vermag. Wollte man von vornherein den Kanon der zulässigen Heilmethoden limitieren, so würde man auch jede Möglichkeit medizinischen Fortschritts unterbinden⁴⁴⁰. Die grundsätzliche Zulässigkeit auch unkonventioneller oder gar in Fachkreisen abgelehnter Behandlungsformen ergibt sich jedoch zudem aus der Freiheit

⁴³⁸ Laufs/Uhlenbruck - Laufs (1999), § 2 Rn. 9

⁴³⁹ Die Einschränkungen für nicht approbierte Personen wie der Erlaubnisvorbehalt nach § 1 I HeilpraktG und Verbote wie das der Ausübung von Zahnheilkunde nach § 6 HeilpraktG oder der Behandlung bestimmter übertragbarer Krankheiten nach § 30 I BSeuchG betreffen durchgehend nicht die Anwendung bestimmter Methoden, sondern die Übernahme einer Behandlung als solche.

⁴⁴⁰ So z.B. Bockelmann (1968), S. 87; Siebert (1983) S. 218; Eser (1985) S. 12; Jung (1985) S. 55, 56.

des Behandelten, sich jeder beliebigen „Therapie“ auszusetzen. Lediglich die Grenze der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB, § 228 StGB) hat der Einwilligende dabei zu beachten⁴⁴¹. Dieser Umstand gilt allgemein und damit auch außerhalb der medizinischen Behandlung.

Als extremes Beispiel für die erforderliche juristische Zurückhaltung wird in der Literatur⁴⁴² die in medizinischen Kreisen umstrittene stereotaktische Hypothalamotomie⁴⁴³ genannt. Insbesondere zur Behandlung eines krankhaften Sexualtriebs bei Straftätern werden bei diesem Eingriff Teile des Gehirns zerstört, die für den Trieb verantwortlich sind. Die Methode ist sehr riskant. Sie bewirkt, daß gesunde Gehirnpartien unwiederbringlich geschädigt werden, die zudem nur ungenau geortet werden können. Kritiker halten die Methode für unethisch, da sie die kaum kontrollierbare Gefahr von Persönlichkeitsänderungen in sich birgt. Aber trotz dieser möglichen Beeinträchtigung eines Rechtsguts von zentraler Bedeutung wird ein solcher Eingriff rechtlich nicht als generell unzulässig angesehen. Da im Einzelfall zumindest die Möglichkeit einer Besserung beim Patienten besteht, wird selbst diese extreme Behandlung durch die Rechtsordnung geduldet⁴⁴⁴.

Auch extreme Vorgehensweisen wie Folter oder sog. „Gehirnwäsche“ werden in der juristischen Literatur als solche nicht diskutiert. Vielmehr folgt auch bei diesen Fällen die rechtliche Beurteilung allein aus den Umständen des Einzelfalls. Eine Klassifikation allein anhand solcher Begriffe macht keinen Sinn, denn auch sie beruhen auf einer Wertung, die den Kontext des jeweiligen Vorgangs miteinbezieht.

Eine gewisse Ausnahme besteht im Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden für den Bereich des Strafprozesses in § 136 a StPO. Durch diese Vorschrift werden bestimmte auch absolut faßbare Techniken wie Ermüdung und Hypnose für rechtswidrig erklärt. Dabei ist allerdings der enge Anwendungsbereich dieser Norm zu beachten, der wiederum ganz konkrete Umstände voraussetzt. § 136 a StPO enthält eine prozessuale Ausformung des Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde nach Art. 1 GG. Adressat der Norm sind allein die staatlichen Strafverfolgungsorgane, die die Stellung des Beschuldigten als Subjekt des Verfahrens zu achten haben und nur begrenzt in seine Rechte eingreifen dürfen. Die Norm richtet sich nicht an Privatpersonen und limitiert nicht deren Umgang untereinander. Sie enthält daher keinen Maßstab für Handlungen im privaten Bereich⁴⁴⁵. Hier kann vielmehr ein „Verstoß“ gegen § 136 a StPO nur im Rahmen der Wertung anhand anderer Normen Bedeutung erlangen.

2. Gegenstand und Zielsetzung des juristischen Teils der Expertise

Gegenstand der folgenden juristischen Überlegungen kann aus den genannten Gründen nicht die Anwendung bestimmter Methoden als solche sein. Vielmehr bezieht sie sich ausschließlich auf die konkrete Tätigkeit der im Rahmen dieser Expertise untersuchten Anbieterorganisationen, also der Scientology-Organisation⁴⁴⁶ und der Landmark Education GmbH.

⁴⁴¹ BGH NJW 91, 1535, 1537

⁴⁴² *Wolfslast* (1985) S. 96ff

⁴⁴³ Mit der angeblichen Verwendung gerade dieser und ähnlicher Methoden begründet die Scientology-Organisation ihre Feindschaft gegenüber der Psychiatrie, vgl. Abschnitt F.3.6.4

⁴⁴⁴ *Wolfslast* a.a.O. m.w.N.

⁴⁴⁵ Dies ist gegenüber den durchaus korrekten Ausführungen *Abels* anzumerken, der in seinem Gutachten zu Scientology die in § 136a StPO genannten Maßnahmen ebenso wie „Folter“, „Sklaverei“ u.a. als mit der Menschenwürde unvereinbare „Verletzungsvorgänge“ bezeichnet, vgl. *Abel* (1996) S. 8.

⁴⁴⁶ Zur Vereinfachung wird im folgenden meist von „der Scientology-Organisation“ gesprochen, obwohl diese Bewegung aus einem hierarchisch geordneten und entsprechend den Lehren L. Ron Hubbards arbeitenden Verbund rechtlich selbständiger Vereinigungen besteht, die sich selbst z.B. „Scientology-

In den Blick genommen werden dabei nur die Dienstleistungen, die sich an Einzelpersonen richten. Die Angebotspalette beider Organisationen wird also nicht vollständig behandelt. So bietet Landmark durchaus auch Kurse für Unternehmen und Verantwortliche kommunaler Behörden an. Bei Scientology bildet die Vermarktung der durch Hubbard entwickelten *Managementtechnologie (Third Dynamic Tech)* an Unternehmen über die Unterorganisation „WISE“ sogar einen dem Einzelkundengeschäft ebenbürtigen Teil der Verkaufstätigkeit. In der bisherigen Diskussion, die eher durch die Begriffe „Sekte“ und „Psychogruppe“ geprägt wurde und sich aus juristischer Sicht meist um Fragen der Religionsfreiheit drehte, wurde diesem Aspekt bislang wenig Beachtung geschenkt. Hier bestehen Ansätze für zukünftige Forschungen.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Darstellung bilden neben einigen verfassungsrechtlichen Aspekten das Straf- und Zivilrecht. Dabei werden auch die Probleme aufgegriffen, die sich zwar nicht direkt, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abhaltung bestimmter Kurse zur psychosozialen Beeinflussung stellen, insbesondere durch deren Verkauf. Gegenstand der Darstellung sind zudem die juristischen Fragen, die die innere Struktur der Organisationen und deren über das Angebot von Dienstleistungen hinausgehende Tätigkeit in ihrer Gesamtheit betreffen. Dazu gehören etwa vorhandene verfassungsfeindliche Bestrebungen oder die Bewertung der in den Organisationen intern angewandten Normen.

Anders als bei den zuletzt genannten Punkten ist auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts aber auch eine generalisierende Bewertung „der Tätigkeit“ einer konkreten Anbieterorganisation vielfach nicht möglich. Von entscheidender Bedeutung sind vielmehr auch hier die Umstände des konkreten Einzelfalls, bei denen zahlreiche Details zu berücksichtigen sind. Schon die Darstellungen in der Sekundärliteratur, etwa im Endbericht der Enquetekommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages⁴⁴⁷, lassen ein breites Spektrum jeweils sehr komplexer Fallgestaltungen erahnen. Eine juristische Bewertung kann dem nur gerecht werden, wenn sie sich um die Ausleuchtung aller im Einzelfall relevanten Umstände bemüht. Auch in der forensischen Praxis ist nicht das Gesamtverhalten einer Anbieterorganisation, sondern stets ein konkretes Vorkommnis Gegenstand des Verfahrens. Der juristische Teil der Betroffenenbefragung wurde soweit möglich auf diese spezifischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Die relevanten rechtlichen Fragen werden auf der Basis des Sachverhalts behandelt, der im Rahmen der empirischen Teile der Expertise ermittelt wurde. Nur für ergänzende Hinweise wird auf in der Sekundärliteratur vorhandene Aussagen Bezug genommen. Bei letzteren handelt es sich meist um Angaben von sog. „Aussteigern“, deren Wahrheitsgehalt im hier gegebenen Rahmen nicht überprüft werden kann.

Als primäre Grundlage dienen damit die Ergebnisse des juristischen Teils der Betroffenenbefragung (Kapitel E Abschnitt 5) und der Analyse der Primärliteratur (Kapitel F). Die Befragung kann zwar keine unmittelbar forensisch verwertbaren Informationen liefern, weil die Sachverhaltsermittlung für einen konkreten verfahrensgegenständlichen Fall nicht durch Informationen über diverse mögliche Parallelfälle ersetzt werden kann. Sie ermöglicht aber Aussagen darüber, inwieweit bei den untersuchten Gruppierungen überhaupt forensisch relevante Sachverhalte auftreten können und von den Betroffenen als solche wahrgenommen werden. Die gewonnenen Daten werden durch die Literaturanalyse ergänzt, mit der zumindest eine Einschätzung getroffen werden kann, inwiefern bestimmte Vorkommnisse „organisationstypisch“ sind. Sie liefert daneben Informationen über einige übergeordnete Gesichtspunkte in der Tätigkeit der Organisationen, deren Erkenntnis dem einzelnen Betroffenen nicht zugänglich ist. Diese Informationen besitzen auch für den

Kirchen“, „Scientology-Missionen“ oder „Celebrity-Centres“ nennen, vgl. die Beschreibung der Anbieterorganisationen in Kapitel B.

⁴⁴⁷ Deutscher Bundestag (1998)

Einzelfall unmittelbare Bedeutung. Die untersuchten Schriften könnten entsprechend Gegenstand eines gerichtlichen Urkundenbeweises sein, so daß sich im Prinzip sogar einzelne „gerichtsverwertbare“ Tatsachen ermitteln lassen.

Andererseits wurde an entsprechender Stelle bereits auf die generellen Einschränkungen hingewiesen, die für die Sachverhaltsaufklärung durch eine standardisierte empirische Untersuchung gelten. Eine vollständige Erfassung aller relevanten Daten ist mit ihr selbst für den Einzelfall nicht möglich. Dies würde eine durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorbereitete strafgerichtliche Hauptverhandlung voraussetzen, in der alle erforderlichen Beweiserhebungsmethoden zur Verfügung stehen, insbesondere die persönliche Befragung aller an einem Sachverhalt beteiligten Zeugen und die Erzwingung der Einsichtnahme in alle relevanten internen Dokumente⁴⁴⁸. Aufgrund dieser Einschränkungen kann es nicht das Ziel der Analyse sein, konkrete Straftaten bzw. das Bestehen bestimmter zivilrechtlicher Ansprüche definitiv festzustellen. Eine abschließende Bewertung ist im vorgegebenen Rahmen nicht zu leisten.

Folglich ist es auch nicht das Ziel der Expertise, die forensische Auseinandersetzung mit den Anbieterorganisationen vorwegzunehmen oder gar zu ersetzen. Sie kann sie lediglich vorbereiten und durch die exemplarische Behandlung der zu erwartenden rechtlichen Probleme erleichtern. Ferner soll die praktische Bedeutung zivil- und strafrechtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit den beiden Anbietern unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken ermittelt und auf diese Weise eine sinnvolle und exaktere Fragestellung für künftige Forschungen ermöglicht werden.

3. Stand der juristischen Auseinandersetzung mit den Organisationen

Während die Thematik der sog. „Psychogruppen“ in den letzten Jahren zunehmend mehr öffentliches Interesse gefunden hat, ist die juristische Auseinandersetzung mit diesem Bereich im Umfang überschaubar geblieben. Rechtsprechung wie Literatur beschäftigen sich mit den hier relevanten Phänomenen fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit und den aus ihr resultierenden Grenzen der staatlichen Einflußnahme. Entsprechend war die Scientology-Organisation bisher in weit stärkerem Maß als die Landmark Education GmbH Gegenstand juristischer Überlegungen. Zivil- und strafrechtliche Fragen wurden dagegen bisher kaum erörtert⁴⁴⁹.

3.1 Rechtsprechung

3.1.1 Scientology-Organisation

Zur Scientology-Organisation liegen inzwischen zahlreiche, darunter auch höchstrichterliche Entscheidungen vor. Weit überwiegend handelt es sich um verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu verschiedenen Rechtsgebieten. Meistens beschäftigen sie sich mit der Frage der Anwendbarkeit des Art. 4 GG bzw. deren Folgen. Dem stehen nur wenige straf- und zivilrechtliche Entscheidungen gegenüber.

3.1.1.1 Entscheidungen zur Religionseigenschaft

Wichtigster Gegenstand der forensischen Auseinandersetzung mit der Organisation war bis in jüngste Zeit die Frage der Einbeziehung ihrer Tätigkeit in den Schutz von Religion und Weltanschauung nach Art. 4 bzw. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV. Diese Frage ist auch für die Expertise relevant, da sich die von der Organisation angebotenen Dienstleistungen als

⁴⁴⁸ Die empirischen Forschungen befreien die vorliegende Darstellung daher nur begrenzt von den Einschränkungen, die auch *Eisenberg* für seine strafrechtliche Untersuchung der Tätigkeit der Scientology-Organisation benennt, vgl. *Eisenberg* (1992) S. 300.

⁴⁴⁹ Einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung bietet *Abel* (1996a), (1997a) und (1999).

nach Art. 4 II GG geschützte Religionsausübung darstellen könnten, was sich auch auf die zivil- und strafrechtliche Würdigung auswirken kann. Daher sei hier ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage gegeben, die außerdem den Wandel in der öffentlichen Sicht der Scientology-Organisation und die noch immer bestehenden unterschiedlichen Anschauungen widerspiegelt. Ihren Ausgang nahm die Debatte allerdings mit Entscheidungen, die nicht speziell die Anwendung des Art. 4 GG betrafen:

Den vor 20 Jahren noch üblichen, von der beginnenden öffentlichen Diskussion um die als problematisch angesehenen „Neuen Jugendreligionen“⁴⁵⁰ noch vollkommen unbeeindruckten Umgang mit der Scientology-Organisation demonstriert eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1980, die sich mit Ansprüchen der Organisation aus einer möglichen Amtspflichtverletzung beschäftigte⁴⁵¹. Ohne diese Frage in irgendeiner Weise zu problematisieren, freilich aber auch nicht vor dem Hintergrund einer Prüfung des Art. 4 GG, werden hier zwei zur „Scientology-Bewegung“ gehörende Vereine als „Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften“ bezeichnet.

Etwa zur gleichen Zeit ergehen aber auch die ersten Entscheidungen, bei denen die Frage der religiösen Einordnung der Scientology-Organisation und damit der Inhalt ihrer „Lehre“ zum zentralen Gegenstand der Urteilsgründe wird.

Einige im selben Verfahren ergangene Urteile beschäftigen sich mit der Frage, ob ein „hauptamtlicher Geistlicher der Scientology-Kirche“ das Geistlichenprivileg aus § 11 I Nr. 3 WehrpflG in Anspruch nehmen kann. In erster Instanz bejahte das VG Darmstadt⁴⁵² diese Frage, wobei die Gründe ausführlich auf die „Lehre“ der Scientology eingehen, wie sie in bestimmten Schriften der Organisation beschrieben wird⁴⁵³. Das Gericht begründet seine Ansicht mit darin enthaltenen Aussagen über den Glauben an Gott und Parallelen zwischen Scientology und dem Buddhismus. Das BVerwG⁴⁵⁴ hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das VG zurück, da das VG zu einseitig auf das Selbstverständnis der Organisation abgestellt habe und daher Feststellungen über die „Objektivierbarkeit“ des angeblichen religiösen Bekenntnisses unterlassen habe. Aus dem bislang ermittelten Sachverhalt ergab sich nach Ansicht des BVerwG, daß bei Scientology zwar „religiöse Bezüge“ zu erkennen seien, daß aber manche Umstände dafür sprächen, daß es sich hier eher um „Randerscheinungen“ handele, die nicht den „bestimmenden Mittelpunkt“ ihrer Betätigung darstellten. Nach erneuter Verhandlung entschied das VG Darmstadt⁴⁵⁵, Scientology sei „eine Philosophie mit einigen religiösen Elementen, nicht aber ein Bekenntnis, in dem das Religiöse der zentrale Mittelpunkt der Lehre ist“.

Ähnlich wie in diesen Entscheidungen zum Wehrrecht hat der Stellenwert des religiösen Selbstverständnisses einer Organisation auch in der Rechtsprechung des BVerfG zur Einbeziehung einer Tätigkeit in den Schutzbereich der Freiheit der Religionsausübung nach Art. 4 II GG einen Wandel erlebt. Gerade diese Entwicklung hat sich auch deutlich auf die Rechtsprechung zu Scientology ausgewirkt.

⁴⁵⁰ Dieser von *Haack* in den 70iger-Jahren geprägte Begriff (vgl. auch den gleichnamigen Titel der Publikation von *Müller-Küppers/Specht* (1979)) wird genauso wie die Bezeichnung „Sekte“ heute allgemein als ungeeignet für die Diskussion um Scientology und vergleichbare Gruppierungen angesehen, vgl. z.B. *Deutscher Bundestag* (1998) S. 27, 36; *Keltsch* (1996) S. 159, 160ff.

⁴⁵¹ BGHZ 78, 274, 278 = NJW 1981, 675, 676

⁴⁵² VG Darmstadt NJW 1979, 1056

⁴⁵³ Die Organisation scheint dem Gericht nur die speziell den eigenen Religionsanspruch behandelnden Schriften überlassen zu haben. In den Urteilsgründen werden nur die Publikationen „Der Hintergrund und die Zeremonien der Scientology-Kirche“ und „Scientology, Religion des Zwanzigsten Jahrhunderts“ erwähnt, vgl. VG Darmstadt a.a.O. S. 1057. Zu der Vielzahl ganz anderer Werke vgl. die Literaturanalyse in Kapitel F.

⁴⁵⁴ BVerwGE 61, 152 = NJW 1981, 1460

⁴⁵⁵ VG Darmstadt NJW 1983, 2595. Von diesem Urteil ausgehend gelangte das Verfahren ohne Änderung der genannten Auffassung erneut bis in die Revisionsinstanz, vgl. BVerwG NJW 1985, 393.

In einem Beschluß aus dem Jahr 1968 hat das BVerfG⁴⁵⁶ die Bedeutung des religiösen Selbstverständnisses stark betont. Zwar habe der religiös-neutrale Staat verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen Gesichtspunkten zu interpretieren, in einer pluralistischen Gesellschaft setze die Rechtsordnung aber das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis voraus, so daß es bei der Bewertung einer bestimmten Handlung als Religionsausübung auch berücksichtigt werden müsse⁴⁵⁷. Auch wenn das Gericht nur von der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Selbstverständnisses spricht, stellt es diesem Kriterium trotzdem keine weiteren objektiven Gesichtspunkte an die Seite, die gleichfalls zwingend beachtet werden müßten.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1991⁴⁵⁸ stellt das Gericht dagegen klar, daß allein die Behauptung und das Selbstverständnis einer Gemeinschaft, eine Religion zu verkörpern bzw. sich als eine solche zu betätigen, eine Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 I und II GG nicht zu rechtfertigen vermögen. Vielmehr müsse es sich „auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ um eine Religion handeln, was im Streitfall durch die Gerichte zu prüfen sei⁴⁵⁹. In einem Beschluß des BVerfG aus dem Folgejahr wird zudem explizit darauf hingewiesen, daß dieser Grundsatz auch bei der Bewertung der Scientology-Organisation anzuwenden sei⁴⁶⁰.

Mehr oder weniger ausführlich werden alle Entscheidungen, die eine eindeutige Aussage über die Religionseigenschaft der Scientology-Organisation vor dem Hintergrund des Art. 4 GG treffen, unter Bezugnahme auf diese beiden Pole des Selbstverständnisses und des äußeren Erscheinungsbildes begründet. Einige besonders instruktive Beispiele seien kurz dargestellt:

Mit einer schlichten Bezugnahme auf das Selbstverständnis der Scientology-Organisation kommt das LG Hamburg zu dem Ergebnis, daß diese eine Kirche i.S.d. Art. 140 GG, 137 WRV sei. Das Gericht läßt hierzu genügen, daß in der Satzung des auf Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB) klagenden Scientology-Vereins „von einem Gott und von Religion die Rede“ ist und sich der Verein darin selbst als „Kirche“ bezeichne⁴⁶¹. Die Entscheidung fand ein umfangreiches Echo in der Literatur⁴⁶², in der sie teilweise auch deutlich kritisiert wurde⁴⁶³.

Zum gleichen Ergebnis gelangt auch das VG Berlin in einem Urteil zur Gewährung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, wobei es sich ausdrücklich auf die Entscheidung des BVerfG zur „Aktion Rumpelkammer“⁴⁶⁴ und die dortige Hervorhebung der Bedeutung des Selbstverständnisses bezieht⁴⁶⁵. In einer gleichfalls zum Straßenrecht ergangenen Entscheidung kommt auch das VG Frankfurt zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Scientology-Kirche um eine von Art. 4 I, 140 GG i.V.m. Art. 137 II, VII WRV geschützte Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft handelt⁴⁶⁶. Auch hier stützt sich das Gericht ausdrücklich auf die erwähnte Rechtsprechung des BVerfG. Es stellt jedoch auch zusätzliche objektive Kriterien für die Annahme einer Glaubens- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft auf. Danach muß es sich bei der Vereinigung um einen freiwilligen Zusammenschluß mit

⁴⁵⁶ BVerfGE 24, 236 („Aktion Rumpelkammer“)

⁴⁵⁷ A.a.O. S. 247, 248

⁴⁵⁸ BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623 („Bahá'í“)

⁴⁵⁹ BVerfGE 83, 341, 353

⁴⁶⁰ BVerfG NVwZ 1993, 357, 358

⁴⁶¹ LG Hamburg NJW 1988, 2617

⁴⁶² K. Schmidt (1988), Kopp (1989) und (1990), v. Campenhausen (1990a) und (1990b).

⁴⁶³ K. Schmidt a.a.O. S. 2576 spricht von einer „oberflächlichen Begründung“.

⁴⁶⁴ BVerfGE 24, 236

⁴⁶⁵ VG Berlin NJW 1989, 2559, 2560

⁴⁶⁶ VG Frankfurt NVwZ 91, 195, 196. Das Urteil wurde auch in der Berufungsinstanz bestätigt, vgl. VGH Kassel NVwZ 1994, 189.

einem Minimum an organisatorischer Struktur handeln, innerhalb dieses Zusammenschlusses muß ein Mindestkonsens über den Sinn der menschlichen Existenz und die grundlegenden Prinzipien der individuellen Lebensgestaltung vorhanden sein und die Gemeinschaft muß schließlich eine umfassende Bezeugung dieses Konsenses nach außen anstreben. Alle drei Voraussetzungen sieht das Gericht bei der Scientology-Organisation erfüllt⁴⁶⁷.

Die jüngste Entscheidung, in der die Anwendbarkeit des Art. 4 GG auf die Tätigkeit der Scientology-Organisation aufgrund vorläufiger Erwägungen bejaht wurde, erging im Jahr 1994 durch das OVG Hamburg⁴⁶⁸. Dort wurde der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege einer einstweiligen Anordnung untersagt, bestimmte in der von C. Minhoff und M. Müller verfaßten Schrift „Scientology - Irrgarten der Illusionen“ enthaltene negative Aussagen über die Organisation weiter zu verbreiten⁴⁶⁹. Unter Bezugnahme auf die beiden bereits genannten zentralen Entscheidungen des BVerfG⁴⁷⁰ führt das Gericht aus, daß der Scientology-Organisation zumindest der Charakter einer Weltanschauungsgemeinschaft nicht abzuspochen sei. Im Hinblick auf die geschäftliche Tätigkeit der Organisation wird auf die Rechtsprechung des BVerwG hingewiesen, wonach selbst eine überwiegende wirtschaftliche Betätigung einer Vereinigung den Schutz der Religionsfreiheit nicht entfallen lasse, solange ihre religiösen Lehren nicht lediglich als Vorwand für die Verfolgung rein wirtschaftlicher Ziele dienen⁴⁷¹. Allerdings stellt das Gericht klar, daß für letzteres bei Scientology Anhaltspunkte vorhanden seien. Eine Sachverhaltsaufklärung hierzu unterblieb wegen der eingeschränkten Möglichkeiten eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. In der Sache ist zu dieser Frage also keine Entscheidung ergangen⁴⁷².

Wenige Monate nach dem Beschluß des OVG Hamburg erging die bislang einzige Entscheidung eines deutschen Gerichts, in der die Scientology-Organisation ausdrücklich nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eingestuft und die Anwendbarkeit der Art. 4, 140 GG, 137 WRV verneint wurde. Das BAG⁴⁷³ geht dabei in seinem Beschluß über die Arbeitnehmereigenschaft von hauptamtlichen Mitarbeitern der Organisation wie das OVG Hamburg von dem dogmatischen Ansatz aus, der durch die genannte Rechtsprechung des BVerfG⁴⁷⁴ zur Rolle des religiösen Selbstverständnisses sowie des BVerwG⁴⁷⁵ zur Bedeutung wirtschaftlicher Betätigung der Organisationen bestimmt wird. Anders als das OVG gelangt das BAG aber zu dem Schluß, daß die religiösen oder weltanschaulichen Lehren der Scientology nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen. Das BAG führt als Begründung an, daß die Organisation lediglich eine „Institution zur Vermarktung bestimmter Erzeugnisse“ sei. Sie betreibe ein Gewerbe i.S. von § 14 GewO, sämtliche „religiösen Dienste“ und die Mitgliedschaft in der Vereinigung seien vollständig kommerzialisiert und es finde „intensive geschäftliche Werbung“ statt. Ferner benennt das Gericht einige Anschauungen der Organisation, die es als menschenverachtend einstuft, etwa die völlige Abwertung leistungsschwacher Mitarbeiter oder die Art und Weise, in der Mitarbeiter zu ständiger Leistungssteigerung getrieben werden. Elemente der „Ethik“ der Scientology, etwa einige interne Straftatbestände oder die Lehre von den

⁴⁶⁷ VG Frankfurt a.a.O. S. 197

⁴⁶⁸ OVG Hamburg NVwZ 1995, 498, Leitsätze auch in NJW 1995, 1850.

⁴⁶⁹ Im zugehörigen Hauptsacheverfahren (VG Hamburg Az. 11 VG 3783/94) ist nach Auskunft der Hamburger Behörde für Inneres bis heute keine Entscheidung ergangen.

⁴⁷⁰ BVerfGE 24, 236 („Aktion Rumpelkammer“) und BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623 („Bahá'í“)

⁴⁷¹ BVerwGE 90, 112, 116ff = NJW 1992, 2496 (ergangen mit Bezug auf die früher unter dem Namen „Bhagwan“ bekannte „Osho-Bewegung“)

⁴⁷² OVG Hamburg a.a.O. S. 500

⁴⁷³ BAG NJW 1996, 143. Ohne eigene Überlegungen anzustellen folgt dem BAG in einer kurz darauf ergangenen Entscheidung das FG Hamburg NVwZ 1998, 107, 109.

⁴⁷⁴ BVerfGE 24, 236 („Aktion Rumpelkammer“) und BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623 („Bahá'í“)

⁴⁷⁵ BVerwGE 90, 112, 116ff = NJW 1992, 2496

„unterdrückerischen Handlungen“ und den „Potential Trouble Sources (PTS)“ werden als totalitär eingeschätzt⁴⁷⁶.

3.1.1.2 Sonstige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

Neben den bereits geschilderten Verfahren war die Tätigkeit der Scientology-Organisation Gegenstand diverser weiterer öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten auf verschiedenen Rechtsgebieten. Die Verfahren dürften meist um der Vorteile willen geführt worden sein, die man sich seitens Scientology aufgrund der in Anspruch genommenen Religionsfreiheit erwartete. Während in den oben vorgestellten Entscheidungen eindeutige Aussagen über den Religionscharakter der Organisation bzw. die Anwendbarkeit der Art. 4, 140 GG, 137 WRV getroffen wurden, ist in der übrigen Rechtsprechung verstärkt die Tendenz zu beobachten, diese Frage unbeantwortet zu lassen.

Wenn auch überwiegend nur knapp begründet, beruht dieses Vorgehen meist auf dem Gedanken, daß die Religionsfreiheit kein schrankenlos gewährtes Grundrecht ist. Sie unterliegt vielmehr verfassungsimmanenten Schranken, die durch andere grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter aufgestellt werden. Bei der Kollision mehrerer Verfassungsgüter ist im Einzelfall praktische Konkordanz herzustellen. Das Grundrecht aus Art. 4 GG rechtfertigt keine Beeinträchtigung gleichwertiger Rechtsgüter der Allgemeinheit oder Dritter. Der Gesetzgeber darf daher auch Normen schaffen, die im Einzelfall grundrechtlich geschützte Belange berühren. Solange die Vorschriften des einfachen Rechts einen sinnvollen Ausgleich zwischen den evtl. beeinträchtigten Gütern enthalten, hat auch eine Religionsgemeinschaft sie zu beachten⁴⁷⁷. In der bisherigen Rechtsprechung wurden die entscheidungserheblichen einfachgesetzlichen Vorschriften stets als verfassungsrechtlich zulässiger Ausgleich zwischen den berührten Rechtsgütern angesehen.

So wiesen das BVerwG⁴⁷⁸ sowie ihm folgend das VG München⁴⁷⁹ in zwei den Entzug der Rechtsfähigkeit von Scientology-Vereinen betreffenden Entscheidungen darauf hin, daß die Anwendbarkeit des Art. 4 GG für die Bewertung der Vereine als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.d. § 43 II BGB ohne Belang sei⁴⁸⁰. In gleicher Weise urteilte das BVerwG in Verfahren über die Verpflichtung von Scientology-Vereinen, ihre Tätigkeit nach § 14 GewO als Gewerbe anzumelden⁴⁸¹. Auch auf dem bereits angesprochenen Gebiet der straßenrechtlichen Sondernutzung durch die Werbemaßnahmen von Scientology-

⁴⁷⁶ BAG a.a.O. S. 147-150

⁴⁷⁷ Zur Frage der Schranken des Art. 4 I, II GG vgl. grundlegend BVerfGE 32, 98, 107f; *Maunz/Dürig-Herzog* (1991) Art. 4 Rn. 112; v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 4 Rn. 74ff, 78.

⁴⁷⁸ BVerwG NJW 1998, 1166. Zu den Vorinstanzen vgl. VGH Mannheim NJW 1996, 3358 und VG Stuttgart NVwZ 1994, 612. In dem von der Organisation herausgegebenen Buch „Was ist Scientology?“ (1998), S. 570 wird behauptet, daß der VGH Mannheim in der genannten Entscheidung einer „Scientology-Mission den Anspruch auf den Schutz von Art. 4 Grundgesetz“ bestätigt habe. Das ist unzutreffend. Der VGH hat die angefochtenen Bescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vielmehr nur aufgehoben, weil die Behörde keine Ermittlungen zu der *Möglichkeit* der Anwendung des Art. 4 GG getroffen hatte, vgl. VGH Mannheim a.a.O. S. 3361. Auch das Urteil des BVerwG wird in der Publikation der Scientology zu eigenen Gunsten unrichtig zitiert, vgl. „Was ist Scientology?“ (1998), S. 571 einerseits und BVerwG NJW 1998, 1166ff andererseits.

⁴⁷⁹ VG München, Urteil vom 02.06.1999, Az. M 7 K 96.5439 (derzeit im Berufungszulassungsverfahren am BayVGh anhängig)

⁴⁸⁰ BVerwG a.a.O. S. 1168

⁴⁸¹ BVerwG NVwZ 1995, 473 = NJW 1995, 1850 (Leitsätze). In gleicher Weise entschieden die Vorinstanzen OVG Hamburg NVwZ 1994, 192 und VG Hamburg NVwZ 1991, 806. Das BVerwG bestätigte seine Auffassung in jüngster Zeit mit der Entscheidung BVerwG NVwZ 1999, 766.

Organisationen hat mit den Entscheidungen des BVerwG⁴⁸², des VGH Mannheim⁴⁸³ und zuletzt des VG München⁴⁸⁴ eine ähnliche Entwicklung stattgefunden. Den gleichen Weg haben ferner das OVG Münster⁴⁸⁵ und das VG Hamburg⁴⁸⁶ für die Frage der Zulässigkeit behördlicher Warnungen vor den Bestrebungen der Scientology-Organisation eingeschlagen. Die zuletzt genannte Entscheidung verdient zudem Interesse, weil sie sich mit der Zulässigkeit und inhaltlichen Richtigkeit von Äußerungen u.a. über die sog „Fair Game“-Richtlinie der Scientology beschäftigt⁴⁸⁷.

3.1.1.3 Strafrechtliche Entscheidungen

Im Gegensatz zur Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen war die Tätigkeit der Scientology-Organisation in Deutschland bisher kaum Gegenstand strafgerichtlicher Verfahren. Zwar wurden bereits mehrfach Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter von Scientology-Vereinen geführt, bislang ist es aber offenbar kaum zu Anklagen oder gar Verurteilungen gekommen. Veröffentlichte Entscheidungen sind nicht vorhanden.

Die zu Beginn der öffentlichen Diskussion um „Neue Jugendreligionen“ bestehende Situation läßt sich anhand einer 1979 von *Engstfeld* durchgeführten Erhebung erahnen⁴⁸⁸: Bei allen damals vorhandenen deutschen Staatsanwaltschaften wurde nach anhängigen, entschiedenen oder eingestellten Verfahren gefragt, die im Zusammenhang⁴⁸⁹ mit entsprechenden Gruppierungen stehen. Dabei wurde insgesamt von 24 Verfahren mit Bezug zu Scientology berichtet, von denen allerdings 14 bereits eingestellt worden waren. Schwerpunkte bzgl. der Verfahrensgegenstände konnten nicht ermittelt werden⁴⁹⁰.

Eine konkretere Vorstellung von der bisherigen Tätigkeit der Ermittlungsbehörden vermittelt der bislang unveröffentlichte Bericht über die „Strafrechtliche Überprüfung des Gebarens der Scientology-Organisation“ des Unterausschusses Strafrecht an die 64. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Mai 1993. Er berichtet über diverse staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Scientologen, die zu diesem Zeitpunkt stattfanden oder bereits abgeschlossen waren⁴⁹¹. Die Untersuchungen betrafen ohne erkennbaren Schwerpunkt z.B. den Vorwurf der Körperverletzung durch die Veranstaltung des „Reinigungsrundowns“ oder die Schaffung eines „psychischen Abhängigkeitsverhältnisses“ und die Verursachung „schwerer seelischer Störungen“. Soweit die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts bereits abgeschlossen waren, handelte es sich um Verfahrenseinstellungen nach §§ 170 II bzw. 152 II StPO. In gleicher Weise endeten Verfahren wegen des Verdachts der Herbeiführung von Selbsttötungen, wegen Betruges, wegen Wuchers durch den Verkauf von Dienstleistungen zu extrem hohen Preisen, wegen Nötigung und wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen. Meist

⁴⁸² BVerwG NJW 1997, 406 und BVerwG NJW 1997, 408. Im Zusammenhang mit einem OWi-Verfahren behandelt die straßenrechtliche Problematik auch das BayObLG, NVwZ 1998, 104.

⁴⁸³ VGH Mannheim NVwZ 1998, 91

⁴⁸⁴ VG München, Urteil vom 25.11.1999, Az. M 2 K 97.771 u.a. (rechtskräftig)

⁴⁸⁵ OVG Münster, NVwZ 1997, 302

⁴⁸⁶ VG Hamburg, Beschluß vom 07.03.1996, Az. 11 VG 4855/95.

⁴⁸⁷ Vgl. VG Hamburg a.a.O. S. 28ff. Das Gericht geht von der Richtigkeit der Behauptung aus, daß jene Richtlinie fortgilt, nach der „unterdrückerische Personen“ durch Scientology zu „Freiwild“ erklärt werden. Es lehnte daher den Erlaß der gegen diese Äußerung beantragten einstweiligen Anordnung ab. Der Beschluß ist nach Auskunft der Hamburger Behörde für Inneres rechtskräftig. Zu einem Hauptsacheverfahren ist es nicht gekommen.

⁴⁸⁸ *Engstfeld* (1981)

⁴⁸⁹ Worin dieser „Zusammenhang“ bestehen sollte, ob also z.B. nur nach Beschuldigten gefragt wurde, die Anhänger/Kunden/Mitarbeiter/Sympathisanten/Mitglieder etc. der jeweiligen Organisation waren, wird in der Darstellung *Engstfelds* nicht mitgeteilt.

⁴⁹⁰ Vgl. a.a.O. S. 14,15. *Engstfeld* gibt nicht an, inwiefern es sich bei den Einstellungen auch um solche nach Opportunitätsgrundsätzen (§§ 153ff StPO) gehandelt hat.

⁴⁹¹ *Unterausschuß Strafrecht* (1993) S. 6-41

ergebnislos verliefen auch eine Reihe von Verfahren wegen Beleidigung bzw. falscher Verdächtigung, die auf Anzeigen und Gegenanzeigen von Scientologen und Angehörigen der „Kritikerszene“ beruhten.

Nur vereinzelt kam es zu Verurteilungen, etwa wegen Bedrohung, falscher Versicherung an Eides Statt, Untreue, Sachbeschädigung und Steuerhinterziehung. Es handelte sich fast immer um Strafbefehle⁴⁹². Eine über den jeweiligen Einzelfall hinausreichende Feststellung eines für Scientology „organisationstypischen“ strafbaren Handelns war bislang in Deutschland nicht möglich. Dies dürfte auch für die wenigen nach 1993 ergangenen Urteile gegen Scientologen z.B. wegen Steuerhinterziehung⁴⁹³, Beleidigung⁴⁹⁴ oder Bedrohung⁴⁹⁵ gelten. Sowohl *Engstfeld*⁴⁹⁶ wie auch der Unterausschuß Strafrecht⁴⁹⁷ weisen in ihren Berichten darauf hin, daß Bezüge zu Scientology oder vergleichbaren Gruppierungen in vielen Verfahren gar nicht erkannt würden und so eventuelle Zusammenhänge oder Regelmäßigkeiten unentdeckt blieben.

Mit einer Einstellung nach § 170 II StPO endeten auch zwei groß angelegte Ermittlungsverfahren, die jeweils einen größeren Ausschnitt aus dem Tätigkeitsspektrum der Scientology-Organisation zum Gegenstand hatten und sich gegen Verantwortliche zweier Scientology-Vereine richteten:

Bereits Mitte der 80iger-Jahre führte die Staatsanwaltschaft bei dem LG München I Ermittlungen gegen Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der in München ansässigen „Scientology Kirche Deutschland e.V.“⁴⁹⁸ durch. Auslöser des Verfahrens war u.a. eine Strafanzeige des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München, wonach durch Verkauf und Durchführung des „Reinigungsrundowns“ und des „Auditings“ Straftaten u.a. nach dem Heilpraktikergesetz sowie Betrug und Wucher begangen würden. Die Staatsanwaltschaft führte umfangreiche Ermittlungen durch. Hierzu gehörte neben der Einvernahme zahlreicher Zeugen und der Durchsuchung der Räume des Vereins die Einholung eines forensisch-psychiatrischen⁴⁹⁹ und eines psychologischen⁵⁰⁰ Gutachtens über die Funktionsweise des von Scientology verwendeten Persönlichkeitstests („OCA-Test“) sowie eines rechtsmedizinischen Gutachtens⁵⁰¹ über Bezüge des „Reinigungsrundowns“ und des „Auditings“ zu Formen der Ausübung von Heilkunde⁵⁰².

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt verneint die Behörde zunächst einen hinreichenden Verdacht einer Strafbarkeit wegen Betruges: Relevante Täuschungshandlungen, insbesondere in der Form eines Preisgestaltungsbetruges, seien nicht ersichtlich⁵⁰³. Auch wucherisches Verhalten sei nicht feststellbar. Eine erhebliche

⁴⁹² Zwei instruktive, aber weit zurückliegende Ausnahmen bilden die Urteile des AG München vom 18.07.1975, Az. 452 Cs 24 Js 3728/75 und des AG (Jugendschöffengerichts) Tiergarten vom 03.07.1984, Az. 420 7 Ju Ls 49,84 108/84. Gegenstand im ersten Fall war eine Beihilfe zur Urkundenfälschung und falschen Verdächtigung. Mit der Tat sollte gegen einen Beamten der Wehrverwaltung, der scientologische „Geistliche“ nicht vom Wehrdienst befreien wollte (§ 11 I Nr. 3 WehrpflG), ein Bestechlichkeitsvorwurf konstruiert werden. Im anderen Fall wurde eine „Aussteigerin“ unter Zwang in die Räume eines Scientology-Vereins verbracht und dort 45 Minuten festgehalten, was eine Verurteilung wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zur Folge hatte.

⁴⁹³ LG Rostock, Urteil vom 29.08.1994, Az. II KlS 13/94

⁴⁹⁴ LG Hamburg, Urteil vom 20.03.1995, Az. 709 Ns 67/94

⁴⁹⁵ AG Heidelberg, Urteil vom 28.11.1995, Az. 7 Cs 15 Js 4193/95

⁴⁹⁶ *Engstfeld* (1981) S. 13

⁴⁹⁷ *Unterausschuß Strafrecht* (1993) S. 85, 86 (mit besonderem Bezug auf Wirtschaftsstraftaten)

⁴⁹⁸ Staatsanwaltschaft bei dem LG München I, Verfügung vom 28.10.1987, Az. 338 Js 10439/84

⁴⁹⁹ *Mende/Nedopil* (1984)

⁵⁰⁰ *Weber* (1984)

⁵⁰¹ *Spann* (1984)

⁵⁰² Staatsanwaltschaft München I a.a.O. S. 27

⁵⁰³ A.a.O. S. 41

Willensschwäche i.S.v. § 302a StGB (heute § 291 StGB) sei bei keinem Geschädigten erkennbar, genauso wenig ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Ferner sei bei den vor Ort tätigen Scientologen, die selbst von dem religiösen Charakter der Tätigkeit der Scientology und ihrer „Heilslehre“ überzeugt seien, kaum von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen⁵⁰⁴. Hingewiesen wird auch auf die zu vermutenden Unterschiede in der subjektiven Einstellung dieser Personen einerseits und der „Hintermänner“ der Organisation andererseits⁵⁰⁵. Zumindest wegen mangelnden Vorsatzes wird auch der Verdacht der unerlaubten Ausübung von Heilkunde verneint, auch wenn das „Auditing“ objektiv als Heilkunde i.S.v. § 1 HeilpraktG eingeordnet wird⁵⁰⁶.

Eine 1991 erstattete Strafanzeige der Leiterin der „Arbeitsgruppe Scientology“ bei der Hamburger Behörde für Inneres führte zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem LG Hamburg gegen Verantwortliche der „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)⁵⁰⁷. Aufgrund ihrer Ermittlungen verneint die Behörde zunächst einen hinreichenden Verdacht der Begehung von Körperverletzungen als Zielstraftat in Form der Durchführung des „Reinigungsrundowns“. Bei der Einvernahme mehrerer Zeugen sei zwar deutlich geworden, daß es im Zusammenhang mit diesem Programm wie auch mit dem „Auditing“ vereinzelt zu verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden komme. Es sei jedoch nicht festzustellen, daß Scientology die Kurse gerade mit diesem Ziel durchführe. Vielmehr handele es sich um in Kauf genommene Nebeneffekte⁵⁰⁸. Keine Zielstraftaten ersichtlich sind der Staatsanwaltschaft zufolge auch bei der Verfolgung von Kritikern der Organisation. Bei der Befragung mehrerer prominenter Gegner sei mit Ausnahme von Beleidigungsdelikten von keinen Straftaten berichtet worden⁵⁰⁹. Ebenso verhält es sich bei möglichen Zielstraftaten in Verbindung mit der Verfolgung von „Aussteigern“. Insbesondere seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die beim „Auditing“ erstellten Unterlagen mit persönlichen Informationen zu Erpressungen benutzt würden. Der auf „Aussteiger“ ausgeübte Druck bestehe lediglich aus der Erzeugung von Schuldgefühlen⁵¹⁰. Auch die Bezahlung einer „Freeloader Bill“⁵¹¹ durch einen ehemaligen Mitarbeiter der Organisation sei nicht erzwungen worden. Das Verfahren wurde deshalb insgesamt nach § 170 II StPO eingestellt.

Nur in einem einzigen Fall erging bisher eine strafgerichtliche Verurteilung wegen der Durchführung einer organisationstypischen Dienstleistung der Scientology, nämlich der Behandlung von Suchtkranken mittels des „Reinigungsrundowns“. Gegen den Leiter einer „Narconon“-Einrichtung sprach das AG Miesbach wegen unerlaubter Ausübung von Heilkunde (§ 5 HeilpraktG) in 200 Fällen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aus⁵¹².

Im Gegensatz zur Situation in Deutschland ist es im Ausland bereits zu mehreren strafgerichtlichen Verurteilungen gegen verantwortliche Mitarbeiter von Scientology-Vereinen gekommen. Drei Strafverfahren in den USA, Kanada und Frankreich betrafen Vorgänge aus den späten 70er-Jahren und richteten sich gegen zentrale Personen und Einrichtungen der Organisation. Die weitreichendste Entscheidung erging im Herkunftsland der Vereinigung: Im Jahr 1979 wurden durch das Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den District of Columbia (USA) mehrere Mitarbeiter der Organisation u.a. wegen „Verschwörung zur

⁵⁰⁴ A.a.O. S. 44, 45, 54

⁵⁰⁵ A.a.O. S. 53

⁵⁰⁶ A.a.O. S. 50, 52

⁵⁰⁷ Staatsanwaltschaft bei dem LG Hamburg, Verfügung vom 17.06.1994, Az. 141 Js 194/91

⁵⁰⁸ A.a.O. S. 15

⁵⁰⁹ A.a.O. S. 19, 22

⁵¹⁰ A.a.O. S. 16

⁵¹¹ A.a.O. S. 18. Bei der „Freeloader Bill“ handelt es sich um die Verpflichtung eines vor Ende seiner Vertragslaufzeit ausscheidenden Mitarbeiters, die ihm als Mitarbeiter verbilligt gewährten Kurse nun in dem Umfang voll zu bezahlen, der der noch nicht abgelaufenen Vertragsdauer entspricht. Dabei in „ement Technology Defined“, S. 225.

⁵¹² AG Miesbach, Urteil vom 12.01.1995, Az. (...) Cs 65 Js 21802/90

Behinderung der Justiz“, wegen „Verschwörung zum Einbruch in staatliche Dienststellen und zum Stehlen von Unterlagen“ und wegen Diebstahls von Staatseigentum zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt⁵¹³. Betroffen waren neben den Spitzenfunktionären des *Guardian Office*, der Vorläuferorganisation des *Office of Special Affairs (OSA)*, auch L. Ron Hubbards damalige Ehefrau. Grundlage der Verurteilung war der unter der Bezeichnung „Operation Snowwhite“ durchgeführte Versuch, bei der Bundessteuerbehörde, der Bezirksstaatsanwaltschaft und anderen Behörden für Scientology belastendes Material aufzufinden und in den Besitz der Organisation zu bringen. Dabei wurden auch Mitarbeiter in die Behörden eingeschleust, mittels elektronischer Abhöreranlagen Gespräche belauscht und gefälschte Ausweise verwendet, um sich Zutritt zu Gebäuden zu verschaffen⁵¹⁴. Die Entscheidung wurde 1981 durch das Berufungsgericht bestätigt, ein Revisionsantrag wurde abgelehnt⁵¹⁵. Im gleichen Jahr wurde das *Guardian Office* durch die Scientology-Organisation aufgelöst⁵¹⁶. Zuvor und zeitgleich mit den Vorgängen in Washington Ende der 70er-Jahre war diese Einheit in paralleler Weise auch gegen kanadische Behörden vorgegangen. Ziele waren hier die Polizei und das Justizministerium der Provinz Ontario. Erst 20 Jahre später führten diese Vorgänge zu einem Strafverfahren. Da nach kanadischem Recht auch juristische Personen strafrechtlich belangt werden können, wurde neben einzelnen Verantwortlichen auch die Scientology-Organisation als solche zu einer Geldstrafe von 250.000 \$ verurteilt⁵¹⁷. Bereits 1978 war das Geschäftsgebaren der Scientology Gegenstand in einem französischen Strafverfahren. Dabei wurden nicht nur der Leiter der Pariser Scientology-Niederlassung, sondern in Abwesenheit auch L. Ron Hubbard selbst und zwei weitere Spitzenfunktionäre wegen Betrugs zu mehrjährigen Haft- und Geldstrafen verurteilt. Das Gericht wertete Scientology als kommerzielles Unternehmen, dessen Kursangebote nicht geeignet seien, die in Bezug auf sie behaupteten Erfolge wie die Heilung von Krankheiten oder die Verbesserung der beruflichen Karriere herbeizuführen⁵¹⁸.

Eine Reihe weiterer Entscheidungen zu aktuelleren Vorgängen beziehen sich ebenfalls auf die von der Scientology-Organisation vermarkteten Dienstleistungen. Zwei schweizerische Strafverfahren betrafen jeweils Fälle, in denen einer erkennbar geistig behinderten Person für erhebliche Geldsummen Kurse und Bücher verkauft wurden. In einem Fall führte dies zu einer Verurteilung wegen Wuchers, bei der gegen die beiden verantwortlichen

⁵¹³ Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den District of Columbia, Urteil vom 26.10.1979, Az. 78-401

⁵¹⁴ Vgl. Anklagepunkt 1 der Anklageschrift im genannten Verfahren sowie die zugehörige Beweismittelvereinbarung. In deutscher Übersetzung herausgegeben von der ABI Aktion Bildungsinformation e.V. Stuttgart.

⁵¹⁵ Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den District of Columbia, Urteil vom 02.10.1981, Az. 79-2442, 79-2447-2450, 79-2456, 79-2459, 79-2462. In deutscher Übersetzung herausgegeben von der ABI Aktion Bildungsinformation e.V. Stuttgart.

⁵¹⁶ In der Selbstdarstellung der Organisation wird das Strafverfahren nicht erwähnt. Die Auflösung des *Guardian Office* wird dort dargestellt als Reaktion auf „Inspektionen, die von hingebungsvollen, langjährigen Scientologen durchgeführt wurden“. Dabei soll aufgedeckt worden sein, daß dieses Büro „seine satzungsgemäßen Aufgaben aus den Augen verloren und seine Befugnisse in solchem Ausmaß überschritten hatte, daß die Stabilität der Kirche gefährdet war“. Auf diese Weise habe es sich zu einer „abgesonderten, isolierten, vollständig unabhängigen Einheit entwickelt, die niemanden Rechenschaft ablegte und die Richtlinien L. Ron Hubbards bei ihrer Arbeit vollständig außer Acht ließ.“, vgl. „Was ist Scientology“ (1998) S. 482, 483. Den gleichen Tenor besitzen auch die diesbezüglichen Angaben von Kurt Weiland, dem derzeitigen Vize-Chef des *Office of Special Affairs International (OSA Int.)*, der Nachfolgeinstitution des *Guardian Office*, vgl. sein Interview mit *Kruchem* (1999) S. 159, 160.

⁵¹⁷ Revisionsurteil des Court of Appeal for Ontario (Kanada) vom 18.04.1997. Deutsche Übersetzung des Bundessprachenamts für die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestags, Material 13/189. Trotz der in der vorangegangenen Fußnote zitierten Selbstdarstellung, in der die angebliche Eigenmächtigkeit des *Guardian Office* betont wird, hat das Gericht diese Einheit als unselbständige Untergliederung der Scientology-Organisation angesehen und daher letztere verurteilt.

⁵¹⁸ Urteil des Tribunal de Grande Instance Paris vom 14.02.1978, Az. 9 - 11266/70

Verkaufsmitarbeiter Freiheitsstrafen verhängt wurden⁵¹⁹. Das andere Verfahren endete mit einer durch das Schweizerische Bundesgericht, Kassationshof, bestätigten Verurteilung wegen Betrugs⁵²⁰. Die erforderliche Täuschung über Tatsachen wurde in der Behauptung gesehen, daß die Kursunterlagen für das geistig behinderte Opfer verständlich und zur Lösung seiner Probleme geeignet seien⁵²¹. Noch weitgehender fiel ein Urteil des Corte d'Appello Mailand aus dem Jahr 1996 aus. Das Gericht wertete Scientology als kriminelle Vereinigung, deren einziges Ziel darin bestehe, durch systematischen Betrug Einnahmen zu erzielen⁵²². Das Gericht wies dabei besonders auf die Praxis hin, Kunden durch später nicht eingehaltene Versprechen zu werben, wonach bei Erfolglosigkeit der Kurse das dafür bezahlte Geld rückerstattet werde. Der Kassationsgerichtshof in Rom hob das Urteil allerdings auf und verwies es zu erneuter Verhandlung zurück⁵²³. Besondere Aufmerksamkeit hat ein zur gleichen Zeit ergangenes Urteil eines Strafgerichts in Lyon⁵²⁴ erlangt. Das Gericht wertete die Anwendung des „kostenlosen Persönlichkeitstests“ (*OCA-Test*), der speziellen Verkaufstechniken, des *E-Meters* sowie des *Reinigungsrundowns* als betrügerische Methoden zur Erwirtschaftung von Gewinnen. Ferner sieht es den Suizid eines Scientologen als fahrlässige Tötung an, da dieser durch den „ständigen psychischen Druck“, der durch einen Mitarbeiter der Scientology auf ihn ausgeübt worden war, in den Selbstmord getrieben worden sei. Insgesamt 15 Mitarbeiter, darunter der Leiter des Vereins, werden z.T. zu mehrjährigen Haftstrafen sowie zu Geldstrafen verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde das Urteil weitgehend bestätigt⁵²⁵. Aufgrund vergleichbarer Erwägungen kam es im Jahr 1999 zur Verurteilung mehrerer Scientology-Mitarbeiter wegen Betruges durch ein Strafgericht in Marseille, bei der z.T. ebenfalls mehrjährige Haftstrafen ausgesprochen wurden⁵²⁶. Insgesamt liegt damit eine Reihe von Entscheidungen aus dem europäischen Ausland vor, in denen die Vermarktung von Dienstleistungen durch die Scientology-Organisation in Kategorien des Betrugs eingeordnet wird.

3.1.1.4 Zivilrechtliche Entscheidungen

Den vorhandenen zivilrechtlichen Urteilen liegt meist der Versuch von „Aussteigern“ zugrunde, an Scientology-Vereine bezahltes Geld zurückzuerlangen. Regelmäßig handelte es sich dabei um die für Dienstleistungen der Organisation entrichteten „Spenden“. Eine einheitliche Rechtsprechung insbesondere zur rechtlichen Einordnung und zur Wirksamkeit von Verträgen über „Auditing“ und Ähnliches hat sich bislang nicht herausgebildet. Es fehlt bis heute an höchstrichterlichen Entscheidungen. Das Spektrum der denkbaren juristischen Bewertung veranschaulichen zwei Urteile des LG München I und des LG Stuttgart.

Das LG München I gab im Jahr 1993 einer Klage gegen einen Münchener Scientology-Verein auf Rückzahlung von rund 30.000 DM statt, die der Kläger für „Auditing“ und den „Reinigungsrundown“ bezahlt hatte⁵²⁷. Ihm war zugesichert worden, mit den belegten Kursen

⁵¹⁹ Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt (Dreiergericht) vom 10.06.1987, Az. 773/1986

⁵²⁰ Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 08.05.1990, Az. 19 - 1350/89; Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, vom 26.11.1993, Az. 1 P.740/92

⁵²¹ Diese Bewertung verdient insoweit Interesse, als der Betrugstatbestand nach schweizerischem Strafrecht ähnlich wie derjenige des deutschen Rechts konstruiert ist und hinsichtlich seines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals der „arglistigen Irreführung“ sogar engeren Voraussetzungen als jener unterliegt. Die Entscheidung ist daher auf deutsche Sachverhalte übertragbar.

⁵²² Corte d'Appello Mailand, Urteil vom 02.12.1996

⁵²³ Kassationsgerichtshof Rom, Urteil vom 08.10.1997

⁵²⁴ Tribunal de Grande Instance de Lyon, Urteil vom 22.11.1996

⁵²⁵ Berufungsgericht Lyon, Urteil vom 28.07.1997

⁵²⁶ Tribunal de Grande Instance de Marseille, Urteil vom 15.11.1999

⁵²⁷ LG München I, Urteil vom 09.11.1993, Az. 28 O 23490/92. Ein Bericht der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 09.09.1996 läßt darauf schließen, daß dieses Urteil durch einen in der Berufungsinstanz geschlossenen Vergleich hinfällig geworden ist. In dem Vergleich soll sich der Beklagte zur Zahlung

den Status „Clear“ erreichen zu können, wie er in L. Ron Hubbards Buch „Dianetik“ beschrieben wird. Der beklagte Verein wandte ein, daß diese Dienste ohne den Glauben an die Lehre der Scientology nichts bewirken könnten und mit den Schriften Hubbards kein naturwissenschaftlicher Anspruch erhoben werden solle. Das Gericht wertete das Versäumnis des Beklagten, den Kläger auf diese andere Sichtweise der Kurse hinzuweisen, als Verschulden bei Vertragsverhandlungen, das einen entsprechenden Schadensersatzanspruch begründe⁵²⁸. Zudem sieht das Gericht die Klage aber auch aus §§ 817, 138 I BGB als begründet an. Scientology sei als Religionsgemeinschaft i.S.d. Art. 4 GG einzuordnen. Gerade als solche verhalte sie sich jedoch sittenwidrig, wenn sie die „Gläubigen“, die sich ihr völlig anvertrauten, dazu dränge, ständig neue Dienstleistungen für namhafte Geldbeträge zu buchen. Dieses Ergebnis beruhe auf der darin liegenden Verletzung des Art. 1 GG, der hier als immanente Schranke des Art. 4 GG wirke⁵²⁹.

Entgegengesetzt entschied das LG Stuttgart⁵³⁰ im Jahr 1996, als es die Klage eines „Auditing“-Kunden auf Rückzahlung von 40.000 DM gegen eine „freie Feld-Auditorin“⁵³¹ abwies. Der geschlossene Vertrag sei weder wegen Dissenses, noch aufgrund § 134 BGB i.V.m. § 1 HeilpraktG noch nach § 138 BGB nichtig. Auch vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche seien nicht gegeben, da weder eine Schlechtleistung noch die Verletzung eines der in § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter substantiiert vorgetragen worden sei. Auch eine nach § 823 II BGB relevante betrügerische Schädigung sei nicht ersichtlich, da die in Bezug auf das „Auditing“ erfolgten Anpreisungen keinen Tatsachenkern enthielten.

Von Interesse ist noch eine Entscheidung des LG München I aus dem Jahr 1986⁵³². Ein ausgeschiedener Mitarbeiter forderte den aufgrund seiner „Freeloader Bill“ an Scientology bezahlten Betrag zurück. Das Gericht sah den Anspruch aus § 812 BGB als gegeben an. Die Zahlung sei ohne Rechtsgrund erfolgt, da die zugrundeliegende Satzungsbestimmung des Vereins unwirksam sei. Zum einen verstoße sie gegen § 39 BGB, da sie den freien Austritt aus einem Verein erschwere. Zum anderen sei sie mit dem Grundrecht des Klägers aus Art. 4 GG unvereinbar, welches den freien Austritt aus einer Religionsgemeinschaft schütze.

3.1.2 Landmark Education GmbH

Die Landmark-Organisation ist bislang kaum forensisch in Erscheinung getreten. Das beruht zum einen darauf, daß sich diese Gruppierung selbst als wirtschaftliches Unternehmen präsentiert und keinen religiösen Anspruch erhebt, der sie in die Diskussion um die Anwendung des Art. 4 GG einbeziehen könnte. Es entfallen damit auch die für die Auseinandersetzung mit Scientology kennzeichnenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf anderen Gebieten, bei denen meist Fragen der Religionsfreiheit angesprochen wurden. Zum anderen steht Landmark nicht im gleichen Umfang wie Scientology im öffentlichen Interesse, was die Zahl von Rechtsstreitigkeiten um die Zulässigkeit negativer Äußerungen in Grenzen hält. Die beiden einzigen bekannten, wenn auch nicht veröffentlichten Entscheidungen befassen sich gleichwohl mit diesem Gebiet.

der streitgegenständlichen Summe als Gegenleistung für eine Verschwiegenheitsverpflichtung des Klägers bereiterklärt haben, vgl. „Der Spiegel“, Ausgabe 37/1996, S. 62.

⁵²⁸ LG München I a.a.O., Punkt A der Entscheidungsgründe

⁵²⁹ LG München I a.a.O., Punkt B der Entscheidungsgründe

⁵³⁰ LG Stuttgart, Urteil vom 20.03.1996, Az. 24 O 316/95

⁵³¹ „Feld-Auditoren“ arbeiten als Selbständige aufgrund eines Lizenzvertrages mit einem Scientology-Verein. Sie bieten einführende „Dianetik“ und „Scientology“-Dienstleistungen an und dienen dazu, dem betreffenden Scientology-Verein (der „Kirche“) neue Kunden zuzuführen. Vgl. dazu Abschnitt F.3.4.1.1.

⁵³² LG München I, NJW 1987, 847

In zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Land Berlin erstrebte die Organisation einstweiligen Rechtsschutz gegen die Veröffentlichung einer geplanten Informationsbroschüre, in der sie als „Psychogruppe“ bezeichnet und die Behauptung aufgestellt werden sollte, daß Kursteilnehmer während der Veranstaltung nicht die Toilette besuchen dürften. Wegen des zu erwartenden Obsiegens der Organisation wurde das erste Verfahren durch eine übereinstimmende Erledigungserklärung beendet, in der sich das Land Berlin zur Unterlassung der Behauptungen verpflichtete⁵³³. Anlässlich einer geplanten Neuauflage der gleichen Broschüre kam es zu einem erneuten Verfahren, in dem das Land Berlin per einstweiliger Anordnung verpflichtet wurde, vergleichbare Behauptungen zu unterlassen⁵³⁴.

Mit einem Antrag auf eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung gegen den Deutschen Taschenbuch Verlag wollte die Organisation die Veröffentlichung des Erlebnisberichts von *Lell*⁵³⁵ verhindern, dessen Titel das Unternehmen als „Psycho-Konzern“ bezeichnet und von einer „Gehirnwäsche“ spricht. Abzuwägen war hier zwischen der Meinungsfreiheit des Verfassers und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Bei der Bildung der praktischen Konkordanz zwischen den entgegenstehenden Grundrechtspositionen, die hier aufgrund ihrer mittelbaren Drittwirkung zu beachten waren, gab das Landgericht München I dem ersteren den Vorzug und wertete den Buchtitel als zulässige Meinungsäußerung⁵³⁶.

3.2 Literatur

Soweit ersichtlich, ist die Landmark Education GmbH bislang nicht Gegenstand der juristischen Literatur gewesen. Anders verhält es sich auch hier mit der ungleich bekannteren Scientology-Organisation. Ausgangspunkt der juristischen Auseinandersetzung war in der Literatur genauso wie in der Rechtsprechung die Diskussion um die „neuen Jugendreligionen“ und die damit zusammenhängende Frage der Reichweite der Religionsfreiheit⁵³⁷. Einige Beiträge äußern sich auch speziell zur Einordnung der Scientology-Organisation⁵³⁸. Aus jüngerer Zeit ist hier besonders die umfangreiche Untersuchung von *Veelken* zu nennen, der Scientology ausdrücklich als Religionsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes ansieht⁵³⁹. Inzwischen mahnen einige Autoren generell⁵⁴⁰ oder speziell mit Bezug auf Scientology⁵⁴¹ zu mehr Zurückhaltung in der staatlichen Auseinandersetzung mit den Organisationen.

⁵³³ Vgl. die Kostenentscheidung des VG Berlin, Beschluß vom 6.10.1997, VG 27 A 149.95

⁵³⁴ VG Berlin, Beschluß vom 29.06.1998, VG 27 A 119.98

⁵³⁵ *Lell* (1997): „Das Forum. Protokoll einer Gehirnwäsche. Der Psycho-Konzern Landmark Education.“

⁵³⁶ Auf diesen Inhalt der Entscheidung läßt jedenfalls der Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 17.04.1997 schließen.

⁵³⁷ Beiträge zu dieser Debatte liefern z.B. *Obermayer* (1981), *Müller-Volbehr* (1981), *Schatzschneider* (1985), *Franz* (1985) und (1987), *Goerlich* (1991), *Scholz* (1992), (1993) und (1994), *Fehlau* (1993), *Alberts* (1993), (1994) und (1996) sowie *Bock* (1997).

⁵³⁸ Hier sind die in der Entscheidung des VG Frankfurt NVwZ 1991, 195, 197 zitierten Privatgutachten für die Scientology-Organisation von *Kopp*, *Obermayer* und *v. Campenhausen* zu nennen.

Weitgehend verneint wird die Anwendbarkeit des Art. 4 GG auf die Organisation durch *Badura* (1989) S. 65, dessen Abhandlung ihrerseits auf einem durch den Bundesminister für Jugend, Familien, Frauen und Gesundheit in Auftrag gegebenen Gutachten beruht, vgl. a.a.O. S. 11.

⁵³⁹ *Veelken* (1999) S. 94. Die Entscheidung des Autors basiert auf einer sehr umfassenden Diskussion der Frage, wie der grundgesetzliche Begriff der „Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“ zu definieren ist (a.a.O. S. 10ff).

⁵⁴⁰ Vgl. *Kriele* (1998a) und (1998b), *Osterhagen* (1998).

⁵⁴¹ *Zuck* (1997) S. 698 ist der Auffassung, daß angesichts des Mangels an nachprüfbaren Tatsachen die staatlichen Maßnahmen gegen Scientology überzogen seien. *Albert* (1997) S. 816 kritisiert die Beobachtung der Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden, da diese aufgrund deren eingeschränkter Möglichkeiten kaum neue Erkenntnisse erwarten lasse und deshalb nicht zur Verhütung eventueller Gefahren geeignet sei.

Zwei durch staatliche Stellen in Auftrag gegebene Gutachten setzen sich mit der Frage auseinander, ob und inwieweit bei der Scientology-Organisation verfassungsfeindliche Bestrebungen ersichtlich sind.

Die politikwissenschaftliche Arbeit von *Jaschke* entstand 1995 im Auftrag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sieht in Scientology den Vertreter einer „neuen Art des politischen Extremismus“, der sich an der Idee des Übermenschen orientiere, der auf die Einhaltung demokratischer und liberaler Prinzipien nicht mehr angewiesen sei⁵⁴². Ferner deuten nach *Jaschke* mehrere Umstände auf verfassungsfeindliche Zielsetzungen der Organisation hin: So sei das Menschenbild der Scientology, daß auf der Unterscheidung von „Clears“ und „Aberrierten“ sowie von „sozialen“ und „antisozialen“ Personen beruhe und im „Clear“ einen Übermenschen sehe, mit dem Gleichheitsgrundsatz wie dem Mehrparteienprinzip und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar. Demokratie werde bei Scientology als Auswuchs des „kollektiven Denkens des reaktiven Verstandes“ gesehen, der auf dem Weg zum „Clear“ gerade zu überwinden sei. Mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sei auch die Verfolgung von Kritikern innerhalb und außerhalb der Organisation. Das Ziel des „geklärten Planeten“ beinhalte ferner den Kampf gegen rechtsstaatliche Abläufe und die Infiltration politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Institutionen⁵⁴³.

Das juristische Gutachten von *Abel* wurde 1996 im Auftrag der Landesregierung Schleswig-Holsteins erstellt. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation den elementaren Prinzipien der grundgesetzlichen Ordnung nicht nur widerspricht, sondern schon im Ansatz keinen Raum für deren Anerkennung enthält⁵⁴⁴. *Abel* führt dies besonders auf das in Form der Schriften und „Technologien“ Hubbards manifestierte „Erkenntnis- und Handlungsmonopol“ der Scientology zurück, das Pluralität und demokratischen Meinungskampf unterbinde und jedes von der Norm abweichende Verhalten als strafwürdig einstufe⁵⁴⁵. Die Unterscheidung von „guten“ und „bösen“ Menschen sowie der Wille zur Vernichtung der letzteren stehe im Widerspruch zur Sozialstaatsidee⁵⁴⁶. Das im „Ethik-System“ zum Ausdruck kommende Rechtsverständnis der Organisation sei eine „Absage an den Rechtsstaat“, da es weder individuelle Rechte des einzelnen gegenüber der Gruppe noch prozessuale Verbürgungen kenne⁵⁴⁷. Eine praktische Umsetzung der scientologischen Vorstellungen entspräche daher der „Errichtung einer totalitären Diktatur“⁵⁴⁸.

Auf den Gebieten des einfachen Rechts existieren neben meist älteren allgemeinen Darstellungen⁵⁴⁹ zur Problematik der früher so bezeichneten „Neuen Jugendreligionen“ nur wenige spezielle juristische Stellungnahmen zu Scientology. Zu ihnen gehört die strafrechtliche Analyse von *Eisenberg* sowie die kriminologische Untersuchung von *Kerner/Wittmann*.

Eisenberg erörtert in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1992, inwieweit sich Angehörige der Scientology bei ihrer Tätigkeit möglicherweise strafbar machen können. Da ihm nur unüberprüfbare „Aussteiger“-Berichte und damit hypothetische Sachverhalte zur Verfügung

⁵⁴² *Jaschke* (1995) S. 54

⁵⁴³ A.a.O. S. 55, 56

⁵⁴⁴ *Abel* (1996b) S. 21

⁵⁴⁵ A.a.O. S. 12, 13, 15

⁵⁴⁶ A.a.O. S. 17

⁵⁴⁷ A.a.O. S. 18

⁵⁴⁸ A.a.O. S. 19

⁵⁴⁹ Hier sind z.B. die Darstellungen von *Franz* (1985) und (1987) sowie von *Engstfeld* u.a. (1981) zu nennen. Strafrechtliche Fragen behandeln *Bottke* (1981) und teilweise *Müller-Küppers* (1983).

standen, kann er nur Aussagen über theoretisch denkbare Rechtsfragen treffen⁵⁵⁰. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Organisation diskutiert er die Möglichkeit von Straftaten nach §§ 263, 240 und 223 StGB. Dabei sieht er nur hinsichtlich der Körperverletzung durch „Auditing“ realistische Ansätze, während eine Strafbarkeit nach den beiden anderen Tatbeständen bereits aus Rechtsgründen kaum in Betracht kommt⁵⁵¹. Eine planmäßige, organisierte Begehung von Straftaten sei jedenfalls nicht ersichtlich⁵⁵². Auftretende Straftaten von Anhängern der Scientology und vergleichbarer Gruppen seien möglicherweise über das Subkultur-Konzept, die Theorie der sozialen Desorganisation oder das Konzept wirtschaftlich positiver Funktionen abweichenden Verhaltens zu erklären⁵⁵³.

Im Auftrag der Landesregierung von Baden-Württemberg haben *Kerner/Wittmann* 1996 ein umfangreiches kriminologisches Statusgutachten zu den Gefährdungspotentialen von Scientology erstellt⁵⁵⁴. Ziel der Studie war es, durch Auswertung des über Scientology vorhandenen Materials festzustellen, inwieweit momentan von einem „gesicherten Wissen“ über die Gefährlichkeit der Organisation gesprochen werden kann. Eine eigene empirische Datenerhebung war dabei nicht vorgesehen⁵⁵⁵. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht belegt werden könne, daß es gegenüber Kunden und Mitarbeitern der Organisation zu Straftaten komme. So sei nicht ersichtlich, daß das Vorgehen beim Verkauf der Dienstleistungen die Tatbestände des Betruges oder Wuchers erfülle⁵⁵⁶. Weder die Verursachung psychischer Erkrankungen noch die Möglichkeit einer „Gedankenkontrolle“ sei bisher hinreichend belegt⁵⁵⁷. Eine Einordnung der bei Scientology üblichen Bestrafungsmaßnahmen sei nicht möglich, solange unklar sei, ob diese von den Betroffenen freiwillig akzeptiert würden⁵⁵⁸. Auch bzgl. der Verfolgung von außenstehenden Kritikern und „Aussteigern“ ist den Autoren kein sicherer Befund möglich, abgesehen von der Feststellung, daß Scientology zumindest sehr „offensiv“ mit Gegnern umgeht⁵⁵⁹. Hinsichtlich politischer und wirtschaftlicher Ambitionen der Organisation fehlt es ihnen zufolge in besonderem Maß an gesicherten Erkenntnissen⁵⁶⁰. Insgesamt lasse sich Scientology nach den verfügbaren Materialien nicht als kriminelle Vereinigung im strafrechtlichen Sinne einstufen. Angesichts der Anzeichen dafür, daß die Organisation andererseits offenbar in der Lage sei, „extremen Druck“ auf Menschen auszuüben und sie z.T. in „ungewöhnliche Abhängigkeiten“ zu bringen, seien jedoch weitere Forschungen veranlaßt⁵⁶¹.

4. Verfassungsrechtliche Fragen

Obwohl die Anbieterorganisationen wie auch ihre Kunden Rechtssubjekte des Privatrechts sind und sich ihre Tätigkeit im privaten Bereich abspielt, werden in Rechtsprechung wie Literatur zu diesem Themenbereich vor allem verfassungsrechtliche Fragen diskutiert. Dazu gehören mögliche verfassungsfeindliche Zielsetzungen sowie die Anwendung von Grundrechten. Insbesondere auf der Basis der durchgeführten Literaturanalyse lassen sich zu diesem Problemkreis einige Aussagen treffen.

⁵⁵⁰ *Eisenberg* (1992) S. 300. Zur teilweise ähnlichen Einschränkung der vorliegenden Untersuchung vgl. oben Abschnitt 2.

⁵⁵¹ A.a.O. S. 301, 302

⁵⁵² A.a.O. S. 304

⁵⁵³ A.a.O. S. 304, 305

⁵⁵⁴ Allgemeine Darstellungen zu kriminologischen Aspekten im Zusammenhang mit „Sekten“ liefern *Kaiser* (1996) und (1998), *Göppinger* (1997) S. 565-568 sowie bzgl. der japanischen „AUM-Sekte“ *Nishihara* (1998).

⁵⁵⁵ *Kerner/Wittmann* (1997) S. 13-15

⁵⁵⁶ A.a.O. S. 161

⁵⁵⁷ A.a.O. S. 163, 165

⁵⁵⁸ A.a.O. S. 166

⁵⁵⁹ A.a.O. S. 179, 180

⁵⁶⁰ A.a.O. S. 191, 192

⁵⁶¹ A.a.O. S. 204

4.1 Anwendung von Grundrechten

Der staatliche Umgang mit den Anbieterorganisationen und die Anwendung der staatlichen Rechtsordnung auf ihre Tätigkeit wird in vielfacher Hinsicht durch die in Art. 1 bis 19 GG enthaltenen Grundrechte geprägt. Von Interesse ist hier besonders, ob sich die Anbieterorganisationen aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit auf bestimmte Gewährleistungen berufen können und inwiefern im Wege der mittelbaren Drittwirkung grundrechtliche Wertmaßstäbe auf die Anwendung des einfachen Rechts ausstrahlen.

4.1.1 Anbieterorganisationen als Grundrechtsträger

Entsprechend Art. 19 III GG können sich auch inländische juristische Personen auf Grundrechte berufen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Das gilt unabhängig von der rechtlichen Struktur der Vereinigungen, soweit diese nur überhaupt Zuordnungsobjekt von Rechten sein können⁵⁶². Da die hier untersuchten Anbieterorganisationen als GmbH (Landmark) oder als rechtsfähige Vereine (Scientology) auftreten, können sie also Träger von Grundrechten sein.

4.1.1.1 Religionsfreiheit (Art. 4 I, II; 140 GG, 137 WRV)

Während die Landmark Education GmbH sich ausdrücklich gegenüber Religion (Zitat 568)⁵⁶³ und Weltanschauung (Zitat 557) abgrenzt, nimmt die Scientology-Organisation den Schutz der Religionsfreiheit für sich in Anspruch und betont bei rechtlichen Auseinandersetzungen ihren Status als „Kirche“. In Abschnitt 3.1.1.1 wurde bereits dargelegt, daß die Berechtigung dieser Einordnung heftig umstritten ist. Die Diskussion bewegt sich dabei im wesentlichen um die beiden Kriterien des religiösen Selbstverständnisses der Organisation einerseits sowie der Beurteilung anhand eines objektiven Maßstabs andererseits.

a) Objektive Kriterien

Als objektive Abgrenzungskriterien einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nennt das BVerfG ausgehend vom geistigen Gehalt und äußeren Erscheinungsbild einer Organisation deren aktuelle Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und das allgemeine wie religionswissenschaftliche Verständnis⁵⁶⁴. BVerwG⁵⁶⁵ und BAG⁵⁶⁶ gehen ferner davon aus, daß eine Gemeinschaft nicht unter Art. 4, 140 GG, 137 WRV fällt, wenn ihre religiösen oder weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher Zwecke dienen. In seiner bereits geschilderten Entscheidung zu Scientology ist das BAG aufgrund objektiver Kriterien zu diesem Schluß gekommen. Das Gericht stellt auf die völlige Kommerzialisierung der Mitgliedschaft und der „religiösen Dienste“ ab, die in der geschäftliche Werbung, der Provisionszahlung für erfolgte Vertragsabschlüsse sowie der finanziellen Erschwerung des Aus- und Wiedereintritts zum Ausdruck komme. Gegen die Annahme eines religiösen Charakters sprächen zudem die „mensenverachtenden Anschauungen“ in der „Lehre“ der Scientology, die mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar seien⁵⁶⁷. Hierzu zählt das BAG mehrere Elemente des *Ethik-*

⁵⁶² Vgl. z.B. v. Mangoldt/Klein/Starck-Huber (1999), Art. 19 Rn. 257, 258.

⁵⁶³ Verweisungen auf Zitatnummern in Klammern beziehen sich auf die numerierten Textzitate der Primärliteraturanalyse in Kapitel F.

⁵⁶⁴ BVerfGE 83, 341, 353 („Bahá'í“)

⁵⁶⁵ BVerwGE 90, 112, 115 = NJW 1992, 2496

⁵⁶⁶ BAG NJW 1996, 143, 146

⁵⁶⁷ Kritik an diesem Kriterium übt Veelken (1999) S. 65.

Systems der Scientology, etwa die Behandlung der Mitarbeiter und die normierten Straftatbestände⁵⁶⁸.

Zu denkbaren verfassungsfeindlichen Tendenzen und zum internen Normensystem der Scientology-Organisation wird unten in den Abschnitten 4.2 und 4.3 noch gesondert Stellung genommen. Zu den übrigen genannten und weiteren objektiven Kriterien lassen sich aufgrund der Literaturanalyse folgende Aussagen treffen:

aa) Kommerzialisierung

Für eine vollständige „Kommerzialisierung“ sprechen die in den untersuchten Schriften der Scientology enthaltenen Äußerungen zur Erbringung der Dienste und zum Umgang mit den Mitarbeitern:

Es wird deutlich gemacht, daß alle *Dienstleistungs-Organisationen*⁵⁶⁹ und damit auch alle in Deutschland vorhandenen Gruppen, die als „Kirchen“ ausnahmslos zu den *Dienstleistungs-Organisationen* gehören, ausschließlich dazu dienen, Hubbards *Technologien* zu vermarkten (Zitat 125). Deren Verwendung wird durch das „Religious Technology Center (RTC)“ lizenziert (Zitat 126), so daß die gesamte Vereinigung den Charakter eines Franchiseunternehmens erhält. Nur durch die Inanspruchnahme dieser Dienste kann der einzelne Scientologe sein „spirituelles“ Ziel erreichen, *Clear* bzw. *Operierender Thetan* zu werden (Abschnitt F.3.1.1.1⁵⁷⁰). Beim Verkauf der Dienstleistungen werden ausdrücklich „Hard-Sell“-Methoden angewandt (Zitate 464, 465ff), die z.B. Strategien zum Umgang mit Finanzierungsproblemen (Zitat 468) oder zur Suggestion einer besonders günstigen Kaufgelegenheit (Zitate 471, 472) enthalten.

In den nach außen gerichteten Schriften wirbt die Organisation zwar damit, daß im „Freien Scientology Zentrum“ zahlungsschwache Anhänger kostenlose Dienstleistungen erhalten können (Zitate 477, 478). In den internen Schulungsunterlagen wird jedoch klagend festgestellt, daß diese Einrichtung nur den Zweck hat, für die in Ausbildung befindlichen *Auditor-Studenten* genügend *Preclars* für Übungszwecke zu gewinnen, wobei das gewährte *Auditing* den sonst üblichen Qualitätsanforderungen nicht genügen muß (Zitate 479 = 490; 488, 489). Zudem gehört es zu den Prinzipien der scientologischen *Ethik*, ausschließlich zahlungskräftige Kunden zu bedienen, da nur dies die Mittel einbringt, die für die weitere Expansion der Organisation erforderlich sind (Zitate 480-483). Nur den „Fähigen“ sollen also die für den „spirituellen“ Fortschritt nötigen Kurse gewährt werden.

Genauso ist bei den Mitarbeitern die durch Statistiken erfaßte (Zitate 150, 151) und durch die *Ethik-Abteilung* kontrollierte (Zitate 152, 153) Leistung ausschließliches Kriterium für Beförderung und Degradierung, Belohnung und Bestrafung (Zitate 151, 161). Das *Ethik-System* weist Mitarbeitern mit schlechter Statistik *Ethik-Zustände* wie *Belastung* oder *Feind* zu. Die Betroffenen verlieren also ihre Zugehörigkeit zur Gruppe und müssen für eine Wiederaufnahme erhebliche Anstrengungen unternehmen (Zitate 162-164). Die Leistungsstatistik ist sogar bei der Sanktionierung von Verletzungen der „Straftatbestände“ des internen Normensystems vorrangiges Kriterium. Die in die aktuelle Fassung der „Einführung in die Ethik der Scientology“ neu aufgenommene „Kha-Khan-Doktrin“ bekräftigt, daß Strafen dem übergeordneten Ziel hoher Statistiken entsprechen müssen. Mitarbeiter, die eine solche vorweisen, können sich danach „alles erlauben“ bzw. nach früherer Fassung auch „mit Mord davonkommen“ (Zitat 339 mit Fußnotentext).

⁵⁶⁸ vgl. BAG a.a.O.

⁵⁶⁹ Zu diesem Begriff vgl. Abschnitt F.3.4.1.1.

⁵⁷⁰ Abschnittsverweise mit einem Großbuchstaben zu Beginn der Abschnittsnummer beziehen sich auf das entsprechende Kapitel dieses Berichts, hier also auf Kapitel F (Analyse der Primärliteratur).

Das Institut der „Freeloader Bill“ wurde in den untersuchten Schriften nicht erwähnt. Jedoch haben in der Betroffenenbefragung mehrere Personen aus eigener Erfahrung von dieser Praxis berichtet (Fälle 47-49, 51)⁵⁷¹. Belege für Provisionszahlungen an *Feldauditoren* sind in den durchgesehenen Publikationen dagegen durchaus enthalten (vgl. Abschnitt F.3.7.3.1).

bb) Wissenschaftlicher Anspruch

Ein bisher wenig beachteter Aspekt ist der von Scientology mit Nachdruck erhobene wissenschaftliche Anspruch ihrer „Lehre“ (vgl. dazu Abschnitt F.3.3.2), die vollständig auf empirisch überprüfbarer Forschung beruhen soll. Mit religiösen oder weltanschaulichen Praktiken ist das schon im Grundsatz nicht zu vereinbaren, da es der Wissenschaft an der Transzendenz der Religion und dem über reine Vernunft hinausgehenden erhöhten Grad persönlicher Verbindlichkeit der Weltanschauung fehlt⁵⁷². Das demonstriert unfreiwillig auch ein Text, der offenbar zur Harmonisierung des heterogenen Selbstbilds der Organisation in die Neufassung des Buchs „Was ist Scientology?“ aufgenommen wurde (Abschnitt F.3.3.3, Zitat 124). Bezeichnend ist auch, daß das „Glaubensbekenntnis“ der Scientology keine transzendenten Wahrheiten formuliert, sondern bestimmte politische Meinungen über die Rechte des Menschen enthält (Abschnitt F.3.3.1 c) dd)⁵⁷³.

b) Religiöses Selbstverständnis

Soweit die Scientology-Organisation bisher in Rechtsprechung und Literatur positiv als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 4 GG eingeordnet wurde, geschah dies unter Betonung ihres religiösen Selbstverständnisses, wie es in den Schriften ihres Gründers Hubbard angeblich zum Ausdruck kommt. Soweit der Religionsstatus von Scientology bisher verneint wurde, geschah dies aufgrund objektiver Kriterien. Das religiöse Selbstverständnis wurde auch in diesen Entscheidungen bejaht oder als selbstverständlich unterstellt.

Zumindest in den im Rahmen der Literaturanalyse untersuchten Schriften kommt ein „religiöses“ Selbstverständnis jedoch keineswegs so deutlich zum Ausdruck, wie es angesichts der vehementen Einforderung des zugehörigen Grundrechtsschutzes durch die Organisation zu erwarten gewesen wäre. In den untersuchten Publikationen wird vielmehr in sehr unterschiedlichem Maß ein „religiöser“ Anspruch erhoben (Abschnitt F.3.1.1):

Explizit geschieht dies nur in dem an die Öffentlichkeit gerichteten Werk „Was ist Scientology?“. Die beiden durch den Zeitraum von nur fünf Jahren getrennten Fassungen des Buchs weisen jedoch gerade in dieser Hinsicht bemerkenswerte Unterschiede auf.

Das gilt zum einen für die Passagen, in denen die Religionseigenschaft als solche thematisiert wird. So wurde die Erklärung des Religionscharakters unter Hinweis auf religionswissenschaftliche Gutachten in der Neufassung erheblich erweitert und modifiziert (Abschnitt F.3.3.1.1 c) aa)). An manchen Stellen wird nun von einem „Scientology-Glauben“, von einer „Scientology-Glaubenslehre“ und vom „Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und ihre Erlösung“ gesprochen (Zitate 82-84). Diese Aussagen wurden allerdings erst in die Neufassung des Buches aufgenommen. Im gleichen Zusammenhang werden in der Neufassung das *Prozessing* und die *Ausbildung* erstmals als „religiöse Praktiken“ bezeichnet (Zitate 82-84). In der Erstfassung wurde dagegen betont, daß man bei Scientology nichts „glauben“ müsse, sondern alle Ziele durch die Anwendung der „praktischen Technologie“ erreichen könne (Zitate 91, 92 = 446, 447).

⁵⁷¹ Verweisungen auf Fall- oder Tabellennummern in Klammern beziehen sich auf den juristischen Teil der Betroffenenbefragung in Kapitel E Abschnitt 5.

⁵⁷² *Veelken* (1999), S. 42, 44 m.w.N.

⁵⁷³ Das „Führwahrhalten irgendwelcher Einzelheiten wie Ansichten und Meinungen oder Heilmethoden“ unterfällt nicht dem Schutz des Art. 4 I, II GG, vgl. v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 4 Rn. 10.

An vielen anderen Stellen, die meist der Beschreibung des *Prozessings* oder der *Ausbildung* dienen, wurden in den ansonsten unveränderten Text der Erstfassung Begriffe eingefügt, die allgemein mit „Religion“ assoziiert werden.

Beispielsweise ist es zu den folgenden Änderungen gekommen: Aus der „Entwicklung der Scientology-Auditingtechnologie“ wurde die „Entwicklung eines begehbaren Erlösungsweges“ (Zitate 85, 86). An anderer Stelle wurde mit Bezug auf Scientology der Begriff „Religion“ schlicht in den Text eingefügt (Zitate 91, 92 = 446, 447) oder die „Philosophie Scientology“ in die „Religion Scientology“ gewandelt (Zitate 45 / 87, 88 / 437). Teilweise wurde der offenbar als zu profan empfundene Terminus „religiöse Philosophie“ auch einfach weggelassen (Zitat 80 mit folgendem Rahmentext, Zitate 89, 90). Ersatzweise wird in der Neufassung nun von „geistiger Natur“ (Zitate 87, 88) oder von der „Seele“ gesprochen (Zitate 424, 425 / 431-434/ 451,452). Besonders häufig wurde dem alten Text der Begriff „spirituell“ hinzugefügt (Zitate 2-5 / 12 / 34, 35 / 36 / 39, 40 / 91, 92 = 446, 447 / 97-106 / 412, 413 / 431-434 / 449, 450 / 453, 454). Erstaunlich ist auch der Wandel der Funktion des „Auditors“, der erst als Person, die „Dianetik und Scientology praktiziert“ und nun an gleicher Stelle als „Seelsorger der Scientology-Kirche“ beschrieben wird (Zitate 95, 96 / 414-416).

Einhergehend mit der Betonung des „Spirituellen“ in der Neuauflage wird die in der Erstfassung enthaltene ursprüngliche Charakterisierung der Dienstleistungen weitgehend negiert: Aus einer zur Steigerung der mentalen Fähigkeiten und zur Heilung körperlicher Krankheiten dienenden Technologie wurde auf diese Weise ein „spiritueller“ Vorgang.

Mit diesen Änderungen befaßt sich speziell Abschnitt F.3.7.1 der Primärliteraturanalyse. Einige deutliche Beispiele seien hervorgehoben: So wurde aus der „Heilung körperlicher Schmerzen“ die „Erlangung höherer Ebenen spirituellen Bewußtseins“ (Zitate 453, 454 / 455, 456). Statt „Selbstvertrauen, Intelligenz und Fähigkeiten zu verbessern“, führt die „Religion Scientology“ nun „zu einem vollständigen Verstehen und einer Gewißheit über die eigene spirituelle Natur“ (Zitate 91, 92 = 446, 447). Während in der Erstfassung die *Dianetik* noch als „Technologie“ beschrieben wurde, die sich mit dem „menschlichen Verstand“ beschäftigt, ist der betreffende Absatz in der Neufassung schlicht gestrichen worden (Zitate 93, 94).

Vollständig erhalten ist die ursprüngliche Sichtweise der „Dianetik“ als „Therapie“ in den von Hubbard um 1950 verfaßten Schriften „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ und „Dianetik. Die Entwicklung einer Wissenschaft“ (Abschnitt F.3.3.1.1 a) und b) sowie Abschnitt F.3.7.1). In diesen noch heute von der Organisation publizierten Schriften aus der Zeit, als Hubbard selbst den „religiösen“ Gehalt seiner Forschungen noch nicht erkannt hatte (Zitat 80), wird noch ausdrücklich jeder Bezug zum Bereich der Religion verneint (Zitate 73, 74, 77). Dieser in zentralen „heiligen Schriften“ (Abschnitt F.3.3.1.1 c) cc)) noch immer dokumentierte „Irrtum“ wird jedoch nirgends kommentiert oder gar korrigiert.

Die Wiederveröffentlichung von „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ enthält zwar zusätzliche Kapitel, die Hubbards Originaltext des Jahres 1950 aus aktueller Sicht kommentieren. In der Fassung von 1989 findet sich jedoch keinerlei Hinweis auf eine Beziehung des Buchs zu Scientology. Der Begriff „Scientology wird nirgends erwähnt. Selbst die Adressen der „Scientology-Kirchen“ im Anhang werden als Adressen profaner „Dianetik-Auditoren“ ausgegeben. Es wird völlig verschwiegen, daß der Autor aus der ursprünglich als rein weltliche „Therapie“ verstandenen *Dianetik* bereits bis 1954 die „Religion Scientology“ entwickelt hat. Das verwundert um so mehr, als diese zum Zeitpunkt der Wiederveröffentlichung 1989 bereits 35 Jahre lang existierende „Religion“ das fragliche Buch noch immer als ihr „Buch Eins“ betrachtet. Erst zehn Jahre später hat man in der Fassung von 1999 die Existenz dieser „Religion“ in ihrer zentralen „heiligen Schrift“ für erwähnenswert gehalten (Abschnitt F.3.3.1.1 a)).

In allen anderen untersuchten Büchern finden sich keinerlei Hinweise auf einen „religiösen Anspruch“. Darunter befinden sich zentrale Werke der „religiösen Lehre“ wie die einführenden Schriften zur Auditorenausbildung, bei der es sich den Angaben aus der aktuellen Fassung von „Was ist Scientology?“ zufolge doch um die Ausbildung von „Seelsorgern“ in einer „religiösen Praktik“ handelt. Eine Ausnahme bildet lediglich die aktuelle Fassung der „Einführung in die Ethik der Scientology“, wo von einem „Operierenden Thetan“ gesprochen und zumindest der erhobene religiöse Anspruch als solcher thematisiert wird (Zitate 107-109).

Der durch die Literaturanalyse ermittelte Befund deckt sich mit Feststellungen zum öffentlichen Auftreten der Scientology-Organisation, die in der Rechtsprechung mehrfach erwähnt werden. So schildert das VG Hamburg⁵⁷⁴ in einer gewerberechtlichen Entscheidung zum einen, daß sich die ursprünglich als „College für angewandte Philosophie e.V.“ firmierende Hamburger Scientology-Organisation nach mehreren Satzungsänderungen erst seit 1985 als „Kirche“ bezeichnet. Zum anderen wird aus den für den Verkauf von Büchern und „E-Metern“ verfaßten Werbetexten zitiert, die allesamt keinerlei Hinweise auf die zugrundeliegende „Religion Scientology“ enthalten. Hinsichtlich der Werbung ganz ähnliche Sachverhalte schildern der VGH Mannheim⁵⁷⁵ und das OLG Hamburg⁵⁷⁶ in zwei Entscheidungen zum Straßenrecht. Bei der „Missionierung“ neuer Anhänger durch die Werbung für Dienstleistungen scheint ein Hinweis auf deren „religiösen“ Charakter und auf die zugehörige „Religion“ zumindest nicht wichtig zu sein⁵⁷⁷.

c) Folgerung

Insgesamt vermitteln die in den eigenen Publikationen vorhandenen, vor kurzem geänderten bzw. noch immer fehlenden Äußerungen zum Religionscharakter der Scientology nicht den Eindruck, einer tatsächlich vorhandenen Überzeugung zu entspringen. Es ist nicht nachvollziehbar, daß in zentralen „heiligen Schriften“ von „Religion“ überhaupt nicht oder erst in jüngster Zeit die Rede ist. Soweit sich im Buch „Was ist Scientology?“ explizit „religiöse“ Bezüge finden, haben sich diese häufig erst in der Neuauflage durch „kosmetische“ Textänderungen auf rein verbaler Ebene ergeben. Die Unterschiede werden nirgends thematisiert, sondern sind nur bei genauem Studium der Schriften und beim Vergleich verschiedener Auflagen erkennbar⁵⁷⁸. Es ist daher kaum anzunehmen, daß solche Modifikationen auf einer tatsächlichen inhaltlichen Änderung des „religiösen“ Selbstverständnisses beruhen. Auch bei der Werbung für die Dienstleistungen wird offenbar deren „religiöser“ Charakter und der Bezug zu „Scientology“ meist verschwiegen. Dies sowie die oben dargelegten objektiven Gesichtspunkte legen es nahe, in der „religiösen Lehre“ der Scientology wie das BAG eine nur lückenhaft aufgebaute Fassade für in Wirklichkeit auf andere Ziele gerichtete Tätigkeiten zu sehen.

Selbst wenn man aber bereit ist, die geschilderten Äußerungen in all ihrer Widersprüchlichkeit als subjektiv für „wahr“ empfundene Selbstdarstellung der „Religion Scientology“ zu akzeptieren, so liegt in der Inkonsequenz und Wechselhaftigkeit dieses offenbar nur sporadisch bestehenden bzw. nur manchmal als nennenswert empfundenen „religiösen Selbstverständnisses“ zumindest ein „venire contra factum proprium“. Allein mit der bloßen Berufung auf die Grundrechte des Art. 4 GG bringt eine Organisation ihr

⁵⁷⁴ VG Hamburg NVwZ 1991, 806, 807, 810. Die Entscheidung wurde in Berufungs- und Revisionsinstanz bestätigt, vgl. OVG Hamburg NVwZ 1994, 192 und BVerwG NVwZ 1995, 473.

⁵⁷⁵ VGH Mannheim NVwZ 1998, 91, 92

⁵⁷⁶ OLG Hamburg NJW 1986, 2841

⁵⁷⁷ Das BAG a.a.O. S. 148 bezeichnet mit Bezug auf OVG Hamburg a.a.O. eine „Werbung für eine Religionsgemeinschaft ohne Hinweis darauf, daß es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt“ als „ungewöhnlich“ und sogar als „unlauter“.

⁵⁷⁸ Vgl. besonders Abschnitte F.3.1.3; F.3.3.1.1 c) ee); F.3.7.1.1 und F.3.7.1.3

religiöses Selbstverständnis noch nicht hinreichend zum Ausdruck⁵⁷⁹. Soll einer Vereinigung der Schutz der Religionsfreiheit gewährt werden, so wird von ihr zumindest zu verlangen sein, daß sie sich selbst konsequent als „Religion“ bezeichnet. Bei der Scientology-Organisation ist das nicht der Fall. Sie ist keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes.

4.1.1.2 Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 III 2. Alt. GG)

Angesichts des wissenschaftlichen Anspruchs, den die Scientology-Organisation für ihre „Lehre“ erhebt, ist noch an den Schutz der Wissenschaft nach Art. 5 III 2. Alt. GG zu denken. Es ist jedoch bereits fraglich, ob die Organisation diesem Anspruch überhaupt gerecht wird. Die Aussagen in den untersuchten Schriften beschränken sich auf die rein verbale Behauptung der „Wissenschaftlichkeit“. Hubbard erwähnt lediglich die Verwendung wissenschaftlicher Methoden, sie werden jedoch nirgends näher dargelegt (Abschnitt F.3.3.1.2). Die aktuelle Tätigkeit der Organisation fällt aber jedenfalls aus einem anderen Grund nicht in den Schutzbereich des Art. 5 III 2. Alt. GG: In ihrer Selbstdarstellung wird mehrfach betont, daß Hubbard alle relevanten Erkenntnisse bereits ermittelt und daraus eine nicht mehr verbesserbare Technologie entwickelt habe. Den Anhängern wird deshalb jede Änderung oder Infragestellung der in endgültiger Form vorliegenden „Lehre“ verboten (Abschnitt F.3.9.1). Wissenschaft richtet sich jedoch stets auf die Gewinnung, Absicherung oder Berichtigung von Erkenntnissen⁵⁸⁰. Die bloße Verwendung bereits gewonnenen Wissens, wie sie durch die Scientology-Organisation betrieben wird, stellt daher keine Wissenschaft dar.

Die Landmark Education GmbH erhebt für Kurse keinen wissenschaftlichen Anspruch. Diese werden vielmehr als philosophische Betätigung bezeichnet (Zitate 562-565). Wie schon bei Scientology kann auch hier dahinstehen, ob die Angebote diese Bezeichnung verdienen, da die Philosophie aufgrund ihrer weltanschaulichen Bezüge ohnehin nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fällt⁵⁸¹.

4.1.2 Anbieterorganisationen als Grundrechtsadressaten ?

Gerade in der Sekundärliteratur zu Scientology finden sich mitunter Äußerungen, wonach die Organisation angeblich Grundrechte mißachtet. So heißt es z.B. im jüngsten Bericht des Baden-Württembergischen Landesamtes für Verfassungsschutz, daß das Menschenbild von Scientology „mit dem in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz aufgestellten Grundsatz (...) nicht zu vereinbaren“ ist. Ferner würden durch die Maßnahmen gegenüber Kritikern „Scientologen, zum Teil auch Nicht-Scientologen in verfassungswidriger Weise massiv in ihrem verbrieften Grundrechten auf freie Meinungsäußerung behindert“. Auch die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 I GG sei betroffen⁵⁸². Ähnliche Aussagen finden sich auch in der Broschüre „Das System Scientology“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, wo es heißt, daß Scientology die Grundrechte aus Art. 1, 3 und 5 GG „mißachte“⁵⁸³.

Diesen und ähnlichen Formulierungen mögen durchaus zutreffende Tatsachenfeststellungen zugrundeliegen und sie mögen in der intendierten Aussage nachvollziehbare Bewertungen

⁵⁷⁹ So aber *Veelken* (1999) S. 40, 41, der wie andere Autoren in diesen Fällen das religiöse Selbstverständnis als selbstverständlich unterstellt. Gerade weil dieser Schluß abstrakt gesehen auch durchaus naheliegt, erscheinen die Äußerungen der Scientology-Organisation zu ihrer „Religiosität“ um so ungewöhnlicher.

⁵⁸⁰ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 5 Rn. 323

⁵⁸¹ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 5 Rn. 327

⁵⁸² Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (1999) S. 24, 25

⁵⁸³ BayStMI (1998) S. 46

enthalten. Sie suggerieren jedoch gleichzeitig eine falsche rechtliche Einordnung der Problematik.

Die Scientology-Organisation ist wie jede andere Anbieterorganisation eine auf der Basis des Privatrechts gebildete Vereinigung. Sie agiert ausschließlich im zivilrechtlichen Bereich, wenn sie mit Kunden oder Mitarbeitern umgeht und mit ihnen Verträge schließt. Bei dieser Tätigkeit ist sie in keiner Weise verpflichtet, gegenüber anderen Privatpersonen deren „Grundrechte“ zu beachten. Ihr gegenüber existieren überhaupt keine Grundrechte, die sie „verletzen“ könnte. Alleiniger unmittelbarer Grundrechtsadressat ist gemäß Art. 1 III GG die öffentliche Gewalt. Die Grundrechte richten sich als Abwehrrechte ausschließlich gegen den Staat und seine Organe. Das Grundgesetz gewährt dem einzelnen sogar gerade die Freiheit, sich „unter koordinierten Rechtsgenossen“ über Grundrechtssätze hinwegzusetzen, die für staatliches Handeln unabdingbar sind⁵⁸⁴. Eine unmittelbare Geltung der Grundrechte unter Privatpersonen wird heute überwiegend abgelehnt⁵⁸⁵.

Eine vorsichtige Ausnahme formuliert *Starck* für private Gemeinschaften, denen der einzelne in „ähnlicher Absolutheit“ wie dem Staat unterworfen ist, ohne aus ihnen einfach austreten zu können⁵⁸⁶. Angesichts der Berichte über die Schwierigkeit des „Ausstiegs“ aus besonders streng organisierten Gruppierungen, die auch die hier untersuchten Anbieterorganisationen betreffen, könnte man bei ihnen an eine solche Situation denken. Jedoch besteht auch nach der genannten Ansicht eine Ausnahme für die Fälle, in denen sich Personen freiwillig einer solchen Organisation anschließen⁵⁸⁷. Diese Freiwilligkeit ließe sich nur ausschließen, wenn ein Austritt durch Nötigungsmittel verhindert würde oder die Betroffenen aufgrund einer suchähnlichen Bindung oder gar Manipulation zu einer Beendigung ihrer Zugehörigkeit nicht in der Lage wären. Diese Fragen werden jedoch im Rahmen der strafrechtlichen Würdigung (siehe unten Abschnitt 5) ausführlich behandelt und sollen an dieser Stelle daher nicht vertieft werden.

Bezeichnend ist jedoch, daß die eingangs zitierten Aussagen wie viele vergleichbare Feststellungen auf der hypothetischen und den Autoren eventuell gar nicht bewußten Übertragung der internen Ordnung der Scientology-Organisation auf die staatliche Ebene, also gerade auf einer „staatsähnlichen“ Vorstellung beruhen. Die Organisation wird implizit als „Staat“ betrachtet, der dem einzelnen Scientologen gegenüber auftritt wie ein Träger hoheitlicher Gewalt gegenüber dem ihm unterworfenen Staatsbürger. Auch den Gutachten von *Abel* und *Jaschke* liegt dieser Ansatz zugrunde, er wird dort jedoch bereits im Titel deutlich gemacht⁵⁸⁸. Schon angesichts des umfassenden internen „Rechts“-Systems der Organisation, die für ihre Anhänger Straftatbestände formuliert und sie einer eigenen „Rechtsprechung“ unterwirft, handelt es sich hier auch um eine legitime und sinnvolle Betrachtungsweise. Das gilt um so mehr, als in den Schriften der Scientology dazu aufgefordert wird, das System auch auf staatlicher Ebene zu installieren. In der vorliegenden Expertise erfolgt deshalb ebenfalls eine Bewertung dieses Normensystems am Maßstab der grundgesetzlichen Ordnung (siehe unten Abschnitt 4.2). Jedoch sollte auf einen solchen Blickwinkel stets hingewiesen werden.

4.1.3 (Mittelbare) Drittwirkung von Grundrechten

Mit den vorangegangenen Ausführungen ist jedoch nicht gesagt, daß die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bewertung der Tätigkeit der untersuchten Anbieterorganisationen gänzlich irrelevant wären. Vielmehr besteht im Ergebnis Einigkeit, daß sie auch für die

⁵⁸⁴ *Maunz/Dürig-Dürig* (1991) Art. 1 Rn. 130

⁵⁸⁵ Vgl. *Maunz/Dürig-Dürig* a.a.O. m.w.N., v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 216, 266.

Nachweise der Vertreter dieses Ansatzes finden sich bei *Singer, R.* (1995) S. 1135, Fn. 36.

⁵⁸⁶ v. *Mangoldt/ Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 120

⁵⁸⁷ v. *Mangoldt/ Klein/Starck-Starck* (1999) a.a.O.

⁵⁸⁸ *Abel* (1996a), *Jaschke* (1995)

Beurteilung zivil- und strafrechtlicher Fragen Bedeutung besitzen. Umstritten ist hier nur der dogmatische Ansatz. Mit dem „Lüth-Urteil“⁵⁸⁹ des BVerfG hat sich weitgehend die Lehre von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte durchgesetzt⁵⁹⁰. Diese fungieren nicht nur als Abwehrrechte gegen Staat, sondern sind zugleich auch Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts. Sie bilden auf diese Weise eine objektive Wertordnung, die bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts stets zu beachten ist. „Einfallstore“ für eine derart orientierte Auslegung sind insbesondere die Generalklauseln, wie sie z.B. §§ 138 I BGB, 228 StGB mit dem Begriff der „Sittenwidrigkeit“ enthalten. Zu weitgehend gleichen Ergebnissen dürfte auch die Ansicht führen, die einen normativen Einfluß des Verfassungsrechts auf das Privatrecht nicht aus den Grundrechten, sondern aus den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates oder hilfsweise aus dem Menschenbild des Grundgesetzes herleitet, auf dem wiederum die Grundrechte und auch wesentliche Prinzipien des Privatrechts aufbauen⁵⁹¹.

Ohne den verfassungsrechtlichen Streit zu vertiefen soll im folgenden untersucht werden, inwieweit sich Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen den Programmen der Anbieterorganisationen sowie ihres Verhaltens gegenüber Kunden und Anhängern einerseits und dem Menschenbild des Grundgesetzes und der durch die Grundrechte gebildeten objektiven Wertordnung andererseits ergeben. Dabei ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, daß sich im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung für die Tätigkeit Privater ganz andere und i.d.R. weitere Grenzen ergeben, als sie für einen genauso handelnden staatlichen Hoheitsträger gelten würden.

4.1.3.1 Scientology-Organisation

a) Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG)

Mit dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde in Art. 1 I GG wird neben ihrem subjektivrechtlichen Gehalt auch eine staatliche Schutzpflicht konstituiert. Schon aufgrund dieser staatlichen Verpflichtung, die Beachtung der Menschenwürde auch im Verhältnis der Rechtsgenossen untereinander zu sichern, ist eine (mittelbare) Drittwirkung dieser Garantie allgemein anerkannt⁵⁹².

Mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar ist jede Behandlung eines Menschen, die entweder dessen Qualität als Subjekt prinzipiell in Frage stellt oder willkürlich mißachtet. Dabei ist kein Handeln in böser Absicht erforderlich, vielmehr kann auch eine Tätigkeit mit humanistischer Zielsetzung die Menschenwürde verletzen, wenn sie dazu inhumane Mittel benutzt⁵⁹³. Das bedeutet, daß auch im privaten Rechtsverkehr ein Mensch nicht auf seine Nützlichkeit für andere reduziert und dabei sein Eigenwert als Persönlichkeit negiert werden darf. Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt, nicht zu einem „Rädchen im Getriebe“ oder einer „Nummer eines Kollektivs“ gemacht werden⁵⁹⁴.

Gerade im Bereich der Drittwirkung kann die Menschenwürdegarantie aber nur Schutz vor extremer Mißachtung bieten, die Essentialia der menschlichen Persönlichkeit in Frage stellt. Daher bestehen z.B. grds. keine Bedenken gegen die durch Technisierung geprägte heutige Arbeitswelt, in der Menschen auch rein mechanische Tätigkeiten zu verrichten haben. So

⁵⁸⁹ BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257

⁵⁹⁰ Begründet durch *Dürig*, vgl. *Maunz/Dürig-Dürig* (1991) Art. 1 Rn. 132; vermittelnd dazu v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 265.

⁵⁹¹ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 271f, *Singer, R.* (1995) S. 1136ff

⁵⁹² *Maunz/Dürig-Dürig* (1991) Art. 1 Rn. 16, v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 28, 37

⁵⁹³ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 9, 13

⁵⁹⁴ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 7 a.E., 16

wird für den Extremfall auch eine „freigewählte selbstlose Versachlichung“ des Menschen für möglich gehalten⁵⁹⁵.

In dem so abgesteckten Rahmen stehen mehrere Aspekte aus der Tätigkeit der Scientology-Organisation im Konflikt mit der durch das Grundgesetz geschützten Menschenwürde ihrer Anhänger:

Zu nennen ist zunächst das interne *Rechts*-System der Scientology, in dem die Rechtschaffenheit des Menschen ausschließlich von seiner für die Gemeinschaft erbrachten Leistung abhängt und durch Statistik genau gemessen werden kann. Die inhaltliche Konzeption dieses Systems wird jedoch unten noch ausführlich gewürdigt (siehe Abschnitt 4.2). Gerade mit Blick auf die Situation der Mitarbeiter sei aber auf zwei Bereiche bereits hier hingewiesen, die den praktischen Vollzug der Vorgaben betreffen:

Die Gefahr der Reduzierung der „aktiven Mitglieder“ auf bloße Funktionsträger der Organisation ergibt sich in besonderem Maß aus der ständigen und lückenlosen Überwachung ihrer Tätigkeit. Diese erfolgt primär durch die Verantwortlichen der *Ethik*-Abteilung. Grundlage ihrer Arbeit sind ausschließlich Statistiken, Befragungen am *E-Meter* sowie die Anzahl der gegen einen Mitarbeiter vorhandenen schriftlichen Denunziationen (*Wissensberichte*, Zitate 359-361). Bei der Kontrolle von *Auditoren* durch ihren *Fallüberwacher* können offenbar auch ohne Wissen des Betroffenen Abhörenanlagen und Tonbandaufzeichnungen zum Einsatz kommen (Zitat 497). Der *Ethik-Officer* wird dabei ausdrücklich auch zu willkürlichem Verhalten ermutigt (Zitat 363) und vor jeder Nachsichtigkeit gewarnt (Zitat 364). Die Erzielung hoher Leistungsstatistiken ist ausdrücklich der einzige Zweck dieses Vorgehens. Das persönliche Schicksal der Mitarbeiter oder Fragen der allgemeinen „Sittlichkeit“ sind irrelevant (Zitate 364, 365). Das Wohl der Gruppe geht deshalb unter allen Umständen den Interessen des einzelnen vor (Zitat 367).

Noch gravierender ist, daß auch Kollegen untereinander als Überwachungsmittel instrumentalisiert werden. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihm bekanntes *unethisches* Verhalten anderer durch formal genau standardisierte *Wissensberichte* an die *Ethik-Abteilung* zu melden (Abschnitt F.3.5.4.2 a). Unterlassene *Wissensberichte*, die systematisch ermittelt werden (Zitat 373) führen zur kollektiven Mithaftung der Mitwisser (Zitat 373 a.E.). Der normale soziale Umgang unter Kollegen wird so durch erzwungene gegenseitige Kontrolle ersetzt.

Seine letzte Steigerung findet dieses Prinzip in der durch die Schriften der Organisation nachdrücklich propagierten Vorstellung, daß begangene Normübertretungen beim Delinquenten auf quasi physikalischem Weg einen Zustand bewirken, der angeblich das *Prozessing* wirkungslos machen und so die Möglichkeit weiteren „spirituellen“ Fortschritt ausschließen soll. Anhänger sind daher gehalten, sich schon im eigenen Interesse auch selbst um die Aufdeckung sämtlicher begangener Verstöße zu bemühen (Abschnitt F.3.5.3.2 a). Hierzu werden standardisierte Verfahren angeboten (*O/W-Niederschriften*, Abschnitt F.3.5.4.2 b), die dem Delinquenten gegen Entgelt helfen sollen, auch ihm selbst gar nicht bewußte Übertretungen zu erkennen und dann behandeln bzw. bestrafen zu lassen.

Insgesamt schließt dieses System jegliche Toleranz gegenüber dem mit der menschlichen Existenz notwendig verbundenen Mangel an Perfektion aus, auf dem etwa das Institut des innerbetrieblichen Schadensausgleichs im Arbeitsrecht beruht⁵⁹⁶. Durch das *Ethik*-System werden vielmehr selbst geringfügige, fahrlässige Versäumnisse von Mitarbeitern kriminalisiert und geahndet (Abschnitt F.3.5.2.2, z.B. Zitat 243). Sie werden auf diese Weise tatsächlich zu perfekt funktionierenden „Rädchen“ in einem „Getriebe“, daß doch angeblich

⁵⁹⁵ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 1 Rn. 15 m.w.N.

⁵⁹⁶ Vgl. BAG GrS NJW 1993, 1732; BGH NJW 1994, 856; BAG NJW 1995, 210. „Aktive Mitglieder“ eines Scientology-Vereins sind Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitsrechts, BAG NJW 1996, 143.

der „Rettung der Menschheit“ dienen soll. Der sich hieraus ergebende Konflikt mit der Menschenwürde wird nicht geschmälert, sondern eher intensiviert, wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß sich die Mitarbeiter dem System aus subjektiver Überzeugung für die Richtigkeit dieser Zielsetzung freiwillig unterwerfen. Der Schutz der Menschenwürde hängt aber ohnehin nicht davon ab, ob der Betroffene selbst sie realisieren will⁵⁹⁷. Entscheidend ist zudem, daß i.d.R. nur der bei den Mitarbeitern subjektiv wahrscheinlich durchaus vorhandener Wunsch nach „spiritueller“ Verbesserung ausgenutzt wird, der durch die Mitarbeit finanziert werden soll.

Für die Abschätzung der praktischen Bedeutung dieser Bewertung einiger Elemente des Ethik-Systems der Scientology ist zu beachten, daß es sich hier nicht nur um eine organisationsintern angewandte Verfahrensweise handelt. Die Vorschriften der scientologischen *Ethik* sind vielmehr auch Bestandteil der über die Vereinigung „WISE“ vertriebenen *Managementtechnologie* und können daher durchaus auch in normalen Wirtschaftsunternehmen anzutreffen sein.

Auf eine Mißachtung der Menschenwürde deutet ferner schon in der Terminologie der Umgang mit *potentiellen Schwierigkeitsquellen* hin (Abschnitte 3.5.1.2 d und 3.9.3.2). Sie werden als bloße Störfaktoren behandelt, obwohl es sich bei ihnen um eigene Anhänger handelt, die dem negativen Einfluß einer *unterdrückerischen Person* (Abschnitt F.3.5.1.2 c)) unterliegen sollen. Sie werden schon bestraft, wenn sie die Mitteilung ihres Zustandes unterlassen (Zitate 278, 524). Ferner werden sie von allen „religiösen“ Dienstleistungen ausgeschlossen (Zitat 524) und machen sich strafbar, wenn sie dennoch *Auditing* oder *Ausbildung* entgegennehmen (Zitat 279). Es gilt für sie die wiederum strafbewehrte (Zitat 281) Verpflichtung, bei der Beendigung ihres Zustands aktiv mitzuhelfen. Dies hat notfalls durch *Abbruch der Verbindung zur unterdrückerischen Person* zu geschehen (Abschnitt F.3.9.3.2 d)), auch wenn es sich bei dieser um einen nahen Angehörigen handelt (Zitat 526). Der Abbruch wird durch den *Ethik-Officer* geleitet, überwacht und in den *Ethik-Akten* des Betroffenen dokumentiert (Zitat 535). Für die als Dienstleistung verstandene Betreuung durch die *Ethik-Abteilung* hat die *potentielle Schwierigkeitsquelle* zu bezahlen (Abschnitt F.3.9.3.2 e)). Sie muß also u.U. sehr hohe Summen (Tabelle E5.23 Zeilen 66 bis 69) entrichten, um z.B. eine Anleitung für die Trennung vom eigenen Ehegatten zu erhalten.

Die Institutionalisierung dieser Verfahrensweise macht deutlich, daß prinzipiell selbst die elementaren sozialen Bezüge der Kunden und Mitarbeiter zu ihren nahen Angehörigen dem Wohl der Organisation weichen müssen, wenn sie für diese eine *potentielle Schwierigkeitsquelle* darstellen. Die Betroffenen haben nicht nur die Anweisungen selbst zu vollziehen, sie werden vielmehr bei dieser Gelegenheit sogar als Mittel der Gewinnerzielung eingesetzt. Die *potentielle Schwierigkeitsquelle* wird auf diese Weise in allen wesentlichen Funktionen ihrer Persönlichkeit und unter Inkaufnahme langfristiger negativer Folgen den Interessen der Organisation dienstbar gemacht, was mit der Achtung der Menschenwürde im Regelfall nicht vereinbar ist.

Während sich die bisher genannten Gesichtspunkte aus den Publikationen der Scientology belegen lassen, ergeben sich weitere Anhaltspunkte nur aus Interpretationen der scientologischen Dienstleistungen, die in der Sekundärliteratur vorhanden sind. So hat *Keltsch* darauf hingewiesen, daß es sich bei der gesamten Angebotspalette der Scientology um den Versuch handle, im Wege des programmierten Lernens und der Konditionierung eine u.a. auf den Arbeiten *Pawlows*, *Wieners* und *Skinner's* zum Behaviorismus basierende „ingenieur-kybernetische Kontrolltechnik“ in die Praxis umzusetzen⁵⁹⁸. Gerade das *Auditing* beruhe nach Hubbards eigener Darstellung auf einer Verbindung der Kybernetik und der durch *Korzybski* entwickelten Allgemeinen Semantik (General Semantics)⁵⁹⁹. Ferner sei

⁵⁹⁷ *Maunz/Dürig-Dürig* (1991) Art. 1 Rn. 22

⁵⁹⁸ *Keltsch* (1999) S. 2ff

⁵⁹⁹ *Keltsch* (2000) S. 2

diese Technik als ein „Kontrollspiel“ i.S.d. kybernetischen Spieltheorie interpretierbar, welches bei den Teilnehmern das Entstehen einer Spielsucht zu bewirken scheine⁶⁰⁰. Auf parallelen Überlegungen basiere auch die zur Kontrolle von Gruppen entwickelte und über die Vereinigung „WISE“ vermarktete Verwaltungstechnologie („Third-Dynamik-Tech“)⁶⁰¹. *Keltsch* attestiert Scientology daher insgesamt ein biologistisches Menschenbild⁶⁰², von dem aus eine „Mensch-Maschine“ entwickelt werden solle⁶⁰³. Daneben weist er auf die zusätzliche Dimension des *Auditing*s als Leistungstest sowie die bereits oben angesprochene ständige Kontrolle der Mitarbeiter durch eine Vielzahl behavioraler Testverfahren hin⁶⁰⁴. Dieses Phänomen ordnet er als typische Erscheinung einer generellen Entwicklung zu einer „Testgesellschaft“ ein, die sich z.B. auch anhand der Verbreitung des „Total Quality Managements“ zeige⁶⁰⁵.

Aus der Primärliteraturanalyse ergeben sich einige Anhaltspunkte, die *Keltschs* Thesen jedenfalls hinsichtlich ihres tatsächlichen Ausgangspunkts stützen. So ist es zutreffend, daß Hubbard seine *Dianetik* aus der Sicht eines Ingenieurs entwickelt und sie ausdrücklich als Ingenieurwissenschaft bezeichnet hat (Zitate 112, 113 sowie vorangehender Rahmentext). Es finden sich auch Formulierungen, denen zufolge der Mensch durch die *Dianetik* vergleichbar einer Maschine optimiert werden kann (Zitat 60). Auch das „Spiel“ scheint in der „Lehre“ der Scientology in verschiedener Hinsicht zumindest als Vergleichsmaßstab Verwendung zu finden (Abschnitt F.3.2.2).

Die Überprüfung der geschilderten Interpretation ist nicht Aufgabe der Expertise. Aus juristischer Sicht besteht hier jedoch durchaus Forschungsbedarf, da *Keltschs* Thesen gerade im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde auch rechtliche Relevanz besitzen. So ist etwa die Umsetzung eines am Behaviorismus ausgerichteten Weltbilds, wie es *Skinner* in seinem Werk „Jenseits von Freiheit und Würde“⁶⁰⁶ entwickelt, bei gleichzeitiger Beachtung der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie nicht denkbar⁶⁰⁷. Die Art. 1 I GG zugrundeliegende Vorstellung vom Menschen als selbstbestimmten Subjekt mit einem absolut zu achtenden Eigenwert als Person steht der Verabsolutierung einer behavioristischen Sichtweise, die den Menschen nur als optimierbaren physikalischen Prozeß betrachtet, diametral entgegen.

Zum Konflikt mit der Menschenwürde führen könnten auch die unter Verwendung des *E-Meters* zu den unterschiedlichsten Zwecken durchgeführten Tests („Checks“) führen, die *Keltsch* anspricht. Ein Mißbrauch ist hier insbesondere denkbar, wenn der *E-Meter* in *Ethik*-Verfahren wie ein Lügendetektor eingesetzt wird. Zumindest dem Staat ist eine totale Erfassung der menschlichen Persönlichkeit in allen Bezügen untersagt, bei der der Mensch vollständig registriert, katalogisiert und damit wie eine Sache behandelt wird⁶⁰⁸. Soweit die bei Scientology praktizierten Verfahren zu so weitgehender Messung überhaupt in der Lage sind, wäre aber gegebenenfalls zu untersuchen, inwiefern sich hier die Zielsetzung der Messung, die in der Optimierung des Menschen besteht und von den Betroffenen unterstützt wird, auf die Bewertung auswirkt. *Keltsch* hat selbst auf die Vorschläge der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Schutz vor mißbräuchlichen Tests hingewiesen⁶⁰⁹. Soweit es sich um wissenschaftlich seriöse Messungen handeln sollte, die im Einverständnis und nach vorheriger Aufklärung des Untersuchten erfolgen und an deren Ergebnis der Betroffene selbst interessiert ist, müssen sie keine Mißachtung der

⁶⁰⁰ *Keltsch* (1999) S. 27, 28

⁶⁰¹ *Keltsch* (1999) S. 8ff

⁶⁰² *Keltsch* (2000) S. 1

⁶⁰³ *Keltsch* (1999) S. 14ff

⁶⁰⁴ *Keltsch* (1999) S. 21, 22

⁶⁰⁵ *Keltsch* (1999) S. 22, 23

⁶⁰⁶ *Skinner* (1973)

⁶⁰⁷ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 8 unter ausdrücklichem Bezug auf *Skinner*

⁶⁰⁸ v. *Mangoldt/Klein/Starck-Starck* (1999) Art. 1 Rn. 79

⁶⁰⁹ *Keltsch* (1999) S. 24

Menschenwürde bedeuten. Insbesondere ist hier die neue Rechtsprechung des BGH zur Benutzung von Polygraphen im Strafprozeß zu berücksichtigen. Danach ist selbst bei staatlicher Verwendung nicht von einer Mißachtung der Menschenwürde auszugehen, wenn der Betroffene mit der Untersuchung einverstanden ist und diese sich auf die Erfassung einzelner Körperfunktionen beschränkt, welche auch in der Gesamtschau keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen kognitiven und emotionalen Zuständen des Untersuchten ermöglicht⁶¹⁰.

b) Allgemeiner Freiheitssatz (Art. 2 I GG)

Drittwirkung kann Art. 2 I GG insbesondere als Grenze der Vertragsgestaltung gewinnen. Zwar wird die Privatautonomie gerade über dieses Grundrecht gewährleistet⁶¹¹, jedoch sind gerade zu ihrer Wahrung in extremen Fällen faktisch gestörter Vertragsparität Beschränkungen durch Gesetzgeber und Gerichte erforderlich. Ihre dogmatische Umsetzung können sie über die zivilrechtlichen Generalklauseln der §§ 138, 242, 826 BGB erfahren⁶¹². Angesichts der extrem hohen Kosten, die für die Beschreitung der *Brücke zur völligen Freiheit* bei Scientology anfallen (Tabellen E5.23, E5.25-E5.27, E5.29), ist hier besonders an den auch strafrechtlich relevanten Wuchertatbestand zu denken (§§ 138 II BGB, 291 StGB), der eine im Lichte des Art. 2 I GG auszulegende besondere Beschränkung der Vertragsfreiheit enthält (siehe dazu unten Abschnitt 5.5). Eine gerichtliche Inhaltskontrolle zur Wahrung faktischer Privatautonomie ist jedoch allgemein auch anhand des § 138 I BGB möglich und geboten, da hier auch eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Grundrechtsträgers besteht⁶¹³. Praktische Bedeutung hat dieser Ansatz in jüngerer Zeit im Kreditsicherungsrecht im Zusammenhang mit der Beurteilung von Bürgschaften naher Angehöriger des Hauptschuldners gewonnen. Die hierzu durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze können eventuell auch auf die hier interessierenden Fallgestaltungen übertragen werden (siehe dazu unten Abschnitt 6.2.4).

c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I i.V.m. 2 I GG)

Die bereits angesprochene intensive Überwachung und Datenerfassung bei Scientology kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen tangieren, soweit sie die für eine Beeinträchtigung der Menschenwürde erforderliche Intensität nicht erreicht. Anzusprechen sind hier z.B. die auch strafrechtlich relevante (§ 201 StGB) Überwachung von *Auditoren* durch Abhörenanlagen⁶¹⁴ (Zitat 497) sowie die umfassende Sammlung von Daten über Mitarbeiter und Kunden in den *Ethik-Akten* und den *Auditing-Aufzeichnungen* (*Preclear-Folder*, Abschnitt F.3.8.2.4). Gerade hinsichtlich des Datenschutzes ist aber wieder auf die Unterschiede zwischen staatlichem Handeln und dem Vorgehen privater Organisationen hinzuweisen, die auch im BDSG deutlich werden⁶¹⁵.

d) Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG normiert neben seiner Funktion als Grundrecht ein objektiv-rechtliches Verfassungsprinzip, das als solches auch auf das Privatrecht wirkt. Das drückt sich aus in der für alle gleich gewährleisteten Vertragsfreiheit

⁶¹⁰ BGH NJW 1999, 657, 658f

⁶¹¹ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 2 Rn. 136; Maunz/Dürig-Dürig (1991) Art. 2 Rn. 53

⁶¹² v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 2 Rn. 157; Maunz/Dürig-Dürig (1991) Art. 2 Rn. 56f

⁶¹³ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) a.a.O.

⁶¹⁴ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 2 Rn. 161

⁶¹⁵ Vgl. den zweiten und dritten Abschnitt des BDSG sowie v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 2 Rn. 164.

und der Gleichheit im Deliktsrecht. Ansonsten findet der Gleichheitssatz jedoch im Privatrechtsverkehr gerade keine Anwendung⁶¹⁶.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit ergibt sich bei einem Monopol über lebenswichtige Güter oder Dienstleistungen. Hier kann auch für einen privaten Anbieter ein Kontrahierungszwang entstehen, der dogmatisch über die zivilrechtlichen Generalklauseln herzustellen ist⁶¹⁷. Solange derartige Umstände aber nicht bestehen, kann die Scientology-Organisation auch mit der willkürlich anmutenden Begründung, ein Interessent sei eine *potentielle Schwierigkeitsquelle* oder eine *unterdrückerische Person*, einen Vertragsschluß über *Auditing* etc. verweigern. Objektiv lebensnotwendig sind diese Leistungen nicht. Eine bloß subjektive Abhängigkeit aufgrund der Hoffnung auf eine „spirituelle“ Verbesserung dürfte für einen Kontrahierungszwang nicht ausreichen. Zudem ist noch nicht einmal von einem wirklichen Monopol auszugehen, da trotz der Absicherung über diverse Immaterialgüterrechte scientologische Verfahren in Deutschland auch über die sog. „Freie Zone“ angeboten werden⁶¹⁸.

Gerade hier zeigt sich aber auch der erhebliche Unterschied in der Bewertung eines Verhaltens, je nachdem ob man Scientology den Fakten entsprechend als private Organisation beurteilt oder ihre interne Ordnung hypothetisch auf staatliche Ebene versetzt. Dem Staat wäre ein derart willkürliches Verhalten gegenüber seinen Bürgern über Art. 3 I GG verwehrt.

e) Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 I, II GG)

Oben wurde bereits dargelegt, daß die Scientology-Organisation selbst nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 4 GG anzusehen ist. Eine Drittwirkung dieses Grundrechts kann sich jedoch zugunsten einzelner Scientologen ergeben, die subjektiv religiöse Vorstellungen mit ihrer Anhängerschaft verbinden und damit im Schutz der Religionsfreiheit agieren. Als typischerweise staatsgerichtetem Grundrecht kommt der Religionsfreiheit zwar nur bedingt mittelbare Drittwirkung zu⁶¹⁹, aufgrund ihres besonders engen Zusammenhangs mit der Menschenwürdegarantie besteht aber eine sehr weitgehende staatliche Verpflichtung, den einzelnen vor Beeinträchtigungen Dritter zu schützen⁶²⁰.

Mittel des Schutzes sind neben den Nötigungstatbeständen des Strafrechts wiederum die Generalklauseln des Zivilrechts, über die bei der Auslegung von Verträgen und der Gewährung von Schadensersatzansprüchen eventuellen Angriffen auf die Religionsfreiheit zu begegnen ist. Ein Anwendungsbereich wäre etwa die Unterbindung von Versuchen, durch Zwang Einfluß auf religiöse Überzeugungen auszuüben (Proselytenmacherei)⁶²¹. Die empirischen Untersuchungen haben aber nicht ergeben, daß es bei Scientology zu derartigen Übergriffen kommt. Die Organisation wirbt gerade damit, daß sie Angehörigen aller Religionen offen stehe und niemand zur Aufgabe seines Glaubens gezwungen werde. Im Hinblick auf den Schutz der Religionsfreiheit von Interesse wären jedoch auch Gepflogenheiten der Organisation, die als Mißbrauch der ihr selbst gegenüber bestehenden, subjektiv religiösen Überzeugungen der Anhänger anzusehen wären. Bereits gerichtlich entschieden⁶²² ist die rechtliche Unverbindlichkeit der Einforderung einer *Freeloader Bill* gegenüber ausscheidenden Mitarbeitern, die mit diesem Schritt subjektiv von ihrem aus Art.

⁶¹⁶ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 3 Rn. 210, 265f; Maunz/Dürig-Dürig (1991) Art. 3 Rn. 505, 512

⁶¹⁷ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 3 Rn. 269

⁶¹⁸ Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse von Scientology-„Aussteigern“, die in Eigenregie *Dianetik* und *Scientology* praktizieren, vgl. *Veelken* (1999) S. 93.

⁶¹⁹ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 4 Rn. 114, 116

⁶²⁰ Maunz/Dürig-Herzog (1991) Art. 3 Rn. 53

⁶²¹ BVerfGE 12, 1; BVerfGE 15, 134

⁶²² LG München I NJW 1987, 847; siehe dazu oben Abschnitt 3.1.1.4.

4 GG folgendem Grundrecht auf freien Austritt aus einer Religionsgemeinschaft Gebrauch machen.

Soweit Scientologen umgekehrt aus subjektiv religiöser Motivation selbst Straftaten begehen oder sich zivilrechtlich aus Delikt schadenersatzpflichtig machen, vermag das Grundrecht des Art. 4 GG die sich nach einfachem Recht ergebenden Rechtsfolgen nicht zu beeinflussen. Strafrecht und ziviles Deliktsrecht schützen ihrerseits verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter. Im Regelfall sind diese Normen daher Ausdruck einer bereits erzielten praktischen Konkordanz zwischen den verletzten Positionen und der Religionsfreiheit, so daß diese nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist⁶²³.

f) Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 I, II GG)

Auch die Meinungsfreiheit entfaltet mittelbare Drittwirkung⁶²⁴. Das beruht wie bei Art. 4 GG auch auf der Nähe zur Menschenrechtsgarantie, die eine staatliche Schutzpflicht gegenüber Angriffen Privater bewirkt⁶²⁵. Bei der Entscheidung über Rechtsfolgen ehrverletzender Äußerungen ist sie gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen als Abwägungsgesichtspunkt zu berücksichtigen. Grenzen bestehen auch gegenüber einer vertraglichen Verpflichtung, auf Meinungsäußerungen zu verzichten oder nur bestimmte Meinungen zu vertreten. Gepflogenheiten der Scientology wie die Unterbindung (Abschnitt F.3.9.1) und Bestrafung von Kritik (Zitate 275, 301, 302) sowie die Erklärung kritischer Scientologen zu *unterdrückerischen Personen* (Rahmentext nach Zitat 187) stehen daher durchaus im Konflikt mit den Grundrechten des Art. 5 I, II GG, auch wenn sich die Betroffenen insbesondere durch Mitarbeiterverträge diesen Bedingungen freiwillig unterworfen haben.

g) Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG)

Das Grundrecht aus Art. 6 I GG entfaltet als Menschenrecht grds. mittelbare Drittwirkung⁶²⁶. Hinzuweisen ist hier zum einen auf die starke Beanspruchung der Mitarbeiter, denen Berichten in der Sekundärliteratur zufolge häufig keinerlei zeitlicher Freiraum zugestanden wird, um ihre in oder außerhalb der Organisation befindlichen engsten Familienangehörigen sehen zu können⁶²⁷. Auch für minderjährige Kinder scheinen hier keine Ausnahmen vorgesehen zu sein. Im Konflikt mit Art. 6 I GG steht zum anderen die bereits im Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie behandelte Situation der *potentiellen Schwierigkeitsquellen*, die zum *Abbruch der Verbindung* auch gegenüber nächsten Angehörigen veranlaßt werden.

4.1.3.2 Landmark Education GmbH

Die sehr weitgehenden Konflikte mit der durch die Grundrechte gebildeten Wertordnung des Grundgesetzes, die bzgl. der Tätigkeit der Scientology-Organisation festgestellt werden konnten, betreffen in erster Linie die Behandlung von Mitarbeitern und *potentiellen Schwierigkeitsquellen* im Rahmen des *Ethik*-Systems sowie die in der Sekundärliteratur postulierte ideologische Ausrichtung der angebotenen Dienste.

Die hierzu erfolgten Überlegungen sind auf die Landmark Education GmbH nicht übertragbar. Zwar gibt es auch bei Landmark für Kunden die Möglichkeit, ehrenamtlich im *Assistierprogramm* mitzuarbeiten. Die Organisation selbst weist den hierauf gerichteten Vorwurf, Menschen würden ausgebeutet, deutlich zurück (Zitat 570). Die

⁶²³ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 4 Rn. 84, 119

⁶²⁴ v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 5 Rn. 251; Maunz/Dürig-Herzog (1991) Art. 5 Rn. 30. Herzog weist zu Recht darauf hin, daß auch das genannte „Lüth-Urteil“ des BVerfG (BVerfGE 7, 198) das Grundrecht nach Art. 5 I GG betraf.

⁶²⁵ Maunz/Dürig-Herzog (1991) Art. 5 Rn. 29

⁶²⁶ v. Mangoldt/Klein/Starck-Robbers (1999) Art. 6 Rn. 26; Maunz/Dürig-Maunz (1991) Art. 6 Rn. 8

⁶²⁷ Deutscher Bundestag (1998) S. 171

Betroffenenbefragung, bei der auch Mitarbeiter von Landmark einbezogen wurden, hat kein gegenteiliges Bild ergeben.

Auch eine dem *Ethik*-System vergleichbare Institution ist bei Landmark nicht vorhanden (Abschnitt F.4.5). Zwar soll das angebotene Kursprogramm in seinen Anfängen auf Hubbards Ideen zur Dianetik beruht haben⁶²⁸, was von Landmark ebenfalls bestritten wird (Zitat 567). Die heute angebotenen Kurse lassen hinsichtlich des zugrundeliegenden Weltbilds aber keine Parallelen zu Scientology erkennen. Spezifisch aus der Tätigkeit der Organisation sich ergebende Ansatzpunkte für im Wege der mittelbaren Drittwirkung zu berücksichtigende Divergenzen zur grundgesetzlichen Wertordnung sind daher bei Landmark nicht ersichtlich.

4.2 Beurteilung interner Normensysteme der Anbieterorganisationen

Auf die zu beobachtende Tendenz, gerade die Scientology-Organisation als „Staat“ anzusehen und entsprechend zu beurteilen, wurde bereits hingewiesen. Bewußt durchgeführt, handelt es sich hier um einen brauchbaren Bewertungsansatz. Im Gegensatz zur Landmark Education GmbH (Abschnitt F.4.5) besitzt die Scientology-Organisation mit dem *Ethik*-System eine breit angelegte und kodifizierte interne „Rechts“-Ordnung (Abschnitt F.3.5), die zu derartigen Betrachtungen geradezu herausfordert. So soll im folgenden untersucht werden, ob das *Ethik*-System als staatliches Recht mit dem Grundgesetz vereinbar wäre. Von praktischer Relevanz ist diese Überlegung etwa für die Frage, ob Scientology-Vereine das *Ethik*-System per Satzung als ihr reguläres Vereinsrecht festlegen könnten. Eine Vereinsverfassung muß zwar nicht den Anforderungen genügen, die das Grundgesetz an staatliche Normen stellt, sie unterliegt aber zumindest den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB)⁶²⁹, die wiederum auch mit Rücksicht auf grundgesetzliche Wertungen zu bestimmen sind.

Ein solcher Vergleich ist hier allerdings nur bedingt durchführbar, da sich das *Ethik*-System primär an die Mitarbeiter der Organisation richtet (Abschnitt F.3.5.1.3) und seine Normen daher nicht ohne weiteres auf ein Staat-Bürger-Verhältnis übertragbar sind. Gegenstand der Überlegungen ist nur das in der Organisation tatsächlich umgesetzte Normensystem. Die im Buch „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ geäußerten politischen Überlegungen, die der Verfasser selbst ausdrücklich auf eine für die Zukunft gewünschte staatliche Ordnung bezieht, werden im folgenden Abschnitt behandelt. Es fällt auf, daß diese Vorstellungen zu dem in der Organisation verwirklichten *Ethik*-System kaum eine Beziehung aufweisen (Abschnitte 3.5.1.2 a) und 3.5.3.1).

4.2.1 Einzelfragen

Soweit man die eigene Bezeichnung des vorstehend beschriebenen Systems als „Recht“ ernst nimmt, ergeben sich einige Divergenzen zu üblichen demokratischen Rechtsordnungen, die mit rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht vereinbar sind.

Das betrifft besonders die als Strafrecht fungierenden Teile. Die Tatbestände entsprechen häufig nicht ansatzweise dem sich für das deutsche Strafrecht aus Art. 103 II GG ergebenden Bestimmtheitsgrundsatz (Zitate 240ff). Trotz eines Hinweises auf die Vorteile einer Kodifikation für die Rechtssicherheit (Zitat 231) bestehen sie häufig aus diffusen Formulierungen. Mitunter lassen sie das geschützte Rechtsgut kaum erkennen (z.B. Zitate 241, 288, 289). Ferner existieren zu den Straftatbeständen keine allgemeinen Regeln, die etwa den Geltungsbereich, Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, subjektive Voraussetzungen und Irrtümer bestimmen (Zitate 232ff).

⁶²⁸ Schwertfeger (1998) S. 129

⁶²⁹ vgl. Palandt-Heinrichs (1998) § 25 Rn. 8, 9.

Inhaltlich fällt die Konzentration auf den Schutz von Gemeinschaftsgütern bzw. Rechtsgütern der Organisation auf. Nur wenige Tatbestände schützen ausdrücklich Rechtsgüter einzelner Scientologen, ohne dabei ein System erkennen zu lassen (Zitate 285-287). Eine generelle Anwendung der Ethik zu diesem Zweck ergibt sich aber im Umkehrschluß aus der „Fair Game“-Richtlinie, die *unterdrückerischen Personen* den Schutz des *Ethik-Systems* versagt (Zitat 191).

Ebenso ist die Sanktionierung nur in sehr weiten Grenzen und nur partiell geregelt (Abschnitte 3.5.3.3 und 3.5.3.4). Dabei ist man sich der besonderen Strafempfindlichkeit einer Person, die subjektiv von der essentiellen Bedeutung der Scientology für ihren „spirituellen“ Fortschritt überzeugt ist, deutlich bewußt. Sogar die Gefahr, daß Personen durch ihre Sanktionierung erkranken können, ist erkannt (Zitate 340, 341). Ungewohnt erscheint die Gleichsetzung von Verfahrensschritten und Strafen (Zitat 342), die beide als lediglich in ihrer Schwere gestufte Formen der Sanktionierung verstanden werden. Jedoch ist der Gedanke, daß bei leichterem Kriminalität auch die bloße Einleitung eines Strafverfahrens bereits als ausreichende Strafe wirken kann, auch dem deutschen Strafrecht nicht fremd. Er ist eine der Grundlagen der in §§ 45, 47 JGG und §§ 153f StPO vorgesehenen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen.

Ein deutlicher Unterschied zum deutschen Recht liegt in der völligen Ausblendung des Schuldausgleichs als Strafzweck und dem damit verbundenen rein funktionalem Verständnis der Strafe. Eine Sanktion für *unethisches* Verhalten erfolgt nur, wenn durch sie eine Besserung der Statistik zu erwarten ist (Zitate 333, 334). Die Steigerung der Statistik und nicht Gründe der Humanität dürfte auch das Motiv für die Anordnung sein, jedem Delinquenten mit der Strafe auch eine Chance zur Rehabilitierung aufzuzeigen (Zitat 343), auch wenn die Formulierung an das Postulat erinnert, welches das BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe aufgestellt hat⁶³⁰. Besonders deutlich wird diese Zielsetzung anhand der „Kha-Khan“-Doktrin (Zitat 339). Danach entschuldigt eine hohe Statistik, d.h. zugunsten der Organisation erbrachte Arbeitsleistungen, jeden Regelverstoß. Das scheint auch dann zu gelten, wenn das Opfer einer Normübertretung ein einzelner Scientologe war. Der Schutz des einzelnen tritt also generell hinter den Interessen der Organisation zurück. Für das deutsche Strafrecht, daß auch der Umsetzung der für Grundrechte bestehenden staatlichen Schutzpflichten dient, wäre eine solche Regelung undenkbar.

Besonders deutliche rechtsstaatliche Defizite bestehen im prozessualen Bereich, der nur in groben Zügen kodifiziert ist. Für den normalen Vollzug und die Sanktionierung leichter Normübertretungen ist die *Ethik-Abteilung* zuständig. Nur schwerere Verstöße werden durch ein *Ethikgericht* oder ein *Komitee der Beweisaufnahme* untersucht. Diese Gremien werden durch eine *einberufende Autorität* eingesetzt, die aufgrund eines Vorschlags des „Gerichts“ eine Sanktion ausspricht, wobei sie die vorgeschlagene Strafe nicht erhöhen darf (Abschnitt F.3.5.4.1 b)). „Gerichte“ werden dabei lediglich als Mittel der Wahrheitsermittlung verstanden. Einfache *Ethikgerichte* entscheiden sogar ohne Beweisaufnahme schlicht auf Basis der *Ethik-Akten* und der Statistiken. Gegen Entscheidungen, die auf Statistiken beruhen, ist auch kein Rechtsbehelf („Rekurs“) möglich, da Statistiken als absolutes Beweismittel gelten (Zitat 387).

Es besteht jedoch sogar die Obliegenheit, selbst zur Aufdeckung eigener Verfehlungen beizutragen. Um seine „spirituellen“ Ziele erreichen zu können muß jeder Scientologe begangene Übertretungen mitteilen, damit deren Auswirkungen auf seinen Verstand behandelt werden können (Abschnitt F.3.5.3.2 a)). Es liegt daher in seinem Interesse, durch Niederschrift seiner Taten und Überprüfung am *E-Meter* bei der Aufdeckung eigener Verstöße zu helfen. Die dabei erfolgende Betreuung durch die *Ethik-Abteilung* dürfte eine kostenpflichtige Dienstleistung der Organisation darstellen (Abschnitt F.3.5.4.2 b)). Der

⁶³⁰ BVerfGE 45, 187, 240. Weitere Nachweise bei v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck (1999) Art. 1 Rn. 44.

Delinquent bezahlt also sogar für seine selbst herbeigeführte und quasi als Therapie verstandene Bestrafung. Der für ein rechtsstaatliches Strafverfahren essentielle Grundsatz des „Nemo tenetur se ipsum accusare“ besitzt im Ethik-System konsequenterweise keine Bedeutung.

Auch sonstige subjektive Beschuldigtenrechte im Strafverfahren sind ausdrücklich nicht vorgesehen, da sie die für den „spirituellen“ Fortschritt des einzelnen nötige Aufdeckung seiner Taten verhindern könnten (Zitate 378, 379). So fehlen insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 I GG), Beweisantragsrecht, Recht zur Befragung von Zeugen oder Recht des letzten Wortes, die im deutschen Strafprozeß die durch Art. 1 I und 2 I GG sowie das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) garantierte Subjektsstellung des Angeklagten sichern. Auch die Institution eines Verteidigers wird nicht erwähnt. Andeutungsweise finden sich aber Prinzipien wie die Unschuldsvermutung, das Verbot der Doppelbestrafung und der Akkusationsgrundsatz (Zitate 380-382). Rechtsbehelfe sind in Form der *Petition* und des *Rekurses* zwar vorgesehen, sie enthalten jedoch in der Sache lediglich ein Recht auf Anhörung, da der Umfang der Überprüfung des angefochtenen Akts nirgends geregelt ist (Abschnitte 3.5.4.3 c) und d)). Im Fall der Überprüfung unrechtmäßiger Anweisungen Vorgesetzter enthält das „Recht“ auf Rekurs de facto sogar nur eine Verpflichtung, da der Betroffene bestraft wird, wenn er die Anweisung befolgt hat, ohne *Rekurs* einzulegen (Zitate 388, 389).

Auffallend ist auch die Verpflichtung jedes Scientologen, Verstöße anderer durch *Wissensberichte* der *Ethik-Abteilung* mitzuteilen. Eine strafbewehrte Verpflichtung, bereits begangene Straftaten den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, existiert im deutschen Recht nicht. Das deutsche Strafrecht pönalisiert nur die aktive Strafvereitelung (§ 258 StGB), die nur bei Vorliegen einer besonderen Garantenstellung durch Unterlassen begangen werden kann. Ferner enthält es die sehr eng begrenzte Verpflichtung zur Mitteilung noch bevorstehender Taten (§§ 138, 139 StGB). Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht und den Schutz von Ehe und Familie ist die Rigorosität bedenklich, mit der die Verpflichtung zur Abgabe von *Wissensberichten* umgesetzt wird. Unterlassene *Wissensberichte* führen zu akzessorischer Bestrafung. Ermittlungen wegen einer Normübertretung erstrecken sich automatisch auf evtl. unterlassene *Wissensberichte* (Abschnitt F.3.5.4.2 a) und Zitat 277). Ausnahmen zugunsten naher Angehöriger existieren nicht.

In krassem Gegensatz zum Gleichheitsgrundsatz des deutschen Verfassungsrechts steht die an diffuse Kriterien anknüpfende Einordnung von Menschen als *unterdrückerischen Person* oder *potentielle Schwierigkeitsquelle* und die damit verbundene Minderung ihres Status als Rechtssubjekt. *Unterdrückerische Personen* haben überhaupt keine subjektiven Rechte und werden durch die Strafnormen des internen *Rechts* nicht geschützt („Fair Game“-Richtlinie, Zitat 191). Die subjektiven Rechte *potentieller Schwierigkeitsquellen* werden bis zur Aufhebung ihres Status suspendiert. Zudem unterliegen sie zahlreichen an ihren Status anknüpfenden Pflichten und Strafdrohungen (Zitate 278, 279, 281, 524).

4.2.2 Übergreifende Bewertung

Die bisher behandelten einzelnen Probleme täuschen jedoch darüber hinweg, daß das Normensystem der Scientology-Organisation sich auf einer viel grundsätzlicheren Ebene von gewöhnlichen rechtsstaatlichen Ordnungen unterscheidet. Diese Divergenz ergibt sich aus dem Umstand, daß das *Ethik*-System einerseits Handlungen als „gut“ oder „böse“ definiert (Zitat 167) und sich andererseits als eine funktionierende „Technologie der Ethik und des Rechts“ versteht, die ausschließlich auf Logik und Vernunft beruhen soll (Zitate 168-171, 221).

Grundsätzlich enthält auch die deutsche Rechtsordnung Normen, die diesen Beschreibungen entsprechen. Allerdings handelt es sich dabei um zwei gänzlich verschiedene Gruppen von Normen. Eine Vorschrift kann stets nur einer der beiden Gruppen angehören:

Aussagen über „gut“ und „böse“ treffen normalerweise Normen, die einen wertenden Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgüter enthalten. Die Qualität dieses Ausgleichs läßt sich nicht eindeutig bestimmen, sondern steht der Diskussion offen, da er auf einer Wertung basiert, die sich nicht nach ihrer „Richtigkeit“, sondern nur nach ihrer „Gerechtigkeit“ beurteilen läßt. Die durch solche Normen vorgenommenen Wertungen sind nicht zwingend, sondern im Regelfall Ergebnis einer politischen Diskussion. Sie basieren auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen der Normunterworfenen. In diesen Normen werden Rechtsgüter um ihrer selbst willen geschützt. Diese stellen absolute Werte dar, zwischen denen lediglich ein Ausgleich geschaffen werden muß.

Beispiele aus dieser Gruppe sind die Normen des Strafrechts, die die persönliche Freiheit des einzelnen zugunsten des Schutzes von Rechtsgütern anderer oder der Gemeinschaft begrenzen, indem sie bestimmte Handlungen per se verbieten. Sie beruhen auf der Wertung, daß der Schutz der betreffenden Rechtsgüter in den durch die Tatbestände typisierten Fällen den Vorrang vor dem Freiheitsrecht des potentiellen Täters genießt. Wer der Norm zuwiderhandeln will, kann als „böse“ bezeichnet werden. Die Norm zu befolgen heißt, sich „gut“ zu verhalten.

Dagegen existieren jedoch auch Normen, die sich nicht am Begriffspaar „gut“ und „böse“ orientieren und hierüber auch keine Aussage treffen. Es handelt sich häufig um „technische“ Normen, die naturwissenschaftliche Erkenntnisse umsetzen. Diese Normen basieren auf dem Gedanken der Zweckmäßigkeit. Sie beruhen nicht auf einer Wertung, sondern nur auf einer Beobachtung. Sie enthalten keinen wertenden Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgütern sondern greifen im Regelfall überhaupt nicht in Rechtsgüter ein. Aufgabe dieser Normen ist die möglichst optimale und korrekte Umsetzung eines ganz bestimmten Zwecks. Sie können zur Erreichung des Zwecks „geeignet“ oder „ungeeignet“ sein. Da diese Normen keine Wertungen enthalten, läßt sich die Qualität dieser Umsetzung eindeutig bestimmen.

Beispiele in unserer Rechtsordnung mögen etwa technische Verwaltungsvorschriften wie die TA Luft oder die TA Lärm sein. Sie basieren auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, unter welchen Umständen Luftverunreinigungen oder Lärm gesundheitsschädlich sind. Ein anderes Beispiel aus dem materiellen Recht ist etwa das Rechtsfahrgebot aus § 2 I StVO. Diese Norm legt nicht fest, was „gut“ und „böse“ ist. Niemand würde einem britischen Staatsbürger „böse“ Absichten unterstellen, nur weil er auch auf deutschen Straßen lieber die linke Fahrbahnseite benutzen würde. Diese Norm beurteilt sich nur nach ihrer Zweckmäßigkeit, hier also nach ihrer Eignung, einen reibungslosen Verkehrsfluß zu ermöglichen und Unfälle zu vermeiden.

Die zuerst genannte Gruppe von Normen enthält damit Wertungen, die jeweils auf den konkreten Einzelfall angewendet werden müssen und dabei nicht zu zwingenden Ergebnissen führen, folglich auch nicht mechanisch und mit mathematischer Exaktheit angewendet werden können. Die zweite Gruppe von Normen hat dagegen eher den Charakter einer Anleitung („TA Luft“ ist die Abkürzung für die „Technische Anleitung Luft“), deren Anwendung durchaus als Ausübung einer nach absoluten Gesichtspunkten optimierbaren „Technologie“ bezeichnet werden kann.

Auch das Normensystem der Scientology-Organisation besitzt Normen, die schon nach eigener Anschauung eindeutig zur zweiten Gruppe gehören (Abschnitt F.3.5 Anfang): Die in den *HCOB* und *HCO PL* festgehaltenen Vorschriften sind Anleitungen zur korrekten Durchführung der *Prozessing*- bzw. der *Verwaltungstechnologie*, die sich nach den Kriterien „richtig“ und „falsch“ bzw. „zweckmäßig“ und „unzweckmäßig“ beurteilen. Sie enthalten eine optimierbare (bzw. bereits optimierte) Technologie, deren Anwendung zu eindeutigen, vorhersagbaren Ergebnissen führen soll.

Andererseits besitzt die Scientology wie eingangs angesprochen Normen, die sie als *Ethik* bzw. *Recht* bezeichnet und die ausdrücklich Aussagen über „gutes“ und „böses“ Verhalten enthalten. Die Wahl dieser Begriffe impliziert, daß es sich hierbei im Gegensatz zu den technischen Normen um Vorschriften aus der oben zuerst genannten Gruppe handelt, also um Normen, die eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern enthalten.

Daß diese Einordnung nicht wirklich zutrifft, ergibt sich im Kern schon aus dem folgenden Zitat:

„Was richtig ist und was falsch ist, kann nicht unbedingt für jedermann definiert werden. Das verändert sich mit den herrschenden Moralkodizes und Regeln. Obwohl dies auf rechtlicher Ebene zur Überprüfung „geistiger Gesundheit“ eingesetzt wurde, gab es vor Scientology dafür keine auf Tatsachen, nur auf Meinungen beruhende Grundlage. In Dianetik und Scientology entstand eine präzisere Definition und diese Definition wurde auch zur wahren Definition für eine Overt-Handlung. Eine Overt-Handlung bedeutet nicht einfach nur, jemanden oder etwas zu verletzen: Eine Overt-Handlung ist eine Unterlassung oder ein Begehen, das für die geringste Anzahl der Dynamiken am wenigsten Gutes bringt oder der größten Anzahl der Dynamiken den meisten Schaden zufügt.“ (Einführung in die Ethik der Scientology (1998), S. 59)

Hubbard bringt den wesentlichen Unterschied zwischen dem *Ethik*-System und den Normen der gegenwärtigen staatlichen Rechtsordnung selbst zum Ausdruck, indem er sagt, daß die Abgrenzung von „gut“ und „böse“ bisher nur auf Meinungen, nicht auf Tatsachen beruhen und deshalb nicht eindeutig und allgemeingültig festzulegen sind; daß aber durch Scientology diese Begriffe nun präziser definiert werden konnten:

Die *Ethik* und das *Recht* werden zugleich genauso wie die Anleitungen über das Proccessing und die Verwaltung von Gruppen als *Technologie* bezeichnet, die praktisch angewendet werden kann und zu sicheren „Erfolgen“ führt. Die *Ethik*-Regeln erscheinen auch nicht in einer eigenen Veröffentlichungsreihe, es existieren keine „HCO Ethics Letters“. Vielmehr sind die *Ethik*- und *Rechts*-Vorschriften in den *HCO PL* enthalten, die die *Verwaltungstechnologie* zur „Steuerung von Gruppen“ wiedergeben. Schon diese Begriffe assoziieren eher Normen aus der oben beschriebenen zweiten Gruppe der technischen Normen.

Noch deutlicher wird der Bezug bei einzelnen Elementen der *Ethik*: Bestimmte *Ethikzustände*, die den Grad der Rechtschaffenheit einer Person beschreiben, lassen sich exakt über die Leistungsstatistik bestimmen. Für diese Feststellung bedarf es keiner wertenden Subsumtion unter normative Tatbestandsmerkmale, wie man es von einer Norm erwarten würde, die Aussagen über „gut“ und „böse“ trifft. Vielmehr kann die entsprechende Einordnung einer „Gradientenskala“ entnommen werden (Zitat 168). Es ist also eine präzise Messung möglich, wie es für die Anwendung von technischen Normen der obigen zweiten Gruppe typisch ist. Nirgends im *Ethik*-System ist eine Abwägung vorgesehen, immer sind eindeutige Aussagen möglich. Bezeichnenderweise werden die Begriffe „gerecht“ oder „Gerechtigkeit“ an keiner Stelle verwendet.

Diese mehr äußeren Umstände und Formalien legen es nahe, die *Ethik*-Regeln trotz ihrer Aussagen über „gut“ und „böse“ der zweiten statt der ersten Normgruppe zuzuordnen. Aber auch inhaltlich trifft die Bezeichnung „Technologie“ auf das *Ethik*-System eher zu als der Begriff „Recht“. Trotz der Verwendung der Begriffe „gut“ und „böse“ entsprechen die Vorschriften auch materiell den Kriterien der zweiten Gruppe:

Die Standardisierung einer Abwägung zwischen Rechtsgütern zu einer eindeutig und berechenbar zu verwendenden „Technologie“ ist nur dann möglich, wenn einem bestimmten Rechtsgut der absolute Vorrang vor allen anderen Gütern zugesprochen wird. Nur dann kann auf normative Tatbestandsmerkmale, auf Abwägungen und auf die Berücksichtigung

des jeweiligen Einzelfalls verzichtet werden. Nur dann, wenn immer und unter allen Umständen der Schutz eines Rechtsguts allem anderen vorgeht, wenn es gerade nicht „auf den Fall ankommt“, kann ein Gesetz zu einer technischen Anleitung, kann „Recht“ zu einer „Technologie“ werden.

Im *Ethik*-System ist dies der Fall: Einziges entscheidendes Rechtsgut ist das Wohl der *Dritten Dynamik*, also das Interesse der Gruppe bzw. der Organisation. Die für die Organisation erbrachte Leistung, statistisch festgehalten, ist einziges Tatbestandsmerkmal im Bereich der *Ethik*, sie entscheidet über Belohnung und Bestrafung (Zitate 151, 172=338). Zwar ist davon die Rede, daß „gut“ ist, was allen *Dynamiken* nützt (Zitate 167, 171, Begriffserklärung Zitate 147, 148 und vorangehender Rahmentext). Es fehlt aber jede Regelung darüber, was „gut“ ist, wenn einzelne *Dynamiken* unterschiedliches Handeln erfordern und so in Konkurrenz stehen. Dabei handelt es sich hier um ein alltägliches Problem: Beispielsweise kann das eigene Wohl (*Erste Dynamik*) eines Mitarbeiters eine Ruhepause erfordern, das Wohl der Organisation (*Dritte Dynamik*) dagegen ein weiteres Arbeiten. Eigentlich müßte es hier zu einer Abwägung kommen, welchem Interesse im Einzelfall der Vorrang gebührt. Diese fehlt. Vielmehr wird als das einzige Kriterium nur die Leistungsstatistik der zugunsten der Organisation erbrachten Arbeit genannt. Eventuell divergierende Interessen der anderen *Dynamiken* werden überhaupt nicht thematisiert, sie sind offenbar nicht relevant. Bei der Arbeit des Ethik-Officers gehen Organisationsinteressen dagegen sogar ausdrücklich den Bedürfnissen des einzelnen vor (Zitat 367). Seine Aufgabe ist es, nicht nur alle gegen Scientology gerichteten Aktivitäten (*Gegenabsichten*) der Anhänger zu bekämpfen, sondern auch alle der Organisation nicht dienenden Interessen (*Fremdabsichten*) zu unterbinden (Zitate 350, 351).

Gleiches gilt auch für das *Recht* mit seinen Straftatbeständen: Hier wurde bereits angesprochen, daß zwar grundsätzlich auch Interessen des einzelnen Scientologen über die Strafdrohungen geschützt werden, was sich im Umkehrschluß aus der „Fair-Game“-Richtlinie ergibt (Zitat 191). Aus der „Kha-Khan-Doktrin“ (Zitat 339) folgt jedoch umgekehrt, daß eine hohe Leistungsstatistik zugunsten der Organisation jeden Verstoß gegen Strafnormen rechtfertigt. Das scheint auch für Taten zu gelten, die sich nicht gegen Güter der Organisation, sondern gegen andere Scientologen gerichtet haben. Jedenfalls ist für einen solchen Fall keine Ausnahme vorgesehen. Die ursprünglich gewählte Formulierung, nach der Inhaber einer hohen Statistik „mit Mord davonkommen“ konnten (Zitat 339 Fußnotentext), spricht sogar sehr deutlich für eine solche Auslegung. Den Opfern bleibt im *Ethik-System* nur übrig, sich über ein *Kaplangericht* um einen zivilrechtlichen Ausgleich zu bemühen. Ein strafrechtlicher Schutz entfällt. Eine Einschaltung staatlicher Gerichte ist ihnen bei Strafe verboten (Abschnitt F.3.5.1.1 c), Zitate 226, 229, 230).

Die gute Statistik ist damit universeller und durchschlagender Rechtfertigungsgrund. Auf andere Umstände und involvierte Rechtsgüter kommt es nicht an. Verglichen damit kennt etwa das deutsche Strafrecht mehrere Rechtfertigungsgründe, die unterschiedlichen Gütern dienen. Dazu gehören etwa der Individualgüterschutz (§§ 32, 34 StGB, §§ 227, 904 BGB), das Rechtsbewährungsprinzip (§ 32 StGB), die Strafverfolgung (§ 127 I StPO), Allgemeingüter (§ 34 StGB) oder das Selbstbestimmungsrecht (Einwilligung). Soweit Rechtfertigungsgründe dem Prinzip des überwiegenden Interesses folgen, ist dort nie eine eindeutige und absolute Vorrangregelung zugunsten eines Rechtsguts enthalten, sondern es ist bei der Anwendung der Norm eine Abwägung vorzunehmen, vgl. z.B. § 34 StGB.

Das *Ethik*-System enthält damit nur auf verbaler Ebene eine Quadratur des Kreises. Nur in seiner Terminologie gehört es durch die Verwendung der Begriffe „gut“ und „böse“ zu den zwischen Rechtsgütern ausgleichenden Normen der obigen ersten Gruppe, während es materiell keinen entsprechenden Inhalt hat. Den Anspruch, eine Technologie zu sein, löst es dagegen voll ein. Möglich ist dies nur, weil es vollständig auf jede Abwägung zwischen verschiedenen Gütern verzichtet und dem Wohl der Organisation den alleinigen und absoluten Vorrang vor allen Individualinteressen einräumt. Auf diese Weise lassen sich die

Normen wie eine technische Anleitung eindeutig anwenden und optimieren. Es handelt sich um ein ausschließlich technisches „Recht“, daß seine eigentliche Aufgabe negiert und unter dem bloß verbalen Anspruch, eine „Ethik“ und ein „Recht“ zu enthalten, in Wirklichkeit ein funktionierendes Instrument zur Disziplinierung des einzelnen ist, das ihn dazu zwingt, der Organisation möglichst optimal zu dienen.

Grundrechte, wie sie die heutigen demokratischen Rechtsordnungen kennen, sind im *Ethik-System* nicht vorgesehen, sie wären auch systemwidrig. Grundrechte haben die Funktion, dem das Gemeinwohl repräsentierenden staatlichen Handeln die Rechtsposition des einzelnen gegenüberzustellen. Durch sie wird diese Rechtsposition als absoluter, eigenständiger Wert anerkannt und gegen Eingriffe der Allgemeinheit geschützt. Bei Interessenkonflikten ist ein Ausgleich herzustellen, der allen betroffenen Rechtsgütern des einzelnen wie denen der Gruppe Rechnung trägt. Der Staat hat bei seinem Handeln die Freiheitsrechte des einzelnen zu respektieren. Im *Ethik-System* hat sich dagegen der einzelne bedingungslos dem Gemeinwohl unterzuordnen. Sein Wert als Person bemißt sich nach seinen Leistungen für die Gruppe. Wer der Gruppe in Form hoher Statistiken dient, darf in die Rechte anderer eingreifen (vgl. oben, „Kha-Kahn“-Doktrin). Wer ihr nicht genügend dient, ist eine *Belastung* oder gar ein *Feind* und erhält den gleichnamigen *Ethik-Zustand* zugewiesen. Das *Recht* der Scientology wird denn auch von der Organisation nur als Mittel zur Aufrechterhaltung der Gruppendisziplin und damit zur Erhaltung der Gruppe angesehen. Es wird rein funktional und nicht als Wertordnung mit absolutem Anspruch verstanden (Zitat 352, Abschnitt F.3.5.3.2 b)).

Das *Ethik-System* ist aber nicht nur ein Mittel zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Organisation. Als Bestandteil der durch Hubbard entwickelten *Managementtechnologie* wird es über die Vereinigung „WISE“ im Franchiseweg an andere Unternehmen verkauft. Auf diese Weise wird es nicht nur verbreitet, sondern auch noch zusätzlich zur Gewinnerzielung eingesetzt. Zudem dürfte es aber als Normensystem der „Kirchen“ auch für viele Mitarbeiter und Einzelkunden ausgesprochen attraktiv und überzeugend wirken:

Häufig wird in der Bevölkerung und in den Medien nur wenig Verständnis für die Folgen aufgebracht, welche die dominierende Rolle wertender Normen in unserer Rechtsordnung mit sich bringt. Gerichtliche Entscheidungen kommen aufgrund umfassender Abwägungen oft zu Ergebnissen, die unpopulär sind. Laien können nicht verstehen, warum Juristen einen Sachverhalt in ganz bestimmter Weise bewerten und dabei manche Faktoren berücksichtigen und andere nicht. Der Umstand, daß verschiedene Gerichte eine Rechtsfrage mitunter unterschiedlich beantworten oder gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewerten, wird häufig als ein Mißstand gesehen, der entweder auf der Unfähigkeit der beteiligten Juristen oder aber auf einem Mangel im System beruhen muß. Es wird nicht erkannt, daß es sich hier um eine zwingende Konsequenz der Existenz von Normen mit normativen Tatbestandsmerkmalen handelt, von Normen, die eine Abwägung zwischen Rechtsgütern vornehmen, die bei ihrer Anwendung nachvollzogen und auf einen konkreten Einzelfall umgesetzt werden muß.

Um so attraktiver muß auf viele Menschen ein „Recht“ wirken, daß sich als „Technologie“ versteht. Es ist ein Recht, welches zu eindeutigen, meßbaren Ergebnissen führt, jedes Problem „standardgemäß“ und schnell zu lösen vermag und keine schwierigen und angreifbaren Abwägungen verlangt. Gerade für eher naturwissenschaftlich ausgerichtete Personen muß es faszinierend sein, ein „Recht“ vor sich zu haben, das mit mathematischer Präzision angewandt werden kann und auf die Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des bestehenden Rechts verzichten kann. Im *Ethik-System* können Urteile errechnet werden. Sie bedürfen keiner langen Begründungen, ihre „Richtigkeit“ ist für jedermann offensichtlich (Zitat 387). Es ist eine „Rechtstechnologie“, die ausschließlich auf den Gesetzen der Vernunft und der Logik beruht. Es handelt sich aber auch um ein „Recht“, bei dem die Frage der „Gerechtigkeit“ gar nicht gestellt wird, um ein „Recht“, das Aussagen über gut und böse mit

technischer Präzision treffen kann, weil es dem absoluten Schutz eines einzigen Rechtsguts dient.

5. Strafrechtliche Beurteilung

Im Mittelpunkt der vorangegangenen verfassungsrechtlichen Betrachtung stand die Tätigkeit der Anbieterorganisationen selbst. Das deutsche Strafrecht erfaßt dagegen nur das Verhalten natürlicher Personen. Eine Bestrafung ist nur möglich, wenn alle durch die Straftatbestände normierten Voraussetzungen einem oder mehreren Tätern individuell zugerechnet werden können. Der staatliche Strafanspruch richtet sich daher niemals gegen Personenvereinigungen oder Körperschaften. Eine Verantwortlichkeit juristischer Personen, nichtrechtsfähiger Vereine und Personenhandelsgesellschaften existiert bislang nur im Ordnungswidrigkeitenrecht (vgl. § 30 OWiG). Überlegungen zur Einführung einer strafrechtlichen Erfassung des Handelns von Personenzusammenschlüssen, die auch durch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ angeregt wurden⁶³¹, haben bisher keine praktische Umsetzung erfahren. Die folgende Darstellung bezieht sich daher nur auf die mögliche Strafbarkeit der Personen, die in den Anbieterorganisationen tätig sind. Die empirische Untersuchung ermöglicht gerade zur erforderlichen individuellen Zurechnung nur globale Abschätzungen, die eine Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen können. Das gilt besonders für Aussagen zu subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen und zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme.

Eingangs wurde bereits dargelegt, daß sich die Anwendung psychosozialer Methoden zur Einwirkung auf den menschlichen Geist und auf das menschliche Verhalten nur sehr begrenzt rechtlich erfassen läßt. Das gilt besonders für den Bereich des Strafrechts, dessen Tatbestände streng auf den Schutz bestimmter Rechtsgüter ausgerichtet sind. Die psychische und soziale Integrität des Menschen ist als eigenständig zu sicherndes Rechtsgut im derzeit bestehenden Strafrecht nicht präsent. Die folgende Darstellung bezieht sich daher auch auf die anderen Güter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung psychosozialer Trainingskurse gefährdet sein können, insbesondere auf die Willensfreiheit und den Vermögensschutz.

5.1 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Die Tatbestände zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit sind abgesehen vom Wuchertatbestand die einzigen strafrechtlichen Normen, die wenigstens am Rande bzw. mittelbar auch psychische Beeinträchtigungen und damit die eventuellen Folgen unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken erfassen können.

5.1.1 Fahrlässige Körperverletzung durch aktives Tun (§ 229 StGB)

An eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung ist zu denken, wenn Teilnehmer der von den Anbieterorganisationen durchgeführten Kurse im zeitlichen Zusammenhang hiermit Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens oder ihrer Gesundheit erleiden. In der Sekundärliteratur finden sich zahlreiche Berichte über negative Wirkungen der Programme sogenannter Psychogruppen auf die psychische Verfassung der Kunden⁶³². So wird mit Bezug auf Landmark von einem „totalen psychischen Kollaps“ oder einer zu extremen Erregungszuständen führenden „Angst vor dem Verrücktsein“ berichtet, die Teilnehmern des *Forums* widerfahren sein sollen⁶³³. Zu Scientology finden sich sogar wissenschaftliche

⁶³¹ *Deutscher Bundestag* (1998) S. 288f, 296

⁶³² Allgemein z.B. *Nedopil* (1996), v. *Lucadou* (1997)

⁶³³ Vgl. die Erlebnisberichte von *Lell* (1997) S. 214ff, 217 und bei *Nordhausen/v. Billerbeck* (1999) S. 332f.

Untersuchungen, denen zufolge im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kursen der Organisation Psychosen aufgetreten sind. Allerdings war hier eine alleinige Kausalität dieses Faktors nicht nachweisbar⁶³⁴.

Aufgrund der geringeren Anforderungen dürfte das Fahrlässigkeitsdelikt von größerer praktischer Bedeutung sein als der Vorsatztatbestand (dazu unten Abschnitt 5.1.2). Probleme ergeben sich hier bei der Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestands und der Rechtfertigung durch eine Einwilligung des Opfers.

5.1.1.1 Erfolg

Schutzgut des Körperverletzungstatbestandes ist das körperliche Wohl des Menschen, d.h. das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Gesundheit. Im Vordergrund stehen damit somatische Beeinträchtigungen. Psychische Störungen werden dagegen über § 229 StGB nur bedingt erfaßt. Es ist umstritten, inwieweit die Psyche überhaupt in diesen Schutzbereich fällt. Durch die Rechtsprechung und Teile der Literatur wird dies auf der Basis eines somatologischen Krankheitsbegriffs bis heute abgelehnt⁶³⁵. Nur vereinzelt wird aufgrund der „schwer abgrenzbaren Wechselwirkungen zwischen Leib und Seele“ auch psychischen Einwirkungen auf das körperliche Wohl selbständige Bedeutung beigemessen⁶³⁶ oder die Psyche sogar als solche in den Schutz der §§ 223, 229 StGB einbezogen⁶³⁷.

Dieser Streit wirkt sich unmittelbar auf die Auslegung der beiden Tatbestandsalternativen des § 223 StGB aus, auf die § 229 StGB unmittelbar Bezug nimmt. Als Erfolgsdelikt erfordert die Körperverletzung jeweils den Eintritt einer näher beschriebenen körperlichen Beeinträchtigung.

Die Tatbestandsalternative der körperlichen Mißhandlung erfaßt jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Dazu ist bei somatologischem Verständnis der Norm stets eine Einwirkung auf den Körper erforderlich, bloße psychische Mißhandlungen genügen nicht⁶³⁸. Ausreichen kann dazu aber schon die Hervorrufung einer starken Gemütsbewegung, sofern sich diese auch auf den somatischen Bereich auswirkt. Denkbar ist dies etwa durch eine Reizung der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Nerven⁶³⁹. Erschöpfen sich die Folgen aber in einer ausschließlich seelischen Belastung, liegt keine körperliche Mißhandlung i.S.d. §§ 223, 229 StGB vor.

Die Tatbestandsalternative der Gesundheitsschädigung wird verwirklicht durch die Herbeiführung eines pathologischen Zustandes. Da auch die psychische Verfassung eine Komponente der Gesundheit des Menschen ist und die Medizin klar definierte und diagnostizierbare psychische Erkrankungen kennt, ist hier in weiteren Umfang als bei der körperlichen Mißhandlung eine Einbeziehung seelischer Beeinträchtigungen möglich. So wird nicht nur von den Vertretern eines weiten Schutzzumfangs⁶⁴⁰, sondern auch von den Befürwortern einer strenger somatisch geprägten Ausrichtung des Tatbestands eine Versetzung der Nerven in einen krankhaften Zustand bzw. eine „geistige Erkrankung“ unter diese Tatbestandsalternative subsumiert, sofern diese „somatisch objektivierbar“ ist⁶⁴¹. Sogar

⁶³⁴ Mende/Nedopil (1984) S. 44, 45; Nedopil (1996) S. 299ff. Vgl. auch Behnk/Nedopil (1994) S. 182.

⁶³⁵ BGH NSTZ 1997, 123; LK-Hirsch (1989) vor § 223 Rn. 2; SK-Horn § 223 Rn. 9, 23; Lackner-Kühl (1999) § 223 Rn. 5

⁶³⁶ Schönke/Schröder-Eser (1997) § 223 Rn. 1

⁶³⁷ Wolfslast (1985) S. 18ff

⁶³⁸ LK-Hirsch (1989) § 223 Rn. 8 m.w.N. auch zur Rspr. ; SK-Horn a.a.O.

⁶³⁹ LK-Hirsch a.a.O.

⁶⁴⁰ Schönke/Schröder-Eser (1997) § 223 Rn. 6; Wolfslast a.a.O.

⁶⁴¹ SK-Horn § 223 Rn. 23; Tröndle (1999) § 223 Rn. 6

Hirsch als profilierter Vertreter des somatologischen Krankheitsbegriffs spricht von einem krankhaften Zustand „insbesondere nervlicher Art“, der den Tatbestand erfülle⁶⁴².

Nicht ganz deutlich ist bis heute die Position der Rechtsprechung. So wird einerseits hervorgehoben, daß psychische Beeinträchtigungen nur dann eine Gesundheitsschädigung darstellen, wenn sie den Körper in einen somatisch objektivierbaren Zustand versetzen⁶⁴³. Als Beispiele eines derartigen gesundheitlichen Schadens des Körpers nennt der BGH aber an anderer Stelle auch „psycho-vegetative Störungen wie Heulkrämpfe, extreme Angstzustände und Schlafstörungen“ oder einen Zustand, in dem das Opfer „am ganzen Körper zittert und einem Nervenzusammenbruch nahe ist“⁶⁴⁴. Der BGH sieht hier also sogar medizinisch nicht eindeutig definierbare Befunde als „krankhaft“ und damit als Gesundheitsschädigung i.S.d. §§ 223, 229 StGB ein. Für die geforderte „somatische Objektivierbarkeit“ ist also offenbar keine diagnostische Klassifizierbarkeit erforderlich.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit der in das Eingangsmerkmal der „schweren seelischen Abartigkeit“ nach §§ 20, 21 StGB eingegangene sog. „juristische Krankheitsbegriff“ für die Auslegung der §§ 223, 229 StGB fruchtbar gemacht werden kann. Hierüber ließe sich z.B. die Verursachung nicht stoffgebundener Abhängigkeiten erfassen, über die eventuell die besondere Verbundenheit einzelner Betroffener zu den Anbieterorganisationen erklärt werden könnte⁶⁴⁵. Die kaum vergleichbare Funktion der beiden Normen, bei denen es sich im einen Fall um einen Entschuldigungsgrund, im anderen um einen Straftatbestand handelt, spricht allerdings gegen eine solche Übertragung⁶⁴⁶.

Insgesamt scheint in Rechtsprechung und Literatur die Auslegung der Tatbestandsalternative der Gesundheitsschädigung und die Bestimmung ihrer Reichweite zwar noch nicht in all ihren Konsequenzen durchdacht zu sein, unstreitig ist aber zumindest die Einbeziehung echter psychischer Erkrankungen in den Schutzzumfang der Norm. Die Rechtsprechung scheint darüber hinaus an die Feststellung des Krankheitswerts der psychischen Störung keine sehr hohen Anforderungen zu stellen. Unter die Gesundheitsschädigung subsumierbar sind nach dieser Auslegung auch die eingangs in Erlebnisberichten geschilderten „extremen Angstzustände“ und „psychischen Zusammenbrüche“. Zudem dürfte in diesen Fällen auch die Tatbestandsalternative der körperlichen Mißhandlung häufig verwirklicht sein, da bei den beschriebenen sehr starken psychischen Belastungen regelmäßig auch das körperliche Wohlbefinden tangiert sein wird.

Im Rahmen der durchgeführten SKID-Untersuchung wurden bei einzelnen Betroffenen eine depressive Verstimmung, eine affektive Störung oder sonstige psychische Störungen festgestellt (siehe im einzelnen die Ausführungen in Kapitel E). Es bestehen also Anhaltspunkte dafür, daß es im zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Anbieterorganisationen bei Teilnehmern zum Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs der Körperverletzung kommen kann. Als tatbestandlicher Erfolg erfaßbar ist zudem auch jede Verstärkung einer bereits bestehenden Erkrankung⁶⁴⁷.

5.1.1.2 Sorgfaltspflichtverletzung

Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung setzt weiter eine Sorgfaltspflichtverletzung des Täters voraus. Ähnlich der Situation im Arztrecht bereitet es jedoch große Schwierigkeiten, die Sorgfaltspflichten der Anbieter unkonventioneller Psychotechniken zu bestimmen. Für diesen Bereich fehlen allgemein anerkannte Verhaltensregeln, da jeder

⁶⁴² LK-*Hirsch* (1989) § 223 Rn. 14

⁶⁴³ BGH NSz 1997, 123

⁶⁴⁴ BGH NJW 1996, 1068, 1069

⁶⁴⁵ Überlegungen zu einer möglichen „Spielsucht“ bei Scientologen trifft *Keltsch* (1999) S. 28.

⁶⁴⁶ Ausdrücklich ablehnend LK-*Hirsch* (1989) § 223 Rn. 14

⁶⁴⁷ Von solchen Fällen berichtet mit Bezug auch auf Scientology *Nedopil* (1996) S. 301.

Anbieter eigene Techniken und Prinzipien entwickelt hat. Aus dem Grundsatz der Methodenfreiheit folgt zudem, daß die bloße Verwendung von Außenseitermethoden an sich nicht bereits sorgfaltswidrig sein kann. Das gilt grds. auch für Anbieter, die nicht professionell als Arzt oder Psychologe tätig sind. Der Vorwurf mangelnder Sorgfalt kann sich ihnen gegenüber aber gerade daraus ergeben, daß sie wegen der fehlenden fachlichen Ausbildung nicht in der Lage sind, die Risiken der gewählten Techniken zu beherrschen.

Jeder Anbieter neuartiger und unerprobter Techniken muß außerdem zumindest sachlich diskutabile Gründe für seine Vorgehensweise vorweisen können. Der Betroffene darf schon um der Wahrung seiner Menschenwürde willen nicht bloßes Objekt der Willkür oder Experimentierfreude des Anbieters sein. Insbesondere muß eine vertretbare Relation von Nutzen und Risiken für den Betroffenen gegeben sein⁶⁴⁸.

Maßstab für die Feststellung einer Unterschreitung der gebotenen Sorgfalt ist derjenige Sorgfaltsstandard, der bei einem professionell tätigen, optimal ausgebildeten Anwender zu erwarten ist. Abzustellen ist also auf die Anforderungen, die von Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises objektiv erwartet werden (Prinzip der Gruppenfahrlässigkeit)⁶⁴⁹. Da auch die nach der hier gewählten Definition „unkonventionellen“, also außerhalb des Gesundheitswesens angewandten Techniken inhaltlich häufig den von Ärzten oder Psychologen angewandten Verfahren entlehnt sind bzw. gleiche Elemente aufweisen⁶⁵⁰, müssen sich die Anbieter außerhalb des Gesundheitswesens auch an den Maßstäben messen lassen, die für professionelle Anwender gelten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Anbieterorganisationen ihre Tätigkeit selbst einem ganz anderen Bereich (Selbsterkenntnis, Lebenshilfe etc.) zuordnen, wodurch für den Kunden die tatsächliche Potenz der angewandten Verfahren sogar verschleiert werden kann. Die potentiellen Risiken der benutzten Techniken⁶⁵¹ werden bei deren Verwendung zu einem „unkonventionellen“ Zweck jedenfalls nicht reduziert, so daß auch eine Verringerung der Sorgfaltsanforderungen nicht veranlaßt ist. Soweit der im Einzelfall Handelnde die zur Einhaltung dieses Standards erforderlichen Qualifikation nicht besitzt, ist wegen des objektiven Maßstabs trotzdem ein Sorgfaltsverstoß unter dem Gesichtspunkt des Übernahmeverschuldens zu bejahen⁶⁵².

Deshalb können aus den im Bereich der Schulmedizin bzw. der etablierten Psychologie bestehenden Verhaltensregeln zumindest Anhaltspunkte für Sorgfaltspflichten im Bereich unkonventioneller Techniken gewonnen werden. So sind Handlungen als sorgfaltswidrig zu beurteilen, die im Gesundheitswesen Verstöße gegen grundlegende Berufspflichten darstellen würden und keine Fragen der Methodenwahl betreffen, so daß sie zu vermeidbaren Gefahren für den Betroffenen führen. Trotz grundsätzlicher Methodenfreiheit ist daher anhand des Standes der medizinischen bzw. psychologischen Wissenschaft eine „Gegenkontrolle“ durchzuführen⁶⁵³.

Für den medizinischen Bereich hat sich inzwischen in Rechtsprechung und Literatur ein Kanon grundlegender, allgemein gültiger Sorgfaltspflichten herausgebildet⁶⁵⁴, der auf seiner abstrakten Ebene auch mit den in der Psychologie anerkannten Berufspflichten

⁶⁴⁸ Vgl. z.B. *Wolfslast* (1985) S. 94 m.w.N.

⁶⁴⁹ *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 99 Rn. 11

⁶⁵⁰ Bzgl. *Scientology Mende/Nedopil* (1984) S. 40 und *Nedopil* (1996) S. 304. Bzgl. Landmark *Nedopil* (1995) S. 51, 52.

⁶⁵¹ Hierzu *Nedopil* (1995) a.a.O. (Landmark) und *Mende/Nedopil* (1984) S. 58, 59 (Scientology). Die allgemeinen Risiken der laienhaften Verwendung von Suggestionsverfahren und behavioristischen Therapieverfahren beschreibt ferner *Mende* in einem im Rahmen der Expertise in Auftrag gegebenen Gutachten, vgl. Anhang.

⁶⁵² Vgl. zu diesem Institut z.B. *Laufs/Uhlenbruck-Ulsenheimer* (1999) § 139 Rn. 20; *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 99 Rn. 12

⁶⁵³ *Jung* (1985) S. 56; vgl. auch *Wolfslast* (1985) S. 71

⁶⁵⁴ Einen allgemeinen Überblick geben z.B. *Laufs/Uhlenbruck-Ulsenheimer* (1999) § 139 Rn. 21; *Schönke/Schröder-Eser* (1997) § 223 Rn. 35a.

übereinstimmt⁶⁵⁵. Unter Orientierung an diesen ärztlichen und psychologischen Kunstregeln⁶⁵⁶ lassen sich folgende Beispiele für sorgfaltswidriges Verhalten anführen:

- Mangelnde vorherige Untersuchung des Patienten hinsichtlich bestehender Erkrankungen oder besonderer psychischer Labilität⁶⁵⁷
- Fehlende Aufklärung des Betroffenen über Risiken der Behandlung (sog. therapeutische Aufklärung bzw. Sicherungsaufklärung)⁶⁵⁸
- Mangelhafte Ausbildung des Anbieters⁶⁵⁹
- Unterlassene Hinzuziehung eines Fachmannes bei Eintritt eines Notfalls⁶⁶⁰
- Vornahme einer Behandlung trotz von vornherein fehlender Erfolgsaussichten⁶⁶¹

Aufgrund der durchgeführten empirischen Untersuchungen lassen sich Aussagen darüber treffen, welche Anstrengungen die untersuchten Anbieter unternehmen, um den angeführten Sorgfaltspflichten gerecht zu werden. Ob die durchgeführten Maßnahmen der zu fordernden Sorgfalt genügen, hängt allerdings davon ab, ob sie mit ausreichender Sicherheit Schädigungen der Teilnehmer eines Kurses verhindern können. Das wiederum läßt sich nicht allgemein, sondern nur durch eine fachliche Untersuchung der mit den konkret angewandten Verfahren verbundenen Risiken beurteilen.

a) Vorherige Ermittlung des Gesundheitszustands

Betroffene aller untersuchten Anbieterorganisationen berichteten davon, daß bei ihnen vor der ersten Teilnahme an einer Dienstleistung eine Untersuchung der körperlichen Befindlichkeit stattgefunden habe oder man sich seitens der Organisation zumindest nach dem Gesundheitszustand erkundigt habe (Tabellen E5.1 und E5.2). Das gilt in besonderem Maße für die Kontrollgruppe, bei der fast alle Befragten sogar von einer Untersuchung berichten. Aber auch bei Landmark hat lediglich eine Person die Fragen nach Untersuchung und Erkundigung verneint, während fast alle Befragten immerhin eine Erkundigung erwähnen. Bei Scientology haben sieben Betroffene beide Fragen verneint.

Bei Landmark besteht die vorherige Erkundigung nach den Angaben der Betroffenen und in Übereinstimmung mit eigenen Erfahrungen im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung aus einem vor Kursbeginn auszufüllenden Fragebogen. In diesem hat der Kunde anzugeben, ob er sich früher oder gegenwärtig in stationärer psychologischer oder psychiatrischer Behandlung oder in Therapie befunden hat bzw. befindet, ob gegebenenfalls der Therapeut von der Absicht, das *Forum* zu besuchen, unterrichtet wurde und ob er aus gesundheitlichen Gründen von einem Besuch abgeraten hat, ob der Kunde jemals eine psychologische oder psychiatrische Therapie eigenmächtig abgebrochen hat und ob er innerhalb der letzten sechs Monate Medikamente mit Wirkung auf die psychische Verfassung zu sich genommen hat oder ihm dies ärztlich empfohlen wurde (vgl. Anhang). Nach eigenen Angaben überzeugt man sich zudem telefonisch von der Richtigkeit der Angaben der Kunden (Zitat 581).

⁶⁵⁵ Vgl. Abschnitt D der „Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGP) und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)“, die zugleich eine Berufsordnung des BDP darstellen, abgedruckt in Report Psychologie 7/1999.

⁶⁵⁶ Zur Bedeutung solcher Verkehrsnormen für die Bestimmung von Sorgfaltspflichten vgl. *Roxin* (1997) § 24 Rn. 18

⁶⁵⁷ *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 100 Rn. 6ff; *Siebert* (1983) S. 218

⁶⁵⁸ Hier geht es um die Bedeutung der Aufklärung für die Erfolgsaussichten der Therapie, nicht um deren Funktion für die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen (Selbstbestimmungsaufklärung). Vgl. *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 100 Rn. 18; *Schönke/Schröder-Eser* (1997) § 223 Rn. 35

⁶⁵⁹ BGH NJW 1991, 1535, 1537 = MedR 1991, 195 = BGHZ 113, 297; *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 99 Rn. 10

⁶⁶⁰ *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 99 Rn. 12; *Wolfslast* (1985) S. 71

⁶⁶¹ *Jung* (1985) S. 57; *Wolfslast* (1985) S. 94

Bei Scientology wurden die formal überwiegend bejahenden Antworten von vielen Befragten inhaltlich relativiert. Lediglich vor der Teilnahme am *Reinigungsrundown* scheint eine externe Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands durch den Hausarzt verlangt zu werden. Ansonsten wird offenbar regelmäßig nur ein *OCA-Test* durchgeführt (vgl. Text zu Tabelle E5.1, ferner Abschnitt F.3.8.2.4 sowie Rahmentext nach Zitat 470), der auch als Werbemaßnahme Verwendung findet (Zitate 469, 470) und dessen Tauglichkeit als seriöses Diagnoseinstrument stark in Zweifel steht⁶⁶². Von einer Aufforderung zur Mitteilung früherer psychologischer oder psychiatrischer Behandlungen ist allerdings auch bei Scientology auszugehen. Sie beruht hier jedoch auf der extremen Feindschaft der Organisation gegenüber den beiden Fachrichtungen. Eine Verheimlichung entsprechender Kontakte stellt nach dem internen *Recht* eine Straftat dar (Zitat 250).

Insgesamt bestehen somit nicht nur in der quantitativen Verteilung, sondern auch in der Qualität der zur Diagnose unternommenen Anstrengungen deutliche Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Anbieterorganisationen.

b) Ausbildung

Informationen über den Umfang der Ausbildung ergeben sich vor allem durch die Literaturanalyse. Danach besitzt die Scientology-Organisation heute ein sehr komplexes Ausbildungssystem (Abschnitt F.3.8.1). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die erteilte *Ausbildung* genauso wie das *Prozessing* eine kostenpflichtige Dienstleistung ist, die interessierten Kunden erbracht wird (zu den Kosten vgl. Tabelle E5.23, Zeilen 25 bis 31). Sie ist ein gegenüber dem *Prozessing* gleichbedeutender, obligatorisch zu absolvierender Pfeiler der *Brücke zur völligen Freiheit* (vgl. bereits Kapitel B). Die angebotene Ausbildung dürfte daher von fast jedem Scientologen in Anspruch genommen und das Gelernte häufig auch praktiziert werden (Tabelle E5.3).

Inhaltlich scheint sich die Ausbildung auf die Erlangung der Fähigkeit zu konzentrieren, vorgegebene Prozeduren mit mechanischer Exaktheit umzusetzen (Abschnitt F.3.8.1). *Studenten* werden bereits vom Beginn ihrer Unterrichtung an zur praktischen Ausübung des *Auditing*s herangezogen. Bedenklich ist dabei, daß zu Übungszwecken Interessenten aus dem „Freien Scientology Zentrum“ herangezogen werden, welches nach außen als soziale Einrichtung ausgegeben wird, in der auch zahlungsschwache Kunden *Auditing* erhalten können. Die *Studenten* müssen diesem Personenkreis gegenüber auch sonstige interne Standards nicht einhalten (Zitate 488 bis 491, 477 bis 479). Damit dürften die in der Organisation tätigen Auditoren häufig selbst den internen Ausbildungsanforderungen nicht genügen, was dem jeweiligen Kunden gegenüber eventuell nicht offenbart wird. Umgekehrt bestehen jedoch sehr rigorose Vorschriften zur Behandlung von *Auditoren*, die ihren Aufgaben nicht gerecht werden (Zitat 511). Nach Feststellungen in der Sekundärliteratur besitzen die bei Scientology angewandten Verfahren durchaus die Potenz, Veränderungen und Störungen der menschlichen Psyche herbeizuführen. Zur Verwendung vergleichbarer Techniken würde im medizinischen Bereich erhebliche Fachkunde verlangt werden⁶⁶³. Aus diesem Grund ist kaum anzunehmen, daß die bei Scientology intern durchgeführte Ausbildung genügt, um auftretende Probleme beherrschen zu können.

Auch in der Landmark-Organisation findet eine interne Ausbildung der Kursleiter statt. In der Primärliteratur finden sich jedoch nur Aussagen über deren formalen Ablauf (Zitat 580). Über ihren Inhalt liegen keine Informationen vor. Immerhin findet aber auch hier eine regelmäßige Überprüfung des Ausbildungsstandes der Kursleiter statt (Zitat 582).

⁶⁶² Ein Gutachten speziell zu dieser Frage wurde erstellt durch *Weber* (1984); vgl. hierzu ferner *Mende/Nedopil* (1984) S. 48-51; *Nedopil* (1996) S. 303, 304; allgemein zum „OCA-Test“ *Schneider* (2000). Aus Sicht eines „Aussteigers“ beschreibt *Voltz* (1995) S. 202ff insbesondere die Entstehungsgeschichte und den internen Umgang mit dem Test.

⁶⁶³ *Nedopil* (1996) S. 304, 305; *Mende/Nedopil* (1984) S. 45, 46

c) (Therapeutische) Aufklärung

Angaben über den Umfang der therapeutischen Aufklärung liefert die Betroffenenbefragung. Die Frage nach einer vorherigen Information wird erstaunlicherweise im größten Umfang bei der Kontrollgruppe verneint. Ob hier eine fehlerhafte Ermittlung vorliegt oder sich die Angaben durch die vergleichsweise geringen Risiken einer Drogentherapie und den damit reduzierten Aufklärungsbedarf erklären lassen, muß hier offen bleiben.

Überwiegend bejaht wird eine Aufklärung von den Betroffenen der Landmark-Organisation. Neben mündlichen Erklärungen in den Kursen und per Telefon (Zitat 581) dürfte diese vor allem aus den Angaben in dem bereits erwähnten Fragebogen bestehen (siehe Anhang). Dieser enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß das *Forum* sich nur an gesunde Menschen richtet, kein Ersatz für eine eventuell erforderliche medizinische oder therapeutische Behandlung ist und der Inhalt wie auch die zeitliche Ausdehnung des Kurses zu psychischen und physischen Belastungen führen kann. Entsprechend disponierten Personen wird ausdrücklich von einer Teilnahme abgeraten, im Einzelfall wird sie sogar verweigert (Tabelle E5.18, Text nach Fall 17). Die Angaben der Betroffenen decken sich mit den Erfahrungen der teilnehmenden Beobachtung (vgl. den Fragebogen im Anhang).

Kein klares Bild ergeben die Angaben der Befragten aus der Scientology-Organisation. In ungefähr gleichem Umfang wird von einer Aufklärung berichtet oder eine solche verneint (Tabelle E5.4). Soweit die Frage bejaht wird, bezieht sich die Antwort wie schon bei der Frage nach einer vorherigen Untersuchung meist nur auf das *Reinigungsprogramm* (Abschnitt E.5.5.2.1 a). Ansonsten scheint nur auf die Gefahren hingewiesen zu werden, die durch ein Abweichen von der *korrekten Technologie* entstehen können (vgl. auch Abschnitt F.3.8.2). Genau wie bei Landmark wird auch hier berichtet, daß die Organisation Personen mitunter eine Kursteilnahme verweigert (Tabelle E5.18). Dies scheint manchmal im Hinblick auf die körperliche Verfassung der Betroffenen zu geschehen (Fälle 13 bis 15). Andere Motive sind jedoch auch die Einstufung einer Person als *potentielle Schwierigkeitsquelle* (Fall 16, vgl. dazu Abschnitt F.3.9.3.2) oder ihre vorherige Behandlung durch einen Psychologen oder Psychiater (Fall 17, zum „Kampf“ der Organisation gegen diese Disziplinen vgl. Abschnitt F.3.6.4).

d) Sonstige Maßnahmen

Während man bei Landmark die beschriebenen Maßnahmen anscheinend für ausreichend hält, um Gefahren für die Teilnehmer auszuschließen (Zitat 583), wird durch die Scientology-Organisation auf anderen Gebieten offenbar ein erheblicher Aufwand zur Qualitätssicherung betrieben. Es finden sich umfangreiche Vorgaben zur Wahrung der *korrekten Technologie*, die neben einem *Auditoren-Kodex* auch Maßnahmen zur Supervision und Dokumentation beinhalten (Abschnitt F.3.8.2). Die vorgeschriebene Dokumentation dürfte in ihrem quantitativen Umfang sogar den im medizinischen Bereich üblichen Standard übertreffen (Abschnitt F.3.8.2.4). Zahlreiche Vorgaben bestehen auch zur Bereinigung von Fehlern, insbesondere zur *Reparatur* (sic) falsch behandelter Kunden (Abschnitt F.3.8.3). Allerdings dienen diese Maßnahmen ausschließlich der exakten Einhaltung der internen technischen Vorschriften. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, daß die angewandten Verfahren ungefährlich sind, solange sie streng nach Hubbards Vorgaben ausgeführt werden (Zitat 504). Nur Abweichungen von der *korrekten Technologie* können zu Schäden führen (Zitat 493), so daß umgekehrt jedes auftretende Problem durch eine Rückkehr zur richtigen Lehre behoben werden kann (Zitate 492, 505, 512). Ob diese Vorstellung sachlich berechtigt ist, erscheint allerdings angesichts der Aussagen zur Gefährlichkeit der angewandten Verfahren zumindest als zweifelhaft.

Die Fragen der Anwendung von Verfahren, die von vornherein keinerlei Erfolgchancen besitzen sowie der unterlassenen Hinzuziehung fachlicher Hilfe von dritter Seite sind praktisch nur bei den Fällen relevant, in denen die fachgerechte Versorgung eines akuten Notfalls aufgrund des Verhaltens der Anbieterorganisation unterblieben ist. Hier geht es um

eine mögliche Körperverletzung durch Unterlassen, die unten in Abschnitt 5.1.2 behandelt wird.

5.1.1.3 Kausalität

Die Erfüllung des Tatbestandes der Körperverletzung setzt weiter voraus, daß der Erfolg durch die Sorgfaltspflichtverletzung verursacht wurde. Die Klärung dieser Frage dürfte in der Praxis besondere Probleme bereiten, da die Gründe einer psychischen Störung in der Regel nicht so eindeutig zu benennen sind wie diejenigen einer physischen Verletzung und Ermittlungen in diesem Bereich regelmäßig besondere Fachkunde erfordern. Zu klären sind hier neben den materiellen Voraussetzungen der Kausalität auch die prozessualen Anforderungen ihres Nachweises.

Die sorgfaltswidrige Handlung muß *conditio sine qua non* bzw. gesetzmäßige Bedingung der aufgetretenen körperlichen Folgen sein. Dazu bedarf es keiner alleinigen Ursächlichkeit der durchgeführten psychosozialen Verfahren. Vielmehr ist ein kausaler Zusammenhang auch in den Fällen gegeben, in denen der Ausbruch eines krankhaften Zustandes durch die Teilnahme an den angebotenen Kursen nur mitverursacht wurde oder sich eine bereits zuvor bestehende problematische Veranlagung aufgrund einer durch den Kurs verursachten Dekompensation in einer Schädigung realisiert hat⁶⁶⁴. In diesen Fällen kommt jedoch eventuell ein Ausschluß des notwendigen Zurechnungszusammenhangs in Betracht (siehe unten Abschnitt 5.1.1.4).

Erforderlich ist ferner noch die Feststellung, daß es bei Beachtung aller Sorgfaltsanforderungen nicht zu diesen Folgen gekommen wäre. Wären sie auch bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten, liegt keine Kausalität vor. Läßt sich das nicht ausschließen, lehnt zumindest die Rechtsprechung bis heute die Annahme eines Ursachenzusammenhangs ebenfalls ab⁶⁶⁵.

Bislang liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen über die Verfahren der hier betrachteten Anbieterorganisationen vor, die zu den genannten Kriterien verallgemeinerungsfähige Aussagen treffen⁶⁶⁶. Die im Rahmen der vorliegenden Expertise durchgeführten empirischen Untersuchungen haben nur Feststellungen zu zeitlichen Zusammenhängen zwischen aufgetretenen psychischen Störungen und der Teilnahme an Kursen ermöglicht (vgl. Kapitel E). Auf eine Kausalbeziehung läßt sich daraus nicht schließen. Bislang konnte nur bei der Scientology-Organisation in wenigen Einzelfällen eine Mitverursachung des Ausbruchs bereits angelegter psychischer Störungen nachgewiesen werden⁶⁶⁷.

Es ist jedoch umstritten, inwieweit zu forensischen Zwecken ein naturwissenschaftlich stichhaltiger Nachweis eines kausalen Zusammenhangs erforderlich ist. Zum prozessualen Beweis einer Tatsache reicht neben der subjektiven Überzeugung des Richters bereits ein hohes Maß an objektiver Wahrscheinlichkeit aus⁶⁶⁸. Nötig ist also keine absolute, von niemanden anzweifelbare Gewißheit. Vielmehr genügt ein „nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das keinen vernünftigen Zweifel bestehen läßt“⁶⁶⁹. Das gilt auch für Vorgänge, deren Aufklärung wissenschaftliche Forschung erfordert. Grenzen der

⁶⁶⁴ Von solchen Fällen einer Dekompensation bzw. einer Aktivierung bereits vorhandener krankhafter Veranlagungen berichtet mit Bezug auch auf Scientology *Nedopil* (1996) S. 301, 302, 309. Bei Landmark läßt sich die Gefahr der Herbeiführung von Dekompensationen nach *Nedopil* (1995) S. 58 ebenfalls nicht ausschließen.

⁶⁶⁵ Vgl. *Laufs/Uhlenbruck-Ulsenheimer* (1999) § 140 Rn. 30ff m.w.N. Dagegen genügt nach einer in der Literatur weit verbreiteten Ansicht auch die bloße Erhöhung eines vorhandenen Risikos durch die fragliche Handlung, vgl. insbesondere *Roxin* (1997) § 11 Rn. 76ff.

⁶⁶⁶ Vgl. zu Scientology die Statusanalyse von *Kerner/Wittmann* (1997) S. 102ff.

⁶⁶⁷ *Nedopil* (1996) S. 301, 302.

⁶⁶⁸ BGH StV 1995, 453; *Roxin* (1998) § 15 Rn. 13

⁶⁶⁹ BGH NSTz 1995, 590, 591 (st. Rspr.)

freien Beweiswürdigung bilden hier nur die zwingenden Gesetze der Logik und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse⁶⁷⁰.

Nach der allerdings sehr umstrittenen Rechtsprechung des BGH ist ein prozessualer Nachweis selbst solcher Tatsachen möglich, die unter den Vertretern der betreffenden Fachwissenschaft umstritten sind, wenn dem Richter eine jedenfalls bestehende hohe objektive Wahrscheinlichkeit zur Bildung einer eigenen persönlichen Überzeugung ausreicht⁶⁷¹. Die Kausalität eines Faktors soll auf der Basis einer „Gesamtbewertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen“ auch durch den Ausschluß aller anderen Ursachen möglich sein, wobei deren „vollständige Erörterung“ nicht erforderlich sein soll⁶⁷².

Selbst bei derart reduzierten Anforderungen dürften die bisher vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse jedoch keine richterliche Überzeugungsbildung über die generellen Wirkungen unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken zulassen. Insbesondere besteht hierzu kein Meinungsstreit, vielmehr fehlt es bislang überhaupt an abschließend gebildeten Meinungen und den dazu nötigen Forschungen. Bei der Entscheidung über einen konkreten Einzelfall wird es daher regelmäßig einer speziellen psychiatrischen Untersuchung des Opfers bedürfen.

Davon zu unterscheiden ist die weitere Frage, ob sich im Einzelfall das Beweisthema von dem vollständigen Nachweis eines Ursachenzusammenhangs verlagern läßt auf die Feststellung eines typischen Geschehensablaufs, der regelmäßig den Schluß auf einen zugrundeliegenden Bedingungs-zusammenhang ermöglicht. Es ist jedoch bereits fraglich, inwieweit sich das aus dem Zivilprozeß bekannte Institut des Anscheinsbeweises auf das Strafverfahren übertragen läßt⁶⁷³. In der Sache ist das aber wohl nicht ausgeschlossen, da bei diesem Vorgehen weder dem Angeklagten eine Beweislast aufgebürdet noch das übliche Beweismaß reduziert wird. Wenn die festgestellten Folgen einer vorgeworfenen Handlung den nach einem besonders verlässlichen Erfahrungssatz zu erwartenden entsprechen, kann dies genau wie jeder andere Beweis die Feststellung einer hohen objektiven Wahrscheinlichkeit bedeuten und dem Richter die Bildung einer persönlichen Überzeugung erlauben⁶⁷⁴. Die bisher ergangenen Entscheidungen zur strafrechtlichen Produkthaftung⁶⁷⁵ enthalten Ansätze in dieser Richtung, die allerdings starker Kritik unterliegen⁶⁷⁶.

Abgesehen von den noch nicht abschließend geklärten rechtlichen Anforderungen dürften zu den von den hier untersuchten Anbieterorganisationen angewandten Verfahren aber auch noch keine ausreichend abgesicherten Erfahrungssätze vorliegen, die eine Beschreibung typischer Geschehensabläufe erlauben. Angesichts der Vielzahl der denkbaren Ursachen einer psychischen Störung und der Komplexität der zu beurteilenden Vorgänge genügt die Feststellung einer allgemeinen Gefährlichkeit bestimmter Methoden, wie sie bzgl. der Anbieter-Organisationen teilweise vorgenommen werden konnte⁶⁷⁷, hierzu nicht.

5.1.1.4 Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Objektive Zurechnung)

⁶⁷⁰ BGHSt 10, 208, 211; BGH NSTZ 1995, 590, 592; *Roxin* (1998) § 15 Rn. 22 und (1997) § 11 Rn. 15; *Volk* (1996) S. 106

⁶⁷¹ BGH NSTZ 1995, 590, 592 = BGHSt 41, 206 („Holzschutzmittel“). Die Entscheidung wird im Schrifttum vielfach kritisiert, vgl. z.B. *Roxin* (1997) § 11 Rn. 15, 17 und (1998) § 15 Rn. 23; *Volk* (1996); weitere Nachweise bei *Lackner/Kühl* (1999) vor § 13 Rn. 6.

⁶⁷² BGH a.a.O. Erhebliche Kritik an diesem Ausschlußverfahren übt *Volk* (1996) S. 108ff, ferner *Roxin* (1997) § 11 Rn. 17.

⁶⁷³ Abgelehnt wird dies von *Roxin* (1998) § 15 Rn. 16.

⁶⁷⁴ *Volk* (1996) S. 106, 107

⁶⁷⁵ BGH a.a.O. sowie BGHSt 37, 106 („Lederspray“)

⁶⁷⁶ *Volk* a.a.O.; *Roxin* (1997) § 11 Rn. 16, 17 m.w.N.

⁶⁷⁷ Bzgl. Scientology *Nedopil* (1996) S. 304, 305. Bzgl. Landmark *Nedopil* (1995) S. 58, 59

Ist die Kausalität der angewandten psychosozialen Techniken für den Eintritt einer psychischen Störung naturwissenschaftlich erwiesen oder jedenfalls entsprechend den Anforderungen des Prozeßrechts festgestellt, so bedarf es einer zusätzlichen wertenden Betrachtung darüber, ob sich mit dem eingetretenen Erfolg tatsächlich das gerade durch die sorgfaltswidrige Handlung geschaffene unerlaubte Risiko verwirklicht hat. Die Rechtsprechung hat diese im Schrifttum nahezu allgemein anerkannte⁶⁷⁸ Lehre von der objektiven Zurechnung zwar bis heute nicht durchgehend rezipiert, gelangt aber über andere dogmatische Konstruktionen häufig zu vergleichbaren Ergebnissen. Für die hier zu behandelnde Thematik sind besonders die folgenden Fallgruppen von Interesse:

Relevant sind hier zum einen die bereits angesprochenen Fälle, bei denen die Teilnahme an den Veranstaltungen der Anbieterorganisation zur Auslösung einer bereits bestehenden krankhaften Veranlagung geführt hat. Hier ist zu klären, ob sich gerade die dem fraglichen Kurs innewohnende Gefahr oder aber lediglich das allgemeine Lebensrisiko des Opfers verwirklicht hat. Die Antwort hängt davon ab, ob die angewandten Verfahren typischerweise dazu geeignet waren, im konkreten Fall eine Dekompensationen auszulösen oder eine im Keim bereits vorhandene Erkrankungen zum Ausbruch zu bringen. Ist das der Fall, ist eine Zurechnung des Erfolgs auch in einer solchen Situation möglich. Ein Anhaltspunkt kann hier auch das Ausmaß des Risikos des Betroffenen sein, in seinem alltäglichen Lebensumfeld einen Ausbruch seiner Erkrankung zu erleiden.

Regelmäßig nicht der Tätigkeit der Anbieterorganisationen bzw. der dort Verantwortlichen zurechenbar sind die gesundheitlichen Probleme, die sog. „Aussteiger“ aufgrund des Abbruchs ihrer Verbindung zur Organisation erleiden. Soweit hier eine sehr intensive, alle anderen Bezüge übertreffende Bindung bestand, handelt es sich beim „Ausstieg“ um eine typische Situationen eines Umbruchs des Lebensumfelds, die durchaus vergleichbar ist mit der Trennung von einem langjährigen Lebensgefährten oder Ehepartner, mit Heirat oder Familiengründung, mit dem Tod eines nahestehenden Menschen oder mit dem Eintritt in oder dem Ende der Berufstätigkeit⁶⁷⁹. Stets handelt es sich um Situationen, die das gesamte bisherige Leben einschließlich des eigenen Selbstbildes in Frage stellen und eine erhebliche Anpassungsleistung verlangen. Sie können daher z.B. zum Auftritt psychosomatischer Erkrankungen führen. Hier handelt es sich jedoch um die Verwirklichung eines mit der menschlichen Existenz notwendig verbundenen Risikos, dem jede Person in ihrem Leben mehrfach unterliegt. Als Folge dieses allgemeinen Lebensrisikos scheidet hier eine Zurechnung aus.

Anders verhielte es sich mit Gesundheitsbeeinträchtigungen, die nicht auf dem „Ausstieg“ als solchem, sondern auf zusätzlichen Maßnahmen der Organisation beruhen, z.B. auf Nötigungshandlungen zur Verhinderung oder Bestrafung des „Ausstiegs“. Hierher gehören z.B. Fälle telefonischer Belästigungen, zu denen in der Betroffenenbefragung Daten erhoben wurden (Tabellen E5.32 und E5.33). Bei entsprechender Intensität und Dauer können solche Maßnahmen beim Betroffenen einen insbesondere nervlich bedingten krankhaften Zustand bewirken, der bei hinreichender somatischer Objektivierbarkeit als Körperverletzungserfolg zu bewerten ist (vgl. oben Abschnitt 5.1.1.1)⁶⁸⁰. Allerdings ergab sich allenfalls bei einem Befragten eine bzgl. der äußeren Faktoren so starke Beeinträchtigung (Tabelle E5.33, Zeile 3), daß die Zurechnung einer eventuellen Erkrankung denkbar wäre.

Zu einem Ausschluß der objektiven Zurechnung könnte ferner der Umstand führen, daß sich die Betroffenen durch ihre Teilnahme an Kursen bewußt und freiwillig der Einwirkung psychosozialer Methoden hingeben. Darin wird zwar kaum jemals eine Billigung der Herbeiführung einer psychischen Störung als Körperverletzungserfolg liegen, wie sie für die

⁶⁷⁸ Vgl. z.B. *Roxin* (1997) § 11 Rn. 39ff, 45 m.w.N.

⁶⁷⁹ Vgl. hierzu z.B. *Roderigo* (1998) S. 130

⁶⁸⁰ Vgl. *Tröndle/Fischer* (1999) § 223 Rn. 6 m.w.N.

Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung grundsätzlich erforderlich ist⁶⁸¹. Jedoch kann es im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte für die Zurechnung eines eingetretenen Schadens bereits relevant sein, wenn das Opfer sich bewußt der gefährlichen und letztlich erfolgsauslösenden Handlung des Täters ausgesetzt hat. Da die Beherrschung des Geschehens regelmäßig bei den für die Anbieterorganisationen tätigen Kursleitern liegt, können hier Fälle einer einverständlichen Fremdgefährdung⁶⁸² vorliegen. Die grundsätzliche Anerkennung sowie Voraussetzungen und Rechtsfolgen dieser Fallgruppe sind umstritten und bisher wenig behandelt⁶⁸³. Teilweise wird ihr tatbestandsausschließende Wirkung zuerkannt⁶⁸⁴. Überwiegend wird sie jedoch als Fall der rechtfertigenden Einwilligung angesehen und den für diese geltenden Einschränkungen (§§ 216, 228 StGB) unterstellt⁶⁸⁵. Aus diesem Grund wird diese Problematik hier im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der Körperverletzung dargestellt (siehe folgender Abschnitt).

5.1.1.5 Rechtswidrigkeit

Entsprechend § 228 StGB ist die Verwirklichung des Tatbestandes nicht rechtswidrig, wenn eine Einwilligung des Opfers besteht. Dieser Problemkreis kann wie soeben geschildert für die Beurteilung der Folgen psychosozialer Techniken eine ähnliche Bedeutung wie für das Arztrecht gewinnen. Dabei spielt es nach überwiegender Ansicht im Ergebnis keine Rolle, ob man diese Problematik als Rechtfertigungsgrund oder unter dem Gesichtspunkt der einverständlichen Fremdgefährdung bereits als Frage des Ausschlusses des objektiven Tatbestandes betrachtet (vgl. soeben Abschnitt 5.1.1.4 a.E.).

Die rechtfertigende Einwilligung unterliegt engen Voraussetzungen⁶⁸⁶. Von ihnen sind hier insbesondere relevant die Aufklärung des Kursteilnehmers bzw. dessen Verzicht darauf, seine grundsätzliche Einwilligungsfähigkeit sowie eine klare Erkenntnis des eingegangenen Risikos. Bei der Körperverletzung speziell zu beachten ist der Ausschluß der rechtfertigenden Wirkung der Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat (§ 228 StGB).

Auf der Basis der durchgeführten empirischen Untersuchungen lassen sich zu den genannten Kriterien folgende Aussagen machen:

a) Aufklärung

Die Aufklärung des Betroffenen besitzt nicht nur Bedeutung für die Vermeidung von Gefahren. Sie dient auch dazu, ihm eine freie Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme an den Kursen der Anbieterorganisationen zu ermöglichen. In ihrer erstgenannten Funktion als therapeutische bzw. Sicherheitsaufklärung wurde sie bereits angesprochen. Ihr Fehlen kann eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen. In ihrer zweiten Funktion als Selbstbestimmungsaufklärung ist sie Voraussetzung einer rechtfertigenden Einwilligung. Um eine autonome Disposition über das gefährdete eigene Rechtsgut zu ermöglichen, ist eine Information über alle realistischen Risiken der Teilnahme erforderlich.

⁶⁸¹ Vgl. zu den dogmatischen Grundfragen z.B. *Roxin* (1997) § 24 Rn. 101; *Lackner/Kühl* (1999) § 228 Rn. 2.

⁶⁸² Teilweise wird hier auch von einer „Risikoeinwilligung“ gesprochen, vgl. *Lackner/Kühl* a.a.O. Rn. 2a.

⁶⁸³ Einen Überblick über andere Lösungsmodelle gibt *Lackner/Kühl* a.a.O.

⁶⁸⁴ So *Roxin* (1997) § 11 Rn. 107, der aber auch alle Formen der Einwilligung dem Tatbestand zuordnen will.

⁶⁸⁵ OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 325, 327; zu dieser Entscheidung *Hammer* (1998) S. 786; *Schönke/Schröder-Lenckner* (1997) Vorbem. §§ 32ff Rn. 102. Zahlreiche weitere Nachweise finden sich bei *Lackner/Kühl* a.a.O.; *Wessels/Beulke* (1998) Rn. 189.

⁶⁸⁶ Vgl. dazu allgemein z.B. *Schönke/Schröder-Lenckner* a.a.O. Rn. 105; *Laufs/Uhlenbruck-Ulsenheimer* (1999) § 139 Rn. 26ff

Soweit die Kurse der Anbieterorganisationen gewisse Gefahren für die psychische Gesundheit beinhalten, was nach den vorhandenen Untersuchungen⁶⁸⁷ durchaus naheliegt, ist hier ähnlich wie bei einer Heilbehandlung⁶⁸⁸ eine Aufklärung zu Art und Umfang der gesundheitlichen Risiken, zu möglichen Nebenwirkungen und denkbaren Komplikationen erforderlich. Notwendig sind aber auch Angaben zu den Erfolgchancen und den hierfür relevanten Faktoren wie der Qualifikation der Kursleiter und der fachlichen Fundierung der Programme. Angesichts der bereits angesprochenen nahen Verwandtschaft zwischen den „unkonventionellen“ und den im Gesundheitsbereich angewandten Verfahren⁶⁸⁹ gehört zu den letztgenannten Umständen auch eine Erklärung des Verhältnisses zur Schulmedizin bzw. zur angewandten Psychologie. Das betrifft sowohl die experimentellen und von der Schulmedizin abweichenden als auch die gerade mit ihr übereinstimmenden Elemente der Kursprogramme. Häufig dürfte so für den Laien erst die Potenz der benutzten Techniken deutlich werden⁶⁹⁰. Soweit nicht die Behandlung akuter Notlagen, sondern nur eine allgemeine Verbesserung der eigenen Situation („Lebenshilfe“) angeboten wird, wird wegen der fehlenden Dringlichkeit allerdings nicht im gleichen Maß wie bei einer medizinischen Behandlung⁶⁹¹ eine Aufklärung über Behandlungsalternativen zu verlangen sein.

Die empirischen Erkenntnisse zum Umfang der Aufklärung über gesundheitliche Risiken durch die Anbieterorganisationen wurden bereits dargestellt (siehe oben Abschnitt 5.1.1.2 c). Im Rahmen der Betroffenenbefragung wurde weiter ermittelt, welche zusätzlichen Angaben die Befragten über die besuchten Kurse erhalten haben.

So gibt jeweils nur rund ein Drittel der Teilnehmer der Scientology- und der Landmark-Organisation an, daß auf eine mögliche Erfolglosigkeit der Angebote hingewiesen wird (Tabelle E5.10). Vereinzelt wird sogar von „Erfolgsgarantien“ berichtet. Bei der Kontrollgruppe ergab sich eine nahezu umgekehrte Verteilung. Einen etwas anderen Eindruck vermittelt die Literaturanalyse. Seitens der Scientology-Organisation wurde zumindest in älteren Quellen von einer hundertprozentigen Wirksamkeit der eigenen Methoden gesprochen. In neueren Texten werden diese Angaben deutlich relativiert (Abschnitt F.3.7.1.2). Im untersuchten Text der Landmark-Organisation werden dagegen keine konkreten Erfolge versprochen (Abschnitt F.4.7).

Der weit überwiegende Teil der Befragten aus den beiden Anbieterorganisationen gibt an, daß die Kurse als gut erprobt und wissenschaftlich abgesichert dargestellt wurden. Von den Angehörigen der Kontrollgruppe bejaht dies nur rund die Hälfte der Befragten (Tabelle E5.11). Hinsichtlich der Scientology-Organisation deckt sich das mit den Ergebnissen der Literaturanalyse, denen zufolge dort ein umfassender wissenschaftlicher Anspruch für die eigenen Techniken erhoben wird (Abschnitt F.3.3.2). Zudem wird gegenüber Psychiatrie und Psychologie ein Monopol auf die einzige, wirklich „funktionierende Technologie“ zur Behandlung des menschlichen Verstands behauptet (Zitate 93, 400, 457) und scharfe Kritik an diesen beiden Disziplinen geübt (Abschnitt F.3.6.4). Die Tätigkeit der Psychiatrie wird in jüngerer Zeit sogar als inkompetente profane Konkurrenz auf einem in Wirklichkeit „spirituellen“ Fachgebiet angesehen (Zitat 81, 412, 413). Mögliche Parallelen zu den Zielen und Methoden dieser beiden Wissenschaften werden ausdrücklich verneint, wobei wiederum markante Unterschiede zwischen älterer und neuerer Fassung der gleichen Texte auffallen

⁶⁸⁷ Zu Scientology *Nedopil* (1996) S. 304, 305 und *Mende/Nedopil* (1984) S. 45, 46. Zu Landmark *Nedopil* (1995) S. 58, 59

⁶⁸⁸ Vgl. *Laufs/Uhlenbruck-Ulsenheimer* a.a.O. Rn. 38; *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 64; *Schönke/Schröder-Eser* (1997) § 223 Rn. 40.

⁶⁸⁹ Bzgl. Scientology *Mende/Nedopil* (1984) S. 40 und *Nedopil* (1996) S. 304. Bzgl. Landmark *Nedopil* (1995) S. 51, 52.

⁶⁹⁰ Ausgehend von seiner Interpretation der scientologischen Verfahren kritisiert Keltsch (1999) S. 25, 26 auch die fehlende Aufklärung der Organisation über ihre „biokybernetischen Kontrolltechniken“.

⁶⁸⁶ *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 64 Rn. 4ff

(Zitate 421-429). Die Landmark-Organisation nimmt dagegen nur sehr allgemein zur fachlichen Verankerung ihrer Programme Stellung. Hingewiesen wird lediglich auf Gemeinsamkeiten mit verschiedenen philosophischen Denkmodellen (Zitat 559).

In ähnlicher Weise gibt auch die Mehrzahl der Befragten an, daß die Funktions- und Wirkungsweise der Kurse erläutert worden sei, wobei die Kontrollgruppe allerdings den höchsten Wert erreicht (Tabelle E5.12). Von einer Information über die Ausbildung der Kursleiter berichten sogar deutlich mehr Betroffene aus den Anbieterorganisationen als aus der Kontrollgruppe (Tabelle E5.13).

Diese Erkenntnisse vermitteln freilich nur einen Eindruck zu den äußeren und quantitativen Dimensionen der erfolgenden Aufklärung. Über ihre Inhalte und deren sachliche Richtigkeit können sie allenfalls in Verbindung mit den geschilderten Ergebnisse der Literaturanalyse Anhaltspunkte liefern. Festhalten läßt sich, daß jedenfalls die Landmark-Organisation in ihrem Fragebogen deutlich auf bestimmte gesundheitliche Risiken hinweist. Ob eine ausreichende und zutreffende Information erfolgt, bedarf in der Praxis jedoch jeweils der Überprüfung im Einzelfall. Die hier vorgelegten Daten können nur eine Vorstellung der zu erwartenden Verhältnisse sowie Anregungen für die anzustellende Sachverhaltsaufklärung vermitteln.

b) Kein Aufklärungsverzicht

Soweit aufgrund tatsächlich bestehender Risiken eine Aufklärungspflicht der Anbieterorganisationen besteht, kann allerdings auch deren unvollständige Erfüllung ausnahmsweise eine rechtfertigende Einwilligung begründen, wenn der Betroffene bewußt auf eine weitergehende Information verzichtet. Zumindest im Arztrecht ist die Möglichkeit eines Aufklärungsverzichts heute weitgehend anerkannt⁶⁹². Da sie aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten hergeleitet wird und den Regeln der allgemeinen Einwilligung unterliegt, ist dieser Gedanke auch auf den Teilnehmer eines Kurses einer der untersuchten Anbieterorganisationen übertragbar. Denkbar ist hier besonders der Fall, daß von einem in der Begeisterung über die erhoffte Verbesserung seiner Persönlichkeit befangenen Interessenten Warnungen vor möglichen negativen Folgen gar nicht gewünscht werden.

Es fällt jedenfalls auf, daß insbesondere bei der Scientology-Organisation die überwiegende Zahl der Betroffenen angibt, an einer vorherigen Information über Risiken der Kurse wenig oder überhaupt kein Interesse gehabt zu haben (Tabelle E5.8). Noch deutlicheres Desinteresse zeigt sich anhand der Frage, in welchem Umfang die Befragten vor ihrer Entscheidung für eine Teilnahme über mögliche Risiken für ihre Gesundheit nachgedacht haben (Tabelle E5.9). Sowohl bei Scientology wie bei Landmark haben dies mehr als die Hälfte der Befragten überhaupt nicht getan. Zu vergleichbaren Zahlen gelangt aber auch die Kontrollgruppe. Nur rund ein Viertel der Betroffenen hat über mögliche Risiken Fragen an die Vertreter der Organisation gestellt (Tabelle E5.7). Lediglich zu den sonst in den Tabellen E5.10 bis E5.13 behandelten Punkten wie den Erfolgchancen und der wissenschaftlichen Absicherung der Kurse sowie der Ausbildung der Kursleiter haben nach eigenen Angaben rund die Hälfte der Betroffenen Fragen gestellt (Tabelle E5.14), die dann auch regelmäßig beantwortet wurden (Tabelle E5.15).

Aus diesem Befund läßt sich aber nicht zwingend auf einen Aufklärungsverzicht schließen. Zwar ist ein solcher nicht formbedürftig und kann auch konkludent erfolgen⁶⁹³. Teilweise wird sogar aus der bloß passiven Hinnahme eines Aufklärungsgesprächs und dem Unterlassen eigener Fragen auf einen Aufklärungsverzicht geschlossen⁶⁹⁴. Diese Interpretation eines solchen Verhaltens ist jedoch allenfalls im Verhältnis zwischen Arzt und Patient berechtigt,

??

??

??

das vom Vertrauen des Patienten in die fachlichen Fähigkeiten des Arztes und nicht zuletzt von der nicht zu ändernden Notwendigkeit einer Behandlung geprägt ist. Für den Bereich der kommerziellen „Lebenshilfe“ gilt das nicht.

Schon im Grundsatz unterliegt die Annahme eines Aufklärungsverzichts strengen Voraussetzungen⁶⁹⁵. „Verzichten“ kann man nur auf einen Anspruch, dessen Existenz einem bewußt ist. Deshalb ist erforderlich, daß der Verzichtende wenigstens weiß, daß ihm überhaupt ein Risiko für ein bestimmtes Rechtsgut droht und damit ein Aufklärungsbedarf besteht. Soweit die Gefahren eines Kurses in Dimensionen liegen, die „über das für einen verständigen Laien vorhersehbare Maß hinausgehen“⁶⁹⁶, kann in einer unterlassenen Einforderung weiterer Information kein bewußter Verzicht gesehen werden. Von den Befragten aus den beiden untersuchten Anbieterorganisationen hat jedenfalls nur ein sehr geringer Anteil im Vorfeld der Teilnahme überhaupt mit der Möglichkeit eines gesundheitlichen Risikos gerechnet (Tabelle E5.6).

Dieses Ergebnis mag unabhängig von seiner möglichen sachlichen Berechtigung erstaunen. Gerade im Hinblick auf Scientology besteht durch zahllose Medienberichte seit zwei Jahrzehnten in der Öffentlichkeit die weitverbreitete Vorstellung einer generellen „Gefährlichkeit“ der Organisation. Tatsächlich gibt aber nicht nur bei Landmark, sondern

auch bei Scientology nur ein geringer Teil der Befragten an, vor der ersten Teilnahme überhaupt schon einmal negative Informationen über die Organisation erhalten zu haben (Tabelle E5.5). Ein bewußter Verzicht auf eine etwa erforderliche Aufklärung ist bei dieser Sachlage jedenfalls kaum anzunehmen, da er die Kenntnis und nicht nur eine fahrlässige Unkenntnis eines möglichen Gefährdungspotentials voraussetzt. Das festgestellte Desinteresse und mangelnde Problembewußtsein könnte hier bei vorausgesetzter Aufklärungspflicht gerade auf deren mangelnder Erfüllung beruhen (siehe oben Abschnitt 5.1.1.2 c). Wer schon mit der theoretischen Möglichkeit gesundheitlicher Folgen nicht rechnet, interessiert sich auch nicht für dahingehende Information.

Bei Landmark findet dagegen durch die Angaben auf dem genannten Fragebogen (siehe Anhang) nachweislich eine Information über bestimmte gesundheitliche Risiken statt. Das hier ohnehin etwas schwächer ausgeprägte Desinteresse an weiterer Aufklärung (Tabellen E5.7-E5.9) sowie die unterlassenen Fragen können hier umgekehrt die Folge einer die Betroffenen subjektiv zufriedenstellenden Aufklärung sein. Fragen stellt auch derjenige nicht, der sich bereits hinreichend aufgeklärt fühlt. Hier könnte also tatsächlich ein Verzicht auf die Mitteilung weiterer Details zu den angesprochenen Risiken vorliegen, soweit überhaupt eine Information über sie erforderlich ist. Sollte das Programm der Organisation dagegen noch gänzlich andere, in dem Fragebogen nicht angesprochene Gefahren enthalten, so ist aus den genannten Gründen kein Aufklärungsverzicht anzunehmen.

c) Einwilligungsfähigkeit

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist weiter die Einwilligungsfähigkeit des Opfers. Sie ist nicht identisch mit der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit. Zumindest bei Eingriffen in höchstpersönliche Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit ist sie gegeben, wenn der Betroffene die „natürliche“ Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, die ihm erlaubt, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Rechtsgutseingriffs zu erfassen und seinen Willen entsprechend auszurichten⁶⁹⁷. Bei einem Erwachsenen ist das regelmäßig anzunehmen. Im Zusammenhang mit den Kursen der Anbieterorganisationen könnte die Frage der

?? ⁶⁸⁸ Das ist heute die ganz herrschende Meinung, vgl. *Rößner* (1990) S.2294.

⁶⁸⁸ Das ist heute die ganz herrschende Meinung, vgl. *Rößner* (1990) S.2294.

⁶⁸⁹ *Schmid* a.a.O., kritisch dazu *Rößner* a.a.O.

⁶⁹⁰ *Schönke/Schröder-Eser* (1997) § 223 Rn. 42 a.E. m.w.N.;

⁶⁹¹ *Rößner* (1990) S. 2293 m.w.N.

⁶⁹² *Schönke/Schröder-Lenckner* (1997) Vorbem §§ 32ff Rn. 40.

Einwilligungsfähigkeit jedoch Bedeutung gewinnen, falls bei einem Kursteilnehmer z.B. aufgrund einer Dekompensation eine schwere psychische Störung auftritt. Da beide untersuchten Anbieterorganisationen ein ganzes System aufeinander aufbauender Kurse anbieten, besteht die realistische Möglichkeit, daß ein solcher Betroffener bei seiner Entscheidung zur Belegung eines weiteren Kurses aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr einwilligungsfähig ist. Allerdings müssen hierzu ins Gewicht fallende psychische Störungen vorliegen, welche die oben genannten Fähigkeiten des Betroffenen massiv beeinträchtigen⁶⁹⁸.

d) Erkenntnis des eingegangenen Risikos

Unwirksam ist eine Einwilligung auch dann, wenn der sie Aussprechende aus anderen Gründen keine klare Erkenntnis des eingegangenen Risikos besaß. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Einwilligung auf rechtsgutsbezogenen Willensmängeln beruht. Im einzelnen ist dabei umstritten, inwieweit hier zwischen durch Täuschung geschaffenen und anderweitig verursachten Irrtümern unterschieden werden muß⁶⁹⁹. Im Rahmen der Betroffenenbefragung hat kein Teilnehmer davon berichtet, daß sich für ihn im nachhinein die erfolgten Angaben der Anbieterorganisation zu gesundheitlichen Risiken der Kurse als falsch herausgestellt haben (Abschnitt E.5.5.2.1).

Vereinzelt haben sich aber Hinweise darauf ergeben, daß Betroffene aus der Scientology-Organisation zur Teilnahme an Kursen gezwungen werden. So berichten einige ehemalige Scientologen von der Sanktionierung durch *Ethik*-Maßnahmen (Fälle 42, 44, 45). Dabei kann es sich um dem *Auditing* sehr ähnliche, ebenfalls am *E-Meter* durchgeführte Befragungen handeln (*Sicherheitschecks*, *OW-Niederschriften*, vgl. dazu Abschnitt F.3.5.4.2 b). Ein Betroffener spricht sogar ausdrücklich von einem „Strafauditing“ (Fall 56). Soweit im Vollzug dieser Sanktionen eine Nötigung i.S.d. § 240 StGB liegen sollte, wäre hier jedenfalls eine wirksame Einwilligung zu verneinen. Gerade diese Frage bedarf aber einer eingehenderen Untersuchung (siehe dazu unten Abschnitt 5.3). Außerdem schildern sehr viele Befragte den umgekehrten Fall, daß ihnen als Sanktion für unerwünschtes Verhalten *Auditing* u.ä. verweigert oder dies zumindest angedroht worden sei (Fälle 39, 40, 44-47, 51-55, 59). Das deckt sich mit den Erkenntnissen aus der Literaturanalyse (Zitat 344).

e) Sittenwidrigkeit der Tat

Darüber hinaus entfällt bei der Körperverletzung nach §228 StGB die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung, wenn die Tat insgesamt als sittenwidrig zu beurteilen ist. Diese für das Strafrecht untypische Generalklausel ermöglicht es, im Wege der mittelbaren Drittwirkung auch grundrechtliche Wertungen in die strafrechtliche Beurteilung einzubeziehen. Für die Scientology-Organisation haben sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überlegungen einige Anhaltspunkte in dieser Richtung ergeben (siehe oben Abschnitt 4.1.3.1). Auf die sich hieraus ergebenden Folgerungen für die Möglichkeit eines sittenwidrigen Inhalts der angebotenen Kurse soll jedoch erst im Rahmen der zivilrechtlichen Beurteilung eingegangen werden (siehe unten Abschnitt 6.), da es sich um vollkommen parallele Probleme handelt, deren zivilrechtliche Auswirkungen jedoch größere praktische Relevanz besitzen dürften.

5.1.2 Vorsätzliche Körperverletzung durch aktives Tun (§ 223 I StGB)

Abgesehen von den Ausführungen zu möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen stellen sich die vorstehend behandelten Probleme in gleicher Weise bei der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 I StGB. Dieser Tatbestand dürfte jedoch nur in Extremfällen praktische Bedeutung erlangen, da ein auf einen Körperverletzungserfolg gerichtetes Wissen und

⁶⁹⁸ Schönke/Schröder-Lenckner a.a.O.

⁶⁹⁹ Vgl. Schönke/Schröder-Lenckner a.a.O. Rn. 46, 47

Wollen bei verantwortlichen Kursleitern kaum jemals vorliegen dürfte. Das gilt selbst für eventuell existierende Personen, die von der Qualität und Tauglichkeit der angebotenen Programme nicht selbst überzeugt sind und nur aus persönlichem Gewinnstreben handeln. Selbst für sie sind bei Kursteilnehmern auftretende Störungen regelmäßig ein keineswegs erstrebenswertes Problem, daß zu unzufriedenen Kunden und einem schlechten Bild der Organisation in der Öffentlichkeit führen kann. Da für den Eintritt solcher für den Täter negativen Folgen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, kann auch ein bedingter Vorsatz nicht ohne weiteres angenommen werden.

Hinweise auf eine vorsätzliche Herbeiführung psychischer Störungen enthalten einige Berichte hochrangiger „Aussteiger“ aus der Scientology-Organisation. So sei „Hubbards Technologie der Gedankenumformung“ benutzt worden, um ungehorsame Scientologen in einen „psychotischen Zusammenbruch“ zu treiben⁷⁰⁰. Ferner habe Hubbard erkannt, daß sich die von ihm entwickelten Verfahren umkehren lassen („Black Dianetics“) und dann zur Erzeugung psychischer Erkrankungen geeignet sind⁷⁰¹. Er habe Anweisungen zur Anwendung derartiger Methoden gegen Feinde der Organisation erteilt⁷⁰².

Hierbei handelt es sich jedoch um vereinzelte Berichte aus den zentralen Einrichtungen der Organisation in den USA. Von derartigem Vorgehensweisen ist aus dem Bereich der deutschen Scientology-Organisationen bislang nichts bekannt geworden.

5.1.3 Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 229, 13 I StGB)

In der Sekundärliteratur wird als Risiko einer Teilnahme an den Kursen der Anbieterorganisationen nicht so sehr die aktive Verursachung oder Auslösung psychischer Störungen gesehen. Eine reale Gefahr soll vielmehr darin bestehen, daß auftretende psychische oder sonstige Erkrankungen nicht erkannt und daher auch nicht adäquat behandelt werden⁷⁰³. Aufgrund der bewußten oder fahrlässigen Untätigkeit der zuständigen Kursleiter kann es zu einem unnötig langen Verbleiben der Symptome oder sogar zu einer Verschlimmerung der Erkrankung kommen. Beides ist regelmäßig als Körperverletzungserfolg faßbar. In diesen Fällen kommt daher die bislang kaum beachtete Möglichkeit eine Strafbarkeit der Verantwortlichen wegen einer Körperverletzung in Form eines unechten Unterlassensdelikts in Betracht (§§ 223, 229, 13 I StGB).

Zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Körperverletzung durch Unterlassen gehört zunächst der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs. Wie bei der Begehung durch aktives Tun kann er in einer körperlichen Mißhandlung oder einer Gesundheitsschädigung bestehen. Auch das Bestehenlassen eines krankhaften oder mit Schmerzen oder erheblichen körperlichen Unwohlsein verbundenen Zustands erfüllt den Tatbestand. Ferner ist erforderlich, daß die zur Verhinderung des Erfolgs gebotene Handlung, z.B. das Herbeiholen von Hilfe, unterlassen wurde und diese Handlung den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (Kausalität).

⁷⁰⁰ Zeugenaussage von *Andre Tabayoyon* vom 05.03.1994 im Verfahren der Church of Scientology International gegen Steven Fishman und Uwe Geertz vor dem United States District Court des Central District of California (Case No. VC 91 6426 HLH (Tx)), Abschnitte 45, 46.

⁷⁰¹ Eidliche Erklärung von *Stacy Brooks Young* aus dem Verfahren der Church of Scientology International gegen Steven Fishman und Uwe Geertz vor dem United States District Court des Central District of California (Case No. VC 91 6426 HLH (Tx)), Abschnitte 105ff.

⁷⁰² Eidliche Erklärung von *Stacy Brooks Young* a.a.O. Abschnitt 112

⁷⁰³ Bzgl. Scientology u.a. *Nedopil* (1996) S. 306, 309. Bzgl. Landmark schätzt *Nedopil* (1995) S. 57 diese Gefahr als eher gering ein.

Voraussetzung einer Bestrafung nach einem unechten Unterlassensdelikt ist ferner eine Garantenstellung des Täters. Der Umfang des verlangten Handelns und der Kreis der Gefahren, die den Täter zu einem Einschreiten verpflichten, hängt wesentlich von der Art der bestehenden Garantenstellung ab. Namentlich sind Beschützer- und Überwachungsgarantenstellungen zu unterscheiden. Für Kursleiter und sonst für die Betreuung der Kunden zuständige Personen der Anbieterorganisationen kann sich aus beiden Gesichtspunkten eine Verantwortlichkeit ergeben.

Im Rahmen der Betroffenenbefragung sollten die Befragten von Situationen berichten, in denen bei ihnen selbst oder einer anderen Person während ihrer Zugehörigkeit zur Anbieterorganisation ein krankhafter Zustand aufgetreten ist, der nach ihrer subjektiven Meinung eine medizinische Behandlung erfordert hätte. Ferner sollte angegeben werden, wie seitens der Organisation hierauf reagiert worden ist.

Auf der Basis der gegebenen Antworten sind die folgenden Fallgruppen denkbar, wobei sich zwei Grundscenarien ergeben, die sich gegenseitig aber nicht ausschließen:

5.1.3.1 Durch die Kursteilnahme herbeigeführte Erkrankungen

Zu denken ist zunächst an die Fälle, in denen bei einem Kursteilnehmer durch die angewandten Psycho- und Sozialtechniken eine psychische Störung herbeigeführt wird oder eine vorhandene Veranlagung aufgrund einer Dekompensation zum Ausbruch einer Krankheit führt.

Aufgrund der Art der geschilderten gesundheitlichen Probleme ist dies in den Fällen 1, 3, 4, 6, 7, 8 (Scientology) und 10 (Landmark) denkbar. Definitive Feststellungen sind dazu naturgemäß nicht möglich.

Hier ergibt sich regelmäßig eine Überwachungsgarantenstellung des verantwortlichen Kursleiters aus vorangegangenem gefährlichen Tun (Ingerenz). Voraussetzung ist nur, daß die Kursdurchführung adäquat kausal für die Störung war und in ihr gleichzeitig eine objektive Pflichtverletzung zu sehen ist. Diese Voraussetzungen sind weitgehend parallel zur Frage der Sorgfaltspflichtverletzung und deren Kausalität bei der oben behandelten Zurechnung als Körperverletzung durch aktives Tun zu werten (siehe oben Abschnitte 5.1.1.2 und 5.1.1.3). Aus dieser Garantenstellung folgt die grundsätzliche Pflicht, den Betroffenen vor Schäden aus der pflichtwidrig geschaffenen Gefahr zu bewahren. Konkret heißt das, daß der für eine Erkrankung Verantwortliche notfalls für medizinische Hilfe sorgen muß, wenn dies für eine Heilung erforderlich ist. Versäumt er das, macht er sich wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar. Das gilt auch, wenn der Garant lediglich einige Zeit mit seinem Eingreifen wartet, wenn der Betroffene solange unter der Erkrankung zu leiden hat.

Bei fünf der oben genannten Fällen ist überhaupt keine medizinische Behandlung erfolgt (Fälle 1, 3, 4, 7, 8, Fall 10 enthält hierzu keine Angaben). Bei Fall 6 kam es zu ihr erst nach mehreren Tagen. Hier ist eine Strafbarkeit denkbar.

Von diesem Grundsatz sind jedoch Einschränkungen zu machen, wenn der Betroffene in der Lage gewesen wäre, sich selbst medizinische Hilfe zu verschaffen, also insbesondere selbst hätte zum Arzt gehen können. Hier traf das zu bei den Fällen 1, 7 und 8. Die Fälle 4 und 10 enthalten dazu keine Angaben. Bei Fall 3 wird zwar davon gesprochen, daß die erkrankte Person nicht selbst für ärztliche Hilfe hätte sorgen können, jedoch dürfte diese Antwort angesichts der weiteren Angabe, wonach die Person zu einer Reise von Kopenhagen nach Deutschland in der Lage war, auf einem Mißverständnis beruhen.

Soweit der Entschluß, trotz Erkrankung von einem möglichen Arztbesuch abzusehen, auf einer freiverantwortlichen Entscheidung beruht, also insbesondere nicht durch

Willensmängel wie Irrtum, Täuschung, Zwang oder durch eine psychische Störung maßgeblich beeinflusst wurde, scheidet hier eine Unterlassensstrafbarkeit mangels objektiver Zurechenbarkeit des Erfolges aus (autonome Selbstgefährdung⁷⁰⁴). Auch ein Garant ist nicht verpflichtet, dem Opfer gegen dessen freien Willen Hilfe aufzudrängen. Erforderlich ist aber, daß der Verzichtende die Dimension des eingegangenen Risikos überblickt. Es darf keine auf Tatsachen basierende Fehlvorstellung des Betroffenen über die Notwendigkeit und Wirkung medizinischer Hilfe bestehen. Beruht der Verzicht auf medizinische Hilfe z.B. auf der für einen Scientologen typischen Vorstellung von der Unfähigkeit bzw. der verbrecherischen Zielsetzung der Psychiater (Abschnitt F.3.6.4), so liegt dann keine autonome Entscheidung vor, wenn sie auf falschen Tatsachen (z.B. „Psychiater verwenden bei jeder Behandlung extrem schädliche Elektroschocks“) basiert. Handelt es sich dagegen um eine rein subjektive Wertung (z.B. „Psychiater sind Verbrecher“), so führt deren bloße Ungewöhnlichkeit nicht zu einem Ausschluß der Zurechnung.

Zu dieser Unterscheidung ermöglicht die Betroffenenbefragung keine Feststellungen. Da bei keinem der eingangs genannten Fälle eindeutig angegeben wurde, daß der Betroffene selbst tatsächlich hilflos war, und sich hier nie ausschließen läßt, das der Verzicht auf die selbst erreichbare medizinische Hilfe auf einer frei verantwortlichen Entscheidung beruht, kann in keinem der Fälle sicher auf eine Strafbarkeit geschlossen werden.

Wegen ihrer zu vermutenden praktischen Bedeutung sind für diese Fallgruppe aber noch zwei hypothetische Unterscheidungen zu treffen, zu denen teilweise über die Betroffenenbefragung ebenfalls Daten erhoben wurden:

Soweit keine autonome Entscheidung gegen medizinische Hilfe vorliegt, ist danach zu fragen, ob der Verzicht auf sie durch Handlungen des Garanten wie Täuschung oder Zwang oder auch nur den Rat, nicht zum Arzt zu gehen, aktiv und kausal herbeigeführt wurde oder ob dieser den Betroffenen nur schlicht sich selbst überlassen hat. Liegt ein aktives Handeln vor, so kommt regelmäßig eine Strafbarkeit aufgrund aktiven Tuns in Betracht, so daß auch Personen ohne Garantenstellung bei entsprechendem Verhalten strafbar sein können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob erst durch die fragliche Handlung die Fähigkeit des Betroffenen zur autonomen Entscheidung beseitigt wurde oder ob diese aus anderen Gründen (z.B. psychische Störung) nicht bestand⁷⁰⁵.

Vier Betroffene aus der Scientology-Organisation (Fälle 3,5,6,9) und ein Betroffener aus der Landmark-Organisation (Fall 10) berichten davon, daß dem Erkrankten von der Herbeiholung medizinischer Hilfe abgeraten worden sei. Ein Befragter (Fall 3) spricht sogar von einer aktiven Hinderung, wobei diese aber offenbar nur in einem Hinweis auf entgegenstehende vertragliche Verpflichtungen bestand. Schon ein solches Verhalten genügt jedoch dem oben genannten Kriterium, wenn es kausal für den Verzicht des Betroffenen auf Herbeiholung medizinischer Hilfe war.

Weitere Voraussetzung der Strafbarkeit in den Fällen eines nicht autonom beschlossenen Verzichts des Betroffenen auf medizinische Hilfe ist, daß der Garant über ein überlegenes Wissen verfügte, daß es ihm eher als dem Betroffenen ermöglicht hat, die Konsequenzen des Verzichts abzuschätzen. Unterlag der Verantwortliche dagegen selbst den gleichen Willensmängeln, einer vergleichbaren psychischen Störung oder im Fall der Erteilung eines Rats auch nur der gleichen subjektiven Bewertung, so fehlt es unabhängig, ob ihm ein aktives Tun oder ein Unterlassen zur Last fällt, am Vorsatz bzw. an der für die Fahrlässigkeit erforderlichen subjektiven Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts. Aussagen zur inneren Einstellung des Garanten waren über die Befragung der Betroffenen aber naturgemäß nicht zu erlangen.

⁷⁰⁴ Vgl. zu diesem Institut *Roxin* (1997) § 11 Rn. 91ff

⁷⁰⁵ Vgl. zur Problematik der Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen in derartigen Fällen *Schönke/Schröder-Stree* (1997) Vorbem. §§ 13ff Rn. 158, 159 m.w.N.

5.1.3.2 Behandlung der Erkrankung nach eigenen Methoden

Gefahren ergeben sich aber nicht nur aus dem schlichten Unterlassen erforderlicher Maßnahmen, sondern noch viel stärker aus der bewußten Ablehnung externer Hilfe und der Vorstellung, der Situation viel besser mit eigenen Methoden gerecht werden zu können. Diese Gefahr besteht besonders für Angehörige der Scientology-Organisation. Während man bei Landmark gerade darauf hinweist, daß die angebotenen Kurse keinen Ersatz für eine etwa erforderliche psychiatrische oder psychologische Behandlung darstellen, herrscht in der Scientology-Organisation eine feindseelige Abneigung gegen diese beiden Wissenschaften. Besonders der Psychiatrie wird unterstellt, Erkrankungen überhaupt erst hervorzubringen und dies auch zu beabsichtigen. Die scientologischen Verfahren werden dagegen als die einzige funktionierende Behandlungsmethode für „geistige“ Erkrankungen gesehen. Die Organisation nimmt hier deshalb ein Monopol für sich in Anspruch, das sie gegen die „profane“ Konkurrenz der Psychiater und Psychologen verteidigen will (vgl. bereits oben Abschnitt 5.1.1.5 a) sowie Abschnitt F.3.6.4).

Schon in frühen Schriften der Organisation wird davor gewarnt, bei der „dianetischen Therapie“ auftretende Komplikationen anders als mit „dianetischen“ Methoden zu behandeln (Zitat 512). Erst in neueren Publikationen wird für nach scientologischer Definition „körperliche“ Beschwerden auf die Zuständigkeit des Arztes hingewiesen (Zitat 513) und es werden eigene Ambitionen auf diesem Gebiet verneint (Zitate 453-456). Gleichzeitig wird aber die eigene Kompetenz für „spirituelle“ Leiden betont (Zitat 430), zu denen alle nach herkömmlicher Ansicht psychischen oder psychosomatischen Störungen gezählt werden. Mit den *Assists* wird zudem auch ein Hilfsmittel für physische Verletzungen bereitgehalten, daß insbesondere der Schmerzlinderung dienen soll (vgl. Fälle 2,4,5,9). Allerdings wird hier in Publikationen auf den Vorrang medizinischer erster Hilfe hingewiesen (Zitate 514, 515).

Im Gegensatz zur Landmark-Organisation haben alle Befragten aus der Scientology-Organisation berichtet, daß auftretende Erkrankungen zumindest auch nach speziellen scientologischen Methoden behandelt wurden (Fälle 1-9). Dabei handelte es sich auch um körperliche Probleme, die ihrer Art nach sicher nicht durch die Teilnahme an Kursen herbeigeführt worden waren (Fälle 2 (Herzinfarkt aufgrund Überanstrengung beim Arbeiten), 5 (Lungenentzündung), 9 (Knochenbrüche)), so daß nicht von einer Garantienstellung aus Ingerenz auszugehen ist.

Mit der Übernahme einer Behandlung entsteht aber für den Verantwortlichen unabhängig von der Verursachung der fraglichen Erkrankung eine Beschützergarantienstellung aus einer freiwilligen Übernahme von Schutzpflichten. Sie beruht auf dem Gedanken, daß durch ein solches Verhalten regelmäßig eine Vertrauensbasis zwischen Hilfsbedürftigem und Helfendem geschaffen wird, die insbesondere dazu führen kann, daß der in Not Geratene auf den Gebrauch anderer Hilfsmöglichkeiten verzichtet⁷⁰⁶. Für den Helfenden entsteht aufgrund dieser Situation die Verantwortung, für den Erfolg der von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu sorgen oder aber bei deren Untauglichkeit anderweitige Hilfe herbeizuholen bzw. den noch selbst handlungsfähigen Erkrankten auf deren Notwendigkeit hinzuweisen.

Die praktische Bedeutung dieser Fallgestaltung im Hinblick auf die Scientology-Organisation zeigt sich anhand den bereits angesprochenen Daten der Betroffenenbefragung. Zumeist (Fälle 1,2,5,7,8, wahrscheinlich auch Fall 3) wären die Erkrankten durchaus in der Lage gewesen, sich selbst medizinische Hilfe zu verschaffen. Aber nur ein Betroffener (Fall 2) hat dies tatsächlich getan. Bei alle anderen ist zumindest zu vermuten, daß sie von dieser Möglichkeit auch wegen der Behandlung nach scientologischen Methoden keinen Gebrauch gemacht haben. In vier Fällen wurde den Betroffenen durch die Organisation von medizinischer Hilfe abgeraten (Fälle 3,5,6,9). Eine Person wurde durch einen Hinweis auf entgegenstehende Vereinbarungen sogar von deren Inanspruchnahme abgehalten (Fall 3).

⁷⁰⁶ Vgl. hierzu z.B. LK-Jescheck (1993) § 13 Rn. 27 m.w.N.

Diese Fälle zeigen deutlich die Berechtigung der Annahme einer Garantenstellung aufgrund der oben genannten Gesichtspunkte.

Nur in zwei Fällen wurde durch die angewandten scientologischen Verfahren eine Besserung herbeigeführt (Fälle 4 und 7), wobei dies in einem Fall nur auf der eigenen Initiative der erkrankten Person beruhte. Keine Wirkung hatten die Bemühungen in drei Fällen (Fälle 1,2,6), in einem Fall trat eine Verschlechterung ein (Fall 8). Keine Angaben enthalten die Fälle 3, 5 und 9.

Zumindest bei vier Betroffenen (Fälle 1,2,6,8) bestand damit aufgrund der Garantenstellung eine Verpflichtung des Verantwortlichen, für anderweitige taugliche Hilfe zu sorgen bzw. den noch handlungsfähigen Erkrankten auf deren Notwendigkeit hinzuweisen. Geschehen ist dies nur in Fall 6, wo nach viertägiger erfolgloser Behandlung einer offenbar schwerwiegenden psychischen Erkrankung schließlich ärztliche Hilfe hinzugezogen worden ist. Eine Unterlassenstrafbarkeit kann sich hier aber unter den im vorangegangenen Abschnitt genannten Voraussetzungen wegen der mehrtägigen Verzögerung der Hilfeleistung ergeben.

In den übrigen Fällen (Fälle 1,2,8) ist grundsätzlich eine Strafbarkeit denkbar. Allerdings unterliegt sie den im vorangegangenen Abschnitt dargelegten weiteren Bedingungen, soweit die Betroffenen auch nach der erfolglosen Behandlung nach scientologischen Verfahren noch selbst in der Lage gewesen wären, sich medizinische Hilfe zu verschaffen. Zudem kann wie beschrieben bei bestehender Ingerenzgarantenstellung schon die Verzögerung tauglicher Hilfe eine Strafbarkeit begründen. Definitiv feststellbar ist eine Strafbarkeit aber auch hier nicht.

Zudem besteht die Voraussetzung eines vorsätzlichen oder zumindest fahrlässigen Handelns. Die Verwendung von vornherein untauglicher Verfahren in Notfall sowie die unterlassene Hinzuziehung eines Fachmanns stellt schon im Arztrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, was sich auf den Anbieter psychosozialer Verfahren außerhalb des Gesundheitswesens übertragen läßt (siehe oben Abschnitt 5.1.1.2). Die für eine Fahrlässigkeitsstrafe erforderliche subjektive Vorhersehbarkeit bzw. ein Vorsatz besteht jedoch in den hier behandelten Konstellationen nur, wenn der für die Behandlung nach scientologischen Methoden Verantwortliche deren Erfolglosigkeit erkennt und zumindest mit der Möglichkeit einer erfolgreichen Hilfe von dritter Seite rechnet (bedingter Vorsatz) bzw. diese Möglichkeit hätte erkennen können (Fahrlässigkeit). Bei einem überzeugten Scientologen dürfte häufig beides zu verneinen sein, insbesondere wenn es um die Kompetenz von Psychiatern und Psychologen zur Behandlung psychischer Störungen geht.

Eine besondere Situation ist in Fall 9 gegeben, wo der Betroffene sich an Bord des organisationseigenen Kreuzfahrtschiffs „Freewinds“ im Pazifik befand und damit aufgrund äußerer Faktoren gehindert war, sich Hilfe von dritter Seite zu verschaffen. Hier waren jedenfalls die für die Schiffsführung verantwortlichen Personen aufgrund ihrer Berufspflichten bzw. aufgrund der Herrschaft über eine Gefahrenquelle grds. dazu verpflichtet, die aus dieser Situation resultierenden Hindernisse für medizinische Hilfe zu beseitigen, also z.B. den nächsten Hafen anzulaufen. Das gilt jedenfalls in dem offenbar hier gegebenen Fall, daß an Bord keine adäquate Versorgung möglich und der bestehende Zustand für den Betroffenen mit größeren Gefahren oder Schmerzen verbunden ist. Da diese Umstände hier aufgrund der Art der Verletzung (Knochenbrüche) unschwer erkennbar waren, ist hier auch an ein vorsätzliches Handeln zu denken. Ferner kommt hier eine Strafbarkeit wegen Aussetzung (§ 221 I Nr. 2 StGB) in Betracht, da dieser Tatbestand in seiner durch das 6. StrRG geschaffenen Fassung auch Fälle erfaßt, in denen ein Garant das sich in hilfloser Lage befindende Opfer durch bloße Untätigkeit im Stich läßt und dadurch in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt⁷⁰⁷.

⁷⁰⁷ Vgl. dazu *Lackner/Kühl* (1999) § 221 Rn. 4.

5.1.4 Strafantragserfordernis

Große praktische Bedeutung für die hier behandelten Fälle dürfte das Antragserfordernis nach § 230 StGB besitzen, das sowohl für Taten nach § 223 StGB wie nach § 229 StGB gilt. Aufgrund der häufig sehr starken emotionalen Bindung an die Organisation dürfte ein Strafantrag regelmäßig erst nach einer vollständigen Beendigung der Beziehung zur Anbieterorganisation erfolgen. Beim „Ausstieg“ aus einer fest gefügten Gemeinschaft handelt es sich aber regelmäßig um einen längerfristigen Prozeß, der auch gewisse Schwebezustände („Floating“) beinhalten kann⁷⁰⁸. Häufig ist Hilfe von dritter Seite (Beratungsstellen) erforderlich. In der Praxis wird daher häufig die dreimonatige Antragsfrist des § 77b I StGB abgelaufen sein, da sie mit der Kenntnis des Opfers von der Tat und der Person des Täters zu laufen beginnt (vgl. § 77b II StGB). Für die Verfolgung einer eventuellen Körperverletzung besteht dann ein Verfahrenshindernis, das die Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs ausschließt.

5.2 Straftaten gegen das Leben

Todesfälle im Zusammenhang mit der Anwendung unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken sind nur in Extremfällen denkbar. Eine empirische Überprüfung im Rahmen der Betroffenenbefragung, die wegen der geringen Fallzahlen ohnehin nur grobe Einschätzungen der praktischen Relevanz bestimmter Sachverhaltsgestaltungen liefern kann, erschien daher wenig sinnvoll. Immerhin hat es unter Angehörigen der Scientology-Organisation bereits Todesfälle gegeben, bei denen Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden bestanden. So erwähnt der Bericht des Unterausschusses Strafrecht an die 64. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur strafrechtlichen Überprüfung des Gebarens der Scientology-Organisation mehrere Ermittlungsverfahren baden-württembergischer Staatsanwaltschaften aufgrund einiger Todesfälle, bei denen es sich weitgehend um Suizide handelte⁷⁰⁹. Offenbar führte aber keines der Verfahren zu einer Anklageerhebung oder gar Verurteilung. Große Aufmerksamkeit auch in deutschen Medien fand daneben der Tod der Scientologin Lisa McPherson am 5. Dezember 1995 am Sitz der *Flag Land Base* in Clearwater (Florida, USA). Die Angehörigen der Frau versuchen, die Scientology-Organisation zivil- und strafrechtlich für ihren Tod zur Verantwortung zu ziehen, da man sie offenbar wegen einer psychischen Erkrankung in einem Gebäude der Organisation isoliert und sie dabei angeblich so stark vernachlässigt haben soll, daß sie nach rund zwei Wochen aufgrund einer Dehydration in ein mehrtägiges Koma gefallen und schließlich verstorben sein soll⁷¹⁰.

Die genannten Beispiele der Verantwortung für einen Suizid und der Tötung durch Unterlassen markieren die wichtigsten der hier für die zukünftige Praxis eventuell relevanten Fallgruppen.

5.2.1 Verantwortlichkeit für Suizidfälle

Eine strafrechtliche Haftung Dritter für einen Suizid ist nach deutschem Strafrecht nur sehr begrenzt möglich. Grundsätzlich ist aber vorsätzliches wie fahrlässiges Handeln sowie

⁷⁰⁸ Roderigo (1998) S. 133

⁷⁰⁹ Unterausschuß Strafrecht (1993) S. 7, 8

⁷¹⁰ Vgl. hierzu die Angaben des Anwalts der Familie McPherson bei *Kruchem* (1999) S. 20ff sowie die gegenteilige Darstellung eines Verantwortlichen der Scientology-Organisation a.a.O. S. 28ff. Das betreffende Strafverfahren wurde im Juni 2000 durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingestellt, da ihnen ein Nachweis eines Fremdverschuldens am Tod Lisa McPhersons offenbar nicht möglich erschien. Das zivilrechtliche Verfahren in gleicher Sache ist momentan noch anhängig. Vgl. dazu den Bericht der *New York Times* vom 13.06.2000, S. A21.

aktives Tun und Unterlassen geeignet, eine strafrechtliche Zurechnung einer Selbsttötung zu bewirken.

5.2.1.1 Vorsätzliche Herbeiführung eines Suizids durch aktives Tun

Es sind Fälle denkbar, in denen der Täter sein Opfer zu töten versucht, indem er es bewußt „in den Selbstmord treibt“. So berichtet ein hochrangiger „Aussteiger“ aus der Scientology-Organisation in einer eidlichen Versicherung, daß er im Rahmen seiner Tätigkeit die Anweisung erhalten habe, bei einem anderen Scientologen durch „Hubbards Technologie der Gedankenumformung“ zunächst einen „psychotischen Zusammenbruch“ herbeizuführen und ich auf diese Weise „in den Suizid [zu] treiben“. Zum Erfolg dieses Unterfangens enthält die Aussage aber keine Angaben⁷¹¹.

Da ein Suizident definitionsgemäß durch eigenes Handeln seinen Tod herbeiführt, kann ein für diesen ebenfalls kausales Vorgehen eines Dritten nur zu einer Strafbarkeit führen, wenn er sich nach den Regeln der Täterschaft oder der Teilnahme die Handlung des Selbstmörders zurechnen lassen muß. Dabei gelten für einen Täter, der sich psychosozialer Methoden bedient, keine rechtlichen Besonderheiten⁷¹². Eine Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) scheidet hier demnach aus, da eine Selbsttötung für den Suizidenten straflos ist und es somit an der nach dem Prinzip der limitierten Akzessorietät für eine Teilnahme erforderlichen Haupttat fehlt. Auch eine Mittäterschaft (§ 25 II StGB) oder Nebentäterschaft kann bei einem Suizid nicht vorliegen, da der verantwortliche Dritte neben eigener Tatherrschaft auch einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet oder sogar alle Tatbestandsvoraussetzungen in eigener Person erfüllt haben müßte, was bei einem Suizid naturgemäß ausscheidet.

In Betracht kommt lediglich eine Verantwortlichkeit in Form der mittelbaren Täterschaft nach § 25 I 2. Alt. StGB, wenn der Täter als Hintermann den Suizidenten wie ein Werkzeug zu dessen eigener Tötung benutzt hat. Dafür ist aber Voraussetzung, daß der Täter zu einer vollständigen Steuerung des Geschehens in der Lage war, was ein spiegelbildliches Defizit beim Suizidenten erfordert. Dabei werden mehrere Fallgruppen unterschieden. Durch die Rechtsprechung bereits behandelt wurde der Fall der Ausnützung eines in einem Tatbestandsirrtum befindlichen Werkzeugs zur Veranlassung einer Selbsttötung⁷¹³.

Für die hier zu behandelnde Thematik können zwei Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft Relevanz besitzen. So kann zum einen durch Gewalt oder Drohung i.S.d. Nötigungstatbestands eine Nötigungsherrschaft über eine Person erzeugt werden, um sie zur Begehung eines Suizids zu zwingen. Allerdings müßte es sich hier um sehr extreme Fallgestaltungen handeln, etwa um die Nutzung eines intensiven Abhängigkeitsverhältnisses. Nicht jede Nötigung verhilft dem Nötigenden in ausreichendem Maß zu einer vollen Steuerung des weiteren Geschehens. Vielmehr müssen Gewalt oder Drohung die Intensität erreichen, die zu einer Exkulpation nach § 35 StGB erforderlich wäre⁷¹⁴. Nach anderer Ansicht soll allerdings bereits eine Situation ausreichen, die bei unmittelbarem Handeln eines Dritten eine etwaige wirksame Einwilligung des Opfers ausschließen würde⁷¹⁵.

⁷¹¹ Zeugenaussage von *Andre Tabayoyon* vom 05.03.1994 im Verfahren der Church of Scientology International gegen Steven Fishman und Uwe Geertz vor dem United States District Court des Central District of California (Case No. VC 91 6426 HLH (Tx)), Abschnitt 45.

⁷¹² Zu diesem Problembereich vor dem Hintergrund der Tätigkeit von „Sekten“ und „Psychogruppen“ *Bottke* (1997) S. 9f

⁷¹³ BGHSt 32, 38 („Sirius“)

⁷¹⁴ Vgl. LK-Roxin (1993) § 25 Rn. 66ff m.w.N.

⁷¹⁵ Vgl. *Wessels/Hettinger* (1999) Rn. 48, 49

Eine mittelbare Täterschaft läßt sich ferner durch die Ausnutzung der mangelnden Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit Schuldunfähiger (§ 20 StGB) begründen. Wird eine Person zur Selbsttötung veranlaßt, indem bewußt ihre Unfähigkeit benützt wird, die Bedeutung ihres Handelns zu erkennen oder dieser Erkenntnis gemäß zu handeln, so führt dies zu einer vollen Zurechnung als vorsätzliche Tötung in mittelbarer Täterschaft. Eine Situation der Schuldunfähigkeit kann sich im Zusammenhang mit der Anwendung psychosozialer Methoden insbesondere über die Eingangsmerkmale der krankhaften seelischen Störung und der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung ergeben. So fallen erzeugte oder ausgelöste exogene und endogene Psychosen in die erstgenannte Gruppe. Zur zweiten Gruppe gehören Zustände extremer Ermüdung, wie sie z.B. als Folge eines massiven Arbeitseinsatzes für die Anbieterorganisation auftreten könnten. Unter den Begriff der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung können ferner bei entsprechender Intensität auch die Folgen einer Hypnose subsumiert werden⁷¹⁶. Streitig ist, ob auch gruppenspezifische Prozesse, denen allgemein für den Bereich der „Sekten“ und „Psychogruppen“ Bedeutung beigemessen wird⁷¹⁷, unter dieses Merkmal fallen können⁷¹⁸.

Der in der oben zitierten Aussage eines ehemaligen Scientologen geschilderte Vorgehensweise könnte daher bei entsprechender Intensität der herbeigeführten psychischen Störung den Tatbestand eines Totschlags in mittelbarer Täterschaft kraft Benutzung Schuldunfähiger (§§ 212 I, 25 I 2. Alt. StGB) erfüllen.

5.2.1.2 Fahrlässige Herbeiführung eines Suizids durch aktives Tun

Neben der vorsätzlichen Herbeiführung eines Suizids sind auch Fälle denkbar, in denen die Verantwortlichen lediglich fahrlässig nicht erkennen, daß eine Person durch die angewandten psychosozialen Methoden zum Suizid veranlaßt wird. Ein solcher Fall lag der Verurteilung der Leiter einer Scientology-Organisation wegen fahrlässiger Tötung zugrunde, die durch ein französisches Gericht in Lyon im Jahr 1996 ausgesprochen wurde⁷¹⁹.

Allerdings unterliegt nach deutschem Strafrecht die Annahme einer fahrlässigen Verursachung eines Suizids ähnlich engen Grenzen wie die schon behandelte Zurechnung vorsätzlicher Veranlassung. Zwar gilt im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte der Einheitstäterbegriff, so daß jeder fahrlässige Beitrag zur Herbeiführung eines Erfolgs als täterschaftlich gewertet werden kann. Allerdings besteht heute Einigkeit darüber, daß die Straflosigkeit vorsätzlicher Suizidteilnahme nicht durch eine Fahrlässigkeitsstrafe umgangen werden darf. Wäre eine fahrlässige Mitverursachung bei vorsätzlicher Begehung als straflose Teilnahme an einer Selbsttötung zu werten, so scheidet deshalb auch eine Bestrafung als Fahrlässigkeitsdelikt aus⁷²⁰.

Von Bedeutung ist ferner der Umstand, daß das Verhalten des dritten Verantwortlichen für den Selbstmord regelmäßig durch das zeitlich nachfolgende vorsätzliche Handeln des Suizidenten überlagert wird. Zwar wird die strenge Lehre vom Regreßverbot, der zufolge eine vorsätzliche kausale Handlung für zeitlich vorhergehende fahrlässige Handlungen eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bewirken soll, heute so nicht mehr vertreten⁷²¹. Auch nach heutiger Lehre ist jedoch ein Ausschluß der objektiven Zurechnung anzunehmen, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlichen Entschluß des Opfers beruht. Die Freiverantwortlichkeit wird dabei nach denselben Kriterien bestimmt, die auch für die Feststellung einer mittelbaren Täterschaft benutzt werden⁷²². Auch hier müßte sich der

⁷¹⁶ Vgl. z.B. *Lackner/Kühl* (1999) § 20 Rn. 7.

⁷¹⁷ Vgl. z.B. *Gross* (1998) S. 38f.

⁷¹⁸ Ablehnend *Lackner/Kühl* a.a.O. Rn. 8 m.w.N. zum Meinungsstand.

⁷¹⁹ Tribunal de Grande Instance de Lyon, Urteil vom 22.11.1996. Siehe bereits oben Abschnitt 3.1.1.3.

⁷²⁰ Vgl. *Schönke/Schröder-Eser* (1997) Vorbem. §§ 211ff Rn. 35 m.w.N.

⁷²¹ Vgl. hierzu *Roxin* (1997) § 11 Rn. 27 und § 24 Rn. 27.

⁷²² Vgl. *Wessels/Hettinger* a.a.O.; *Wessels/Beulke* (1998) Rn. 539; *Schönke/Schröder-Eser* a.a.O.: Rn. 36, jeweils m.w.N.

Suizident also z.B. in einer extremen Zwangslage befinden oder einer schweren psychischen Störung unterliegen.

Es ist daher nicht zwingend, daß der durch das Gericht in Lyon entschiedene Fall auch von einem deutschen Strafgericht als fahrlässige Tötung gewertet werden würde.

5.2.1.3 Unterlassene Verhinderung eines Suizids

Denkbar sind schließlich die Fälle, in denen bei bestehender Garantenstellung⁷²³ für den Suizidenten (aus freiwilliger Übernahme von Schutzpflichten) bzw. gegenüber der zum Selbstmord führenden Gefahrenquelle (aus Ingerenz) ein Suizid lediglich nicht verhindert wird. Auch für solche Fälle finden sich Beispiele in der Aussage eines „Aussteigers“ aus der Scientology-Organisation⁷²⁴, der von mehreren Personen berichtet, die durch „Auditingprozesse verrückt“ geworden sein sollen und deren Suizid nicht habe verhindert werden können.

Für die strafrechtliche Beurteilung gilt hier ebenfalls das bereits beschriebene Prinzip, demzufolge eine strafrechtliche Verantwortung Dritter nur für eine nicht frei verantwortlich durchgeführte Selbsttötung in Frage kommt. Im Unterlassensbereich gilt das auch für eine vorsätzlich unterbliebene Verhinderung, da auch ein Garant nicht verpflichtet ist, einem frei verantwortlich Handelnden Hilfe aufzuzwingen. Ferner muß eine Sorgfaltspflichtverletzung gegeben sein. Eine solche liegt nur vor, wenn der Täter zumutbare Maßnahmen zur Suizidverhinderung unterlassen hat⁷²⁵. So wird in der genannten Aussage eines „Aussteigers“ immerhin von der Existenz einer „Suizid-Risikoliste“ und von diversen Vorkehrungen berichtet, die durch Scientology zur Verhinderung von Selbsttötungen getroffen worden sein sollen⁷²⁶.

5.2.2 Fremdtötungen

Es verbleiben schließlich die Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen reinen Fremdtötung. Eine Tötung durch aktives Tun durch die bloße Verwendung psychosozialer Methoden dürfte auszuschließen sein. Es verbleiben daher die Fälle, in denen ein Garant nicht verhindert, daß eine anderweitig entstandene Notlage zum Tod führt. Zu dieser Fallgruppe der Tötung durch Unterlassen könnte auch der eingangs erwähnte Tod Lisa McPhersons zählen, wenn er sich so abgespielt haben sollte, wie es durch die Anwälte der Hinterbliebenen vermutet wird⁷²⁷. Es gelten hier die oben zur Körperverletzung durch Unterlassen beschriebenen Grundsätze (siehe Abschnitt 5.1.3).

5.3 Nötigung (§ 240 StGB)

Der auch für das Vermögensdelikt der Erpressung (§§ 253, 255 StGB) relevante Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) ist durch die Beschränkung auf zwei bestimmte Tatmittel, Gewalt und Drohung, gekennzeichnet. Das hat zur Folge, daß im Gegensatz zu einer Körperverletzung oder einer Verursachung eines Suizids eine Nötigung praktisch nicht durch die bloße Verwendung psychosozialer Methoden begangen werden kann. Eine „Drohung“ kann überhaupt nicht unter spezifischer Benutzung von Psycho- oder Sozialtechniken bewerkstelligt werden, da sie als Tathandlung lediglich der Übermittlung einer bestimmten

⁷²³ Fehlt eine Garantenstellung, kommt nach umstrittener Ansicht eine Strafbarkeit nach § 323c StGB in Betracht, vgl. dazu *Wessels/Hettinger* (1999) Rn. 60ff.

⁷²⁴ Zeugenaussage von *Andre Tabayoyon* vom 05.03.1994 im Verfahren der Church of Scientology International gegen Steven Fishman und Uwe Geertz vor dem United States District Court des Central District of California (Case No. VC 91 6426 HLH (Tx)), Abschnitt 42.

⁷²⁵ Vgl. hierzu für den Bereich des Gesundheitswesens *Laufs/Uhlenbruck-Laufs* (1999) § 102 Rn. 11ff.

⁷²⁶ Zeugenaussage von *Andre Tabayoyon* a.a.O.

⁷²⁷ Vgl. *Kruchem* (1999) S. 20ff

Information bedarf. Eine anderweitig bewirkte Verhaltensbeeinflussung kann hier keine konstitutive, sondern allenfalls eine verstärkende Rolle spielen. Drohungen i.S.d. § 240 StGB können zwar umgekehrt ihrerseits als psychische Methode interpretiert werden, jedoch erweitert das die juristische Definition des Begriffs nicht. Aber auch Gewalt i.S.d. § 240 StGB kann kaum durch psychosoziale Beeinflussung ausgeübt werden. Dazu ist seitens des Täters die zumindest geringfügige Aufwendung körperlicher Kraft erforderlich. Beim Opfer muß hierdurch eine physische Zwangswirkung entstehen, die sich nicht lediglich in einer psychischen Beeinflussung erschöpfen darf⁷²⁸. Beide Voraussetzungen dürften bei den hier zu behandelnden Fällen regelmäßig nicht erfüllt sein⁷²⁹.

Hier zu behandeln sind daher nur die nötigen Handlungen, zu denen es im näheren Zusammenhang mit der Anwendung psychosozialer Verfahren in dem durch die Anbieterorganisationen gebildeten sozialen Umfeld der Betroffenen kommt. Aber auch hier sind nur wenige Verhaltensweisen so beschaffen, daß sie als Gewalt oder Drohung interpretiert werden können. So beinhaltet etwa die Anwendung von „Hard-Sell“-Methoden in der Scientology-Organisation (Abschnitt F.3.7.3.2 und Zitat 464) eventuell die Warnung vor angeblichen Folgen eines Verzichts auf ein bestimmtes Angebot. Soweit dabei mit unrichtigen Tatsachenbehauptungen gearbeitet wird, liegt eine Betrugsstrafbarkeit nahe. Eine Warnung stellt aber gerade den Gegensatz zu einer Drohung und damit keine Nötigung dar.

Auch die absolut gesehen sehr „harten“ Maßnahmen nach dem scientologischen *Ethik*-System wie etwa die Zuteilung niedriger *Ethik-Zustände* oder die Anweisung zum *Abbruch der Verbindung* zu Angehörigen stellen für sich genommen keine Nötigung dar. Ein Ansatzpunkt für die Prüfung einer Nötigung kann sich hier nur ergeben, wenn *Ethik*-Maßnahmen als Nötigungsmittel verwendet werden oder ihre Respektierung durch eine anderweitige Nötigung erzwungen wird. Da insbesondere die Scientology-Organisation eine intern sehr stark reglementierte Gemeinschaft bildet (Abschnitt F.3.5), dürften die Fälle der Sanktionierung eines unerwünschten Fehlverhaltens eines Betroffenen auch von praktischer Bedeutung sein. Hier kann im Einzelfall sowohl Gewalt wie auch eine Drohung i.S.d. § 240 StGB vorliegen.

Wie schon angedeutet, können durch die Anbieterorganisationen verhängte oder angedrohte Sanktionen unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten für die Erfüllung des Nötigungstatbestands relevant sein:

Naheliegender erscheint es zunächst, diese Maßnahme als das Nötigungsmittel anzusehen, mit dem ein bestimmtes Verhalten des Betroffenen erzwungen werden soll. Regelmäßiges Ziel einer Sanktionierung ist die Gewährleistung zukünftigen Wohlverhaltens und die Vermeidung weiterer Regelverstöße des Betroffenen im Sinne einer Spezialprävention. Nach dem Selbstverständnis der Scientology-Organisation ist dies sogar das ausschließliche Ziel der internen Bestrafung von Scientologen (Abschnitt F.3.5.3.2 b). Allerdings unterscheidet sich diese organisationsinterne Sanktionierung von der Bestrafung durch staatliche Gerichte dadurch, daß sich der Betroffene ihr freiwillig aussetzt. Staatliche Strafen werden notfalls mit Zwangsmitteln vollstreckt, denen sich der Verurteilte nur durch Flucht entziehen kann. Einer durch eine Anbieterorganisation verhängten Sanktion muß sich der Delinquent dagegen nur dann aussetzen, wenn er auf seine Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft nicht verzichten will. Regelmäßig hat er die Möglichkeit, seine „Bestrafung“ durch die Beendigung seiner Beziehung zur Organisation, die sich stets nur auf privatrechtliche Bindungen beschränkt, abzuwenden.

⁷²⁸ Vgl. z.B. *Lackner/Kühl* (1999) § 240 Rn. 5ff m.w.N. sowie BVerfGE 92, 1 („Zweites Sitzblockaden-Urteil“)

⁷²⁹ Vgl. auch *Bottke* (1997) S. 1ff.

Auch hier ist also wieder darauf zu achten, die Anbieterorganisationen nicht unterschwellig wie staatsähnliche Gebilde zu behandeln, die ihren „Bürgern“ gegenüber einen hoheitlichen Strafanspruch durchsetzen. Solange sich der Betroffene offensichtlich und unschwer einer Sanktionierung entziehen kann, die nicht sofort mit Gewalt vollstreckt wurde, dürfte es regelmäßig auch an einer Drohung fehlen. Eine Drohung i.S.d. § 240 StGB liegt nur vor, wenn der Täter dem Opfer ein Übel ankündigt, dessen Eintritt allein von seinem Willen abhängt. Der Täter muß „Herr des Geschehens“ sein⁷³⁰. Hängt die Verwirklichung des angekündigten Geschehens aber wie hier auch vom Willen des Opfers ab, kann von einer Drohung nicht gesprochen werden. Zumindest fehlt es aber an der Kausalität dieser „Drohung“, wenn das Opfer das gewünschte Verhalten zeigt, da dies dann nicht nur auf der Ankündigung des Übels, sondern auch auf zusätzlichen Wünschen des Opfers beruht. Bei der Nötigung muß das erzwungene Verhalten jedoch die spezifische und unmittelbare Folge des verwendeten Nötigungsmittels sein⁷³¹.

Ein taugliches Nötigungsmittel ist in den durch die Anbieterorganisationen verhängten oder angedrohten Strafe daher nur dann zu sehen, wenn dem Betroffenen durch die Ausgestaltung der Sanktion oder durch ein weiteres Zwangsmittel zugleich auch die Möglichkeit entzogen wird, sich ohne weiteres der Sanktionierung zu entziehen. Das ist regelmäßig erfüllt, wenn Gewalt i.S.d. § 240 StGB angewendet und dabei auch ein Verlassen der Organisation durch das Opfer verhindert wird oder wenn dem Opfer auch für den Fall der Beendigung der Beziehung zur Organisation ein Übel angekündigt wird. Dagegen führt ein Verbleib des Betroffenen aufgrund einer psychischen Abhängigkeit ebenfalls nicht zur Annahme einer Nötigung, da dieser Erfolg dann nicht kausal auf einem Nötigungsmittel beruht.

Im Normalfall scheinen die Betroffenen jedoch durchaus gewillt zu sein, um der Fortdauer ihrer Beziehung zur Anbieterorganisation willen auch eine Sanktionierung in Kauf zu nehmen. Das führt dazu, die durch die Organisation verhängten oder angedrohten Strafen bzw. sonstigen Maßnahmen, wie sie etwa das *Ethik*-System der Scientology-Organisation für *potentielle Schwierigkeitsquellen* vorsieht, unter einem ganz anderen Blickwinkel zu betrachten: Es handelt sich hier meist nicht um ein zur Erzwingung künftigen Wohlverhaltens benutztes Nötigungsmittel. Vielmehr stellt die Erduldung der Sanktionierung genauso wie die Befolgung sonstiger interner Regeln den Nötigungserfolg dar, der auf ganz andere Weise erreicht werden soll. Regelmäßig sind die Organisationen nicht darauf angewiesen, einen Verbleib des Betroffenen in der Gemeinschaft zu erzwingen. Vielmehr ist umgekehrt die Androhung des Abbruchs der Beziehung zum Betroffenen und damit insbesondere die Verweigerung der angebotenen Dienstleistungen das einzige Zwangsmittel, das den Anbieterorganisationen zur Verfügung steht. Es scheint sich hier um ein sehr effektives Druckmittel zu handeln.

Auch in dieser Variante sind aber noch einige Voraussetzungen zu beachten: Zunächst muß auch hier eine Drohung i.S.d. § 240 StGB und nicht nur eine Warnung vorliegen. Ferner muß die Erduldung der Strafe und künftiges Wohlverhalten kausal auf dieser Drohung beruhen und nicht wesentlich sonstigen Motiven, etwa der Einsicht in das eigene „Unrecht“ oder dem Wunsch nach Läuterung entspringen. Ferner stellt sich hier noch ein in Rechtsprechung und Literatur viel behandeltes, aber bislang noch nicht endgültig geklärtes rechtliches Problem: Die Beendigung der Beziehung zum Betroffenen wird regelmäßig im Verzicht auf weitere Vertragsschlüsse über Dienstleistungen bestehen. Dabei handelt es sich um die Unterlassung eines rechtlich nicht gebotenen Handelns, da die Organisationen aufgrund der auch für sie geltenden Privatautonomie nicht zu neuen Vertragsschlüssen verpflichtet sind⁷³². Mittlerweile hat sich hier die zunächst nur in der Literatur⁷³³ vorherrschende Ansicht auch in

⁷³⁰ BGHSt 31, 195, 201

⁷³¹ BGHSt 37, 353; Schönke/Schröder-Eser (1997) § 240 Rn. 14 m.w.N.

⁷³² Auf den fehlenden Kontrahierungszwang wurde bereits oben hingewiesen, vgl. Abschnitt 4.3.1.3 d).

⁷³³ Vgl. z.B. Schönke/Schröder-Eser (1997) Vorbem. §§ 234ff Rn. 35, § 240 Rn. 10 m.w.N.

der Rechtsprechung⁷³⁴ durchgesetzt, nach der es für die Annahme einer Drohung nicht entscheidend ist, ob einerseits das angekündigte Übel in einem aktiven Tun oder Unterlassen besteht und ob andererseits die Verwirklichung des angekündigten Verhaltens unabhängig von der Drohung bereits rechtswidrig sein muß oder auch mit einem rechtmäßigen Verhalten gedroht werden kann. Eine Drohung liegt vielmehr in der Ankündigung jedes empfindlichen Übels, also eines so erheblichen Nachteils, daß er „geeignet ist, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren“. Das scheidet nur aus, wenn in der konkreten Situation von dem Betroffenen erwartet werden kann, der Drohung „in besonnener Selbstbehauptung“ zu widerstehen⁷³⁵. Die Rechtmäßigkeit des angedrohten Verhaltens ist ferner bei der Frage der Verwerflichkeit der Nötigung zu berücksichtigen.

Vor dem so umschriebenen rechtlichen Hintergrund lassen sich zur Sanktionspraxis der untersuchten Anbieterorganisationen aufgrund der durchgeführten empirischen Untersuchungen folgende Aussagen und Bewertungen treffen:

5.3.1 Sanktionierung in der Scientology-Organisation

5.3.1.1 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Die theoretischen Grundsätze der Bestrafung aufgrund interner Normen sind in den Publikationen der Scientology-Organisation ausführlich niedergelegt (Abschnitt F.3.5.3). Der Großteil der Befragten aus der Scientology-Organisation konnte von praktischen Fällen eigenen unerwünschten Verhaltens in der Organisation und von dessen Sanktionierung berichten (Tabelle E5.31).

Häufigste Anlässe eines Konflikts mit organisationsinternen Normen waren Pflichtversäumnisse als Mitarbeiter (Fälle 39,41,42,43,47,55) bzw. als Mitglied der *See-Organisation* (Fälle 45,51,52,53,57) und unerwünschte Äußerungen (Fälle 40,44,46, 48,49). Sonstige Regelverstöße behandeln die Fälle 50,54,58 und 59. Eine wohl eher untypische, extreme Situation enthält Fall 56.

Die Reaktion seitens der Organisation erfolgte regelmäßig durch die *Ethik-Abteilung* als zentraler Vollzugsinstitution (Abschnitt F.3.5.4.1 a). Mehrere Befragte berichten ausdrücklich von „Ethik“-Maßnahmen (Fälle 40,43,44,45,46,54,58). Teilweise werden auch spezielle Untersuchungsmaßnahmen der *Ethik-Abteilung* beschrieben, etwa Sicherheitsüberprüfungen (*Sec Checks*, Fälle 42, 56) und vom Delinquenten zu erstellende Niederschriften aller begangenen Delikte (*OW-Niederschriften*, Fall 43). Diese Verpflichtung betraf auch Scientologen, die lediglich ihre Mitarbeiterposition aufgeben wollten (*Leaving Staff Confessional*, Fälle 51, 52). Angaben der Betroffenen aus solchen Untersuchungen wurden mitunter innerhalb der Organisation veröffentlicht (Fälle 45,48,55,56).

Die häufigste verhängte oder angedrohte Strafe bestand in der Verweigerung weiterer Dienstleistungen bzw. dem Abbruch der Beziehung zum Betroffenen (Fälle 39,40,42,44,45,46,47,48,51,52,53,55,56,59) oder speziell einer Mitarbeiterbeziehung (Fall 39). Ferner kam es zum Verlust von Dienstgraden oder von Kursabschlüsse bestätigenden Zertifikaten (Fälle 41, 48, 50), was zur Folge haben konnte, daß der Betroffene einen Kurs erneut durchlaufen und bezahlen mußte (Fall 50). Mitarbeiter mußten häufig zusätzliche Arbeitsleistungen erbringen (Fälle 42, 48, 57, 59). Auch wurden rein finanzielle Folgen verhängt, so etwa in Form der Anforderung von „Spenden“ (Fälle 50, 55) sowie bei

⁷³⁴ BGHSt 31, 195, 198ff; aus neuerer Zeit BGH NJW 1998, 2612, 2614 und BGH NJW 1999, 800, 801

⁷³⁵ BGHSt 31, 195, 201

Mitarbeitern durch Gehaltskürzungen (Fälle 43,45,47) und insbesondere die Erhebung einer *Freeloader Bill* (Fälle 51-53, 55, Begriffserklärung bei Fall 51).

Diese Ergebnisse decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen der Literaturanalyse. So finden sich in den Publikationen der Scientology-Organisation Hinweise auf *O/W-Niederschriften* (Abschnitt F.3.5.4.2 b), auf *Leaving Staff Confessionals* (Abschnitt F.3.9.3.3, insbesondere Zitat 546), auf die Verweigerung von Dienstleistungen und den Abbruch der Beziehung zum Betroffenen (Zitate 344, 342 Nr. 34-36) bzw. seine Entlassung als Mitarbeiter (Zitat 342 Nr. 35) sowie auf den Verlust von *Zertifikaten* und *Auszeichnungen* (Zitat 342 Nr. 32,33).

5.3.1.2 Bewertung der Sanktionierung als Nötigungsmittel

Aus diesem Befund ergeben sich jedoch kaum Anhaltspunkte für die oben beschriebene erste Fallgruppe möglicher Nötigungshandlungen, bei denen die Sanktionierung als Zwangsmittel eingesetzt wird. Die von den Befragten geschilderten Maßnahmen der Organisation lassen sich überwiegend nicht als auf die Verhinderung eines „Ausstiegs“ gerichtete Gewalt interpretieren. So wird zwar vereinzelt von körperlichen Einwirkungen und physischen Freiheitsbeschränkungen berichtet, jedoch geschah dies offenbar regelmäßig mit Billigung der Betroffenen (Fälle 42,44,48) oder sogar auf deren Initiative (Fall 56). Lediglich in zwei Fällen könnte nach den Angaben der Betroffenen Gewalt i.S.d. § 240 StGB ausgeübt worden sein (Fälle 45,47). Dabei handelt es sich mit großer Sicherheit um Geschehnisse in den als „Straflager“ kritisierten Einrichtungen der *Rehabilitation Projekt Force* der *See-Organisation* (vgl. Abschnitt F.3.5.3.3 a.E.). Eine eindeutige Subsumtion ist auf der Basis der knappen vorhandenen Daten aber nicht möglich.

Fälle der Drohung mit bestimmten Konsequenzen für den Fall der Beendigung der Beziehung zur Organisation durch den Betroffenen sind in der Betroffenenbefragung überhaupt nicht aufgetreten. Zwar berichteten Befragte von Konflikten aufgrund ihres Wunsches, speziell die *See-Organisation* (Fälle 51,52,53) oder ihre Mitarbeiterposition zu verlassen (Fall 55). Die darauf folgende Sanktionierung war aber stets durch den Wunsch der Betroffenen ermöglicht worden, ihre Beziehung zur Organisation im übrigen gerade nicht abubrechen. Vielmehr wurde umgekehrt im Sinne der oben beschriebenen zweiten Fallgruppe die Androhung des völligen Beziehungsabbruchs durch die Organisation als Nötigungsmittel eingesetzt.

Das deckt sich auch mit den Erkenntnissen über Nötigungshandlungen, die „Aussteiger“ bestrafen oder zur Rückkehr zwingen sollen. Wegen ihres nur indirekten Bezugs zur Anwendung unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken wurden diese in der empirischen Untersuchung nur am Rande behandelt. So wurden die Betroffenen nach Fällen telefonischer Belästigung befragt (Tabellen E5.32, E5.33). Hier können sich bei entsprechender Intensität und Dauer physische Zwangswirkungen auf das Opfer ergeben, die einerseits als Körperverletzung (dazu oben Abschnitt 5.1.1.4), andererseits als Gewalt i.S.d. § 240 StGB bewertet werden können. Jedoch hat nur ein Betroffener der Scientology-Organisation von einem hierzu seiner Intensität nach theoretisch geeigneten Fall berichtet (Tabelle E5.33 Zeile 3). Auch in den Publikationen der Organisation wird nur auf die Verpflichtung ausscheidender Mitarbeiter zur Ablegung eines *Leaving Staff Confessionals* hingewiesen, d.h. ein kostenpflichtiges (Fall 51) Verhör am *E-Meter* zur Aufdeckung abgebliblicher Regelverstöße (vgl. zum Hintergrund Abschnitt F.3.9.3.3, insbesondere Zitat 546). Diese kann wiederum nur durchgesetzt werden, wenn der Betreffende im übrigen seine Beziehung zur Organisation aufrecht erhalten will. Eine Nötigung wäre hier allenfalls in der angedeuteten (Zitat 546) Verweigerung der Auszahlung noch fälligen Gehalts zu sehen.

In der Sekundärliteratur existieren dagegen Berichte über angeblich gewaltsam verhinderte Fluchtversuche. Zu nennen ist insbesondere die Aussage *Wollersheims*, der auf einem Schiff

der *Rehabilitation Projekt Force* durch Wachhabende festgehalten worden sein soll⁷³⁶. Diesen Sachverhalt hat ein amerikanisches Gericht in einem zugehörigen Zivilprozeß seinem Urteil zugrundegelegt⁷³⁷. Liest man allerdings die in diesem Verfahren abgegebene Erklärung *Wollersheims*⁷³⁸, so scheint auch hier die Bereitschaft, entgegen dem ursprünglichen Willen auf dem Schiff zu bleiben, nur am Rande auf dem anfänglichen Festhalten durch Besatzungsmitglieder zu beruhen. Ausgelöst wurde dies offenbar eher durch Überredung und die Erzeugung von Gefühlen der Reue und des Verrats gegenüber der doch gerade Loyalität verdienenden Organisation⁷³⁹. Die Vorstellung, daß die Scientology-Organisation wegen ihrer essentiellen Bedeutung für das Wohl der Menschheit jede Unterstützung verdient, findet sich auch in den Schriften der Organisation (Zitate 21,31,341,365,521).

In die gleiche Richtung gehen auch die Erkenntnisse des Soziologen *Kent*, der die Verhältnisse in den Lagern der *RPF* in einer Studie unter dem Gesichtspunkt der Verwendung von „Gehirnwäsche“ untersucht hat. Interessant ist dabei besonders der Hinweis, daß in der Soziologie unter diesen Begriff nur Vorgehensweisen subsumiert werden, die auf mit körperlicher Gewalt erzwungener Freiheitsentziehung beruhen⁷⁴⁰. Hier ergibt sich eine Parallele zur den dargestellten juristischen Wertungen. Tatsächlich zitiert *Kent* aus den Schilderungen mehrerer ehemaliger Mitglieder der *Sea Org*, die von der Anwendung körperlichem Zwangs (Einschließung) und gewaltsam verhinderten Fluchtversuchen berichten⁷⁴¹. *Kent* weist aber mehrfach darauf hin, daß es sich hier bislang nur um Einzelfälle handelt, während die Teilnahme am *RPF*-Programm ansonsten über die sehr effektive Androhung des völligen Ausschlusses aus der *Sea Org* erreicht wird⁷⁴². Ferner wird ausführlich das formalisierte Verfahren geschildert, das für den Ausstieg ausscheidewilliger *RPF*-Insassen vorgesehen ist und offenbar auch praktiziert wird⁷⁴³.

Insgesamt dürfte damit die hier beschriebene Fallgruppe nur in Ausnahmefällen praktische Relevanz besitzen. Hinweise auf ein organisationstypisches Vorgehen in dieser Richtung sind jedenfalls aufgrund der ermittelten Daten nicht ersichtlich.

5.3.1.3 Bewertung der Sanktionierung als Nötigungserfolg

Gerade die sehr häufige Verweigerung von Dienstleistungen sowie der angedrohte oder vollzogene Ausschluß aus der Organisation (Fälle 39,40,42,44,45,46,47,48,51, 52,53,55,56,59) zeigen aber die praktische Bedeutung der oben beschriebenen zweiten Fallgruppe, in der die Erduldung einer Sanktionierung als Nötigungserfolg erreicht werden soll und die Androhung des Abbruchs der Beziehung zum Betroffenen als Nötigungsmittel fungiert. Gegenüber mehreren Betroffenen war diese Ankündigung geeignet, ihr Handeln zu

⁷³⁶ Vgl. die Angaben *Wollersheims* bei *Kruchem* (1999) S. 96.

⁷³⁷ Urteil des Revisionsgerichts des Staates Kalifornien, Zweiter Revisionsbezirk, Gerichtsbezirk 7, im Verfahren Larry Wollersheim gegen Church of Scientology California vom 18.07.1989, Az. B O 23193 (LASC Nr. C 332827), S. 4,43,44 der deutschen Urteilsübersetzung

⁷³⁸ Eidesstattliche Versicherung von *Larry Wollersheim* vom 04.02.1980 (Durch das BayStMI zur Verfügung gestellte deutsche Übersetzung ohne Seitenzählung und unbekannter Herkunft)

⁷³⁹ In seiner Erklärung berichtet *Wollersheim*: „Tagelang quälte ich mich [auf dem Schiff] herum, wobei ich mich fragte, warum gerade ich so schlecht wäre und widerspenstig gegenüber den Befehlen und Vorschriften der Sekte. Da sie doch ‘die Menschheit retten’ sollten, und ich arbeitete gegen die einzige Organisation, die die Menschheit retten könnte. (...) Als ich versuchte über Bord zu springen, wurde ich erwischt und auf dem Schiff festgehalten bis die leitenden Mitarbeiter von der ‘Ethics-Abteilung’ eintrafen und damit anfangen, mich vor den Folgen einer Flucht zu warnen, und sie erklärten mich zur SP [„unterdrückerische Person“] und zum Treuebrecher. Ich wurde ganz klein und ging zur R.P.F. zurück.“

⁷⁴⁰ Vgl. *Kent* (2000) S. 8,9.

⁷⁴¹ Vgl. a.a.O. S. 27-30.

⁷⁴² Vgl. a.a.O. S. 26, 30.

⁷⁴³ Vgl. a.a.O. S. 59, 60.

bestimmen (Fälle 41,48,52,55). Sie dürfte generell als empfindliches Übel i.S.d. § 240 StGB zu bewerten sein, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die sogar mit einem vom Betroffenen selbst initiierten Ausstiegsprozeß verbunden sind⁷⁴⁴. Auch in der Organisation selbst ist man sich der Intensität der Bindung der Anhänger an die Gemeinschaft und deren daraus resultierender Empfindlichkeit gegenüber einem Beziehungsabbruch durchaus bewußt (Zitat 341).

Allerdings muß hier nicht stets eine Drohung vorliegen. Einige Erkenntnisse aus der Literaturanalyse deuten darauf hin, daß es sich hier teilweise auch um bloße Warnungen handeln kann. Das ist der Fall, wenn dem Betroffenen nicht eine im Belieben der Organisation stehende Verweigerung weiterer Kursteilnahme etc. angekündigt wird, sondern ihm lediglich klargemacht wird, daß er ohne eine Korrektur seines Fehlverhaltens oder ohne eine darauf aufbauende spezielle Behandlung keinerlei Nutzen aus den normalen Dienstleistungen ziehen könne und deren Inanspruchnahme daher für ihn sinnlos sei.

So wird deutlich gesagt, daß durch Normverstöße begangene *Overts* oder durch sie erzeugte *Withholds* aufgrund objektiver physischer Prozesse angeblich die Fähigkeit des Betroffenen reduzieren oder ausschließen sollen, im *Processing Fallgewinn* zu erzielen (Zitat 332). Für einen Scientologen besteht daher die Obliegenheit, im eigenen Interesse Fehlverhalten aufdecken und behandeln zu lassen (Abschnitt F.3.5.4.2 b). Ein solcher Sachverhalt könnte auch den Fällen 53 und 54 zugrunde liegen. Die „Sanktion“ wird dem Betroffenen in diesen Fällen keineswegs per Drohung aufgezwungen, sondern sogar als angeblich erforderliche Dienstleistung verkauft. Als Ausdruck einer auf objektiven Gefahren beruhenden altruistischen Fürsorge wird daneben auch die Verpflichtung ausscheidender Mitarbeiter dargestellt, ein *Leaving Staff Confessional* zu absolvieren (Zitate 546 i.V.m. 548). Eine Nötigung scheidet hier mangels Drohung aus. Wegen der dabei eventuell benutzten Täuschung ist allenfalls an eine Betrugsstrafbarkeit zu denken.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Einwirkung auf *potentielle Schwierigkeitsquellen* (Abschnitt F.3.9.3.2), deren „Zustand“ nicht nur zur Einschränkung von Rechten und zu besonderen Pflichten führt, sondern auch als alleinige Ursache von Krankheit angesehen wird (Zitate 527, 528). Die Tätigkeit der Ethik-Abteilung gegenüber *PTS-Personen* wird als „Hilfe“ und als Dienstleistungen ausgegeben (Zitat 529, Abschnitt F.3.9.3.2 e). Allerdings werden jeder *potentiellen Schwierigkeitsquelle* unabhängig von der postulierten Nützlichkeit einer *PTS*-Behandlung sämtliche anderen Dienstleistungen verweigert (Zitat 524), so daß trotzdem eine Drohung vorliegen kann.

Ebenfalls zweifelhaft ist mitunter die Kausalität der Androhung eines Beziehungsabbruchs für den Entschluß, die verhängte Sanktion zu akzeptieren. Die Betroffenen wurden jeweils befragt, ob sie die Bestrafung auch selbst gebilligt hatten. Dies war bei der überwiegenden Anzahl der Befragten der Fall. Häufig wurden hier autonome Motive genannt, insbesondere die Einsicht in das eigene Verschulden und Reue (Fälle 39,42,43,44,48,50,51,54,56,57,59). Hier liegt es nahe, daß die Betroffenen die Sanktion auch ohne die Androhung eines Abbruchs freiwillig auf sich genommen hätten, was zur Verneinung der Kausalität führt. Nur in einigen Fällen fügten sich die Befragten nur wegen den angedrohten Folgen in die verhängten Strafmaßnahmen (Fälle 41,48,52,55) oder verneinten eine innere Billigung (Fälle 40,45,47,53).

Nicht ohne weiteres begründbar ist schließlich auch die Verwerflichkeit des fraglichen Verhaltens, die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit einer Nötigung ist (§ 240 II StGB). Diese ist aufgrund einer Bewertung der Mittel-Zweck-Relation zu ermitteln. Grundsätzlich besteht Konnexität zwischen dem Ziel, die Angehörigen einer Gruppe zur Befolgung ihrer internen Regeln zu veranlassen, und der als Mittel verwendeten Androhung des Ausschlusses aus dieser Gruppe. Auch jeder normale Verein kann die Beachtung seiner Satzung den

⁷⁴⁴ Vgl. Roderigo (1998)

Mitgliedern gegenüber mit der Androhung oder dem Vollzug des Ausschlusses durchsetzen⁷⁴⁵. Daß es sich hier um ein sozialübliches Verhalten handelt, zeigt auch der Vergleich zu den Fällen der Kontrollgruppe, wo ebenfalls die Beachtung der Regeln notfalls mit der Ankündigung der Beendigung der Therapie erzwungen wird (Abschnitt E.5.5.8.1 c).

So wie eine aber Vereinsstrafe nicht gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen darf und in dieser Hinsicht richterlicher Inhaltskontrolle unterliegt⁷⁴⁶, kann es als verwerfliche Nötigung zu beurteilen sein, wenn grob unbillige oder willkürliche organisationsinterne Regeln mittels einer Ausschlußdrohung durchgesetzt werden. Die Strafpraxis der Scientology-Organisation weist in dieser Hinsicht einige Aspekte auf, die für bestimmte Situationen ein Verwerflichkeitsurteil begründen können:

So sind bei der Subsumtion unter das rein normative Merkmal der Verwerflichkeit auch verfassungsrechtliche Wertungen, insbesondere die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, zu berücksichtigen. Es wurde bereits auf einige Divergenzen zwischen der Programmatik der Scientology-Organisation und der durch die Grundrechte gebildeten objektiven Wertordnung hingewiesen (siehe oben Abschnitt 4.1.3). So dürfte die Verwerflichkeit schon angesichts des Nötigungszwecks zu bejahen sein, wenn Mitarbeiter nach den Grundsätzen der scientologischen *Ethik* zu ständiger Leistungssteigerung (Fälle 39,41,42,43,45,47) und zur Duldung von bzw. zur eigenen Beteiligung an rigorosen Überwachungsmaßnahmen gezwungen werden sollen (vgl. oben Abschnitt 4.1.3.1 a). Gleiches gilt für die von Betroffenen (Fälle 45,48,55,56) berichtete Erduldung der organisationsinternen Veröffentlichung eigener Aussagen aus *Ethik*-Untersuchungen (vgl. oben Abschnitt 4.1.3.1 c), die unumschränkte Unterbindung jeder Form von Kritik (Fälle 40,44,46, 48,49, vgl. oben Abschnitt 4.1.3.1 f) sowie die Einwirkung auf *potentielle Schwierigkeitsquellen*, ihre Verbindung zu Familienangehörigen abzubrechen (Fall 39, vgl. oben Abschnitt 4.1.3.1 a und g).

Eine Verwerflichkeit kann sich ferner aus der bewußten Ausnützung der extremen subjektiven Empfindlichkeit eines überzeugten Scientologen gegenüber der Androhung eines Beziehungsabbruchs ergeben (Zitate 340, 341), die ein autonomes Handeln des Betroffenen besonders erschwert. Im Vergleich zu dem strukturell identischen Vorgehen in der Kontrollgruppe spricht für eine Verwerflichkeit ferner, daß die scientologischen Normen ausschließlich den Interessen der Organisation und nicht etwa einem fairen Interessenausgleich zwischen der Gemeinschaft und dem einzelnen dienen (vgl. oben Abschnitt 4.2.2).

Soweit daher überhaupt eine Drohung anzunehmen ist und die erforderliche Kausalität zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg vorliegt, dürfte die hier behandelte Fallgruppe für die Scientology-Organisation durchaus praktische Relevanz besitzen. Immerhin läßt sich bei den von den Befragten berichteten Vorkommnissen weitgehend ein verwerfliches Handeln bejahen. Da auch für einen überzeugten Scientologen alle beschriebenen Tatbestandsmerkmale klar ersichtlich sind und der Täter ansonsten nur die tatsächlichen Umstände kennen muß, aus denen sich die Verwerflichkeit des Handelns ergibt, diese Bewertung selbst aber nicht nachvollziehen oder teilen muß, dürfte hier auch regelmäßig der erforderliche Vorsatz zu bejahen sein.

5.3.2 Sanktionierung in der Landmark-Organisation

Bei den von Befragten aus der Landmark-Organisation geschilderten Situationen (Fälle 60-65) ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Nötigung. Regelmäßig bestand die Reaktion der Organisation aus Gesprächen mit dem Betroffenen. Teilweise fanden sie vor der Gruppe statt, was von den Betroffenen als demütigend empfunden wurde (Fälle 60-62, 64). Jedoch

⁷⁴⁵ Palandt-Heinrichs (2000) § 25 Rn. 12, 26 m.w.N.

⁷⁴⁶ Palandt-Heinrichs (2000) § 25 Rn. 23 m.w.N

liegt hierin selbst bei Ausnutzung gruppendynamischer Prozesse weder Gewalt noch eine Drohung. Soweit die Erduldung solcher verbalen Maßregelungen durch die Drohung mit dem Ausschluß aus der Organisation oder der Verweigerung weiterer Kursteilnahme erzwungen werden sollte, dürfte zumindest eine Verwerflichkeit dieses Handelns nicht zu begründen sein.

5.4 Betrug (§ 263 StGB)

Die Aktivitäten beider untersuchten Anbieterorganisationen erwecken nach außen den Eindruck einer betont kommerziellen Ausrichtung. Für Scientology wurde dies oben bereits angesprochen (vgl. Abschnitt 4.1.1.1 aa). Für die Landmark-Organisation ergibt es sich insbesondere aus der teilnehmenden Beobachtung⁷⁴⁷. Daher kommt auch eine Begehung von Vermögensdelikten in Betracht, wobei insbesondere dem Betrugstatbestand praktische Bedeutung zukommen kann. Rechtliche Probleme stellen sich hier insbesondere bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und bloßen Meinungsäußerungen, daneben auch bei den Fragen des Irrtums und der Kausalität.

5.4.1 Täuschung über Tatsachen

Wie eine Nötigung kann auch ein Betrug nicht „durch“ psychosoziale Beeinflussung begangen werden. Eine Strafbarkeit nach § 263 I StGB setzt voraus, daß der Täter durch eine Täuschung über Tatsachen beim Opfer einen Irrtum erzeugt, der den Getäuschten zu einer sein Vermögen schädigenden Vermögensverfügung veranlaßt. Diese Entscheidung muß das Ergebnis einer normalen intellektuellen Überlegung des Opfers sein, die kausal auf dem durch Täuschung veranlaßten Irrtum über Tatsachen und nicht etwa auf einer durch sonstige Verfahren herbeigeführten gedanklichen Fehlvorstellung beruht. Als Tatsache sind dabei sowohl äußere Vorgänge und Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart als auch innere Vorstellungen oder Absichten anzusehen. Hier relevant sind primär Angaben über die Wirkungsweise und die Erfolgchancen der angebotenen Dienstleistungen. Dabei sind jedoch Tatsachenbehauptungen von bloßen Meinungsäußerungen, Werturteilen und übertreibenden Anpreisungen zu unterscheiden. Erstere liegen nur vor bei Aussagen, deren Richtigkeit einer objektiven, gerichtlichen Beweisführung, d.h. insbesondere einer empirischen Überprüfung zugänglich sind. Gerade bei Angeboten aus dem Bereich der „Lebenshilfe“ bzw. der „Religion“ gewinnt diese Unterscheidung Bedeutung.

Aussagen über die Tatsachenqualität der Angaben der untersuchten Anbieterorganisationen sind durch die Literaturanalyse und die Betroffenenbefragung möglich. Die Befragten sollten angeben, ob ihnen gegenüber durch die Organisation über eines ihrer Angebote eine „konkrete Tatsache“ behauptet worden ist, die sich für sie im nachhinein als falsch erwiesen hat. Anhand der Angaben der Betroffenen läßt sich bestimmen, ob es sich hier jeweils auch um Tatsachen i.S.d. § 263 StGB gehandelt hat.

5.4.1.1 Scientology-Organisation

Obwohl sich die Scientology-Organisation selbst als Religionsgemeinschaft versteht, die ihren Anhängern lediglich zu „spirituellen“ Fortschritten verhelfen will, finden sich besonders in ihren älteren Publikationen klare Aussagen zu definitiv erreichbaren Wirkungen der angebotenen Kurse. So soll ein *Clear* frei sein von allen psychosomatischen und geistigen Erkrankungen (Zitat 438), wobei unter dem Begriff der „psychosomatischen Erkrankung“ eine Reihe bekannter und eindeutig diagnostizierbarer Erkrankungen verstanden werden (Zitat 444). Auch die Anfälligkeit für Infektionen soll reduziert bzw. ausgeschlossen werden. So soll „experimentell nachgewiesen“ sein, daß *Clears* „keinen Schnupfen bekommen“ (Zitat 443). Auch sonstige Fähigkeiten sollen sich bei einem *Clear* erheblich verbessern. Das gilt etwa für die Intelligenz (Zitat 438), die Sehkraft (Zitat 440) und sogar die Gefahr, einen Autounfall

⁷⁴⁷ Vgl. Nedopil (1995) S. 54, 55 sowie Anhang

zu verursachen (Zitat 443). Ferner wird auf Experimente hingewiesen, die auf eine deutliche Verlangsamung des Alterungsvorgangs hinweisen sollen (Zitat 442).

Dabei wird betont, daß für die Erreichung dieser Erfolge kein „Glauben“ erforderlich ist, sondern lediglich die exakte Anwendung der scientologischen Verfahren (Zitat 91=446). Das erscheint auch konsequent, da die Angaben über diese Wirkungen auf ihrerseits mit naturwissenschaftlichen Mitteln überprüfbaren Aussagen Hubbards über den Aufbau und die Funktionsweise des menschlichen Verstands beruhen (vgl. Kapitel B), für die ausdrücklich der Anspruch einer experimentellen, wissenschaftlichen Erforschung erhoben wird (Abschnitt F.3.3.2). Sogar nach eigenen Angaben sollen die versprochenen Ergebnisse objektiv nachweisbar sein (Zitat 448). Es handelt sich bei den genannten Aussagen somit jeweils um empirisch überprüfbare Angaben und damit um Tatsachen i.S.d. § 263 StGB⁷⁴⁸.

Allerdings werden diese klaren Behauptungen in neueren Schriften deutlich relativiert. Das betrifft etwa Aussagen zur Bedeutung des Glaubens (Zitate 91,92=446, 447) und der subjektiven Disposition und Mitarbeit des Betroffenen (Abschnitt F.3.7.1.2), zur objektiven Nachprüfbarkeit der Ergebnisse (Zitat 448 Rahmentext), zur Heilung psychosomatischer (Zitate 451, 452) und sonstiger Krankheiten (Zitate 453-456) und sogar zur Anfälligkeit für Erkältungen (Zitat 445). Es ist daher denkbar, daß auch dem Kunden in der konkreten Verkaufssituation derart abgeschwächte Aussagen unterbreitet werden. Zwingend ist das jedoch nicht, da gerade das Buch „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“, aus dem die besonders eindeutigen Tatsachenbehauptungen stammen, noch heute in großem Umfang gerade zu Werbezwecken an neue Interessenten verkauft und sein Inhalt der Vermarktung von Dienstleistungen zugrundegelegt wird⁷⁴⁹.

Jedoch enthalten auch diese abgeschwächten Aussagen noch immer die Behauptung, daß die angebotenen Kurse überhaupt die Chance vermitteln, den noch immer eindeutig und nachprüfbar definierten Status *Clear* zu erlangen oder sich ihm wenigstens zu nähern. Hierin liegt auch bei Hinweisen auf angeblich bestehende Unsicherheiten und auf das Erfordernis zusätzlicher subjektiver Voraussetzungen beim Betroffenen eine Tatsachenbehauptung. Es spielt dafür auch keine Rolle, daß in neuerer Zeit die Vermengung von *Dianetik*- und *Scientology*⁷⁵⁰-Dienstleistungen zur Integration vordergründig metaphysisch anmutender Elemente wie der Behandlung „früherer Leben“ in die Kursprogramme für *Preclears* geführt hat⁷⁵¹. Das ändert nichts daran, daß nach wie vor alle einführenden *Processing*-Leistungen angeblich der Erreichung des *Clear*-Status dienen sollen. Geht man davon aus, daß Hubbards entgegen seinen Behauptungen niemals wissenschaftlich nachgewiesene Thesen über den *reaktiven Verstand* und die Möglichkeit der Löschung aller *Engramme* unrichtig sind, der Zustand *Clear* also definitiv nicht existieren kann, so liegt in allen genannten Behauptungen auch eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB.

Eine parallele Wertung ist auch für das *Reinigungsprogramm* möglich, soweit Kunden hier mit der Behauptung gewonnen werden, daß über dieses Verfahren toxische Substanzen und sogar die Folgen radioaktiver Bestrahlung aus den menschlichen Körper beseitigt werden könnten. Die Haltlosigkeit dieser Behauptung dürfte ebenfalls unproblematisch empirisch nachweisbar sein.

Die praktische Bedeutung solcher Täuschungen erweist sich anhand der Betroffenebefragung. Hier hat die Mehrzahl der befragten Scientologen von der Behauptung

⁷⁴⁸ So auch bereits LG München I, Urteil vom 09.11.1993, Az. 28 O 23490/92, Punkt A der Entscheidungsgründe

⁷⁴⁹ So auch in dem vom LG München I a.a.O. behandelten Sachverhalt.

⁷⁵⁰ Gemeint ist hier der Bereich der *Scientology* im engeren Sinne, also die primär auf die Erlangung der *OT-Stufen* gerichteten Kurse, die auf der *Gradkarte* eigentlich auf den bereits erlangten *Clear*-Status aufbauen.

⁷⁵¹ Vgl. zu diesem „Positionswechsel“ von *Dianetik* und *Scientology* Haack (1995) S. 131, 132 mit Nachweisen zur Primärliteratur.

einer als falsch empfundenen „Tatsache“ berichtet (Tabelle E5.30). Darunter finden sich mehrere Angaben der oben beschriebenen Art, etwa das Versprechen, *Clear* werden zu können (Fall 27), „negative Ladungen“ im Gehirn zu verlieren (Fall 28), keinen Schnupfen mehr zu bekommen (Fall 29) und durch das *Reinigungsprogramm* besser sehen zu können (Fall 33). Solche Behauptungen besitzen genauso Tatsachenqualität wie die auf der Lehre der *Scientology* im engeren Sinne basierende Behauptung, als *Operierender Thetan* den eigenen Körper verlassen zu können (*Exteriorisation*, Fälle 29, 32).

Von mehreren Betroffenen wurden dagegen auch Angaben geschildert, die nicht als Tatsachenbehauptung gewertet werden können, weil sie nicht auf deskriptiven, sondern auf normativen Begriffen aufbauen („Verbesserung“ des Verhältnisses zu einer Person, Fall 25) oder weil die vorhandenen deskriptiven Elemente der Behauptung zu diffus sind, um für eine etwaige Nachprüfung ein Beweisthema festlegen zu können. Das gilt für die Angaben, daß „Auditing jedes Problem löst“ (Fälle 23,24), durch bestimmte Kurse die „Handhabung von Unterdrückern“ möglich werde bzw. einem „Unterdrückung nichts mehr ausmache“ (Fälle 22,26,31), man aufgrund des Kurses für die Zukunft die Gefahr eines „psychischen Zusammenbruchs“ ausschließen könne (Fall 30) oder durch einen Kommunikationskurs „kommunikativer“ werde (Fall 36).

Eine nicht erwartete Tatsachenbehauptung enthält Fall 34, wo der Betroffene durch die Vorgabe eines besonders herausgehobenen Verwendungszwecks (Werbung bei Politikern) zu einer Spendenzahlung bewogen wurde, das Geld dann jedoch für normale Haushaltsausgaben der Organisation benutzt wurde. Soweit das Geld hier tatsächlich speziell zum angegebenen Zweck gespendet wurde und der Verantwortliche bereits zum Zeitpunkt seiner Behauptung wußte, daß in Wirklichkeit eine andere Verwendung vorgesehen ist, liegt hier zumindest wegen der Verfehlung eines sozialen Zwecks ein Vermögensschaden des Betroffenen und damit ein sog. Spendenbetrug vor⁷⁵².

Für die Prüfung einer Betrugsstrafbarkeit von Interesse ist ferner die Verwendung des *OCA-Tests* zur Feststellung angeblicher persönlicher Defizite, zu deren Behebung dann spezielle Dienstleistungen verkauft werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Literaturanalyse (Zitate 469,470) sowie aus der Sekundärliteratur⁷⁵³. Da die wissenschaftliche Fundierung des Tests sehr zweifelhaft ist⁷⁵⁴, könnte schon die Verwendung des Tests als solche eine Täuschung bedeuten, wenn er eine korrekte Diagnose der für den Betroffenen kaufentscheidenden Störungen überhaupt nicht ermöglicht. Sollte sich diese These durch weitere Untersuchungen belegen lassen, so wäre hier tatsächlich eine objektive Täuschung über Tatsachen anzunehmen.

Nach den bereits getroffenen Feststellungen dürfte es dieses Nachweises aber häufig gar nicht bedürfen: Selbst wenn in der Diagnose angeblicher Leiden noch keine Täuschung liegen sollte, so ist diese spätestens in der Behauptung zu sehen, mit scientologischen Dienstleistungen ausnahmslos jedes festgestellte Defizit beheben zu können, da diese Verfahren hierzu regelmäßig auch bei wirklich existierenden Störungen nicht in der Lage sind. In den schriftlichen Anweisungen für Verkaufspersonal der *Scientology*-Organisation findet sich der deutliche Hinweis auf das Vorgehen, für jedes bei einem Kunden festgestellte Leiden eine Lösung zu versprechen (Zitate 465, 466 mit Rahmentext). Soweit diese Verfahrensweise noch aktuell praktiziert wird, liegt hier eine organisationstypische Täuschung über Tatsachen vor.

⁷⁵² Trotz des Meinungsstreits über die richtige dogmatische Konstruktion gelangen für solche Konstellationen sowohl Rechtsprechung als auch Literatur („Zweckverfehlungslehre“) zu gleichen Ergebnissen, vgl. z.B. *Lackner/Kühl* (1999) § 263 Rn. 56; *Schönke/Schröder-Cramer* (1997) § 263 Rn. 101f.

⁷⁵³ *Schneider* (2000); *Voltz* (1995) S. 202ff

⁷⁵⁴ Ein Gutachten speziell zu dieser Frage wurde erstellt durch *Weber* (1984); vgl. hierzu ferner *Mende/Nedopil* (1984) S. 48-51; *Nedopil* (1996) S. 303, 304

Insgesamt dürfte es damit beim Verkauf der Dienstleistungen der Scientology-Organisation zwar nicht regelmäßig, aber doch mit gewisser Häufigkeit zu Täuschungshandlungen kommen.

5.4.1.2 Landmark-Organisation

In der untersuchten Publikation der Landmark-Organisation sind keinerlei konkrete Angaben über durch die Kurse sicher zu erreichende Erfolge enthalten (Zitate 577-579). Vielmehr wird darauf hingewiesen, daß keine Probleme der Teilnehmer gelöst würden, sondern ihnen lediglich eine Methode hierzu vorgestellt werde, deren Erfolgstauglichkeit aber gerade nicht garantiert werde. Hierin liegt keine Behauptung Tatsachen. Von den befragten Kursteilnehmern aus der Organisation berichten nur zwei Personen von subjektiv als falsch empfundenen Behauptungen über die angebotenen Leistungen. Es handelte sich hierbei jedoch um stark wertungsbezogene (Fall 37) bzw. diffuse Äußerungen (Fall 38), die nicht als Angabe von Tatsachen gewertet werden können. Die empirischen Untersuchungen enthalten daher keine Anhaltspunkte für Betrugstaten.

5.4.2 Sonstige Voraussetzungen

Die Betroffenenbefragung ermöglicht ferner Feststellungen zu weiteren Voraussetzungen einer Betrugsstrafbarkeit, nämlich zum Eintritt eines Irrtums bei den Betroffenen und zu dessen Kausalität für die Vermögensverfügung.

Alle Befragten, die von subjektiv als falsch empfundenen Behauptungen berichteten, haben das betreffende Angebot angenommen und hierfür eine eigene Leistung in Form von Geld oder Arbeit erbracht. Zumindest eine Vermögensverfügung ist also regelmäßig anzunehmen. Voraussetzung für die Annahme eines Betrugs ist aber, daß diese Vermögensverfügung kausal auf einem durch die Täuschung ausgelösten Irrtum beruht. Tatsächlich geben fast alle Betroffenen an, an die Wahrheit der fraglichen Behauptungen geglaubt und deshalb das Angebot angenommen zu haben. Zwei Betroffene hatten die Richtigkeit der Angaben nur „erhofft“ (Fall 36) bzw. „eher nicht“ an sie geglaubt (Fall 37). Jedoch schließen nach umstrittener, aber überwiegender Ansicht auch Zweifel des Opfers die Annahme eines Irrtums nicht aus⁷⁵⁵. Es fehlt jedoch an der Kausalität des Irrtums für die Vermögensverfügung, wenn diese überwiegend aus Neugier (Fall 37) oder jedenfalls auch bei Kenntnis der wahren Sachlage vorgenommen worden wäre (Fälle 30, 36).

Von Bedeutung für die Feststellung eines Irrtums können gerade angesichts der sehr weitreichenden Versprechungen der Scientology-Organisation ferner auch die in Teilen der Literatur immer wieder diskutierten Überlegungen zur Einschränkung des Betrugstatbestands aus viktimodogmatischen Erwägungen sein⁷⁵⁶, die sich freilich in der Rechtsprechung bisher in keiner Weise durchgesetzt haben.

Vorsatz und Absicht rechtswidriger Bereicherung

Hinsichtlich der Scientology-Organisation ergeben sich insgesamt deutliche Hinweise darauf, daß von Verkaufsmitarbeitern oft der objektive Tatbestand des Betruges erfüllt wird. Da es sich hier aber regelmäßig um Scientologen handeln wird, die selbst von der Erfolgstauglichkeit der Dienstleistungen und damit von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugt sind, dürfte es bei ihnen häufig am erforderlichen Vorsatz fehlen. Allerdings ist es

⁷⁵⁵ Vgl. *Lackner/Kühl* (1999) § 263 Rn. 18

⁷⁵⁶ Vgl. hierzu allgemein *Lackner/Kühl* (1999) § 263 Rn. 18; *Schönke/Schröder-Cramer* (1997) § 263 Rn. 40; speziell zu unseriösen Heilsversprechungen *Jung* (1985) S. 61, 62; speziell zum „Verkauf von Illusionen“ und in diesem Zusammenhang auch zu *Scientology Arzt* (1999) S. 431, 433.

über die Figur der mittelbaren Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft dogmatisch möglich, die Betrugstaten den über den wahren Sachverhalt informierten und damit vorsätzlich handelnden höherrangigen Verantwortlichen zuzurechnen, wenn diese die falsche Vorstellung der Verkäufer bewußt ausgenutzt haben. Die dazu erforderlichen Informationen über die Verteilung des Wissens bei konkreten Personen innerhalb bestimmter Organisationen können jedoch nur in einem Strafverfahren oder über die Verfassungsschutzbehörden ermittelt werden. Die für die vorliegende Expertise zur Verfügung stehenden empirischen Daten ermöglichen dazu keine Aussagen.

5.4.4 Teilnahme an Betrugstaten der Kunden

Zu denken ist schließlich auch an die Möglichkeit einer Teilnahme verantwortlicher Mitarbeiter der Anbieterorganisationen an Betrugstaten der Kunden. In der Sekundärliteratur wird von Fällen berichtet, in denen Verkaufsmitarbeiter der Scientology zahlungsschwache Kunden zur Aufnahme von Krediten animiert und dabei unterstützt haben sollen, obwohl ihnen und den Kunden bewußt war, daß diese zur versprochenen Rückzahlung nicht in der Lage waren⁷⁵⁷. Hier kann es sich je nach Sachlage um Anstiftung oder Beihilfe zu einem Betrug des Kunden gegenüber dem Kreditgeber handeln. Es kommt sogar Mittäterschaft in Betracht, da gerade die Mitarbeiter der Organisation regelmäßig mit der Auszahlung der Kreditsumme an den Kunden eine stoffgleiche Drittbereicherung beabsichtigen, die für die letztendlich gewollte Zahlung des Kunden an die Organisation ein notwendiges Zwischenziel darstellt. Da für diesen Bereich die Überzeugung von der Richtigkeit der „Lehre“ der Anbieterorganisation keine Rolle spielt, ist in derartigen Konstellationen regelmäßig auch vom erforderlichen Vorsatz auszugehen.

Die Betroffenen wurden befragt, ob sie zur Finanzierung der Dienstleistungen der Organisation Kredite aufgenommen haben. Zumindest bei der Mehrzahl der Scientologen war das der Fall (Tabelle E5.29). Zwei von ihnen gaben an, hierzu durch Verantwortliche der Organisation verleitet worden zu sein, obwohl ihnen und jenen bekannt war, daß keine Aussicht auf Rückzahlung des Kredits bestand (Text nach Tabelle E5.29). Sollten diese Angaben zutreffen, so liegt hier eine Teilnahme an einem von dem Betroffenen begangenen Betrug vor.

5.5 Wucher (§ 291 StGB)

Bereits die Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages hat sich in ihrem Abschlußbericht ausführlich mit rechtlichen Problemen der Anwendung des Wuchertatbestands im Zusammenhang mit der Tätigkeit von „Psychogruppen“ auseinandergesetzt⁷⁵⁸. Sie hält es für denkbar, daß durch die spezifische Situation innerhalb einer „Psychogruppe“ bei Teilnehmern eine Zwangslage oder eine erhebliche Willensschwäche i.S.d. § 291 I StGB auftreten können und nennt als mögliche Beispiele einer in auffälligem Mißverhältnis zu ihrem Preis stehenden sonstigen Leistung i.S.d. § 291 I 1 Nr. 3 StGB den Verkauf von *E-Metern* bei Scientology oder das Angebot von vornherein wertloser Heilmittel⁷⁵⁹.

Eine Willensschwäche i.S.d. § 291 StGB ist gegeben bei einer Person, deren Widerstandskraft gegenüber geschäftlichen Anreizen aufgrund von Umständen, die in ihrem Wesen oder ihrer Persönlichkeit gründen, gegenüber dem normalen Durchschnittsmenschen reduziert ist⁷⁶⁰. Das kann insbesondere erfüllt sein, wenn Personen, die an einer krankhaften psychischen Störung oder einer Sucht leiden, Dienstleistungen der Anbieterorganisationen in Anspruch nehmen. Jedoch genügen auch sonstige geistige Defizite, die in ihrer Intensität den genannten Schwächesituationen gleichstehen. Ob solche Störungen durch die Kurse

⁷⁵⁷ Vgl. z.B. *Hartwig* (1994) S. 67ff.

⁷⁵⁸ *Deutscher Bundestag* (1998) S. 271ff

⁷⁵⁹ *Deutscher Bundestag* (1998) S. 271, 273, 274

⁷⁶⁰ Vgl. z.B. *LK-Schäfer/Wolff* (1993) § 302a (a.F.) Rn. 21.

der Anbieterorganisationen sogar hervorgerufen werden können, ob also z.B. bei Scientologen eine Form von „Spielsucht“ erzeugt wird⁷⁶¹, ist bislang nicht erforscht. Gleiches gilt für die Frage, ob durch die Kurse eine nicht als Krankheit oder Sucht diagnostizierbare „psychische Beeinflussung“⁷⁶² oder „Manipulation“ bewirkt werden kann. Hierzu liegen bislang keine stichhaltigen psychiatrischen oder psychologischen Untersuchungen vor. Auf der Basis diffuser Begriffe und darauf aufbauender Vermutungen ist eine juristische Subsumtion oder gar Fallgruppenbildung anhand des Merkmals der Willensschwäche aber nicht möglich.

Den Überlegungen, in der Situation der Betroffenen in den Anbieterorganisationen eine Zwangslage i.S.d. § 291 I StGB zu sehen, stehen z.T. rechtliche Bedenken gegenüber. Bei der „psychischen Zwangslage“, die von der Enquete-Kommission ohne nähere Definition oder Erläuterung diskutiert wird, handelt es sich zunächst um eine tautologische Begriffsbildung. Solange keine vis absoluta vorliegt, kann sich eine Zwangslage nie anders als durch eine psychische Vermittlung ergeben. Vermutlich hat die Enquete-Kommission hier die gleichen Situationen im Auge, die sie im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Willensschwäche als „psychische Beeinflussung“ bezeichnet, also vielleicht gruppenspezifische Prozesse oder Hypnoseverfahren, durch die beim Teilnehmer die irrationale subjektive Überzeugung entsteht, um jeden Preis weitere Kurse zu benötigen. Solche Situationen dürften entgegen der Ansicht der Enquete-Kommission über das Merkmal der Zwangslage gerade nicht zu erfassen sein. Zwar wird hierunter im Gegensatz zum früheren Normverständnis nicht mehr nur eine wirtschaftliche Notlage verstanden. In der Literatur werden vielmehr auch Gefahren für Leben, Gesundheit oder Ehre als mögliche Zwangslage diskutiert⁷⁶³. Daraus wird jedoch ersichtlich, daß die Zwangslage jedenfalls auf einer zumindest in der Vorstellung des Opfers bestehenden konkreten Bedrohung für ein bestimmtes Rechtsgut basieren muß. Eine solche führt dann regelmäßig zu dem psychischen Zwang für das Opfer, die Gefahr für das Rechtsgut notfalls durch eine Einwilligung in das Wuchergeschäft zu beseitigen. Für die Anerkennung einer zusätzlichen „psychischen Zwangslage“ eigener Art verbleibt hier kein Raum.

Es besteht hierzu aber auch keine Notwendigkeit. Wenn die von der Enquete-Kommission in den Blick genommenen Situationen als psychische Störung oder Sucht unter das Merkmal der erheblichen Willensschwäche subsumiert werden können oder dies nur ausscheidet, weil sie die erforderliche Intensität oder Qualität nicht erreichen, besteht kein Anlaß, sie daneben noch über das Merkmal der Zwangslage zu erfassen. Der Vorschlag der Enquete-Kommission zu einer „klarstellenden“ Änderung des Wortlauts des § 291 I StGB⁷⁶⁴ würde nicht zu mehr Klarheit, sondern zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und überflüssigen Vermengung der Merkmale der Zwangslage und der Willensschwäche führen.

Insgesamt läßt sich hier nur festhalten, daß der Wuchertatbestand über das Merkmal der erheblichen Willensschwäche dann praktische Bedeutung erlangen kann, wenn Personen, die an einer wie auch immer verursachten psychischen Störung oder Sucht liden, entgeltliche Leistungen der Anbieterorganisationen in Anspruch nehmen. Ferner kann auch nach herkömmlicher Normauslegung eine Zwangslage entstehen, wenn eine Betroffener glaubt, wegen einer Gefährdung eines bestimmten Rechtsguts einer wucherischen Leistung zu bedürfen, also z.B. zur Heilung einer akuten Erkrankung zwingend *Auditing* zu benötigen.

Der Wuchertatbestand setzt weiter voraus, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem Vermögenswerten der Leistungen des Wucherers und des Bewucherten bestehen muß. Zur absoluten Höhe der von den Teilnehmern entrichteten Zahlungen konnte durch die Betroffenenbefragung ein Überblick sowohl zu den Preisen für einzelne Leistungen (Tabellen

⁷⁶¹ Vgl. *Keltsch* (1999) S. 28

⁷⁶² Diesen Begriff verwendet etwa die Enquete-Kommission, *Deutscher Bundestag* (1998) S. 274.

⁷⁶³ Vgl. *LK-Schäfer/Wolff* a.a.O. Rn. 14

⁷⁶⁴ *Deutscher Bundestag* (1998) S. 299

E5.23, E5.24) als auch zu den insgesamt von einzelnen Befragten an die Organisationen gezahlten Summen (Tabelle E5.25) gewonnen werden. Als Maßstab der Bewertung fungiert hier grds. der Marktpreis der Leistungen. Ein solcher läßt sich für die sehr spezifischen Dienstleistungen der untersuchten Anbieterorganisationen nur schwer ermitteln. Als Anhaltspunkt in Betracht kommt ein Vergleich zu anderen Anbietern aus dem Bereich der „Lebenshilfe“ bzw. des „Managementtrainings“. Die von der Landmark-Organisation verlangten Preise dürften sich vermutlich in diesem Rahmen halten (Tabelle E5.24), während bei der Scientology-Organisation auch sehr hohe Einzelpreise berichtet wurden (Tabelle E5.23, z.B. Zeilen 15-20). Da die angewandten Methoden sich weitgehend aus Verfahren zusammensetzen, die auch im institutionellen Gesundheitswesen benutzt werden, sind auch in dieser Richtung Vergleiche möglich, die freilich den wesentlich höheren Ausbildungsstand von Ärzten und Psychologen berücksichtigen müßten. Bei den Dienstleistungen der Scientology-Organisation ist ferner eine objektive Wertlosigkeit anzunehmen, soweit man die ihnen zugrundeliegenden Thesen Hubbards über den menschlichen Verstand und die Möglichkeit, *Clear* zu werden, als objektiv unrichtig ansieht.

Für die Strafzumessung sind ferner die Regelbeispiele des § 291 II StGB relevant. Eine gewerbsmäßige Begehung (§ 291 II Nr. 2 StGB) ist bei beiden Anbieterorganisationen anzunehmen. Das gilt auch für die Scientology-Organisation, deren Tätigkeit in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mittlerweile durchgehend als Gewerbe eingestuft wird⁷⁶⁵, was auf die Auslegung des weitgehend identisch zu definierenden strafrechtlichen Begriffs des „gewerbsmäßigen“ Handelns übertragbar ist.

Wirtschaftliche Not i.S.d. § 291 II Nr. 1 StGB ist gegeben, wenn der Bewucherte sich in einer Situation befindet, in der der geschäftliche Bereich seiner Daseinsgrundlage gefährdet ist, in der er also seinen notwendigen Lebensunterhalt ohne Hilfe Dritter nicht mehr bestreiten kann⁷⁶⁶. Im Gegensatz zu Landmark haben sich hier bei mehreren Betroffenen aus der Scientology-Organisation Anhaltspunkte ergeben. So ist der überwiegende Teil der Befragten durch die Zahlungen an die Organisation in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Tabellen E5.26, E5.27), was in neun Fällen dazu führte, daß fremde Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt wurde. Diese Betroffenen haben mit einer Ausnahme auch Kredite in teilweise bedeutender Höhe aufgenommen (Tabelle E5.29). Soweit der Tatbestand des Wuchers als solcher erfüllt ist, kommt also den genannten Regelbeispielen erhebliche praktische Bedeutung zu.

5.6 Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimbereich

Besonders im Hinblick auf die Scientology-Organisation werden mitunter Befürchtungen geäußert, denen zufolge intime Daten der Teilnehmer, die etwa im Rahmen des *Auditing*s von diesen selbst preisgegeben werden, innerhalb der Organisation gegen den Willen der Betroffenen veröffentlicht werden. „Aussteigern“ soll sogar mit einer generellen Veröffentlichung gedroht werden. Auch die Betroffenenbefragung und die Literaturanalyse haben Hinweise darauf gegeben, daß jedenfalls Informationen aus scientologischen *Ethik*-Verfahren zu Strafzwecken innerhalb der Organisation veröffentlicht werden (vgl. oben Abschnitt 5.3.1.1).

Eine Strafbarkeit einer solchen bloßen Mitteilung intimer Daten ist jedoch nicht ersichtlich, solange sie nicht zur Beleidigung (§ 185 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) oder Erpressung (§ 253 StGB) eingesetzt wird. Insbesondere scheidet eine Strafbarkeit nach § 203 StGB aus. Hier handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Ein praktizierender *Auditor* fällt in keine der in §§ 203 I, II StGB abschließend normierten Täterkategorien.

Denkbar ist jedoch eine Strafbarkeit nach § 201 StGB, soweit *Auditing*-Sitzungen durch einen *Fallüberwacher* abgehört werden, wozu in den Ausbildungsunterlagen ausdrücklich

⁷⁶⁵ BVerwG NVwZ 1999, 766; BVerwG NVwZ 1995, 473

⁷⁶⁶ Vgl. LK-Schäfer/Wolff a.a.O. Rn. 65.

aufgefordert wird (Zitat 497). Voraussetzung wäre, daß dies ohne Kenntnis der Betroffenen geschieht, was aber durch den Zweck der Maßnahmen nahegelegt wird.

5.7 Delikte gegen die öffentliche Ordnung

Manche Äußerungen in den Publikationen der Scientology-Organisation geben Anlaß, eine Strafbarkeit nach §§ 111 I, 130 II Nr. 1 a) oder 140 StGB zu erwägen.

Betroffen sind hier insbesondere die massiven Äußerungen gegen Psychologen und besonders gegen Psychiater, die sich in dem Buch „Einführung in die Ethik der Scientology“ befinden. Manche Äußerungen (Zitat 210) lassen hier sogar an eine Aufforderung zu Straftaten (§ 111 I StGB) bzw. Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese Personen (§ 130 II Nr. 1 a) StGB) denken, allerdings liegt hier eher eine bildhaft und damit nicht wörtlich gemeinte Äußerung vor.

Andere Aussagen (Zitat 402 i.V.m. 187) enthalten jedoch durchaus die Menschenwürde der angesprochenen Psychiater negierende Verleumdungen (§ 130 II Nr. 1 a) StGB), indem diese unter dem Vorwurf, Kriminelle zu sein, generell als „Unterdrücker“ angesehen und damit als Menschen gewertet werden, die man in „Quarantäne stecken“ sollte. Gleiches gilt auch für die Äußerungen gegen sonstige *unterdrückerische Personen* (Zitate 185, 187). Bei diesen handelt es sich insoweit um eine abgeschlossenen Personengruppe, als dieser Status für konkrete Personen durch ausdrückliche und intern veröffentlichte Erklärung der Organisation begründet wird (z.B. Zitate 191, 347, 348). Bei den Berufsgruppen der Psychologen und Psychiatern handelt es sich ohnehin um einen abgrenzbaren Teil der Bevölkerung. Mit dem Verkauf des Buches in jedem Scientology-Verein wird es auch i.S.d. § 130 II Nr. 1 a) StGB verbreitet, da es auf diese Weise einem nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird, der nicht nur aus scientologischen Vereinsmitgliedern, sondern z.B. auch aus umworbenen Straßenpassanten besteht⁷⁶⁷. Insgesamt kommt somit bzgl. der genannten Äußerungen in diesem Buch eine Strafbarkeit nach § 130 II Nr. 1 a) StGB in Betracht.

Zumindest denkbar ist eine vergleichbare Bewertung auch für die im Zusammenhang mit dem internen Normensystem der Scientology bereits behandelte (vgl. oben Abschnitt 4.2) „Kha-Khan-Doktrin“ (Zitat 339) und die „Fair-Game-Richtlinie“ (Zitate 189-191 nebst Rahmentext).

Die „Kha-Khan-Doktrin“ regelt im internen „Strafrecht“ der Organisation das Konkurrenzverhältnis zwischen der Leistungsstatistik des Delinquenten und der von ihm begangenen Tat für die Festlegung einer Strafe. Sie stellt klar, daß der Leistungsstatistik bei dieser Bewertung der ausschließliche Vorrang zukommt. Ein Scientologe mit hoher Statistik kann „sich alles erlauben“ bzw. nach altem Wortlaut „mit Mord davonkommen“. In diesen Fällen führt die „Kha-Khan-Doktrin“ also zur Straflosigkeit nach dem internen „Strafrecht“. Im Verzicht auf eine Sanktionierung interner Regelverstöße ist jedoch noch keine Aufforderung i.S.d. §§ 111 I oder 130 II Nr. 1 a) StGB zu deren Begehung zu sehen, da hier ein insoweit über die Anforderungen der Anstiftung (§ 26 StGB) hinausgehendes, erkennbares Verlangen an andere zur Begehung entsprechender Taten erforderlich wäre. Ferner muß es sich bei Normübertretungen nach dem scientologischen *Recht* keineswegs um Straftaten i.S.d. StGB oder um Gewalt- oder Willkürhandlungen handeln. Ebenfalls nicht gegeben ist eine Billigung von Straftaten i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB, da dies die Befürwortung bereits begangener, konkreter Taten voraussetzt, was durch die „Kha-Khan-Doktrin“ als abstrakter „rechtlicher“ Regelung nicht intendiert ist.

Hinsichtlich der „Fair-Game-Richtlinie“ ist zunächst aufgrund der weitgehenden Übereinstimmungen der noch heute im Buch „Einführung in die Ethik der Scientology“ enthaltenen Textfassung mit dem ursprünglich so betitelten HCO-Policy-Letter vom 1. März

⁷⁶⁷ Vgl. z.B. Schönke/Schröder-Lenckner (1997) § 130 Rn. 15 i.V.m. § 184 Rn. 57

1965 von deren weiteren Geltung auszugehen. Ferner wird in dessen angeblicher Aufhebung die Behandlung *unterdrückerischer Personen* ausdrücklich ausgenommen, obwohl die „Fair-Game-Richtlinie“ ausschließlich diesen Personenkreis betrifft (vgl. hierzu Zitate 189-191 nebst Rahmentext und Fußnoten)⁷⁶⁸. Die „Fair-Game-Richtlinie“ versagt *unterdrückerischen Personen* den Schutz des scientologischen *Rechts*, indem sie anordnet, daß Scientologen für Taten gegen *unterdrückerische Personen* nicht nach den internen Normen bestraft werden. In ihrem Wortlaut ist aus den schon bei der „Kha-Khan-Doktrin“ genannten Gründen keine Aufforderung zur Begehung und auch keine Billigung von Straftaten zu sehen. Damit scheiden jedenfalls Delikte aus, die als die hier am ehesten in Betracht kommende Tathandlung die Verbreitung von Schriften erfordern (§§ 111 I, 130 II Nr. 1 a), 140 Nr. 2 StGB). Soweit die „Fair-Game-Richtlinie“ abweichend von ihrem Wortlaut organisationsintern eine weitergehende Bedeutung besitzen sollte, d.h. Scientologen durch sie zu offensivem Vorgehen gegen *unterdrückerische Personen* aufgefordert werden⁷⁶⁹, fehlt es an der nach §§ 130 I Nr. 1 StGB erforderlichen Eignung dieser nur Eingeweihten verständlichen Aufforderung zur Störung des öffentlichen Friedens, so daß auch dieser Tatbestand ausscheidet.

5.8 Nebenstrafrecht

5.8.1 Unerlaubte Ausübung von Heilkunde (§ 5 HeilpraktG)

Nach § 5 HeilpraktG macht sich strafbar, wer ohne die dazu erforderliche Erlaubnis Heilkunde ausübt. Da Dienstleistungen auf dem Gebiet der „Lebenshilfe“ bzw. der „spirituellen“ Fortentwicklung, wie sie von den beiden untersuchten Anbieterorganisationen durchgeführt werden, häufig auch Einfluß auf die Gesundheit der Betroffenen haben können oder sollen, kann dieser Tatbestand auch in diesem Bereich relevant werden. Die einzige bisher in Deutschland ergangene Verurteilung eines Scientologen für eine organisationstypische Handlung (Drogenrehabilitation in einer *Narconon*-Einrichtung) betraf diese Strafvorschrift⁷⁷⁰.

Nach der Legaldefinition des § 1 II HeilpraktG fällt unter den Begriff der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Diese Definition unterliegt in Rechtsprechung und Literatur seit langem erheblicher Kritik, da sie einerseits entgegen dem Willen des historischen Gesetzgebers auch bloße Hilfstätigkeiten, z.B. von Krankenpflegern erfaßt, andererseits streng genommen ausgerechnet Heilswindler, die eine entsprechende Zielsetzung ihrer Arbeit nur vortäuschen, von den Beschränkungen des Gesetzes ausnimmt⁷⁷¹.

Um die unbeabsichtigte Weite der Definition zu korrigieren und dem Erfordernis einer verfassungskonformen Auslegung zu entsprechen⁷⁷², wurden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zwei zusätzliche einschränkende Kriterien für die Annahme von Heilkunde i.S.d. § 1 II HeilpraktG aufgestellt, die auch durch die Zivilsenate des BGH übernommen wurden⁷⁷³: Zum einen muß es sich danach um eine Tätigkeit

⁷⁶⁸ Dies entspricht auch der weitgehend übereinstimmend begründeten Ansicht des VG Hamburg, Beschluß vom 7.3.1996, Az. 11 VG 4855/95, S. 29, 31ff. Dieser Beschluß wurde nach Rücknahme eines Rechtsmittels durch den antragstellenden Scientology-Verein rechtskräftig.

⁷⁶⁹ Hinweise hierauf enthalten Aussagen von „Aussteigern“, vgl. insbesondere die Aussage von Vicky Aznaran vom 26.08.1994 im Verfahren der Church of Scientology International gegen Steven Fishman und Uwe Geertz vor dem United States District Court des Central District of California (Case No. VC 91 6426 HLH (Tx)), Abschnitte 22-24, wo jedenfalls von der Belohnung von Taten gegen bestimmte Scientologen die Rede ist.

⁷⁷⁰ AG Miesbach, Urteil vom 12.01.1995, Az. (...) Cs 65 Js 21802/90

⁷⁷¹ Grundlegend und ausführlich hierzu *Bockelmann* (1968) S. 3,4.

⁷⁷² Vgl. *Erbs/Kohlhaas-Pelchen* (1999) § 1 HeilpraktG Rn. 8

⁷⁷³ BGH NJW 1987, 2928; BGH NJW 1999, 865, 866

handeln, die nach allgemeiner Anschauung hinsichtlich ihrer Ziele, ihrer Art oder ihrer Methode ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt⁷⁷⁴. Zum anderen muß die Tätigkeit die Gefahr der Verursachung gesundheitlicher Schäden in sich bergen⁷⁷⁵. Ausreichend sind hier auch mittelbare Risiken, insbesondere die Möglichkeit, daß eine ernsthafte Erkrankung nicht rechtzeitig erkannt und kompetent behandelt werden könnte⁷⁷⁶. Dabei ist entsprechend dem Sinn und den Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung eine generalisierende Betrachtung zugrunde zu legen. Für die Erfüllung des Heilkundebegriffs genügt es daher bereits, daß die fraglichen Handlungen eine abstrakte Gesundheitsgefahr in einem nicht zu vernachlässigenden Ausmaß beinhalten⁷⁷⁷. Andererseits ist bei nur mittelbaren Gefahren eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutzgut der Volksgesundheit und den Wirkungen einer Subsumtion unter § 1 HeilpraktG erforderlich⁷⁷⁸.

Diese beiden Kriterien bewirken in einer Hinsicht aber nicht nur eine Einschränkung sondern sogar eine Ausdehnung des Begriffs der Heilkunde nach § 1 HeilpraktG: Nach der Legaldefinition muß es sich bei ihr um eine Tätigkeit handeln, die auf eine konkrete Krankheit, ein Leiden oder einen Körperschaden gerichtet ist. Heilkunde kann also nach dem Wortlaut der Definition nur gegenüber Personen ausgeübt werden, die tatsächlich aktuell an einem bestimmten körperlichen Mangel leiden⁷⁷⁹. Soweit aber die Gefahr besteht, daß durch die fragliche Behandlung gesundheitliche Schäden mittelbar oder unmittelbar erst herbeigeführt werden, kann das gerade auch Menschen treffen, die bei Aufnahme der Behandlung gesund sind. Um einen umfassenden Schutz der Volksgesundheit vor inkompetenter Heiltätigkeit zu erreichen, müssen daher nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch diese Fälle unter § 1 HeilpraktG subsumiert werden⁷⁸⁰. Heilkunde liegt also auch bei Behandlung Gesunder vor, wenn hierdurch für sie Gesundheitsgefahren begründet werden.

Eine zusätzliche Erweiterung des Heilkundebegriffs hat der BGH in seiner strafrechtlichen Rechtsprechung durch die sog. Eindruckstheorie entwickelt⁷⁸¹. Mit ihr soll das Defizit behoben werden, daß die Legaldefinition des § 1 II HeilpraktG ihrem Wortlaut nach gerade Fälle des Heilschwindels nicht erfaßt. Der Eindruckstheorie zufolge sollen auch solche Tätigkeiten unter den Heilkundebegriff fallen, die lediglich nach dem subjektiven Empfinden des Behandelten die Legaldefinition erfüllen. Es ist danach nicht erforderlich, daß der Behandelnde selbst heilkundliche Ziele verfolgt. Es genügt vielmehr, wenn er das behauptet. Begründet wird das mit der Gefährlichkeit von Scharlatanen für die Volksgesundheit, die ihre Opfer in trügerische Sicherheit wiegen und so von der Konsultation eines ausgebildeten Arztes abhalten⁷⁸².

Das Verhältnis der Eindruckstheorie und der durch die Verwaltungsgerichte aufgestellten Kriterien ist bis heute nicht vollständig geklärt. Beide Auffassungen dürften aber häufig zu gleichen Ergebnissen führen bzw. werden sogar parallel angewandt⁷⁸³. Auf der Basis der

⁷⁷⁴ BVerwG NJW 1959, 833

⁷⁷⁵ BVerwGE 35, 308, 311

⁷⁷⁶ BVerwGE 23, 140, 146; weitere Nachweise bei *Erbs/Kohlhaas-Pelchen* a.a.O. Aus jüngerer Zeit ist die Entscheidung BGH NJW 1999, 865, 866 zu nennen, die jedoch wegen eines Abwägungsfehlers durch das BVerfG aufgehoben wurde, vgl. BVerfG NJW 2000, 2736.

⁷⁷⁷ Vgl. OVG NW MedR 1998, 571, 573

⁷⁷⁸ BVerfG NJW 2000, 2736 zu BGH NJW 1999, 865

⁷⁷⁹ Vgl. z.B. BayObLG NJW 1984, 2643, 2644

⁷⁸⁰ Ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, vgl. BVerwG NJW 1959, 833, 834; BVerwG NJW 1966, 418; BVerwG NJW 1973, 579; aus neuerer Zeit VG Gießen NJW 1999, 1800, 1801; VGH Kassel NJW 2000, 2760. Vgl. ferner die zivilrechtliche Entscheidung BGH NJW 1987, 2928, 2929.

⁷⁸¹ BGHSt 8, 237, 238

⁷⁸² Scharfe Kritik an dieser Rechtsprechung äußert *Wegener* (1990) S. 250ff; eine korrigierende Klarstellung versucht *Bockelmann* (1968) S. 8

⁷⁸³ Vgl. z.B. OVG NW MedR 1998, 571, 573

Literaturanalyse und der Betroffenenbefragung sind Aussagen zu allen genannten Kriterien möglich.

Die Kurse der Landmark-Organisation erfüllen nach den Aussagen in der untersuchten Publikation der Organisation die Legaldefinition der Heilkunde nicht. Angestrebt wird danach eine Schaffung neuer Lebensperspektiven durch die Förderung der Kreativität und des selbständigen Denkens (Zitate 549-551). Der Kurs *Forum* wird als philosophische Untersuchung verstanden (Zitate 562-564). Eine Ausrichtung auf die Feststellung, Heilung oder Linderung körperlicher Schäden ist hier nicht ersichtlich. Für die Durchführung der Kurse und die Erreichung der genannten Ziele ist kein medizinisches Fachwissen erforderlich. Ein solches wird durch die Organisation auch nicht in Anspruch genommen. Vielmehr wird ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen, daß durch die Kurse keine medizinische Behandlung ersetzt werde⁷⁸⁴. Auch über die Eindruckstheorie ist eine Ausübung von Heilkunde hier nicht anzunehmen. Die Betroffenen wurden speziell hierzu befragt, ob das Kursprogramm nach ihrem Eindruck darauf abzielte, eine Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden zu bewirken. Nur ein sehr kleiner Teil der Betroffenen hat diese Frage bejaht (Tabelle E5.19). Es ist daher auch nicht von der Eignung der Kurse zur Erzeugung eines solchen Eindrucks auszugehen. Insgesamt fällt die Tätigkeit der Landmark-Organisation also nicht unter den Begriff der Heilkunde, was eine Strafbarkeit nach § 5 HeilpraktG ausschließt.

Zumindest in älteren Schriften der Scientology-Organisation wird dagegen ausdrücklich versprochen, daß durch die *Dianetik* psychosomatische und psychische Erkrankungen geheilt (Zitate 438, 444), Mängel der Sehkraft (Zitat 440) und körperliche Schmerzen bzw. Unwohlsein (Zitat 453) beseitigt sowie Infektionen verhütet werden können (Zitat 443). Die Dianetik wird unter Bezug auf Pasteur als „Nicht-Keimtheorie der Krankheiten“ bezeichnet (Zitat 418), die große Teile der Schulmedizin überflüssig machen soll (Zitat 419). Wegen der Universalität des scientologischen Begriffs der „psychosomatischen Krankheiten“, zu dem zahlreiche weitverbreitete somatische Beschwerden gehören (z.B. Fehlsichtigkeit, vgl. Zitat 444), liegt es auch nahe, daß keineswegs nur Gesunde, sondern viele Personen im Hinblick auf ihre konkreten Krankheiten behandelt wurden. Nach den im Buch „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ noch heute verbreiteten Angaben fällt das *Auditing* damit regelmäßig unter den Wortlaut der Legaldefinition der Heilkunde nach § 1 II HeilpraktG⁷⁸⁵.

Allerdings werden diese Aussagen in neueren Publikationen deutlich relativiert (Zitate 420, 445, 451/452, 453/454, 455/456). Ferner wird nun gesagt, daß unter „Heilung“ schon immer ausschließlich die Behandlung „geistig verursachter“, „spiritueller“ Leiden gemeint gewesen sein soll (Zitat 430). Schon angesichts der weiteren Verbreitung anderslautender Behauptungen wird deutlich, daß es sich hier um eine schlichte Redefinition des Begriffs der „Heilung“ handelt (vgl. insbesondere Zitat 444 gegenüber Zitat 430). Das unter „geistig verursachten“ Erkrankungen noch immer die nach allgemeiner Definition psychischen und psychosomatischen Erkrankungen verstanden werden, zeigt sich aber besonders daran, daß die Arbeit von Psychiatern inzwischen vor allem als profane Konkurrenz auf einem in Wahrheit angeblich „spirituellen“ Gebiet bekämpft wird (Zitate 81, 412/413). Ursprünglich war die Kritik an der Psychiatrie dagegen mit sachlichen Aussagen über deren Verfahren begründet worden (Abschnitt F.3.6.4). Genauso wird in verschiedenen Fassungen des gleichen Textes inzwischen die Ablehnung psychiatrischer Verfahren an gleicher Stelle statt mit „fachlichen“ nunmehr mit „spirituellen“ Aussagen begründet (Zitate 421-429). Diese Änderungen machen deutlich, daß die Organisation ihre eigene Betätigung noch immer in dem Bereich ansiedelt, in dem auch Psychiater tätig sind. Auch objektiv weisen die

⁷⁸⁴ Vgl. den im Anhang enthaltenen Fragebogen mit Hinweisen für die Kunden. Zur Bedeutung solcher Hinweise für die Annahme von Heilkunde vgl. LG Verden MedR 1998, 183 mit Anm. *Taupitz*

⁷⁸⁵ Zum gleichen Ergebnis aufgrund eines rechtsmedizinischen Gutachtens gelangte bereits *Spann* (1984) S. 17.

angewandten Verfahren erhebliche Gemeinsamkeiten mit Techniken auf, die in der psychiatrischen Therapie Verwendung finden⁷⁸⁶. Daß dieser Bereich im Grundsatz unter den Heilkundebegriff fällt, steht außer Zweifel⁷⁸⁷. Selbst wenn im Einzelfall für das *Prozessing* auch andere Ziele wie eine Steigerung der Intelligenz oder die Lösung sozialer Probleme propagiert werden, so werden diese Wirkungen doch als Nebeneffekt der körperlichen Wirkungen der Behandlung verstanden⁷⁸⁸.

Damit liegt auch auf der Hand, daß für die Ausübung der *Dianetik* sowohl hinsichtlich ihrer Ziele als auch ihrer Methodik nach allgemeiner Auffassung ärztliche Fachkunde erforderlich ist. Zumindest nach Äußerungen aus der Sekundärliteratur bergen die scientologischen Verfahren bei abstrakter Betrachtung auch gesundheitliche Gefahren, insbesondere das Risiko, daß bereits angelegte psychische Störungen ausbrechen sowie daß ernsthafte psychische Erkrankungen nicht erkannt⁷⁸⁹ oder jedenfalls aufgrund der Ablehnung der Psychiatrie nicht behandelt werden. Wegen der schon angesprochenen Weite des Krankheitsverständnisses der *Dianetik* ist auch für eine Vielzahl auftretender somatischer Beschwerden die Gefahr des Unterbleibens einer kompetenten ärztlichen Versorgung gegeben. Damit sind die Kriterien der erforderlichen Fachkunde und der abstrakten Gefahr der Verursachung zusätzlicher Gesundheitsschäden erfüllt. Es ist daher sogar unerheblich, ob zu den Kunden der Organisation auch konkret kranke Personen gehört haben. Schließlich hat auch die Hälfte der befragten Scientologen angegeben, subjektiv den Eindruck einer auf Heilung von Körperschäden etc. ausgerichteten Tätigkeit gehabt zu haben (Tabelle E5.29), so daß von einer Eignung der Kurse zur Erzeugung dieses Eindrucks ausgegangen werden kann.

Damit fallen ungeachtet des Meinungsstreits über die richtige Definition alle Dienstleistungen der Scientology aus dem Bereich des *Prozessings* unter den Begriff der Heilkunde nach dem HeilpraktG und erfüllen den Straftatbestand des § 5 HeilpraktG, wenn sie ohne erforderliche Erlaubnis erbracht werden⁷⁹⁰. Da sämtliche hier angeführten Umstände auch überzeugten Scientologen bewußt sind und ein Irrtum über die rechtliche Einordnung als Heilkunde lediglich als Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu bewerten ist⁷⁹¹, liegt auch der erforderliche Vorsatz regelmäßig vor. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft München I kann er nicht mit dem Argument verneint werden, die betreffenden *Auditoren* würden subjektiv in „religiösem Eifer“ tätig und wollten den *Preclears* lediglich eine „religiöse Beratung“ zukommen lassen⁷⁹².

5.8.2 Progressive Kundenwerbung (§ 6c UWG)

Bei der Landmark-Organisation werden neue Kunden ausschließlich über die privaten Beziehungen der bereits vorhandenen Teilnehmer gewonnen. In den Kursen werden die Betroffenen geradezu darauf trainiert, Freunde und Verwandte zum Besuch eines Kurses bei Landmark zu überzeugen⁷⁹³. Ferner können Kunden bei Landmark ehrenamtlich mitarbeiten und etwa bei der Betreuung neuer Kunden helfen. Bei der Scientology-Organisation haben Betroffene regelmäßig die Möglichkeit, durch Mitarbeit in der Organisation Dienstleistungen verbilligt zu erhalten. Die Mitarbeit kann auch in der Anwerbung neuer Kunden bestehen. Als *Feldauditoren* können Scientologen ferner auf wirtschaftlich selbständiger Basis neue Interessenten gewinnen und gegen Provision an übergeordnete Scientology-Vereine

⁷⁸⁶ Mende/Nedopil (1984) S. 40, 41; Nedopil (1996) S. 304

⁷⁸⁷ Vgl. auch BVerwG NJW 1984, 1414 zur Einordnung der Psychotherapie als Heilkunde.

⁷⁸⁸ Nicht zu folgen ist daher der bereits angesprochenen Entscheidung des LG Stuttgart (Urteil vom 03.04.1996, Az. 24 O 316/95), wo das Ziel des angebotenen *Auditings* lediglich in einer „Verbesserung der Persönlichkeitsstruktur“ erblickt wurde (S. 11).

⁷⁸⁹ Nedopil (1996) S. 306, 309

⁷⁹⁰ So hinsichtlich des objektiven Tatbestands auch die Staatsanwaltschaft bei dem LG München I, Verfügung vom 28.10.1987, Az. 338 Js 10439/84, S. 52.

⁷⁹¹ Erbs/Kohlhaas-Pelchen (1999) § 5 HeilpraktG Rn. 6

⁷⁹² Staatsanwaltschaft bei dem LG München I a.a.O. S. 53, 54

⁷⁹³ Vgl. die Berichte der teilnehmenden Beobachtung im Anhang.

vermitteln. In diesem Rahmen werden also auch hier Kunden für die Gewinnung weiterer Kunden eingesetzt.

In dieser Vorgehensweise liegt jedoch noch keine progressive Kundenwerbung i.S.d. § 6c UWG. Eine solche setzt voraus, daß bereits die Werbung für die fraglichen Leistungen, hier also z.B. die angebotenen Kurse, unter dem Hinweis erfolgt, daß durch die Gewinnung von Kunden besondere Vorteile zu erlangen sind. Dies muß nicht notwendig das einzige, jedoch das regelmäßig entscheidende Mittel der Werbung sein. Es müssen also Vorteile versprochen werden, die nicht direkt aus der angebotenen Leistung herrühren, sondern erst durch deren weitere Vermarktung zu erzielen sind⁷⁹⁴. Für die Kurse der Landmark-Organisation wird jedoch überhaupt nicht mit der Möglichkeit geworben, als Kunde selbst neue Interessenten gewinnen zu können. Vielmehr wird während der Kurse die Werbung neuer Kunden aus dem Freundes- und Verwandtenkreis als eine Möglichkeit suggeriert, das Gelernte zu erproben. Für erfolgreiche Versuche wird auch keinerlei Vorteil versprochen. Bei der Scientology-Organisation ist ebenfalls nicht ersichtlich, daß hier etwa die Aussicht auf eine lukrative Tätigkeit in der Organisation oder als *Feldauditor* bereits als Werbemittel für den Verkauf von Auditing etc. eingesetzt wird. Die Betroffenen kaufen hier keine Dienstleistungen der Organisation, um Kunden gewinnen zu können. Sie gewinnen vielmehr Kunden, um Dienstleistungen kaufen zu können.

5.9 Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB)

Eine Bestrafung von Mitarbeitern und Führungskräften der Anbieterorganisationen nach § 129 I StGB setzt voraus, daß sich der Zweck oder die Tätigkeit der Organisationen darauf richtet, Straftaten zu begehen. Dabei darf es sich gemessen an den gesamten Aktivitäten der Organisation nicht nur um ein untergeordnetes Element handeln (§ 129 II Nr. 2 StGB). Andererseits muß in kriminellen Aktionen nicht der Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit der Vereinigung liegen. Auch muß es sich nicht um den Endzweck handeln, es genügen für die Erreichung anderweitiger Ziele in Kauf genommene Straftaten⁷⁹⁵.

Hinsichtlich der Landmark-Organisation haben sich in der Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß durch ihre Mitarbeiter typischerweise Straftaten begangen würden. Eine Strafbarkeit nach § 129 I StGB scheidet hier offensichtlich aus.

Gegen Verantwortliche der Scientology-Organisation wurde durch die Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Verdachts nach § 129 StGB ermittelt, das Verfahren aber nach § 170 II StPO eingestellt⁷⁹⁶. In der vorliegenden Expertise haben sich hinsichtlich eines Tatbestands eindeutige Hinweise auf eine Strafbarkeit eines organisationstypischen Verhaltens ergeben: Die Durchführung von *Prozessing*-Kursen durch *Auditoren* ohne Zulassung nach § 1 I HeilpraktG ist nach § 5 HeilpraktG strafbar (vgl. Abschnitt 5.8.1). Diese Dienstleistungen stellen auch einen zentralen Teil der Gesamtaktivitäten dar. Ferner ist bei den Beteiligten von einem entsprechenden Vorsatz auszugehen. Allerdings wäre noch zu klären, inwieweit *Auditoren* heute bereits über die mit wenig Aufwand erhältliche Zulassung nach § 1 HeilpraktG verfügen. Beim Verkauf vieler scientologischer Dienstleistungen regelmäßig und damit in organisationstypischer Weise verwirklicht wird ferner der objektive Tatbestand des Betruges (vgl. Abschnitt 5.4). Bei den täuschenden einfachen Verkaufsmitarbeitern dürfte es hier zwar häufig am Vorsatz fehlen. Eine volle Strafbarkeit ist aber für „eingeweihte“ und in Bereicherungsabsicht handelnde Führungskräfte über die Figur der mittelbaren Täterschaft herleitbar. Soweit es solche Personen in Deutschland gibt, wäre bei ihnen auch an eine Strafbarkeit nach § 129 I StGB zu denken. Bei gewöhnlichen Mitarbeitern fehlt es dagegen auch hier am erforderlichen Vorsatz, da ihnen der kriminelle Charakter der Organisation nicht bewußt wird. Hinweise auf ein typisches strafbares Verhalten gibt es schließlich in Bezug auf

⁷⁹⁴ Vgl. *Erbs/Kohlhaas-Diemer* (2000) § 6c UWG Rn. 11.

⁷⁹⁵ Vgl. z.B. *Schönke/Schröder-Lenckner* (1997) § 129 Rn. 7

⁷⁹⁶ Staatsanwaltschaft bei dem LG Hamburg, Verfügung vom 17.06.1994, Az. 141 Js 194/91; Vgl. oben Abschnitt 3.1.1.3.

die Verbreitung menschenverachtender Äußerungen gegen *unterdrückerische Personen* wie etwa Psychiater und Psychologen, die nach § 130 II Nr. 1 a StGB strafbar ist.

Andere potentielle Zielstraftaten lassen im hier gegebenen Rahmen keine eindeutige Klärung zu. Der Tatbestand der Körperverletzung (vgl. Abschnitt 5.1) kommt als Zielstraftat nach § 129 StGB allenfalls in der Begehungsweise durch Unterlassen in Betracht, wenn erkrankte Personen regelmäßig nach eigenen Methoden statt durch kompetente Mediziner behandelt werden. Ein organisationstypisches Verhalten ist hier aber wegen der diversen nur teilweise strafbaren Fallkonstellationen auf der vorhandenen Datenbasis noch nicht feststellbar. Soweit es dagegen zu einer Begehung der Körperverletzung durch aktives Tun überhaupt kommen sollte, dürfte es sich hier jedenfalls um kein organisationstypisches Verhalten, sondern um „Betriebsunfällen“ vergleichbare Ausnahmefälle handeln. Erst recht gilt dies für Fälle, in denen die Zurechnung eines Tötungsdelikts gelingt (vgl. Abschnitt 5.2). Beim Tatbestand der Nötigung haben sich zwar Anhaltspunkte ergeben, die eine häufige vorsätzliche Begehung denkbar erscheinen lassen (vgl. Abschnitt 5.3). Wegen der Vielzahl verschiedener Konstellationen, die nur teilweise zu einer Strafbarkeit führen, läßt sich ein organisationstypisches Verhalten aber mit den vorhandenen Erkenntnissen nicht sicher feststellen. Schließlich liegt ein Hinweis auf die Begehung von Straftaten nach § 201 StGB durch das Abhören von *Auditing*-Sitzungen vor (vgl. Abschnitt 5.6). Hier müßte allerdings geklärt werden, ob tatsächlich ohne Wissen der Betroffenen gehandelt wird.

5.10 Psychosoziale „Manipulation“

Von ihrem Beginn an wurde die öffentliche Diskussion über „Neue Jugendreligionen“, „Sekten“ oder „Psychogruppen“ auch durch die Befürchtung geprägt, daß in entsprechenden Organisationen wie auch immer geartete „Psychomethoden“ eingesetzt würden, mit denen Menschen in ihrem Denken und Handeln gegen ihren Willen oder sogar ohne ihr Wissen gesteuert werden könnten. Offenbar scheint der Umstand, daß sich Menschen freiwillig unter Aufgabe aller bisherigen Lebensbezüge einer derartigen Gruppe verschreiben, aus Sicht eines „vernünftigen“ Menschen nur durch „Gehirnwäsche“ oder „Manipulation“ erklärbar⁷⁹⁷. In der neueren Diskussion wird an derartigen Interpretationsmodellen zunehmend Kritik geäußert und es werden in der individuellen Disposition der Betroffenen sowie in gesellschaftlichen Wandlungen wichtige Faktoren für die Zuwendung zu einer Anbieterorganisation gesehen⁷⁹⁸.

Hier weitere Klarheit zu schaffen liegt nicht in der Kompetenz des juristischen Teils der Expertise. Allerdings soll zum Abschluß der strafrechtlichen Beurteilung für den hypothetischen Fall der Existenz entsprechend effektiver Manipulationsmöglichkeiten, die eine unmittelbare Änderung des menschlichen Willens oder seiner Gedanken ermöglichen, die sich ergebende juristische Situation dargelegt werden:

Das Grundgesetz geht vom Bild eines mit einem freien Willen ausgestatteten Menschen aus. Gesetzliche Regelungen existieren nur für die bisher bekannten Methoden der Beeinflussung des menschlichen Willens. Die Rechtsordnung kennt nur drei potentiell rechtswidrige Vorgehensweisen. Es sind dies die Täuschung und die beiden Nötigungsmittel Drohung und Gewalt. Allerdings zeigt § 240 II StGB, daß eine Nötigung keineswegs immer rechtswidrig sein muß. Eine Täuschung ist im Strafrecht sogar nur relevant, wenn durch sie ein Vermögensschaden herbeigeführt und ein entsprechender Vorteil erstrebt wird (Betrug, § 263 StGB). Alle drei Vorgehensweisen sind nicht durch eine psychosoziale „Manipulation“ in Form einer unmittelbaren Änderung der menschlichen Gedanken begehbar. Während die Drohung und die Täuschung nicht mehr und nicht weniger als eine Informationsvermittlung erfordern, die vom Opfer erst noch mit den normalen Mitteln des Verstandes zu verarbeiten

⁷⁹⁷ Vgl. z.B. *Clark* (1979) S. 85ff; *Singer, M.* (1979) S. 104ff.; *Müller-Küppers* (1995) S. 543ff.

⁷⁹⁸ Vgl. den Überblick im Abschlußbericht der Enquete-Kommission, *Deutscher Bundestag* (1998) S. 106ff, S. 109.

ist, setzt Gewalt i.S.d. § 240 StGB den Einsatz physischer Kraft zur Bewirkung eines physischen Zwangs beim Opfer voraus. Die Spezifika einer dem Opfer eventuell gar nicht bewußten anderweitigen „Manipulation“ durch eine direkte Modifikation des Denkens lassen sich also über diese Tatbestände nicht erfassen.

So wenig wie sich eine „Gedankenmanipulation“ als strafbare Tathandlung subsumieren läßt, so wenig ist nach dem gegenwärtigen Strafrecht auch die Erfassung einer inhaltlichen Veränderung des menschlichen Denkens als strafbarer Erfolg möglich. Der hier einzig relevante Tatbestand der Körperverletzung setzt die Erregung spürbaren körperlichen Unwohlseins oder die Verursachung eines pathologischen Zustands voraus. Soweit dagegen nur der „gedankliche Inhalt“ des Verstandes ausgetauscht wird, ohne dabei z.B. Schmerzen oder als Krankheit faßbare Schäden zu verursachen, liegt keine Körperverletzung vor.

Würde sich in der Zukunft also die Existenz derartiger Manipulationstechniken herausstellen, so wäre ihre Anwendung selbst dann straflos, wenn Betroffene hierdurch genauso wie durch Täuschung, Drohung oder Gewalt zu einem von ihnen ursprünglich abgelehnten Verhalten bewegt werden könnten. Soweit eine entsprechende Strafwürdigkeit bejaht würde, müßten also gänzlich neue Tatbestände geschaffen werden. Denkbar wäre etwa eine Erweiterung des § 240 StGB um die Tatbestandsalternative einer „Gedankenmanipulation“ sowie die Aufnahme eines der Körperverletzung vergleichbaren Delikts zum Schutz der „gedanklichen Integrität“ des Menschen⁷⁹⁹.

Wie weitreichend eine solche Änderung des Strafrechts aber darüber hinaus ausfallen müßte, mag daran deutlich werden, daß hier auch die Grundlagen der allgemeinen Verbrechenslehre betroffen wären: Wenn es möglich wäre, menschliche Gedanken und den menschlichen Willen von außen unmittelbar zu steuern, so brächte das zwar den heute ohnehin normativ verstandenen Begriff der Schuld als Basis des deutschen Strafrechts nicht notwendig ins Wanken. Es müßten aber Regelungen für den Fall getroffen werden, daß eine „manipulierte“ Person Straftaten begeht. Hier müßte also in Parallele zu §§ 16, 20 oder 35 StGB eine Norm mit strausschließender Wirkung sowie eine der Irrtums- bzw. Nötigungsherrschaft oder der Ausnützung Schuldunfähiger vergleichbare neue Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft geschaffen werden.

Allein die das Strafrecht betreffenden hypothetischen Konsequenzen dieser Überlegungen mögen veranschaulichen, wie extrem die Annahme der Existenz durchgreifender Methoden einer „Manipulation“ menschlicher Gedanken über das der gegenwärtigen Rechtsordnung zugrunde liegende Menschenbild hinausginge.

6. Zivilrechtliche Beurteilung

Bei beiden Anbieterorganisationen wird die Beziehung zu den Anhängern wesentlich durch das Angebot und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmt. Hierüber und nicht etwa durch eine Mitgliedsposition wird die Zugehörigkeit zu einer Organisation definiert. So werden selbst in den neuesten Publikationen der Scientology *Auditing* und *Ausbildung* als die beiden „zentralen Formen der Religionsausübung“ bezeichnet (Zitat 83). Bei Landmark wird sogar ausdrücklich betont, daß man dort nicht Mitglied werden, sondern nur Kurse belegen könne (Zitat 584). Entsprechend werden die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Betroffenen und den Organisationen wesentlich durch die über Dienstleistungen geschlossenen Verträge bestimmt. Deren Inhalt und die Frage ihrer

⁷⁹⁹ Tatsächlich beinhaltet ein derzeit der französischen Nationalversammlung vorliegender Gesetzesvorschlag die Aufnahme eines Straftatbestandes in den Code Penal, der die in einer Gruppe ausgeübte „mentale Manipulation“ im Wege der Erzeugung „psychologischer Abhängigkeit“ oder der „Änderung des Beurteilungsvermögens“ unter Strafe stellt, wenn das Opfer auf diese Weise zu einer Selbstschädigung veranlaßt wird, vgl. den Angenommenen Text Nr. 546 der Nationalversammlung in der ordentlichen Sitzung 1999-2000, neu zu schaffender Art. 225-16-4 des Code Penal.

Wirksamkeit steht für die zivilrechtliche Beurteilung daher an erster Stelle. Daneben sind aber auch gesetzliche Ansprüche zu beachten.

Nicht Gegenstand der Expertise sind die von beiden Anbieterorganisation abgeschlossenen Arbeitsverträge mit Mitarbeitern⁸⁰⁰, bei denen es sich regelmäßig gleichzeitig auch um Abnehmer von Dienstleistungen handelt. Die hier relevanten Fragen des Arbeits- und Sozialrechts bilden gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht eine Spezialmaterie, die einer gesonderten Untersuchung bedarf. Ebenfalls nicht Gegenstand der Darstellung sind die diversen Verträge, die beide Anbieterorganisation bei der Vermarktung ihrer Leistungen gegenüber Geschäftskunden (Unternehmen, staatliche Einrichtungen) abschließen. Dazu gehören insbesondere die entgeltlichen Lizenzverträge, die interessierte Scientologen mit der Organisation „WISE“ eingehen, um Hubbards *Verwaltungstechnologie (Third Dynamik Tech)* im eigenen Unternehmen oder im Managementtraining anwenden zu dürfen. Bei der Landmark-Organisation handelt es sich um die Verträge, über die interessierten Unternehmen Mitarbeiterschulungen oder der „Entwurf einer Firmenkultur“ angeboten wird. Hier nicht untersucht werden ferner die Lizenzverträge, die einzelne Scientology-„Missionen“ oder „Kirchen“ mit dem *Religious Technology Center* an der Spitze der Gesamtorganisation über das Recht zur Nutzung der *Technologie* L. Ron Hubbards abschließen.

6.1 Vorhandene Vertragsbeziehungen

Bevor die Frage der Wirksamkeit von Verträgen behandelt werden kann, ist hier zu klären, in welchen Bereichen überhaupt Verträge zwischen Organisationen und Betroffenen zustande kommen, welchen Inhalt sie besitzen und welche rechtlichen Folgen sich aus den besonderen Umständen des Vertragsschlusses ergeben.

6.1.1 Vertragsinhalte

Bei der Landmark-Organisation werden regelmäßig synallagmatische Verträge über die Teilnahme an Kursen abgeschlossen, also rechtlich bindende gegenseitige Leistungspflichten begründet. Da mit den Kursen keine konkreten Erfolge bewirkt werden sollen, handelt es sich nach der charakteristischen Hauptleistungspflicht, der Abhaltung des Kursprogramms durch den Kursleiter, um Dienstverträge nach § 611 BGB.

Diese an sich selbstverständliche Bewertung bedarf für die Leistungen der Scientology-Organisation einer näheren Begründung. Hier werden gegenüber der Öffentlichkeit die Zahlungen der Anhänger für *Prozessing* und *Ausbildung* als „Spenden“ bezeichnet (Zitat 458). Die Zahlungen werden also nicht als vertragliche Gegenleistung, sondern als lediglich bei Gelegenheit der Inanspruchnahme „religiösen“ Beistands erbrachte Beiträge zur Finanzierung der „Kirche“ dargestellt. Folgt man dieser Interpretation, so könnte in der Bezahlung eine mit der „religiösen“ Leistung lediglich zeitlich zusammentreffende Schenkung zu sehen sein, die mit jener nicht in einem synallagmatischen Austauschverhältnis steht.

Gegen eine solche Auslegung sprechen aber bereits die zahlreichen Äußerungen in anderen, eher internen Publikationen der Organisation, in denen von „Kosten“ der Dienstleistungen (Zitate 459, 460) oder von für sie zu entrichtenden „Gebühren“ (Zitate 462, 463) gesprochen wird. Entsprechend den Grundgedanken der scientologischen *Ethik* dürfen überhaupt nur zahlungskräftigen Kunden Dienste gewährt werden (Zitat 483). Ferner wird offenbar von einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Forderungen auf „Gebühren“ ausgegangen, was bei freiwillig zu zahlenden „Spenden“ kaum denkbar ist (Zitat 461). Schließlich gibt es sogar diverse Anweisungen, beim „Verkauf“ der Leistungen „Hard-Sell“-Methoden anzuwenden (Zitat 464 und Abschnitt F.3.7.3.2). Von einem tatsächlichen Verständnis der Zahlungen des Kunden als „Spende“ kann also keine Rede sein. Selbst die nach außen als Beispiel besonderer sozialer Mildtätigkeit dargestellte Möglichkeit, als

⁸⁰⁰ Auch „aktive Mitglieder“ von Scientology-Vereinen sind Arbeitnehmer i.S.d. Arbeitsrechts, vgl. BAG NJW 1996, 143.

zahlungsschwacher Scientologe kostenloses *Prozessing* im *Freien Scientology Zentrum* erhalten zu können, erweist sich bei näherer Betrachtung als Methode, ohne eigenen Kostenaufwand Versuchspersonen als Übungsmaterial für die Ausbildung von *Auditoren* zu gewinnen (Abschnitt F.3.7.3.3). Die betreffenden *Preclears* werden hier also eigennützig verwendet, es wird ihnen gerade keine kostenlose Leistung erbracht. „Richtiges“ *Prozessing* ist dagegen nur gegen Zahlung zu erlangen, was unabhängig von der gewählten Bezeichnung einen synallagmatischen Zusammenhang begründet.

Auch in der Rechtsprechung wurde bisher am synallagmatischen Charakter der Vertragsbeziehungen der Scientology-Organisation zu ihren Kunden nicht gezweifelt⁸⁰¹. Ein weiteres Argument für den synallagmatischen Charakter der Kundenbeziehung bei Scientology stammt aus der Literatur⁸⁰² und bezieht sich auf die in den an die Öffentlichkeit gerichteten Publikationen der Scientology-Organisation deutlich angesprochene Möglichkeit des *Preclears*, eine „Rückerstattung“ seiner Gebühren zu verlangen (Zitat 476). In internen Quellen wird diese Option zwar stark relativiert (Zitate 473-475) und ihre Nutzung durch einen Scientologen sogar als „Schwerverbrechen“ eingestuft (Zitat 299=463)⁸⁰³. Die Einräumung eines vertraglichen Rücktrittsrechts verbunden mit der Rückerstattung entrichteter „Spenden“ kann aus der maßgeblichen Sicht der Erklärungsempfänger aber nur darauf hindeuten, daß eine vertragliche Bindung gewollt ist und die „Spenden“ speziell im Austausch für Dienstleistungen bezahlt werden.

Gegenseitige Verträge werden bei Scientology aber nicht nur über die Kurse für *Prozessing* und *Ausbildung* geschlossen, die die *Brücke zur völligen Freiheit* bilden. Als entgeltliche Dienstleistung der Organisation sind zum Teil auch die Maßnahmen der *Ethik-Abteilung* anzusehen. Zwar heißt es in den an die Öffentlichkeit gerichteten Schriften, daß die „Hilfe durch den Ethik-Beauftragten“ kostenlos sei (Zitat 458). Das kann jedoch allenfalls hinsichtlich allgemeiner Beratungsleistungen der Fall sein, bei denen dem Kunden der für ihn passende Ethik-Kurs empfohlen wird. Derartige Verkaufsberatung wird in jedem Geschäft kostenfrei erbracht. Die eigentliche Anwendung der *Ethik-Technologie* wird in den Schriften der Organisation dagegen durchgehend als eine im Interesse des Betroffenen erbrachte Dienstleistung dargestellt und beworben. So werden *O/W-Niederschriften* zur Aufdeckung aller evtl. auch dem Delinquenten selbst unbewußten Regelverstöße angepriesen, da sie der angeblich einzige Weg für den Delinquenten sind, trotz seines Fehlverhaltens weiter Erfolge im *Prozessing* erzielen zu können (Kapitel F Abschnitte 3.5.3.2 a und 3.5.4.2 b). Ähnlich hervorgehoben werden die durch die *PTS-Technologie* zu erreichenden Erfolge, die es *potentiellen Schwierigkeitsquellen* erlauben soll, den negativen Einfluß *unterdrückerischer Personen* zu unterbinden und so aus dem mit zahllosen rechtlichen Beschränkungen verbundenen (Zitat 524) *PTS-Status* wieder entlassen zu werden (Abschnitt F.3.9.3.2 a). In der Betroffenenbefragung wurde mehrfach von der Belegung eines *PTS/SP-Rundowns* berichtet, wobei jeweils mehrere Tausend DM zu entrichten waren (Tabelle E5.23, Zeilen Nr. 66-69). Kostenpflichtig scheinen auch die als *Leaving Staff Confessionals* bezeichneten Verhöre zu sein, die ausscheidende Mitarbeiter am *E-Meter* abzulegen haben, um die Regelverstöße aufzudecken, die angeblich alleiniger Grund ihres Willens zur Aufgabe ihrer Mitarbeit sind (Fall 51, zum theoretischen Hintergrund der Kriminalisierung ausscheidender Mitarbeiter vgl. Abschnitt F.3.9.3.3). Schließlich scheint es auch im Belieben der Organisation zu stehen, Betroffenen bei Feststellung angeblicher Regelverstöße oder eines niedrigen *Ethik-Zustands* statt bezahltem *Prozessing* nur einen *Ethik-Kurs* zu gewähren (vgl. z.B. Fälle 53, 54).

⁸⁰¹ LG München I, Urteil vom 9.11.1993, Az. 28 O 23490/92; LG Stuttgart, Urteil vom 20.3.1996, Az. 24 O 316/95

⁸⁰² Kerner/Wittmann (1997) S. 153

⁸⁰³ Der Corte d'Apello Mailand hat seine Bewertung der Organisationstätigkeit als organisierten Betrug maßgeblich auf diese Diskrepanz gestützt, vgl. Urteil vom 02.12.1996, S. 15ff der deutschen Urteilsübersetzung. Vgl. auch oben Abschnitt 3.1.1.3.

Bei all diesen Kursen dürfte es sich wie bei der Landmark-Organisation um Dienstverträge nach § 611 BGB handeln. Allerdings erscheint gerade bei den *Prozessing*-Kursen auch die Annahme eines Werkvertrags (§ 631 BGB) nicht ausgeschlossen, da den Kunden hier durchaus ein konkret definierter, nachprüfbarer Erfolg versprochen wird, der in der Löschung von *Engrammen* aus dem *reaktiven Verstand* bestehen soll. Wie bereits oben (Abschnitt 5.4.1.1) dargestellt, handelt es sich hier um Tatsachenbehauptungen und nicht nur um allgemeine Anpreisungen. Eine genaue Qualifikation des Vertragstyps ist allerdings entbehrlich, da bei den hier interessierenden Fällen ohnehin keine wirksamen Verträge vorliegen (siehe unten).

6.1.2 Ablauf des Vertragsschlusses

Unabhängig vom Vertragsinhalt können sich bereits aus den Umständen des Vertragsschlusses bestimmte rechtliche Folgen für seine Wirksamkeit und sonstige Ansprüche der Vertragsparteien ergeben. Die beiden untersuchten Anbieterorganisationen unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise bei der Vermarktung der Dienstleistungen erheblich. Bei Landmark werden die Teilnehmer der Kurse selbst für die Werbung neuer Interessenten aus ihrem Familien- und Freundeskreis instrumentalisiert, indem diese Werbung als Teil des Kursprogramms und als besondere Möglichkeit suggeriert wird, das im Kurs erlernte zu erproben⁸⁰⁴. Bei Scientology erfolgt die Vermarktung dagegen über eigene *Verbreitungsabteilungen*, deren Mitarbeiter in der Verwendung ausdrücklich so bezeichneter „Hard-Sell“-Methoden geschult werden (vgl. ausführlich Abschnitt F.3.7.3.2).

Die Marketingmethode bei Landmark mag ethisch fragwürdig sein, sie führt jedoch nicht zu besonderen rechtlichen Konsequenzen, da weder mit Täuschung noch mit Nötigungsmitteln gearbeitet wird. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß auch eine progressive Kundenwerbung nach § 6c UWG nicht gegeben ist (vgl. oben Abschnitt 5.8.2). Sonstige Fragen des Wettbewerbsrechts sind nicht Gegenstand der Expertise. Aber auch die „Hard-Sell“-Methoden der Scientology sind nicht per se rechtlich zu mißbilligen, auch wenn sie allein bereits erhebliche Zweifel an der Aufrichtigkeit des behaupteten „religiösen“ Anspruchs wecken. Im Einzelfall sind aber durchaus rechtliche Konsequenzen zu ziehen. So wurde auf die rechtliche Bedeutung der Vorgehensweise, ausnahmslos für jedes bei Interessenten diagnostiziertes Problem eine Lösung durch die Dienstleistungen der Scientology zu versprechen (Zitate 465, 466), bereits bei der Behandlung des Betrugstatbestands hingewiesen (siehe oben Abschnitt 5.4.1.1). Im zivilrechtlichen Bereich kann sich aus einem solchen Verhalten die Möglichkeit einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB, siehe dazu unten) ergeben.

Nach Auskunft vieler Betroffener werden bei beiden Anbieterorganisationen schriftliche Verträge mit allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet (Tabellen E5.20 und E5.21). Soweit das der Fall ist, scheinen diese AGB durch die Betroffenen meistens auch beachtet zu werden (Tabelle E5.22). Freilich bleibt offen, inwieweit hier wirklich wahrheitsgemäß geantwortet oder ein „unüberlegtes Unterschreiben“ lediglich nicht zugegeben wurde. Über den Inhalt der Vertragsbedingungen wurden die Betroffenen nicht befragt, da hierüber von juristischen Laien keine verwertbaren Angaben zu erwarten sind. Auch die Literaturanalyse hat hier keine Erkenntnisse erbracht. Lediglich durch die teilnehmende Beobachtung am *Forum* der Landmark-Organisation wurden die dabei eingesetzten Vertragsbedingungen zugänglich⁸⁰⁵.

Diese befinden sich in einem mehrseitigen Schriftstück, daß die Teilnehmer nach ihrer Anmeldung zum Forum und nach der Leistung der geforderten Anzahlung von 100,- DM zusammen mit mehreren anderen Informationszetteln als „Willkommens-paket“ erhalten. Das Schriftstück selbst enthält eingangs eine „Gratulation zur Anmeldung“, was deutlich macht, daß es den Teilnehmern regelmäßig erst nach diesem Zeitpunkt übergeben wird. Dieses

⁸⁰⁴ Vgl. die Berichte zur teilnehmenden Beobachtung im Anhang.

⁸⁰⁵ Vgl. Anhang.

Vorgehen ist befremdlich, da in einer unter teilweiser Vorleistung erfolgenden, verbindlichen Anmeldung nach allgemeiner Verkehrsanschauung bereits ein Vertragsabschluß zu sehen ist. Bei den zusätzlichen Bedingungen handelt es sich daher um eine Vertragsmodifikation, die zustandekommt, wenn der Teilnehmer wie gewünscht das Schriftstück ausgefüllt und unterschrieben an Landmark zurücksendet. Die meisten Kunden werden nicht wissen, daß sie hierzu keineswegs verpflichtet sind. Da bereits ein Vertrag über die Teilnahme an einem konkreten *Forums*-Termin vorliegt, besitzen die Kunden einen entsprechenden vertraglichen Anspruch, auch wenn sie den Abschluß zusätzlicher Vereinbarungen verweigern. Sie sind nicht gezwungen, eine durch Landmark in solchen Fällen eventuell angebotene Vertragsaufhebung („Rückerstattung der Anzahlung“) zu akzeptieren. Zwar dürfte eine gerichtliche Durchsetzung einer Teilnahme am *Forum* kaum vollstreckbar sein, da sie unvertretbare Handlungen der Kursleiter voraussetzt (vgl. § 888 III ZPO). Dem Kunden bliebe es jedoch unbenommen, die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges nach §§ 286 I, 326 i.V.m. 284 BGB geltend zu machen, wozu insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gehört.

Soweit die Kunden wie gewünscht der Vertragsänderung zustimmen, stellt sich die Frage der Wirksamkeit dieser Vereinbarung. Sie bemißt sich primär nach den Vorschriften des AGBG. Inhaltlich geht es um eine Vereinbarung zum vertraulichen Umgang mit den Beiträgen anderer Kursteilnehmer, um die Respektierung der „Urheber- und Verwertungsrechte“ an dem Kursprogramm sowie insbesondere um den folgenden Haftungsausschluß:

„Ich übernehme bereitwillig und wissentlich für mich und meine Erben, Familienmitglieder, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Rechtsnachfolger jegliche Haftung für körperliche und psychische Schäden, die während des Kurses oder anschließend auftreten könnten, und verzichte im Rahmen der anwendbaren Gesetze auf jegliche hiermit verbundenen Ansprüche (inklusive Schadensersatz), vorausgesetzt, diese Ansprüche wurden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.“

Generelle Bedenken gegen die Wirksamkeit aller Vereinbarungen ergeben sich aus dem Umstand, daß nach einer bereits erfolgten Anmeldung nebst Anzahlung niemand mit dem Ansinnen des Vertragspartners nach einer Modifikation des soeben erst geschlossenen Vertrages rechnet. Daraus ergibt sich gerade dem Laien gegenüber ein besonderer Überraschungseffekt, da dem Kunden mit völliger Selbstverständlichkeit die „Einhaltung“ einer „Vereinbarung“ angesonnen wird, die noch gar nicht getroffen ist. Kaum ein Teilnehmer wird so erkennen, daß der Abschluß dieser Vereinbarung nur von seinem Willen abhängt und Landmark hierauf keinerlei Anspruch zusteht. Nur in einem Fall wurde dieses Vorgehen von einem Befragten als ungewöhnlich wahrgenommen (vgl. Text nach Tabelle E5.22). Schon diese äußeren Umstände lassen eine Bewertung der Vertragsbedingungen als überraschend i.S.d. § 3 AGBG zu.

Hinzu kommt noch, daß die Vertragsbedingungen erst im hinteren Teil eines mehrseitigen Schriftstücks enthalten sind, in dem sich neben Informationen über eventuelle gesundheitliche Risiken des Kursprogramms auch noch Fragebögen zu den persönlichen Daten des Kunden und zu seinen psychischen Vorerkrankungen befinden. In diesem Umfeld rechnet niemand damit, daß mit der abschließenden Unterschrift nicht nur die Angaben in den Fragebögen bestätigt, sondern auch noch der geschlossene Vertrag modifiziert wird. In besonderem Maß gilt das für den oben zitierten Haftungsausschluß. Während die anderen beiden Vereinbarungen noch jeweils als solche überschrieben sind, befindet sich der Haftungsausschluß am Ende eines aus mehreren Absätzen bestehenden Textabschnitts, der lediglich als „Einverständniserklärung“ betitelt ist und diverse andere Erklärungen über die Richtigkeit der gemachten Angaben, über die Freiwilligkeit der Teilnahme sowie darüber, daß keine psychische Behandlung erwartet werde und alle Hinweise verstanden wurden, enthält. Die so bewirkte Tarnung der Vereinbarung begründet hier in besonderem Maß die Annahme einer überraschenden Klausel nach § 3 AGBG und damit die Unwirksamkeit der

Bestimmung. An ihre Stelle tritt das dispositives Gesetzesrecht, während der Vertrag im übrigen wirksam bleibt (§ 6 I, II AGBG).

6.2 Unwirksamkeit von Verträgen

Die im vorangegangenen Abschnitt nach ihrem Inhalt und den Umständen ihres Zustandekommens beschriebenen Verträge über Dienstleistungen der Anbieterorganisationen können aus mehreren Gesichtspunkten unwirksam sein.

6.2.1 Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB)

Speziell vor dem Hintergrund der Tätigkeit von „Sekten“ und „Psychogruppen“ hat bereits *Prütting*⁸⁰⁶ in seinem Gutachten für die gleichnamige Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Bedeutung der Vorschriften zur Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) Stellung genommen. Soweit ein Betroffener Verträge über Kurse abschließt, obwohl er aufgrund einer psychischen Erkrankung (§ 104 Nr. 2 BGB) oder wegen einer vorübergehenden psychischen Störung geschäftsunfähig ist, sind diese Verträge nichtig. Wegen der im Einzelfall zu klärenden Vorfragen aus dem Bereich der Medizin und Psychologie sind hier keine konkreten Angaben möglich. Von Bedeutung ist allerdings, daß der Zustand der Geschäftsunfähigkeit nicht durch den Vertragspartner, hier also die Anbieterorganisation herbeigeführt worden sein muß. Auf die Kausalität zuvor bereits besuchter Kurse oder sonstiger psychosozialer Methoden für den aktuellen Zustand kommt es hier also nicht an.

6.2.2 Verstoß gegen Heilpraktikergesetz (§ 134 BGB i.V.m. § 1 HeilpraktG)

Oben wurde bereits festgestellt, daß zumindest alle *Prozessing*-Kurse der Scientology-Organisation als Ausübung von Heilkunde der Erlaubnispflicht nach § 1 I HeilpraktG unterfallen. Soweit *Auditoren* diese Kurse ohne entsprechende Erlaubnis durchführen, machen sie sich nach § 5 HeilpraktG strafbar (vgl. oben Abschnitt 5.8.1). Der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot führt nach § 134 BGB jedoch nur dann zur zivilrechtlichen Nichtigkeit des über die verbotene Leistung geschlossenen Vertrages, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Als Auslegungsregel stellt § 134 BGB hierfür lediglich eine Vermutung auf. Wesentlicher Gesichtspunkt der Auslegung ist dabei der Sinn und Zweck der Verbotsvorschrift. So ist grds. von einer Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts auszugehen, wenn sich das Verbot nur gegen eine Vertragspartei richtet. Das ist gerade bei Fällen wie den hier vorliegenden gegeben, wo der Verstoß gegen bestimmte Berufszulassungsbeschränkungen nur ein Internum in der Sphäre des die Heilbehandlung vornehmenden Vertragsteils darstellt und dem anderen Vertragspartner meist gar nicht bekannt ist⁸⁰⁷. Hier kann die drohende Nichtigkeitsfolge keine präventive Wirkung zur Verhinderung der gesetzlich mißbilligten Geschäfte entfalten.

Anders verhält es sich jedoch auch in den Fällen eines nur einseitigen Gesetzesverstosses, wenn das gesetzliche Verbot gerade dem Schutz des anderen Vertragsteils dient. Hier kann der intendierte Schutz nur durch die Nichtigkeit des Vertrags erreicht werden, die es dem Empfänger der verbotenen Leistung ermöglicht, sein bezahltes Entgelt vom rechtswidrig Handelnden zurückzuerlangen. Die Erlaubnispflicht nach § 1 I HeilpraktG fällt genau in diese Kategorie, da sie primär dem Schutz der Volksgesundheit und damit auch dem

⁸⁰⁶ *Prütting* (1997) S. 1-3.

⁸⁰⁷ *Palandt-Heinrichs* (2000) § 134 Rn. 9

Gesundheitsinteresse des einzelnen Patienten dient⁸⁰⁸. Nur durch die Aberkennung seines Vergütungsanspruchs kann der ohne Erlaubnis in der Heilkunde Tätige hiervon wirkungsvoll abgehalten werden. Der Wegfall vertraglicher Sekundäransprüche für den Fall des Eintritts von Leistungsstörungen bedeutet für den zu schützenden Vertragsteil keinen ernsthaften Verlust, da das Opfer einer Fehlbehandlung regelmäßig kein Interesse daran haben wird, durch die Anwendung unqualifizierter Heilverfahren verursachte Gesundheitsschäden gerade nach diesen Verfahren behandeln zu lassen. Damit sind alle bei Scientology über *Prozessing* abgeschlossenen Verträge nach § 134 BGB i.V.m. § 1 I HeilpraktG als nichtig anzusehen.

6.2.3 Wucher (§ 138 II BGB)

Der Abschluß eines wucherischen Rechtsgeschäfts führt unter identischen Voraussetzungen zur Strafbarkeit des Wucherers nach § 291 I StGB und zur Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertrags nach § 138 II BGB. Es kann daher hier auf die obigen Ausführungen zum strafrechtlichen Wuchertatbestand verwiesen werden (Abschnitt 5.5). Da dieser zugleich ein Verbotsgesetz darstellt, ergibt sich die Nichtigkeit des betreffenden Vertrags zugleich auch nach § 134 BGB. Zu beachten ist ferner, daß sich die Nichtigkeitsfolge nicht nur auf das schuldrechtliche Geschäft, sondern auch auf die zur Erfüllung vorgenommene Verfügung des Bewucherten erstreckt (sog. Fehleridentität). Da diese Leistung aber regelmäßig in eine Geldzahlung liegen wird, dürfte eine Vindikation nach § 985 BGB in der Praxis meist wegen Vermischung mit anderen Geldscheinen (§ 948 I BGB) oder einer mit gutgläubigem Eigentumserwerb verbundenen Weitergabe des Geldes an Dritte ausscheiden, soweit nicht ohnehin eine unbare Zahlung vorlag. Es bleibt daher meist bei der Möglichkeit der Kondiktion (siehe dazu unten Abschnitt 6.2.7).

6.2.4 Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)

Mit dem Tatbestand des Wuchers wurde ein besonderer Fall der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts speziell geregelt. Über die allgemeine Regelung des § 138 I BGB ergeben sich jedoch noch weitere Möglichkeiten einer Inhaltskontrolle, bei denen insbesondere die bereits oben behandelte mittelbare Drittwirkung von Grundrechten zu beachten ist (siehe oben Abschnitt 4.1.3). Da sich nur für die Tätigkeit der Scientology-Organisation Widersprüche zu verfassungsrechtlichen Wertungen ergeben haben, betreffen die folgenden Ausführungen auch nur diese Organisation.

Unterhalb der Anforderungsschwelle des Wuchertatbestands mit seinen spezifisch normierten Schwächesituationen kann hier zunächst den Grundsätzen Relevanz zukommen, die BVerfG und BGH in ihrer im Detail noch immer im Fluß befindlichen neueren Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften unter nahen Angehörigen entwickelt haben⁸⁰⁹. Ihr liegt die aus Art. 2 I GG folgende Verpflichtung des Richters zugrunde, gegen den Mißbrauch einer Störung der Verhandlungspartit durch einen Vertragspartner vorzugehen und so für alle Vertragsparteien auch faktische Vertragsfreiheit zu gewährleisten (siehe bereits oben Abschnitt 4.1.3.1 b). Hierzu bedarf es einer Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis einer strukturellen, also typisierbaren Ungleichheit der Verhandlungsstärke sind⁸¹⁰.

⁸⁰⁸ OLG München, NJW 1984, 1826, 1827; in der Tendenz auch LG Stuttgart, Urteil vom 20.3.1996, Az. 24 O 316/95 S. 10, wo diese Frage nicht entscheidungserheblich war, da das Gericht die scientologischen Verfahren nicht als Heilkunde i.S.v. § 1 HeilpraktG ansah, vgl. oben Abschnitt 5.8.1; ferner *Palandt-Heinrichs* (2000) § 134 Rn. 19; *Engelhardt* (1985) S. 664, 665; ders. (1986) S. 111; a.A. *Hahn* (1984) S. 1827

⁸⁰⁹ Grundlegend BVerfG NJW 1994, 36 und 2749 sowie BGH NJW 1994, 1278. Aus jüngster Zeit vgl. BGH NJW 2000, 1182 sowie BGH NJW 1999, 2584 (Vorlagebeschuß des XI. Zivilsenats an den GrS) und BGH NJW 2000, 1185 (Stellungnahmebeschuß des IX. Zivilsenats).

⁸¹⁰ BVerfG a.a.O.

Wirtschaftlich untragbare Verpflichtungen dürften durch Verträge über scientologische Dienstleistungen nicht selten vorkommen. Dafür spricht neben der absoluten Höhe der zu zahlenden Beträge (Tabellen E5.23, E5.25, E5.27) auch die Häufigkeit, mit der Scientologen durch ihre Verpflichtungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Tabelle E5.26) und zur Aufnahme z.T. sehr hoher Kredite selbst dann gezwungen sind, wenn sie zusätzlich in der Organisation mitarbeiten (Tabelle E5.29). Eine strukturelle Ungleichheit der Vertragspartner zugunsten der Organisation könnte sich zum einen ergeben, falls es zu einem suchtähnlichen Verlangen nach weiteren Kursen kommen sollte. Zum anderen könnten sich Scientologen unter dem Einfluß des *Ethik*-Systems mit seiner Betonung der Leistung den eigenen „spirituellen“ und besonders den hochgesteckten gesellschaftlichen Zielen der Organisation (Zitate 11, 31) so sehr verpflichtet fühlen, daß eine Situation entsteht, die in ihrer Emotionalität dem in den Bürgerschaftsfällen häufig behandelten Eltern-Kind-Verhältnis gleicht. Auf die wiederholten eindringlichen Äußerungen in den Schriften der Organisation, nach denen Scientology wegen ihrer essentiellen Bedeutung für die Zukunft der Menschheit jede Art von Unterstützung durch die Anhänger verdiene (Zitate 21, 341, 365, 521), wurde bereits hingewiesen. Hierzu paßt es, wenn „Aussteiger“ davon berichten, beim Abbruch der Beziehung zu Scientology Schuldgefühle empfunden und sich als „unartiges Kind“ gefühlt zu haben, was von der Organisation bewußt verstärkt worden sei⁸¹¹. Soweit sich Scientologen regelmäßig zur Bezahlung von Dienstleistungen verpflichten, um sich nicht als „Verräter“ fühlen zu müssen, ist durchaus an ein strukturelles Ungleichgewicht im oben beschriebenen Sinne zu denken. Im Hinblick auf die Dienstleistungen der Scientology-Organisation dürfte daher schon unter diesem Gesichtspunkt der Vorschrift des § 138 I BGB weit größere Bedeutung bei geringeren gesetzlichen Anforderungen zukommen als dem Wuchertatbestand. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Deutliche Ansatzpunkte für die Prüfung einer Sittenwidrigkeit auf der Basis der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten ergeben sich ferner bei den oben bereits inhaltlich beschriebenen Dienstleistungen, die auf der scientologischen *Ethik-Technologie* beruhen (vgl. Abschnitt 6.1.1). Hierzu wurde schon dargelegt, daß das zugrundeliegende „Rechts“-System⁸¹² lediglich ein Instrument zur Wahrung der Interessen der Organisation darstellt, indem es diese ausnahmslos den Belangen des Einzelnen überordnet und jedes der Organisation nicht nützende Verhalten kriminalisiert. Hierin liegt eine Negierung der Grundrechte als Institution (vgl. oben Abschnitt 4.2.2). Ferner kollidiert der Vollzug dieser „Ethik“ in mehrfacher Hinsicht mit der durch Art. 1 I GG garantierten Menschenwürde (vgl. Abschnitt 4.1.3.1 a), da hier Menschen in extremer Weise auf ihren bloßen Nutzen für die Organisation reduziert werden. Divergenzen zur grundrechtlichen Wertordnung ergeben sich außerdem hinsichtlich der Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 I GG wegen der strikten Unterbindung von Kritik (vgl. Abschnitt 4.1.3.1 f) und in Bezug auf den Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 I GG wegen der Behandlung *potentieller Schwierigkeitsquellen* (vgl. Abschnitt 4.1.3.1 g).

Dieses System dient jedoch nicht nur dazu, Mitarbeiter zu ständiger Leistungssteigerung zu zwingen. Es wird vielmehr auch als Einnahmequelle benützt, indem bei den willkürlich kriminalisierten Delinquenten eine Motivation zur Belegung zusätzlicher *Ethik*-Kurse geschaffen wird, die der Aufdeckung bzw. der Wiedergutmachung ihrer angeblichen Schuld dienen sollen. Hieraus ergibt sich ein so eklatanter Widerspruch zu den Grundelementen der gegenwärtigen Rechts- und Werteordnung, daß den fraglichen Verträgen über § 138 I BGB ihre rechtliche Anerkennung zu versagen ist.

Eine Sittenwidrigkeit ist daher bereits bei den Dienstleistungen anzunehmen, die dem Delinquenten zur Aufdeckung aller eventuell auch ihm selbst noch nicht bekannten Normübertretungen verhelfen sollen (*O/W-Niederschriften*, vgl. Zitate 375-377), bei denen

⁸¹¹ Staatsanwaltschaft bei dem LG Hamburg, Verfügung vom 23.06.1994, Az. 141 Js 194/91, S. 16.

⁸¹² Eine ausführliche Beschreibung dieses Normensystems enthält die Literaturanalyse in Kapitel F Abschnitt 3.5.

also der Täter die Verfolgung seiner angeblichen Straftaten nicht nur aktiv unterstützt, sondern auch noch für sie bezahlt. Eine parallel zu bewertende Situation besteht bei Anhängern, die ihre Mitarbeiterposition aufgeben wollen. Auch dieses Verhalten wird durch Scientology zwingend auf angebliche Normübertretungen des Betroffenen zurückgeführt, die eine Behandlung erfordern. Die Personen müssen daher „auf eigene Kosten“ (Fall 51) ein *Leaving Staff Confessional* ablegen, bei dem es sich wie bei einer *O/W-Niederschrift* um ein am *E-Meter* kontrolliertes standardisiertes Verhör zu handeln scheint, bei dem der Betroffene systematisch nach denkbaren „Straftaten“ befragt wird (vgl. Abschnitt F.3.9.3.3). Auch ein solcher Vertrag kann keinen rechtlichen Bestand haben.

Sittenwidrigkeit liegt ferner bei allen Dienstleistungen vor, die im Rahmen der Sanktionierung einer solchen „Straftat“ an den Delinquenten verkauft werden. Hierzu gehören die Kurse, die wegen der Aberkennung von *Zertifikaten* oder *Auszeichnungen* nochmals belegt werden mußten (Fälle 41, 48, 50). Gleiches gilt für alle einseitig auf der rechtlichen Basis einer Schenkung erbrachten Wiedergutmachungsleistungen (z.B. „Extra-Spenden“, Fälle 50, 55).

Dem Verdikt der Sittenwidrigkeit unterfallen schließlich entsprechend den obigen Ausführungen zur Menschenwürde (vgl. Abschnitt 4.1.3.1 a) die entgeltlichen Dienstleistungen für *potentielle Schwierigkeitsquellen* („PTS“). Betroffen sind davon insbesondere die auch von mehreren Befragten erwähnten *PTS/SP-Rundowns* (Tabelle E5.23 Zeilen Nr. 66-69), bei denen der *potentiellen Schwierigkeitsquelle* zur Überwindung dieses Status verholfen werden soll, indem ihr die richtige *Handhabung unterdrückerischer Personen* („SP“) vermittelt oder ihr beim *Abbruch der Verbindung* zu diesen geholfen wird. Vertragsgegenstand ist hier also häufig eine entgeltliche Anleitung zur Beendigung der Beziehung zu nahen Familienangehörigen, was schon allein vor dem Hintergrund des Art. 6 I GG keine rechtliche Verbindlichkeit begründen kann.

Für den gesamten Bereich der an Einzelpersonen gerichteten scientologischen Dienstleistungen, also für *Prozessing* und *Ausbildung* nach dem System der *Brücke zur völligen Freiheit*, ließe sich ferner eine Sittenwidrigkeit der zugrundeliegenden Verträge über die bereits behandelten Thesen *Keltschs* herleiten, die auf eine Unvereinbarkeit dieser Kurse mit der Menschenwürdegarantie hindeuten (vgl. oben Abschnitt 4.1.3.1 a). Dazu wäre aber zunächst eine Überprüfung dieses Interpretationsansatzes erforderlich, was nicht Aufgabe dieser Expertise ist.

6.2.5 Objektive Unmöglichkeit (§ 306 BGB)

Eine objektive Unmöglichkeit ist gegeben bei scientologischen *Prozessing*-Kursen, die sich darauf richten, Menschen zur Erreichung des *Clear*-Status zu verhelfen. Schon im Zusammenhang mit der Prüfung des Betrugstatbestands wurde darauf hingewiesen, daß entsprechende Angaben der Organisation wegen ihres präzise definierten Aussagegehalts und ihrer naturwissenschaftlichen Nachprüfbarkeit als Tatsachenbehauptung anzusehen sind. Soweit man davon ausgeht, daß der Mensch keinen *reaktiven Verstand* besitzt, dessen *Engramme* man durch *Auditing* löschen könnte, liegt in entsprechenden Angaben eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB (vgl. oben Abschnitt 5.4.1.1). Da aufgrund der naturwissenschaftlichen Realitäten nicht nur Scientology, sondern überhaupt niemand in der Lage ist, einer Person zum Status eines *Clear* zu verhelfen, ist die Erfüllung hierauf gerichteter Verträge objektiv unmöglich und damit nach § 306 BGB nichtig.

Vergleichbare Entscheidungen wurden in der Rechtsprechung bereits zu Verträgen über Leistungen aus dem Bereich der Parawissenschaften getroffen⁸¹³. Dort ist das aber insofern zweifelhaft, als in solchen Fällen auch den Beteiligten klar ist, daß hier nichts naturwissenschaftlich Faßbares angeboten wird. Gerade in diesem Umstand scheint für bestimmte Bevölkerungskreise sogar die Attraktivität derartiger Dienste zu liegen. Der Vertragsgegenstand kann hier deshalb auch in der zwar objektiv nutzlosen, aber durchaus

⁸¹³ LG Kassel NJW 1985, 1642; OLG Düsseldorf NJW 1953, 1553

möglichen Erbringung der Leistung „nach den Regeln der jeweiligen Kunst“ gesehen werden⁸¹⁴. Für Leistungen auf der Basis der *Dianetik* kann eine objektive Unmöglichkeit dagegen eindeutig festgestellt werden, da sich die *Dianetik* im Gegensatz zu okkulten Praktiken selbst dem Kreis der Naturwissenschaften zuordnet und nach den dortigen Methoden überprüfbar ist. Als Vertragsgegenstand wird hier durch die Angaben der Organisation und die entsprechenden Erwartungen des Kunden also sehr wohl eine Leistung festgelegt, die objektiv zur Bewirkung der durch die Organisation beschriebenen, naturwissenschaftlich überprüfbaren Resultate geeignet ist.

Das gilt auch dann, wenn man diese Schuldverhältnisse zugunsten der Organisation trotz der versprochenen konkreten Erfolge als Dienstvertrag und nicht als Werkvertrag qualifiziert. Auch dann wäre die Organisation verpflichtet, zumindest Dienstleistungen zu erbringen, die zur Förderung der Löschung von *Engrammen* aus dem *reaktiven Verstand* objektiv geeignet sind. Solche Handlungen kann jedoch niemand vornehmen⁸¹⁵. Für diese Bewertung spielt es entsprechend auch keine Rolle, daß Scientology selbst einzelnen Teilnehmern durchaus attestiert, den Status eines *Clear* erreicht zu haben. Die hierin liegende erneute Täuschung durch die Organisation ändert nichts an der objektiven Realität⁸¹⁶. Für die Rechtsfolge des § 306 BGB ist es im Gegensatz zum Betrugstatbestand außerdem irrelevant, ob einer der am Vertragsschluß Beteiligten die objektive Unmöglichkeit kannte.

Soweit man die Unrichtigkeit der Thesen der *Dianetik* nicht ohnehin als allgemeinkundige Tatsache bewertet, ist im Zivilprozeß zumindest eine Beweislastumkehr zu Lasten der Scientology-Organisation anzunehmen. Wer sich auf Umstände beruft, die gänzlich außerhalb des Erkenntnisstandes der Wissenschaft liegen und hierfür sogar selbst einen wissenschaftlichen Anspruch erhebt, muß den entsprechenden Beweis auch selbst erbringen. Es kann nicht Aufgabe des Klagegegners sein, die Unrichtigkeit jeder nach heutigem Forschungsstand völlig absurden Behauptung zu beweisen⁸¹⁷. Für den Strafprozeß steht dieser Weg dagegen nicht zur Verfügung, da hier überhaupt keine Beweislast existiert, sondern das Gericht allein für den Nachweis der Schuld des Angeklagten verantwortlich ist (vgl. § 244 StPO).

Neben den allgemeinen Rechtsfolgen der Vertragsnichtigkeit (siehe dazu unten Abschnitt 6.2.7) gewährt § 307 I BGB der Vertragspartei, die im Gegensatz zur anderen die objektive Unmöglichkeit bei Vertragsschluß weder positiv kannte noch fahrlässig nicht kannte, gegen diese einen auf das negative Interesse gerichteten Schadensersatzanspruch. Dieser Anspruch dürfte in den hier behandelten Fällen allerdings nicht gegeben sein, da er voraussetzt, daß der fragliche Vertrag ausschließlich nach § 306 BGB nichtig ist⁸¹⁸. Bei den Verträgen über *Prozessing* ergibt sich dies jedoch auch aus § 134 BGB i.V.m. § 1 HeilpraktG (siehe oben Abschnitt 6.2.2).

6.2.6 Anfechtbarkeit nach § 123 BGB

Soweit bei den *Prozessing*-Kursen der Scientology-Organisation der objektive Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB zu bejahen ist, liegen regelmäßig auch die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 I 1. Alt. BGB vor. Als Gestaltungsrecht, dessen Ausübung zur Nichtigkeit der täuschungsbedingt abgegebenen

⁸¹⁴ *Medicus* (1995) Rn. 366; auf ihn Bezug nehmend *Loos/Krack* (1995) S. 206, 207.

⁸¹⁵ Vgl. LG Kassel a.a.O.

⁸¹⁶ In diesem Zusammenhang ist es interessant, die historische Entwicklung der angebotenen Kurse und ihrer jeweiligen Ziele zu verfolgen. Dabei fällt auf, daß die Anzahl der angeblich zur Erreichung des *Clear*-Status zu durchlaufenden Kurse mehrfach stufenweise angehoben wurde bzw. abgestufte Kategorien von *Clears* „entdeckt“ wurden. Vgl. hierzu *Haack* (1995) S. 119ff und S. 134ff.

⁸¹⁷ Vgl. LG Kassel a.a.O. sowie *Wimmer* (1979) S. 587, 589 zu parawissenschaftlichen Behauptungen.

⁸¹⁸ *Palandt-Heinrichs* (2000) § 307 Rn. 2

Willenserklärung führt (§ 142 I BGB), kann sie jedoch nur relevant werden, wenn das fragliche Rechtsgeschäft nicht schon aus anderen Gründen nichtig ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies bei den *Processing*-Kursen jedoch aufgrund § 134 BGB i.V.m. § 1 HeilpraktG sowie § 306 BGB der Fall.

Soweit Betroffene aufgrund einer als Nötigung (§ 240 StGB, vgl. oben Abschnitt 5.3) zu wertenden Drohung Verträge abschließen, ist ferner regelmäßig ein Anfechtungsrecht nach § 123 I 2. Alt. BGB gegeben.

6.2.7 Rechtsfolgen der Vertragsnichtigkeit

Soweit ein Vertrag über Dienstleistungen aus einem oder mehreren der oben behandelten Gründe nichtig ist, ergeben sich die Rechtsfolgen aus dem Bereicherungsrecht. Da zwischen den Parteien ein unwirksames Leistungsverhältnis bestand, können grundsätzlich sowohl die Anbieterorganisation wie auch ihr Kunde von dem jeweiligen Vertragspartner die Herausgabe der ihm erbrachten Leistung verlangen (*Condictio indebiti*, § 812 I 1 1. Alt. BGB). Dabei sind die jeweils geschuldeten Zahlungen zu saldieren, so daß regelmäßig nur einem Vertragspartner ein Anspruch auf Herausgabe des Überschusses zusteht (*Saldotheorie*)⁸¹⁹. Bei den hier behandelten Fällen ergeben sich allerdings zwischen den beiden Rückforderungsansprüchen erhebliche Unterschiede, so daß sie hier getrennt erörtert werden.

Beim Anspruch des Kunden handelt es sich um die regelmäßig problemlos mögliche Rückforderung einer für die Kursteilnahme entrichteten Geldzahlung. Soweit der Anbieterorganisation entsprechend der obigen Darstellung ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt (siehe oben Abschnitte 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4), steht dem Kunden zusätzlich der inhaltsgleiche Anspruch aus § 817 S. 1 BGB zur Verfügung. Problematisch kann für diesen nur die erforderliche positive Kenntnis des Leistungsempfängers sein. Hinsichtlich des Verstoßes gegen § 1 HeilpraktG bei Scientology ist jedenfalls von der über § 166 I BGB maßgeblichen Kenntnis der handelnden Mitarbeiter (Vertreter) auszugehen (vgl. oben Abschnitt 5.8.1). Wegen des über bloße Weisungen weit hinausgehenden Drills der Verkaufsmitarbeiter zur exakten Umsetzung präziser theoretischer Vorgaben für Verkaufsgespräche (vgl. Abschnitt F.3.7.3.2) liegt aber die Anwendung von § 166 II BGB näher, so daß das regelmäßig weiterreichende Wissen der Organe des jeweiligen Vereins maßgeblich ist. Als positive Kenntnis ist auch das leichtfertige Ignorieren der Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit des eigenen Handelns zu werten⁸²⁰.

Die Anbieterorganisation kann dem Herausgabeanspruch nur den Einwand des Wegfalls ihrer Bereicherung nach § 818 III BGB entgegensetzen. Dabei handelt es sich um eine im Prozeß von Amts wegen zu berücksichtigende rechtsvernichtende Einwendung, so daß ihre Voraussetzungen von der Anbieterorganisation zu beweisen sind⁸²¹. In einer Verwendung des Geldes durch die Organisation liegt aber nur dann eine Entreicherung, wenn bei ihr kein aus dem Erlangten herrührender anderweitiger Vermögensvorteil mehr vorhanden ist. Hat die Organisation durch die Verwendung des Geldes ein Surrogat, Nutzungen oder Dienstleistungen erhalten oder sich ohnehin fällige eigene Aufwendungen erspart, so kann der hierin liegende Vermögensvorteil noch immer über § 818 I bzw. § 818 II BGB herausverlangt werden⁸²². Ferner ist zu beachten, daß der Entreicherungseinwand in den Fällen einer Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses nach § 134 BGB oder § 138 BGB, wenn also zusätzlich ein Anspruch aus § 817 S. 1 BGB gegeben ist, über §§ 819 II, 818 IV BGB vollkommen ausgeschlossen ist.

⁸¹⁹ So berücksichtigen jedenfalls Rechtsprechung und Teile der Literatur das Synallagma eines unwirksamen Rechtsverhältnisses, vgl. *Palandt-Thomas* (2000) § 818 Rn. 48 m.w.N.

⁸²⁰ Vgl. *Palandt-Thomas* (2000) § 817 Rn. 11, § 819 Rn. 3 m.w.N.

⁸²¹ Vgl. *Palandt-Thomas* (2000) § 818 Rn. 55 m.w.N.

⁸²² Vgl. *Palandt-Thomas* (2000) § 818 Rn. 34

Der Anspruch der Anbieterorganisation gegen den Kunden richtet sich nach § 812 I 1 1. Alt. BGB grundsätzlich auf Herausgabe der erlangten Dienstleistung. Da dies in Natur nicht möglich ist, schuldet der Kunde nach § 818 II BGB Wertersatz. Maßstab für dessen Höhe ist der allgemeine Verkehrswert der erlangten Leistung, auf ein bei Beteiligten vorhandenes Affektionsinteresse kommt es also nicht an⁸²³. Deshalb ist bei den oben als nichtig beurteilten Verträgen über *Prozessing* oder *Ethik*-Dienstleistungen der Scientology deren objektive Wertlosigkeit zu berücksichtigen. Der Kunde schuldet hier also regelmäßig überhaupt keinen Wertersatz.

Soweit man einen wirtschaftlich faßbaren Wert darin sehen will, daß mancher Kunde im Einzelfall durch die Kurse zwar nicht die versprochenen Erfolge (Löschung des *reaktiven Verstands* etc.), wohl aber subjektives Wohlbefinden oder die subjektive Vorstellung einer Besserung seines Befindens erlangt, dürfte hier regelmäßig eine Entreicherung nach § 818 III BGB vorliegen. Die geschilderten Effekte sind ihrer Natur nach kurzlebig und daher zum maßgeblichen Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Rückforderung (§ 818 IV BGB) regelmäßig nicht mehr vorhanden.

Ein solcher Wegfall einer eventuellen Bereicherung führt hier trotz des synallagmatischen Charakters des zugrundeliegenden unwirksamen Vertragsverhältnisses auch nicht dazu, daß sich nun auch die Anbieterorganisation gegenüber dem Herausgabeanspruch des Kunden in entsprechender Höhe auf § 818 III BGB berufen kann. Zu diesem Ergebnis würden zwar im Normalfall die Rechtsprechung und Teile der Literatur auf der Basis der Saldotheorie gelangen. Unter den Anhängern dieser Lehre besteht jedoch Einigkeit, daß in Fällen mangelnder Schutzwürdigkeit des Vertragspartners keine Saldierung der erlangten bzw. weggefallenen Bereicherungen der Partner des unwirksamen Vertrages erfolgt. Ein solcher Fall liegt aber gerade in den hier zu behandelnden Fällen vor, in denen der Vertrag wegen eines Gesetzes- oder Sittenverstoßes der Anbieterorganisation nichtig ist oder der Vertragsschluß auf einer arglistigen Täuschung bzw. einem Betrug beruht.

Unter den oben im Zusammenhang mit § 819 II BGB behandelten Voraussetzungen, also bei Nichtigkeit des fraglichen Vertrags nach § 134 BGB i.V.m. § 1 HeilpraktG oder nach § 138 BGB und der Organisation zurechenbarer positiver Kenntnis hiervon, sind Rückforderungsansprüche sogar generell nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Über ihren Wortlaut hinaus betrifft diese Vorschrift auch die Fälle, in denen nur dem Leistenden ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Außerdem erfaßt sie nach ihrem Sinn und Zweck trotz ihrer systematischen Stellung alle Formen der Leistungskondition, also auch Ansprüche aus § 812 I 1 1. Alt. StGB⁸²⁴. Hier kommt es also auf die Wertlosigkeit der erlangten Kurse bzw. auf eine Entreicherung gar nicht an.

Insgesamt können damit Betroffene, die hier als nichtig bewertete Verträge über Dienstleistungen der Scientology-Organisation geschlossen haben, das dafür bezahlte Geld regelmäßig im vollen Umfang zurückerlangen, ohne selbst Wertersatz an die Organisation leisten zu müssen.

6.3 Vertragliche Sekundäransprüche

Soweit überhaupt wirksame Verträge über Dienstleistungen der Anbieterorganisationen vorliegen, ist hier noch von Interesse, inwieweit sich in spezifischen Situationen vertragliche Sekundäransprüche für den betroffenen Kunden ergeben können. Bei Dienstverträgen kommt den klassischen Leistungsstörungen allgemein nur geringe praktische Bedeutung zu.

⁸²³ Vgl. *Palandt-Thomas* (2000) § 818 Rn. 19 m.w.N.

⁸²⁴ Im Gegensatz zu vielen anderen hier irrelevanten Fragen der Anwendung des § 817 BGB sind die beiden genannten Punkte heute praktisch unstrittig, vgl. nur *Palandt-Thomas* (2000) § 817 Rn. 1 m.w.N.

Zu denken ist hier daher fast nur an die Fälle, in denen durch einen Kurs bei Teilnehmern eine (psychische) Erkrankung ausgelöst wird. Hier besteht ein Schadensersatzanspruch aus positiver Forderungsverletzung, wenn die Störung kausal durch das Kursprogramm ausgelöst wurde und dem verantwortlichen Kursleiter ein Verschulden, also zumindest Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zu diesen Fragen wurde im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Strafbarkeit nach § 229 StGB bereits Stellung genommen (vgl. oben Abschnitt 5.1.1).

Der Kausalitätsnachweis kann nach heutigem Erkenntnisstand auch im Zivilprozeß nicht über einen Anscheinsbeweis geführt werden, da in diesem Bereich durch die betreffenden Fachwissenschaften bislang noch keine typischen Geschehensabläufe nachgewiesen werden konnten (vgl. schon oben Abschnitt 5.1.1.3). Je nachdem, inwieweit der konkret verantwortliche Kursleiter zu selbständigem Handeln befugt oder weisungsgebunden tätig ist und damit als Organ oder Erfüllungsgehilfe der Anbieterorganisation auftritt, erfolgt die Zurechnung seines Verschuldens über § 278 oder § 31 BGB. Die letztgenannte Vorschrift ist analog auch auf Handelsgesellschaften, also auch auf die Landmark Education GmbH, anwendbar⁸²⁵. Schmerzensgeld kann über einen vertraglichen Anspruch allerdings nicht verlangt werden. Auf die Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses für Gesundheitsschäden, der sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landmark-Organisation befindet, wurde bereits hingewiesen (vgl. oben Abschnitt 6.1.2).

Eine mangelnde Aufklärung über die Möglichkeiten und Erfolgchancen der angebotenen Kurse bei Vertragschluß kann unabhängig davon, ob der Vertrag deswegen oder aus anderen Gründen unwirksam ist oder nicht, zu einem quasivertraglichen Schadensersatzanspruch aus culpa in contrahendo führen. Das wurde z.B. so entschieden für einen Fall, in dem ein Scientology-Verein einen interessierten Kunden nicht darüber aufgeklärt hatte, daß der angepriesene *Clear-Status* anders als in den Büchern der Organisation beschrieben keineswegs „sicher“ durch die angebotenen Kurse erreichbar ist, sondern der Erfolg von diversen anderen Faktoren abhängen soll⁸²⁶. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt hier aber sogar ein Fall des § 306 BGB vor (vgl. oben Abschnitt 6.2.5), so daß dem Anspruch aus culpa in contrahendo derjenige aus § 307 BGB vorgeht, bei dem es sich ohnehin um eine gesetzlich geregelte Rechtsfolge des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen handelt, aus der u.a. das Institut der culpa in contrahendo überhaupt erst entwickelt wurde. Selbst wenn § 307 BGB hier im Einzelfall nicht erfüllt ist, so darf die Vorschrift als *lex specialis* nicht durch ein Ausweichen auf die allgemeinen Regeln der culpa in contrahendo umgangen werden.

6.4 Gesetzliche Ansprüche

Unabhängig davon, ob zwischen Anbieterorganisation und Betroffenen ein wirksamer Vertrag über Dienstleistungen zustande gekommen ist, können sich für den Kunden gesetzliche Ansprüche aus dem Deliktsrecht ergeben. Soweit das Kursprogramm zu Gesundheitsschäden geführt hat, ergibt sich unter parallelen Voraussetzungen wie bei dem oben behandelten vertraglichen Anspruch auch aus § 823 I BGB eine Möglichkeit zur Erlangung von Schadensersatz. Als deliktischer Anspruch erstreckt er sich im Bedarfsfall auch auf die Gewährung von Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Reine Vermögensschäden sind über § 823 II BGB ersetzbar, wenn seitens der Anbieterorganisation bzw. ihrer Mitarbeiter etwa gegen §§ 263, 223, 240 StGB oder § 1 HeilpraktG verstoßen wurde. Bei sittenwidrigen Verträgen oder sittenwidriger Behandlung nach dem *Ethik-System* der Scientology-Organisation ist bei Vermögensschäden an den Anspruch aus § 826 BGB zu denken.

⁸²⁵ Vgl. zu dieser Frage speziell im Bezug auf „Psychogruppen“ und andere Anbieterorganisationen Prütting (1997) S. 6,7.

⁸²⁶ LG München I, Urteil vom 9.11.1993, Az. 28 O 23490/92, Punkt A der Entscheidungsgründe

7. Vereinsrechtliche Beurteilung

Während das deutsche Strafrecht bislang nur Taten natürlicher Personen erfaßt und daher keine repressive Bestrafung juristischer Personen vorsieht, bietet das öffentliche Vereinsrecht die Möglichkeit, präventiv gegen gefährliche Organisationen als solche vorzugehen. Instrument hierzu ist das Vereinsverbot nach Art. 9 II GG, dessen Umsetzung im Vereinsgesetz geregelt ist. Beide untersuchten Anbieterorganisationen sind Vereine im Sinne von § 2 I VereinsG, wobei die zivilrechtliche Rechtsform für diese Qualifikation keine Rolle spielt. Da die Scientology-Organisation nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.v. Art. 140 GG, 137 WRV anzusehen ist (vgl. oben Abschnitt 4.1.1.1), fällt sie auch nicht unter die Ausnahme nach § 2 II Nr. 3 VereinsG⁸²⁷.

Für Scientology eröffnen sich durch § 15 I VereinsG sogar gegenüber Art. 9 II GG erweiterte Verbotsmöglichkeiten: Die in Deutschland vorhandenen Scientology-Vereine unterliegen als örtliche *Dienstleistungsorganisationen* jederzeit der allgemeinen Weisungsbefugnis des internationalen Managements (v.a. der *Executive Director International* und das *Flag Command Bureau*⁸²⁸) oder speziellen Anordnungen einer *Mission* der *See-Organisation*. Bei der Benutzung der *Technologie* und der Ausgestaltung der Kurse unterliegen sie den Bestimmungen ihres Lizenzvertrags mit dem *Religious Technology Center*. Aufgrund dieser Verbindung haben sie außerdem einen Teil ihrer Einkünfte an den Lizenzgeber abzuführen⁸²⁹. Mit ihrer Aufgabe, neue Kunden zu gewinnen, ihnen die grundlegenden Kurse anzubieten und sie schließlich für weiterführende Dienste an höherrangige Organisationen vorwiegend in den USA weiterzuleiten, erfüllen sie eine für die Gesamtvereinigung unverzichtbare Funktion. Die persönliche Mitgliedschaft vieler Scientologen in der *See-Organisation* sorgt für eine zusätzliche personelle Verflechtung. Die deutschen Scientology-Vereine dürften daher trotz ihrer formalen rechtlichen Selbständigkeit im Sinne von § 3 III VereinsG als unselbständige Teilorganisationen der Gesamtorganisation Scientology anzusehen sein⁸³⁰. Als ausländischer Verein mit Sitz in den USA kann dieser die Betätigung in Deutschland daher nach § 15 I i.V.m. §§ 14 I, 18 VereinsG auch schon dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzt oder gefährdet. Für die deutschen Teilorganisationen sind allerdings die Einschränkungen durch § 15 II VereinsG zu beachten, der wieder auf die Verbotsgründe nach Art. 9 II GG verweist.

Die einzelnen Voraussetzungen eines Verbots nach Art. 9 II GG können hier nur cursorisch behandelt werden, da die gewonnenen empirischen Daten nicht zu jeder von ihnen Aussagen ermöglichen.

7.1 Strafgesetzwidrige Vereine

Unmittelbar der präventiven Bekämpfung kriminell orientierter Vereinigungen dient Art. 9 II 1. Alt. GG, § 3 I 1. Alt. VereinsG. Danach sind Vereine verboten, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Mangels einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personenzusammenschlüssen ist hierbei auf die Ziele und bzw. oder das tatsächliche Verhalten der Vereinsmitglieder abzustellen. Wesentlich ist die Frage, ob geplante oder begangene Straftaten einzelner Personen dem Verein zuzurechnen sind. Bei kriminellen Zwecken ist das der Fall, wenn sie sich aus der Satzung, aus sonstigen internen Übereinkünften oder aus Anordnungen der Vereinsorgane ergeben. Strafbare Handlungen

⁸²⁷ a.A. *Veelken* (1999) S. 94

⁸²⁸ Vgl. oben Abschnitt F.3.4.1

⁸²⁹ Vgl. z.B. den als Anlage 4 der Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem LG München I vom 24.04.1986, Az. 115 Js 4298/84 beigefügten Lizenzvertrag.

⁸³⁰ Vgl. zu den Voraussetzungen im einzelnen BVerwG NJW 1989, 996

der Mitglieder sind dem Verein zurechenbar, wenn sie mit Wissen und Billigung von Vereinsorganen begangen werden und in einem inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen, oder wenn sie zwar spontan und aufgrund eigenen Entschlusses durchgeführt werden, die Mitglieder dabei aber zumindest mit Wissen der Vereinsorgane geschlossen als Verein auftreten⁸³¹. Insgesamt kommt es darauf an, daß die Zielsetzung bzw. die begangenen Straftaten den Verein in seinem Charakter prägen, ohne daß es sich deswegen um die Haupttätigkeit oder den Hauptzweck des Vereins handeln muß⁸³².

Aufgrund der präventiven Orientierung der Vorschrift setzt die Annahme eines strafgesetzwidrigen Zwecks nur voraus, daß seine Verwirklichung den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen würde. Auf den subjektiven Tatbestand oder ein schuldhaftes Handeln kommt es nicht an⁸³³. Allerdings ist bei der Entscheidung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für ein Verbot sind Straftaten von einem gewissen Gewicht erforderlich. Deshalb genügen nur gelegentlich verübte Straftaten oder reine Fahrlässigkeitsdelikte, bei denen die strafbare Handlung nicht der Verwirklichung eines strafgesetzwidrigen Zwecks dient, für eine solche Maßnahme nicht⁸³⁴.

Im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung hat sich bzgl. der Scientology-Organisation ergeben, daß die Durchführung von *Prozessing*-Kursen durch *Auditoren*, die keine Zulassung nach § 1 HeilpraktG besitzen, nach § 5 HeilpraktG strafbar ist (vgl. Abschnitt 5.8.1). Hierbei handelt es sich um organisationstypische, den Charakter der Vereinigung prägende Handlungen, die durch zahlreiche Mitglieder täglich vorgenommen werden dürften. Als *Dienstleistungsorganisationen* liegt für die deutschen Scientology-Vereine in dieser Betätigung sogar ihr Hauptzweck und ihre Haupteinnahmequelle. Beim Verkauf der Kurse ebenso regelmäßig verwirklicht wird der objektive Tatbestand des Betruges (vgl. Abschnitt 5.4). Beide Delikte kommen deshalb durchaus als Anknüpfungspunkte eines Vereinsverbots in Betracht. Zu denken ist ferner an Taten nach § 130 II Nr. 1a StGB sowie unter den in Abschnitt 5.6 genannten Voraussetzungen an Taten nach § 201 StGB.

Bei der Landmark-Organisation haben sich dagegen keine Anhaltspunkte für ein organisationstypisches strafbares Handeln oder für strafgesetzwidrige Zwecke ergeben.

7.2 Gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Vereine

Nach Art. 9 II 2. Alt. GG, § 3 I VereinsG kann eine Vereinigung als verboten behandelt werden, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet. Da die Literaturanalyse in verschiedener Hinsicht die Programmatik der untersuchten Organisationen erfaßt, ermöglicht gerade sie Aussagen über denkbare verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Trotzdem kann hier keine abschließende Prüfung der Voraussetzungen des § 3 I VereinsG i.V.m. Art. 9 II 2. Alt. GG erfolgen:

Zum einen ist bisher nicht geklärt, welche Elemente der Verfassungsordnung überhaupt vom Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ in Art. 9 II 2. Alt. GG erfaßt werden. Als gesichert gilt nur, daß die Vorschrift zumindest die Bestandteile der freiheitlichen

⁸³¹ Vgl. zu den Definitionen im einzelnen BVerwG NJW 1989, 993, 995 = BVerwGE 80, 299ff.; BayVGH NJW 1990, 62, 63; *Reichert/van Look-Reichert* (1995) Rn. 2920; *Schnorr* (1965) § 3 Rn. 6ff.; *v. Mangoldt/Klein/Starck-Kemper* (1999) Art. 9 Rn. 151, 152; *Maunz/Dürig-Scholz* (1999) Art. 9 Rn. 123ff.

⁸³² BVerwG NJW 1989, 993, 995; *Reichert/van Look-Reichert* (1995) Rn. 2920, 2921

⁸³³ *Schnorr* (1965) § 3 Rn. 8; *Reichert/van Look-Reichert* (1995) Rn. 2921; *Maunz/Dürig-Scholz* (1999) Art. 9 Rn. 125

⁸³⁴ *Maunz/Dürig-Scholz* (1999) Art. 9 Rn. 124; *Reichert/van Look-Reichert* a.a.O.; a.A. v. *Mangoldt/Klein/Starck-Kemper* (1999) Art. 9 Rn. 151

demokratischen Grundordnung i.S.d. Art. 21 GG schützt⁸³⁵. Die Expertise ist nicht der Ort, diesen verfassungsrechtlichen Streit zu entscheiden, so daß im folgenden von dem unstreitig erfaßten Kernbereich ausgegangen wird⁸³⁶.

Mit den hier gebotenen Mitteln nicht überprüfbar ist zum anderen die folgende Voraussetzung: Ein Verbot nach Art. 9 II 2. Alt. GG i.V.m. § 3 I VereinsG setzt voraus, daß sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung „richtet“. Das ist nur dann der Fall, wenn sie eine „aggressiv-kämpferische“ Haltung einnimmt. Sie muß also Tätigkeiten entfalten, die der konkreten Umsetzung verfassungsfeindlicher Ziele dienen. Erforderlich ist ein Handlungswille, der zumindest einem bedingten Vorsatz gleichkommt⁸³⁷. Dieser Verbotstatbestand besitzt damit engere Voraussetzungen als Art. 9 II 1. Alt. GG, bei dem schon ein nicht zur Verwirklichung anstehender bloßer strafgesetzwidriger Zweck zu einem Verbot führen kann. Aufgrund der Literaturanalyse kann jedoch nur ermittelt werden, welche Ansichten, Programme und Ziele in den Publikationen der Organisationen enthalten sind. Für die Feststellung eines Verbots nach Art. 9 II 2. Alt. GG genügen auf dem Papier formulierte Bestrebungen allein jedoch nicht. Vielmehr müssen die tatsächlichen Aktivitäten der Vereinigung auf den Willen zur praktischen Umsetzung dieser Programme schließen lassen.

7.2.1 Scientology-Organisation

Auf der Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, beruht bereits die seit Mitte des Jahres 1997 erfolgende Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder⁸³⁸ (§§ 3 I Nr. 1; 4 I S. 2 BVerfSchG). Hinsichtlich dieser Organisation wurde die Problematik in anderem Zusammenhang außerdem schon in der Literatur erörtert. So haben *Jaschke* und *Abel* in ihren Gutachten mehrere Aspekte der „Lehre“ und der Tätigkeit der Scientology-Organisation als mit der grundgesetzlichen Ordnung unvereinbar bezeichnet⁸³⁹. Beide haben dabei allerdings dem Thema ihrer Arbeit entsprechend nur untersucht, ob eine vollständige Übertragung der scientologischen „Lehre“ und organisationsinternen Ordnung auf die staatliche Ebene unter dem geltenden Grundgesetz möglich wäre. Für die Feststellung verfassungsfeindlicher Tendenzen ist dies ein zu weit gefaßter Blickwinkel. Im vorliegenden Abschnitt werden nur die über den internen Bereich hinausreichenden, auf die gesamte Gesellschaft abzielenden Bestrebungen der Organisation behandelt. Der auf privatrechtlicher Ebene verlaufende Umgang, den Scientologen untereinander innerhalb der Organisation pflegen, ist hier nicht relevant. Verfassungsrechtliche Maßstäbe sind für diesen Bereich nur im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten von Interesse. Dies wurde bereits oben erörtert (siehe Abschnitt 4.1.3). Die Literaturanalyse ermöglicht bei Scientology zu den genannten Fragen folgende Aussagen:

Die Organisation formuliert in ihren Schriften sehr deutlich das Ziel, mit Hilfe ihrer Technologien die Gesellschaft weltweit umzugestalten. Es soll dabei eine „neue Zivilisation“ geschaffen werden (Zitate 11, 37). Dabei wird betont, daß keine „Revolution“ geplant sei und Scientology nicht „die Welt beherrschen“ wolle (Zitate 31, 36). Vielmehr soll das Ziel durch die Behandlung aller einzelnen Menschen mit der *Prozessing-Technologie* erreicht werden, mit der die Menschen „spirituell befreit“ werden sollen (Zitate 32-38). Es soll eine Gesellschaft von *Clears* geschaffen werden, die ihrerseits in ihrem Lebensumfeld für die

⁸³⁵ BVerwG NJW 1981, 1796

⁸³⁶ Vgl. dazu v. *Mangoldt/Klein/Starck-Kemper* (1999), Art. 9 Rn. 157; *Maunz/Dürig-Scholz* (1991), Art. 9 Rn. 127.

⁸³⁷ Vgl. dazu v. *Mangoldt/Klein/Starck-Kemper* (1999), Art. 9 Rn. 156, 157; *Maunz/Dürig-Scholz* (1991), Art. 9 Rn. 127, 128; *Reichert/van Look-Reichert* (1995) Rn. 2923; a.A. *Schnorr* (1965) § 3 Rn. 18, der in diesem Merkmal ausschließlich das Erfordernis eines vorsätzlichen Handelns erblickt.

⁸³⁸ Beschluß der Innenminister des Bundes und der Länder vom 5./6. Juni 1997

⁸³⁹ Vgl. oben Abschnitt 3.2, *Jaschke* (1995), *Abel* (1996b).

Verbreitung der Scientology sorgen sollen (Zitat 11). Da diese gegenüber dem momentan lebenden Menschen als neue Evolutionsstufe angesehen werden (Zitat 58), wird auch von einer geplanten „Evolution zu neuen Daseinsebenen“ gesprochen (Zitat 31). Zusammengefaßt wird diese Bestrebung in der speziell für die *See-Organisation* formulierten Aufforderung „Clear the Planet!“ (Zitate 32-35, 38).

Auf einer zweiten Ebene werden in Form der „politischen Dianetik“, die im Buch „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ beschrieben wird, gesellschaftliche Probleme direkt angesprochen. So soll es möglich sein, die Überlegungen der *Dianetik* zur Verursachung von Krankheiten durch in der *reaktiven Gedächtnisbank* gespeicherte *Engramme* auf ganze Gesellschaften analog zu übertragen und auf diese Weise gesellschaftliche Mißstände zu erklären (Zitat 28). Es wird davon gesprochen, daß sich die Dienste der Organisation auch an die ganze Gesellschaft richten (Zitate 37, 38 und nachfolgender Rahmentext). Ferner wird z.B. dargelegt, daß demokratische Entscheidungsprozesse prinzipiell keine sinnvollen Problemlösungen hervorbringen vermögen (Zitate 138, 139).

Die Zukunft der gesamten Menschheit hängt nach scientologischer Vorstellung von der Erschaffung von *Clears* ab (Zitate 29, 30). Nicht *geklärte*, also *aberrierte* Personen zeichnen sich nicht nur durch mangelnde Intelligenz und hohe Anfälligkeit für Krankheiten aus (Zitate 53-55, 438, 439). Durch ihre Unfähigkeit zur Bewältigung des Alltags stellen sie auch eine Gefahr für andere dar. Sie verursachen etwa Unfälle (Zitate 180, 443) oder begehen Straftaten. Kriminalität im allgemeinen (Zitate 316, 317) und die Heranbildung von „Gewohnheitsverbrechern“ im besonderen (Zitate 320, 321) beruhen auf den *Engrammen* der Täter und deren ständiger *Restimulierung* durch Bestrafung (Zitate 318-321). Der einzig sinnvolle Weg der Sanktionierung wird daher in der *Klärung* der Täter gesehen (Zitat 322). Wegen der oben beschriebenen weiteren Defizite der *Aberrierten* muß es jedoch gesellschaftliches Anliegen sein, alle Menschen zu *klären* und eine Gesellschaft von *Clears* zu errichten (Zitate 30, 181).

Daher wird eine staatliche Ordnung angestrebt, in der nur die durch Scientology *geklärten* Personen als Rechtssubjekte anerkannt werden, während *Aberrierten* keine subjektiven Rechte zukommen sollen (Zitat 181). *Clears* werden als „optimale Menschen“ auf neuer Evolutionsstufe angesehen (Zitate 58-61, 438-444), *Aberrierte* dagegen als biologisch minderwertige, die Allgemeinheit belastende Wesen (Zitate 53-55, 180, 443). Diese Zielsetzung ist mit der gegenwärtigen Verfassungsordnung, insbesondere mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG und dem Gleichheitssatz des Art. 3 I GG unvereinbar. Insofern liegt eine verfassungsfeindliche Motivation vor.

Wie oben bereits angesprochen finden sich in den Schriften auch Äußerungen gegen die Demokratie. Diese habe nur „Inflation und Einkommenssteuer [sic]“ gebracht. „Konstruktive Ideen“ seien dagegen „immer individuell“ und müßten daher notfalls auch gegen den Widerstand der Gruppe durchgesetzt werden (Zitate 138=517, 139). Dabei darf zunächst nicht übersehen werden, daß sich diese Äußerungen in der internen Ausbildungsliteratur befinden und sich nur auf die Weiterentwicklung und Pflege der scientologischen Technologien innerhalb der Organisation beziehen. Sie sind damit ihrem unmittelbaren Wortlaut und Kontext nach nicht auf die außerhalb der Organisation bestehende staatliche Ordnung gerichtet. Andererseits ist zu bedenken, daß diese Aussagen mit den aus der „politischen Dianetik“ bekannten Gedanken über die kollektiven Wirkungen der *Engramme* und die Gemeinsamkeiten der Menschen hinsichtlich ihrer *reaktiven Bank* begründet werden (Zitat 139). Insofern kommt in den Äußerungen ein Gedanke zum Ausdruck, der über ihren konkreten Bezug hinausgehend generell für die Führung einer menschlichen Gesellschaft gelten soll, die nicht nur aus *Clears* besteht. Aus ihm erklärt sich die oben geschilderte Forderung, *Aberrierten* keine subjektiven Rechte zu gewähren.

Ausdrücklich negativ bewertet wird der in Deutschland durch Art. 20 I GG festgeschriebene Sozialstaatsgedanke⁸⁴⁰ (Zitate 23=480, 24). Er ist mit den Grundsätzen der scientologischen *Ethik* unvereinbar, nach der niedrige Statistiken nicht belohnt werden dürfen, sondern vielmehr die Fähigen fähiger gemacht werden müssen. Die Organisation setzt für ihre innere Ordnung dem „Wohlfahrtsstaat“ daher gerade ihr *Ethik*-System entgegen (Zitate 25=481, 26=483, 482). Es wird nirgends direkt das Ziel formuliert, auch auf staatlicher Ebene das Sozialstaatsprinzip tatsächlich abschaffen zu wollen. Hinweise hierauf ergeben sich nur im Umkehrschluß aus Hubbards Thesen über die zu schaffende neue Gesellschaft (Zitat 31), in denen es mit den gleichen Worten wie in den soeben benannten Zitaten heißt, daß in der neuen Zivilisation nur „der Fähige erfolgreich sein kann“.

Mit der Achtung des staatlichen Gewaltmonopols, des Gleichheitssatzes und der Grundrechte anderer unvereinbar ist die in den Aussagen des *Ethik*-Systems enthaltene Aufforderung zur Bekämpfung von Kritikern bzw. *unterdrückerischen Personen*. Sie kommt sehr deutlich in Äußerungen zum Ausdruck, denen zufolge *unterdrückerische Personen* wie „Leute mit Pocken in Quarantäne zu stecken“ seien (Zitat 187). Dabei muß allerdings unterschieden werden zwischen lediglich die interne Stellung einer Person betreffenden Maßnahmen einerseits und Eingriffen in die unabhängig von einer Beziehung zu Scientology gegebene Rechtsposition eines Menschen andererseits: Soweit die Organisation, worauf die meisten Zitate hindeuten, innerhalb des Rahmens ihrer internen Ordnung auch die willkürliche Behandlung einzelner Personen vorsieht, negiert sie damit nicht die verfassungsmäßige Ordnung auf staatlicher Ebene. Vielmehr ist dies aus verfassungsrechtlicher Sicht allenfalls im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten relevant (siehe oben Abschnitt 4.1.3), während es sich ansonsten um eine Frage des Straf- und Zivilrechts handelt. Wäre dagegen in den schriftlichen Quellen die Aufforderung enthalten, den aktiven Kampf gegen Behinderungen von Scientology auch auf den Rechtsraum außerhalb der Organisation zu erstrecken, so wäre ein solches Vorhaben nicht nur klar gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, sondern sogar als tatsächliche und ernsthafte Bedrohung der staatlichen Ordnung zu sehen. Eine solche Auslegung der fraglichen Äußerungen ist jedoch nicht zwingend:

Einerseits beruht die in den Publikationen jedenfalls zum Ausdruck gelangende Rigorosität und Kompromißlosigkeit im Umgang mit *unterdrückerischen Personen* gerade nicht auf „religiösem“ Fanatismus oder durch metaphysische Überzeugungen genährten Fundamentalismus, sondern auf vermeintlichen naturwissenschaftlichen „Tatsachen“. Die der *Technologie* zugrundeliegenden Aussagen werden als jederzeit empirisch überprüfbare Wahrheit angesehen, die deshalb von vornherein jeder Diskussion entzogen ist (Abschnitt F.3.3.2). Das gilt selbst für die Aussage, daß *unterdrückerische Personen* von Grund auf „schlecht“ und alleinige Ursache von Kriminalität und sonstigen Mißständen sein sollen (Zitate 184-186). Jeder Andersdenkende ist damit bestenfalls ein „Unwissender“, der aufgrund seiner *Aberrationen* die „Tatsachen“ nicht erkennen kann. Andernfalls muß es sich um einen Gegner, um eine *unterdrückerische Person* handeln, die wider besseres Wissen Scientology bekämpft, weil sie deren Wohltaten für die Menschheit verhindern will (Zitat 188). Aus diesen Überzeugungen erklärt sich, daß beim Kampf gegen *unterdrückerische Personen* innerhalb der Organisation jedes Mittel recht ist (Zitat 365).

Andererseits betreffen viele derartige Äußerungen im Sinne der oben genannten zweiten Alternative nur die Rechtsposition dieser Menschen im internen Normensystem (z.B. Zitate 359, 360, 365). So besagt die vielzitierte „Fair-Game-Richtlinie“ nur, daß *unterdrückerischen Personen*, bei denen es sich durchaus um Außenstehende handeln kann (vgl. Abschnitt F.3.5.1.3 c), der Schutz des scientologischen *Rechts* entzogen wird (Zitat 191 und

⁸⁴⁰ Das Sozialstaatsprinzip gehört nicht zu den zwingenden Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S.d. Art. 18, 21 GG. Es ist deshalb umstritten, ob gegen den Sozialstaatsgedanken gerichtete Aktivitäten unter Art. 9 II 2. Alt. GG fallen, vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-Kemper (1999) Art. 9 Rn. 159; Maunz/Dürig-Scholz (1991) Art. 9 Rn. 127.

Vergleichstexte in den Fußnoten). Eine Aufforderung zum aktiven Vorgehen gegen außerhalb der Organisation liegende Rechtspositionen läßt sich hier zumindest den schriftlichen Quellen nicht entnehmen. Gleiches gilt für die ebenfalls berühmte „Kha-Khan-Doktrin“ (Zitat 339), die nur das Konkurrenzverhältnis zwischen hoher *Statistik* und begangenen Normübertretungen bei der Bestrafung nach dem internen *Recht* regelt. Nicht klar einordnen lassen sich auch die häufig zitierten Ratschläge, einer übergeordneten Machtperson durch Gewalttaten gegen deren Feinde beizustehen und so die eigene Position zu sichern (Zitate 141, 142). Bei ihnen handelt es sich um theoretische Überlegungen in einem allgemein gehaltenen „Essay über Macht“, die freilich als Inhalt einer „heiligen Schrift“ einer „Religionsgemeinschaft“ seltsam anmuten. Sie sind aber nicht erkennbar auf eine praktische Umsetzung durch die Organisation gerichtet, da sie sich nur an den als Einzelperson verstandenen Leser wenden. Im juristischen Teil der Betroffenenbefragung, wo der Umgang mit „Aussteigern“ allerdings nur beispielhaft anhand von Fragen zur Verwendung von „Telefonterror“ untersucht wurde, haben sich keine Hinweise auf ein systematisches rechtswidriges Vorgehen ergeben. Insoweit deckt sich dieses Ergebnis mit den bisherigen Feststellungen der deutschen Strafverfolgungsbehörden⁸⁴¹. Offen und nicht Gegenstand des juristischen Teils der vorliegenden Untersuchung ist allerdings die Frage, inwieweit es gegenüber außenstehenden Kritikern zu störenden Handlungen kommt, die unterhalb der Schwelle der Rechtswidrigkeit liegen⁸⁴².

Sehr deutlich aus einigen Äußerungen entnehmen läßt sich aber das Ziel, eine allgemeine Umsetzung der Prinzipien des in der Organisation intern geltenden *Ethik*-Systems herbeizuführen (Zitate 42-44, 206-209, 220, 221). Dieses System wurde oben bereits ausführlich gewürdigt (siehe Abschnitt 4.2). Seine Installation wäre mit der völligen Aufhebung der gegenwärtigen staatlichen Rechtsordnung einschließlich der durch Art. 79 III GG („Ewigkeitsgarantie“) besonders geschützten Prinzipien der Art. 1 und 20 GG sowie der gesamten Grundrechte verbunden.

Ferner ist auch hier zu bedenken, daß gerade das in mehrfacher Hinsicht mit grundgesetzlichen Wertungen unvereinbare *Ethik*-System als Bestandteil der scientologischen *Managementtechnologie* über die Vereinigung „WISE“ an andere Unternehmen und Managementberater etc. vermarktet wird. Es wird also durchaus angestrebt, dieses System nicht nur auf staatlicher Ebene einzuführen, sondern auch für seine Verbreitung in der Privatwirtschaft zu sorgen.

Einige Strafnormen des internen *Rechts* deuten schließlich darauf hin, daß entgegen den Beteuerungen, sich an die staatlichen Gesetze halten zu wollen (Zitate 222, 223), die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Scientologen ignoriert bzw. den Interessen der Organisation untergeordnet werden. So ist es Scientologen weitgehend untersagt, gegenüber anderen Scientologen oder der Organisation das staatliche Rechtssystem mit seinen Gerichten in Anspruch zu nehmen (Zitate 226=298, 229=297, 230=300 sowie Abschnitt F.3.5.1.1 c)). Zudem besteht gegenüber staatlichen Stellen eine Loyalitätspflicht gegenüber Scientology, denen ein Scientologe z.B. bei Zeugenaussagen oder demokratischen Mitwirkungsakten zu entsprechen hat (Zitate 227=295, 228=296).

⁸⁴¹ Vgl. Staatsanwaltschaft bei dem LG Hamburg, Verfügung vom 23.06.1994, Az. 141 Js 194/91, S. 16ff. sowie die Darstellung in Abschnitt 3.1.1.3: In Deutschland existieren kaum Verurteilungen, aus denen man auf eine rechtswidrige, insbesondere strafbare Verfolgung von Kritikern schließen könnte. Anderes ergibt sich z.T. aus den oben aufgeführten ausländischen Entscheidungen.

⁸⁴² Hinweise hierauf enthalten z.B. die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 24.04.1986, Az. 115 Js 4298/84, S. 27ff. Die Einstellungsverfügung derselben Behörde im Verfahren 124 Js 3689/85 belegt z.B., daß durch einen örtlichen Scientology-Verein ein Privatdetektiv beauftragt wurde, um Gegner wie etwa den damaligen Münchner Kreisverwaltungsreferenten zu observieren. Erkenntnisse in dieser Richtung finden sich ferner in einigen Verfassungsschutzberichten, vgl. z.B. *BayStMI* (1999) S. 175f. und *Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg* (1999) S. 28ff., sowie aus dem Bereich der Publikationen von „Aussteigern“ und Kritikern *Haack* (1995) S. 234ff. und *Voltz* (1995) S. 187ff.

Hierin liegt eine bereits gegenwärtige, nicht nur für die Zukunft geplante Mißachtung der demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung und der aus ihr folgenden Rechte und Pflichten der Staatsbürger, die auch Rechtsverletzungen im Einzelfall (z.B. Straftaten nach §§ 153 ff StGB) bewußt zu fördern scheint⁸⁴³.

Insgesamt enthalten die schriftlichen Quellen also durchaus eine Reihe von Äußerungen, in denen das Ziel einer Änderung wesentlicher Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung auf staatlicher Ebene zum Ausdruck kommt. Bei den genannten Punkten müßte geprüft werden, inwieweit durch die Scientology-Organisation Maßnahmen zur praktischen Umsetzung dieser Vorstellungen ergreift.

7.2.2 Landmark-Organisation

Die in der Literaturanalyse untersuchte Schrift der Landmark Education GmbH läßt keine verfassungsfeindlichen Tendenzen erkennen. Zwar ist auch diese Organisation stolz auf ihre internationale Ausdehnung. Ferner werden Programme nicht nur an Privatpersonen, sondern auch gegenüber staatlichen Entscheidungsträgern (Zitate 554, 555) insbesondere auf kommunaler Ebene angeboten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß hierüber eine (mittelbare) Beeinflussung der Entwicklung der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung bezweckt würde. Aus der untersuchten Schrift läßt sich nur entnehmen, daß Personen in verantwortlicher Position Hilfen für ihre Arbeit vermittelt werden sollen. Die geschilderten Programme von Landmark enthalten aber keine Vorgaben darüber, in welcher Richtung dienstliche bzw. politische Entscheidungen getroffen werden sollen.

7.3 Gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Vereine

Für eine Prüfung des Verbotstatbestands nach Art. 9 II 3. Alt GG bieten die Ergebnisse der empirischen Untersuchung bei beiden Anbieterorganisationen keine Anhaltspunkte. Bei der Scientology-Organisation gilt das entgegen dem Vorwurf *Jaschkes* trotz der im Buch „Dianetik. Der Leitfaden für den menschlichen Verstand“ enthaltenen Aussage, wonach „Naturvölker sehr viel stärker aberriert sind als zivilisierte Völker“⁸⁴⁴. *Jaschke* zitiert hier zwar richtig, aber unvollständig (Zitat 55). Hubbard führt die von ihm diagnostizierten massiven *Engramme* ausdrücklich nicht auf „angeborene Persönlichkeitsmerkmale“, sondern auf die angeblich sehr viel stärker *aberrierenden* Umweltfaktoren zurück, denen Naturvölker ausgesetzt sein sollen. Er weist auch auf die seiner Auffassung nach durch die *Dianetik* gegebenen Abhilfemöglichkeiten hin. Hierin liegt keine gegen die Völkerverständigung gerichtete rassistische Äußerung, wie sie von Art. 9 II 3. Alt. GG vorausgesetzt wird⁸⁴⁵.

⁸⁴³ Vergleichbare Feststellungen trifft das BVerwG (NJW 1997, 2396) in Bezug auf die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas und verweigert dieser deshalb die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG, 136 I, 137 I, III, V, VI WRV, vgl. dazu Abel (1997b) S. 2370ff. Das Urteil wurde allerdings durch das BVerfG mit Entscheid vom 19.12.2000 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

⁸⁴⁴ *Jaschke* (1995) S. 56

⁸⁴⁵ Vgl. v. *Mangoldt/Klein/Starck-Kemper* (1999) Art. 9 Rn. 162. In der Sekundärliteratur finden sich allerdings Hinweise darauf, daß Scientology seinerzeit das Apartheids-Regime in Südafrika unterstützt haben soll, vgl. *Owen* (1997).

8. Zusammenfassung

Gegenstand der juristischen Beurteilung sind Verkauf und Durchführung der an Einzelkunden gerichteten Dienstleistungen der untersuchten Anbieterorganisationen samt der maßgeblichen Begleitumstände. Behandelt werden ferner die übergeordneten Zielsetzungen der Organisationen sowie ihr internes Normensystem. Empirische Basis der Untersuchung ist der juristische Teil der Betroffenenbefragung und die Analyse der Primärliteratur. Ihr Ziel besteht darin, für die Praxis relevante Fallkonstellationen zu ermitteln und die mit diesen verbundenen rechtlichen Fragen zu erörtern. Die zur unmittelbaren forensischen Verwertung erforderliche umfassende Sachverhaltsermittlung von konkreten Einzelfällen ist durch empirische Untersuchungen dagegen nicht zu leisten. Immerhin lassen sich über die Literaturanalyse insofern gerichtsverwertbare Erkenntnisse gewinnen, als sie auch für den Einzelfall unmittelbar relevante Daten über die Organisationen selbst liefert und zudem im Beweisthema einem gerichtlichen Urkundenbeweis entspricht.

8.1 Verfassungsrechtliche Fragen

Verfassungsrechtliche Bezüge ergeben sich trotz des privatrechtlichen Umfelds, in dem die Anbieterorganisationen agieren, bei der Anwendung von Grundrechten, bei der Bewertung der internen Normensysteme der Organisationen und bei der Feststellung möglicher verfassungsfeindlicher Zielsetzungen. Konflikte zu grundgesetzlichen Wertungen haben sich ausschließlich bei der Tätigkeit der Scientology-Organisation ergeben.

Beiden Anbieterorganisationen wird durch ihre spezifische Tätigkeit keine besondere Grundrechtsposition vermittelt: Die Scientology-Organisation ist nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 4, 140 GG, 137 WRV anzusehen. Als objektive Kriterien sprechen dagegen die vollständige Kommerzialisierung ihrer Tätigkeit und der für die angeblich „religiöse“ Lehre erhobene naturwissenschaftliche Anspruch. Insbesondere fehlt es aber an einem ausreichenden religiösen Selbstverständnis. In den zentralen Schriften der Organisation kommt ein solches überhaupt nicht oder nur aufgrund oberflächlicher Textänderungen in den jüngsten Quellen zum Ausdruck. Hierin liegt zumindest ein *venire contra factum proprium*, welches ein Bedürfnis staatlichen Schutzes ausschließt. Für beide untersuchten Anbieterorganisationen nicht einschlägig ist auch das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft nach Art. 5 III GG.

Als privatrechtliche Vereinigungen sind die Anbieterorganisationen nicht Adressat der Grundrechte ihrer Anhänger und können diese daher auch nicht „verletzen“. In der juristischen Diskussion sollte vermieden werden, die Organisationen unterschwellig wie hoheitlich auftretende Staaten zu behandeln. Eine solche Sichtweise kann nur Erkenntnisse vermitteln, wenn sie explizit deutlich gemacht wird.

Relevanz für zivil- und strafrechtliche Fragen kommt verfassungsrechtlichen Wertungen jedoch über ihre mittelbare Drittwirkung zu. Im Gegensatz zur Landmark-Organisation stehen mehrere Elemente der Tätigkeit der Scientology-Organisation in Konflikt zu der durch die Grundrechte gebildeten objektiven Wertordnung: So berühren Teile des *Ethik*-Systems wie die zur ständigen Leistungssteigerung dienende rigorose Überwachung der Mitarbeiter und die Behandlung *potentieller Schwierigkeitsquellen* die über Art. 1 GG gewährleistete Menschenwürde der Betroffenen. Ähnlich zu bewerten wäre eine in der Sekundärliteratur postulierte rein kybernetische Ausrichtung der scientologischen Programme, bei denen die Anhänger auf ihre biologischen Funktionen reduziert werden. Aufgrund der hohen Entgelte und der emotionalen Verbundenheit der Betroffenen gegenüber der Organisation sind auch Konflikte mit der über Art. 2 I GG gewährleisteten Privatautonomie denkbar. Als Grenze der Sammlung von Daten über Mitarbeiter und *Preclears* in *Prozessing*- und *Ethik*-Akten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 I i.V.m. 2 I GG zu beachten. Einer Ausnutzung der subjektiven religiösen Überzeugung von Anhängern durch die Scientology-Organisation

kann im Einzelfall der Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) der Anhänger entgegenstehen. Die rigorose Unterbindung von Kritik kollidiert mit den Kommunikationsgrundrechten (Art. 5 I, II GG). Dem Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 I GG kann es widersprechen, wenn *potentielle Schwierigkeitsquellen* zum Abbruch ihrer Beziehung zu nahen Angehörigen verleitet werden.

Im Gegensatz zur Landmark-Organisation besitzt Scientology mit dem *Ethik*-System eine komplexe interne Rechtsordnung. Mißt man sie an den Vorgaben des Grundgesetzes und setzt damit wie schon angesprochenen die Organisation gedanklich einem Staatswesen gleich, so ergeben sich diverse hypothetische Verfassungsverstöße: Die Strafvorschriften widersprechen dem Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 II GG) und konzentrieren sich einseitig auf den Schutz der Güter der Organisation. *Unterdrückerische Personen* werden nach der „Fair-Game“-Richtlinie, Opfer von Tätern mit hoher Leistungsstatistik nach der „Kha-Khan“-Doktrin vom Schutz durch das interne Strafrecht ausgeschlossen. Hierin lägen Verstöße gegen grundrechtliche Schutzpflichten des Staates und den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG). Gleiches gilt für die Diskriminierung *unterdrückerischer Personen* und *potentieller Schwierigkeitsquellen*. Auf prozessuellem Gebiet werden grundsätzlich keine Beschuldigtenrechte gewährt, so daß die Subjektsqualität des Beschuldigten entgegen Art. 1 I i.V.m. 2 I, 20 III, 103 I GG nicht gewährleistet wird.

Abgesehen von diesen Einzelfaktoren erscheint es jedoch überhaupt verfehlt, das Ethik-System als „Rechtssystem“ zu betrachten. Es dient entgegen seiner vorgeblichen Intention nicht dem Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsgütern. Vielmehr stellt es ein bloßes Instrument bzw. eine technische Anleitung zur Bevorzugung der Interessen der Organisation gegenüber denen der einzelnen Anhänger dar, indem es nur solche Handlungen als „gut“ und damit rechtmäßig behandelt, die der Organisation nützen. Ferner wird durch das Ethik-System ein zusätzlicher Markt für Dienstleistungen der Organisation geschaffen, da dem Delinquenten die Bestrafung durch die Organisation wie eine Therapie als angeblich im eigenen Interesse notwendige Maßnahme verkauft wird.

8.2 Strafrechtliche Beurteilung

Die Tätigkeit der Anbieterorganisationen kann in mehrfacher Hinsicht strafrechtliche Relevanz besitzen. Im Rahmen der Expertise können allerdings nur auf hypothetischer Basis bestimmte Fallgestaltungen behandelt werden, bei denen aufgrund der empirischen Untersuchungen eine besondere praktische Bedeutung zu vermuten ist. Zur Frage der individuellen Zurechnung, insbesondere zum subjektiven Tatbestand und zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme sind regelmäßig keine konkreten Aussagen möglich. Die strafrechtlich relevanten Fallgruppen betreffen weitgehend nur die Scientology-Organisation.

Durch den Besuch von Kursen der Anbieterorganisationen verursachte psychische Störungen lassen sich als fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB erfassen, wenn die Störung Krankheitswert besitzt oder eine bestimmte Intensität erreicht. Bei der Untersuchung der Betroffenen haben sich hier vereinzelt theoretisch geeignete Befunde ergeben. Ferner lassen sich bestimmte grundlegende Sorgfaltspflichten der Anbieter formulieren. Über die grundsätzlichen Bemühungen der Organisationen zu ihrer Einhaltung lassen sich einige Aussagen treffen. Zur Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung wird es jedoch regelmäßig einer gutachterlichen Prüfung des Einzelfalls bedürfen. Gleiches gilt für die Feststellung der Kausalität des Kursprogramms. Abgesehen von der rechtlichen Problematik fehlt es bei momentanem Forschungsstand auch rein tatsächlich an den Voraussetzungen der Verwendung von Anscheinsbeweisen. Ein Ausschluß der objektiven Zurechnung ergibt sich jedenfalls in den Fällen, in denen die selbst initiierte Trennung von der Organisation zu psychischen Leiden bei sog. „Aussteigern“ führt. Möglich, aber nicht zwingend ist ein Ausschluß ferner dann, wenn das Kursprogramm lediglich die Aktualisierung einer bereits vorhandenen krankhaften Veranlagung bewirkt hat. Von Bedeutung für die Möglichkeit eines Tatbestandsausschlusses bzw. für die Rechtswidrigkeit der Tat ist schließlich die Frage einer

einverständlichen Fremdgefährdung bzw. einer Einwilligung seitens des Opfers. Über deren Voraussetzungen lassen sich kaum konkrete Feststellungen treffen. Jedenfalls wird bei Landmark grds. eine Selbstbestimmungsaufklärung durchgeführt, während dies bei Scientology nicht oder nur sehr begrenzt der Fall ist. Ob diese Bemühungen ausreichend sind, läßt sich mangels Kenntnissen über die tatsächlichen Gefahren der Kursprogramme nicht beurteilen. Hiervon hängt auch die Möglichkeit der Annahme eines Aufklärungsverzichts ab. Im Einzelfall können ferner Einwilligungsfähigkeit und Willensmängel beim Betroffenen praktische Bedeutung gewinnen. Gleiches gilt für die Möglichkeit einer Sittenwidrigkeit der Tat (§ 228 StGB).

Der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB dürfte kaum praktische Bedeutung zukommen. Lediglich einige extreme Berichte von „Aussteigern“ aus der Scientology-Organisation über die gezielte Verursachung von Psychosen deuten in diese Richtung. Bisher zu wenig beachtet wurde aber die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 bzw. 229, 13 StGB) in Fällen, in denen auftretende Krankheiten bei Anhängern nicht der erforderlichen medizinischen Behandlung zugeführt werden. Besonders naheliegend ist diese Gefahr bei der Scientology-Organisation, da hier eine extreme Abneigung gegen Psychiater und Psychologen gepflegt und eigene Kompetenz auf deren Fachgebiet beansprucht wird. Die erforderliche Garantenstellung kann sich entsprechend nicht nur aus Ingerenz bei durch die Kursprogramme selbst verursachten Erkrankungen ergeben, sondern auch aus der freiwilligen Übernahme von Schutzpflichten im Rahmen von Behandlungsversuchen auf der Basis organisationseigener Verfahren.

Die Begehung von Tötungsdelikten durch die Anwendung von Psycho- und Sozialtechniken ist nur in Extremfällen denkbar. So ist eine Verantwortlichkeit für Suizidfälle neben anderen Voraussetzungen nur möglich, wenn das Opfer zu freiverantwortlichem Handeln nicht in der Lage war. Reine Fremdtötungen sind in den hier relevanten Sachverhalten allenfalls durch Unterlassen denkbar, wobei die gleichen Grundsätze wie bei der Körperverletzung durch Unterlassen gelten.

Eine Nötigung nach § 240 StGB kann nicht in spezifischer Form durch die Verwendung psychosozialer Beeinflussungsmethoden begangen werden, da Gewalt physischen Zwang erfordert und eine Drohung lediglich einer Informationsvermittlung bedarf. Relevant sind hier daher nur Zwangssituationen, die im sozialen Umfeld der Anbieterorganisationen geschaffen werden, insbesondere die Sanktionierungen nach dem *Ethik*-System der Scientology. Zwar sind organisationsinterne Strafen regelmäßig nicht als Nötigungsmittel anzusehen, da der Betroffene sich ihnen freiwillig aussetzt, solange er die Organisation stattdessen auch verlassen könnte. Lediglich vereinzelte und ihrerseits auslegungsbedürftige Berichte von „Aussteigern“ deuten auf Situationen hin, in denen Personen zum Verbleib in der Organisation gezwungen worden sein sollen. In der empirischen Untersuchung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Aufmerksamkeit verdient insoweit aber die Situation in den Lagern der *Rehabilitation Project Force (RPF)* der scientologischen *Sea-Organisation*. Praktische Relevanz besitzen Sanktionierungen jedenfalls, soweit man ihre Erduldung als Nötigungserfolg ansieht, der insbesondere mit der Androhung des Ausschlusses aus der Organisation bzw. der Verweigerung weiterer Leistungen erreicht wird. Hierauf haben sich in der empirischen Untersuchung deutliche Hinweise ergeben. Rechtliche Probleme mit praktischer Relevanz liegen hier aber in der Abgrenzung von Drohungen und bloßen Warnungen, ferner bei der Kausalität der Drohung und der Verwerflichkeit der Tat. Letztere kann jedoch bei Maßnahmen auf der Basis der scientologischen *Ethik* durch Einbeziehung verfassungsrechtlicher Wertungen häufig bejaht werden. Bei der Landmark-Organisation haben sich keine Hinweise auf Nötigungshandlungen ergeben.

Auch die für den Betrugstatbestand (§ 263 StGB) erforderliche Täuschung kann nicht durch psychosoziale Methoden begangen werden. Relevant sind hier aber die Fälle, in denen der Verkauf der Kurse der Anbieterorganisationen durch unrichtige Behauptungen über deren Erfolgchancen erreicht wird. Hier ist zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen

abzugrenzen. Die Angaben der Scientology-Organisation über die Erreichbarkeit des *Clear*-Status sind als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Geht man von ihrer objektiven Unrichtigkeit aus, so handelt es sich beim Verkauf von *Prozessing*-Kursen regelmäßig um objektive Täuschungen i.S.d. § 263 StGB. Gleiches gilt für Angaben, nach denen angeblich jede durch *OCA-Tests* ermittelte Störung des Kunden durch scientologische Kurse behoben oder Rückstände radioaktiver Strahlung durch das *Reinigungsprogramm* aus dem Körper entfernt werden können. Häufig wird jedoch beim einfachen Verkaufspersonal der Betrugsvorsatz fehlen, da es sich hier meist um selbst von der Richtigkeit der Angaben überzeugte Scientologen handelt. Soweit sich dies bei Spitzenfunktionären der Organisation anders verhalten sollte, ermöglicht bei ihnen der Tatbestandsirrtum der Verkäufer allerdings eine Zurechnung über die Figur der mittelbaren Täterschaft. Bei der Landmark-Organisation haben sich keine Hinweise auf Betrugstaten ergeben.

Die Verwirklichung des Wuchertatbestandes (§ 291 StGB) kann aufgrund der zu klärenden Vorfällen aus dem Bereich der Psychiatrie nur auf hypothetischer Basis behandelt werden. Entgegen der Auffassung der Enquete-Kommission ist es mit der Struktur des Tatbestands nicht vereinbar, auch „psychische Zwangslagen“ als Zwangslage i.S.d. § 291 StGB anzusehen. Dagegen kommt die Bejahung einer erheblichen Willensschwäche in Betracht, wenn an krankhaften oder anderweitig gewichtigen psychischen Störungen leidende Personen Dienstleistungen der Anbieterorganisationen in Anspruch nehmen. Ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann bei manchen Dienstleistungen der Scientology-Organisation angenommen werden, wenn sie als objektiv wertlos betrachtet oder mit anderen Angeboten des Lebenshilfe- und Managementtrainingmarktes verglichen werden. Ermittlungen zur absoluten Höhe der gezahlten Preise waren über die Betroffenenbefragung möglich. Von praktischer Relevanz sind bei Bejahung des Tatbestandes die Regelbeispiele des § 291 II StGB. Insbesondere Scientologen scheinen aufgrund ihrer Zahlungen an die Organisation häufig in wirtschaftliche Not zu geraten.

Eine Strafbarkeit wegen der Veröffentlichung intimer Daten der Betroffenen innerhalb der Organisation scheidet aus Rechtsgründen aus, soweit sie nicht zu Beleidigungs-, Verleumdungs- oder Erpressungszwecken genutzt wird, da § 203 StGB als echtes Sonderdelikt für Mitarbeiter der Organisationen nicht einschlägig ist. Denkbar sind allerdings Taten nach § 201 StGB, soweit tatsächlich *Auditing*-Sitzungen heimlich abgehört werden sollten. Wegen der massiven Äußerungen gegen Psychiater, Psychologen und sonstige *unterdrückerische Personen* im Buch „Einführung in die Ethik der Scientology“ ist an eine Strafbarkeit nach § 130 II Nr. 1a StGB (Volksverhetzung) zu denken. Sonstige Delikte gegen die öffentliche Ordnung sind bei beiden Anbieterorganisationen nicht ersichtlich.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Landmark-Organisation sind die *Prozessing*-Kurse der Scientology-Organisation als Ausübung von Heilkunde i.S.d. § 1 HeilpraktG anzusehen. Soweit *Auditoren* ohne entsprechende Erlaubnis tätig werden, sind sie nach § 5 HeilpraktG strafbar. Hier ist auch vom erforderlichen Vorsatz auszugehen. Irrtümer über die Bewertung als Heilkunde sind vermeidbare Verbotsirrtümer i.S.d. § 17 StGB. Die Voraussetzungen einer progressiven Kundenwerbung nach § 6c UWG sind bei beiden Anbieterorganisationen nicht erfüllt.

Geeignete Zielstraftaten für die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB sind bei der Landmark-Organisation nicht ersichtlich. Bei Scientology liegen deutliche Hinweise auf organisationstypische Straftaten in Form von Delikten nach § 5 HeilpraktG vor. Gleichfalls naheliegend sind Betrugstaten in mittelbarer Täterschaft. Ferner kommen eventuell Taten nach §§ 130 II Nr. 1a und 201 StGB in Betracht.

8.3 Zivilrechtliche Beurteilung

Gegenstand der zivilrechtlichen Beurteilung sind die über Leistungen der Anbieterorganisationen abgeschlossenen Verträge und deren Wirksamkeit sowie die Möglichkeit vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche der Kunden gegen die Organisationen.

Bei beiden Organisationen werden über die angebotenen Leistungen synallagmatische (gegenseitige) Verträge geschlossen. Das gilt auch für die Scientology-Organisation, wo die bloße Bezeichnung „Spende“ für die Leistung des Kunden nichts an deren rechtlichem Charakter ändert. Bei den Verträgen dürfte es sich um Dienstverträge nach § 611 BGB handeln, bei Scientology erscheint aber auch eine Einordnung als Werkvertrag nach § 631 BGB denkbar. Dieser Frage kommt jedoch keine besondere praktische Bedeutung zu.

Kennzeichnend für den Ablauf des Vertragsschlusses ist die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die von den Kunden überwiegend zur Kenntnis genommen werden. Bei Landmark erhalten die Teilnehmer nach Vertragschluß einen zu unterschreibenden Fragebogen, der zusätzliche Vertragsbestimmungen, insbesondere einen Haftungsausschluß enthält. Hier ist eine Unwirksamkeit nach § 3 AGBG (überraschende Klausel) anzunehmen. Bei Scientology werden ausdrücklich so bezeichnete „Hard-Sell“-Methoden verwendet, die im Einzelfall eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB begründen können, soweit sich nicht aus anderen Gründen bereits unmittelbar eine Unwirksamkeit des Vertrags ergibt.

Als Nichtigkeitsgründe kommen in extremen Fällen Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) des Kunden und Wucher (§ 138 II BGB) in Betracht. Denkbar ist es auch, die dem Schutz der über Art. 2 I GG gewährleisteten Privatautonomie dienende Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften unter nahen Angehörigen auf den Verkauf scientologischer Dienstleistungen zu übertragen. Verträge über Leistungen, die auf der scientologischen *Ethik-Technologie* beruhen (*PTS/SP-Rundown*, *O/W-Niederschriften*, *Leaving Staff Confessionals*), sind als sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB anzusehen, da sie elementaren grundgesetzlichen Wertungen insbesondere im Hinblick auf die Menschenwürde (Art. 1 I GG) und den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG) widersprechen. Für *Prozessing*-Kurse der Scientology-Organisation ist eine Nichtigkeit der zugrundeliegenden Verträge sowohl nach § 134 BGB i.V.m. § 1 I HeilpraktG als auch nach § 306 BGB anzunehmen. Hilfsweise sind hier häufig auch die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach § 123 BGB erfüllt. Für die Leistungen der Landmark-Organisation ergeben sich außer der im Einzelfall denkbaren Geschäftsunfähigkeit eines Kunden keine spezifischen Nichtigkeitsgründe.

Im Fall der Nichtigkeit eines Vertrags ergibt sich der Anspruch des Kunden auf Rückzahlung des gesamten Entgelts regelmäßig aus §§ 812 bzw. 817 S. 1 i.V.m. 818 I, 819 II BGB. Bei den Verträgen mit der Scientology-Organisation besteht zumindest wegen der objektiven Wertlosigkeit der Leistungen kein Gegenanspruch der Organisation. Zudem dürfte ein solcher Anspruch bei den hier relevanten Fallgruppen regelmäßig durch § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein.

Soweit wirksame Verträge vorliegen, können sich bei durch den Kurs verursachten Gesundheitsschäden Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung ergeben. Vergleichbare Ansprüche folgen bei wirksamen wie unwirksamen Vertrag aus dem Deliktsrecht (§§ 823 I, II BGB i.V.m. 229 StGB, 1 HeilpraktG). Soweit beim Verkauf von Dienstleistungen der objektive Tatbestand des Betruges verwirklicht wird, kommt ein Ersatz von Vermögensschäden über §§ 823 II i.V.m. 263 StGB in Betracht, soweit der Organisation ein Verschulden von Verantwortlichen etwa über § 31 BGB zugerechnet werden kann.

8.4 Vereinsrechtliche Beurteilung

Die Möglichkeiten zur Verhängung eines Vereinsverbots nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG sind aufgrund der empirischen Daten nur cursorisch überprüfbar. Bei der Scientology-Organisation haben sich allerdings deutliche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ihre Zwecke wie auch die Tätigkeit ihrer Mitglieder in mehrfacher Hinsicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen (Art. 9 II 1. Alt. GG, § 3 I 1. Alt. VereinsG). Das betrifft in erster Linie die unerlaubte Ausübung von Heilkunde nach § 5 HeilpraktG sowie die Verwirklichung des (objektiven) Berugstatbestands durch den Verkauf und die Durchführung der angebotenen Kurse. Der Organisation zurechenbar könnten ferner Straftaten nach §§ 130 II Nr. 1a sowie evtl. 201 StGB sein.

Die für ein Verbot nach Art. 9 II 2. Alt. GG i.V.m. § 3 I 2. Alt. VereinsG erforderlichen Ermittlungen, ob die tatsächlichen Aktivitäten der Organisationen auf den Willen zur praktischen Umsetzung sämtlicher theoretisch formulierter Absichten schließen lassen, sind auf der Basis der empirischen Untersuchungen nicht möglich. In den Schriften der Scientology-Organisation werden aber jedenfalls im Gegensatz zu Landmark mehrere Ziele genannt, die sich auf eine Mißachtung bzw. Änderung der Grundzüge der gegenwärtigen Verfassungsordnung richten. So wäre die erstrebte Schaffung einer Gesellschaft, die nur aus *Clears* besteht bzw. in der *Aberrierte* keine subjektiven Rechte genießen sollen, mit der Menschenwürdegarantie und dem Gleichheitssatz unvereinbar. Entschieden abgelehnt werden durch die Organisation Demokratie und Sozialstaatsprinzip. Nicht endgültig bewerten lassen sich die Äußerungen gegen unterdrückerische Personen, da sie sich fast immer nur auf deren Behandlung innerhalb der Organisation, nur selten auf ihre Position im staatlichen Recht beziehen. Eine Aufhebung der gesamten Verfassungsordnung einschließlich sämtlicher Grundrechte würde es allerdings bedeuten, wenn man den Zielen der Organisation entsprechend das *Ethik-System* als staatliche „Rechts“-Ordnung einführen würde. Nicht mit der gegenwärtigen Rechtsordnung vereinbar sind ferner die für jeden Scientologen bestehenden Loyalitätspflichten gegenüber der Organisation, da sie keine Rücksicht auf staatsbürgerliche Pflichten nehmen.

Für ein Verbot nach Art. 9 II 3. Alt. GG i.V.m. § 3 I 3. Alt. VereinsG haben die Ergebnisse der empirischen Untersuchung keine Anhaltspunkte ergeben.